

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung
Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya

10.06.2022

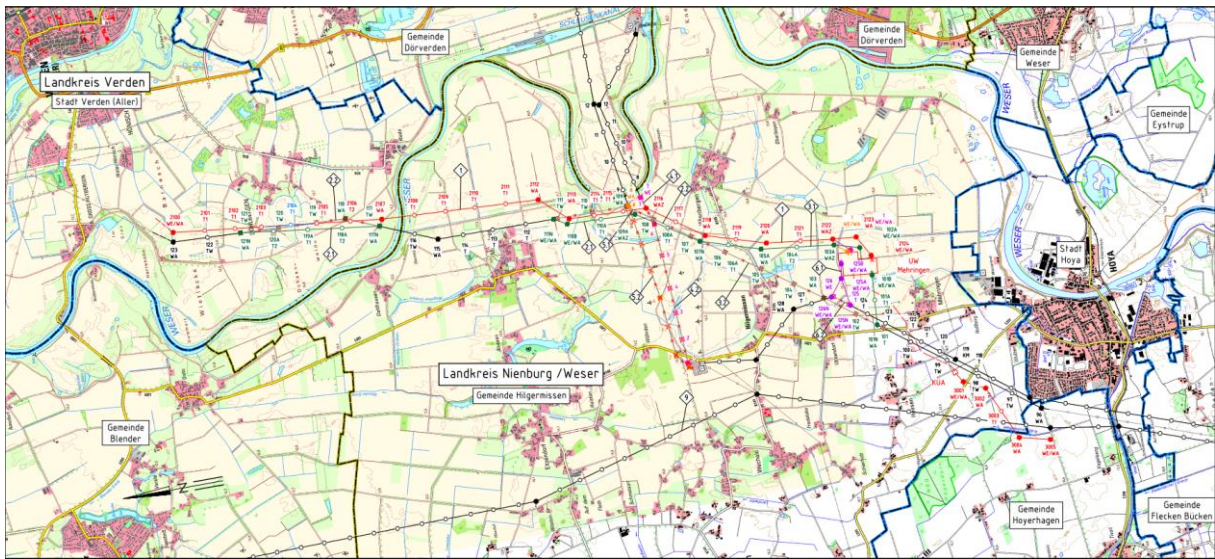
Az.: 4128-05020-102



Niedersachsen



Trassenverlauf der planfestgestellten Maßnahmen:





Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL	11
1.1	Planfeststellung	11
1.1.1	Feststellung des Plans	11
1.1.2	Planunterlagen	11
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen	11
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen	18
1.1.3	Nebenbestimmungen	24
1.1.3.1	Vorbehalte	24
1.1.3.1.1	Allgemeiner Vorbehalt.....	24
1.1.3.1.2	Entscheidungsvorbehalt.....	24
1.1.3.1.3	Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen.....	24
1.1.3.2	Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	24
1.1.3.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	24
1.1.3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	25
1.1.3.2.2.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz.....	25
1.1.3.2.2.2	Anzeige- und Dokumentationspflichten	26
1.1.3.2.2.3	Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung.....	26
1.1.3.2.2.4	Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild.....	27
1.1.3.2.2.5	CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9).....	28
1.1.3.2.2.6	Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Wallhecken.....	28
1.1.3.2.2.7	Durchführung anderweitig festgelegter CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes von Brutraum für Feldlerchen	28
1.1.3.2.3	Bodenschutz	28
1.1.3.2.4	Forstwirtschaft.....	29
1.1.3.2.5	Immissionsschutz.....	29
1.1.3.2.6	Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft.....	30
1.1.3.2.7	Wasserwirtschaft.....	31
1.1.3.2.8	Straßen und Wege	34
1.1.3.2.9	Luftverkehr	35
1.1.3.2.10	Denkmalschutz.....	35
1.1.3.2.11	Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung	35
1.1.3.2.12	Belange der Leitungsträger.....	36
1.1.3.2.12.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen.....	36
1.1.3.2.12.2	Belange der Telekom Deutschland GmbH	36
1.1.3.2.12.3	Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	36
1.2	Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen	36
1.2.1	Deichschutz/Hochwasserschutz	36
1.2.2	Forstrechtliche Genehmigung	37
1.2.3	Verkehr.....	37
1.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	37
1.3.1	Erlaubte Benutzung.....	37
1.3.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen	38
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin	41
1.4.1	Zusagen Landwirtschaft	41
1.4.2	Zusagen Wasserwirtschaft.....	41
1.4.3	Zusagen Naturschutz	41
1.4.4	Zusagen Landkreis Nienburg/Weser	42
1.4.5	Zusagen Deichschutz.....	42
1.4.6	Zusagen Jagd	42
1.4.7	Zusagen Stedorfer Deichverband	42
1.4.8	Zusagen Stadt Verden	42



1.5	Entscheidung über Einwendungen	43
1.6	Sofortige Vollziehbarkeit	43
1.7	Kostenentscheidung	43
2	BEGRÜNDENDER TEIL	43
2.1	Sachverhalt	44
2.1.1	Anlass der Planung	44
2.1.2	Vorhabenbeschreibung	45
2.1.2.1	Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung	45
2.1.2.2	Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen	45
2.1.2.2.1	Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5 Verden – Hoya (LH-10-3038/3039)	47
2.1.2.2.1.1	Trassenverlauf des Neubaus	47
2.1.2.2.1.1.1	Erster Freileitungsabschnitt (Verden – Umspannwerk Mehringen)	47
2.1.2.2.1.1.2	Erdkabelabschnitt (Umspannwerk Mehringen – Kabelübergangsanlage Mehringen Süd)	48
2.1.2.2.1.1.3	Zweiter Freileitungsabschnitt (Kabelübergangsanlage Mehringen Süd – Hoya)	48
2.1.2.2.1.2	Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus	49
2.1.2.2.1.2.1	Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte	49
2.1.2.2.1.2.2	Technische Ausführungsmerkmale des Erdkabelabschnitts und der Baumaßnahmen	50
2.1.2.2.1.3	Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase	51
2.1.2.2.1.3.1	Provisorien	51
2.1.2.2.1.3.2	Schutzgerüste	51
2.1.2.2.2	Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)	52
2.1.2.2.2.1	Trassenverlauf der Verlegung	53
2.1.2.2.2.2	Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung	53
2.1.2.2.2.3	Provisorien für die Verlegung	54
2.1.2.2.2.4	Schutzgerüste für die Verlegung	55
2.1.2.2.3	Anbindung an das UW Mehringen	55
2.1.2.2.3.1	Anpassung der Netzsituation an den neuen Netzverknüpfungspunkt	55
2.1.2.2.3.2	Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)	56
2.1.2.2.3.2.1	Trassenverlauf der Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)	56
2.1.2.2.3.2.2	Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)	56
2.1.2.2.3.2.3	Provisorien für die Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH- 10-3003)	57
2.1.2.2.3.2.4	Schutzgerüste für die Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)	57
2.1.2.2.3.3	Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)	57
2.1.2.2.3.3.1	Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)	57
2.1.2.2.3.3.2	Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)	58
2.1.2.2.3.3.3	Provisorien für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)	58
2.1.2.2.3.3.4	Schutzgerüste für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)	58
2.1.2.2.3.4	Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)	59
2.1.2.2.3.4.1	Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH- 10-1088)	59
2.1.2.2.3.4.2	Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)	59
2.1.2.2.3.4.3	Provisorien für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH- 10-1088)	59
2.1.2.2.3.4.4	Schutzgerüste für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)	60
2.1.2.2.3.5	Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)	60



2.1.2.2.3.5.1	Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)	60
2.1.2.2.3.5.2	Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)	60
2.1.2.2.3.5.3	Provisorien für Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)	61
2.1.2.2.4	Zuwegungen, Wasserhaltung	61
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation	61
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation	61
2.1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm	61
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm	63
2.1.3.1.2.1	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden	63
2.1.3.1.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser	63
2.1.3.2	Bebauungspläne	64
2.1.4	Auswirkungen der beantragten Maßnahmen	64
2.1.5	Verfahrensablauf	65
2.1.5.1	Bedarfsplanung	65
2.1.5.2	Raumordnungsverfahren	65
2.1.5.3	Planfeststellungsverfahren	66
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags	68
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen	68
2.2.1.1	Erfordernis der Planfeststellung	68
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV	69
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	69
2.2.1.3.1	Antragstellung	69
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden	70
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit	70
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung	70
2.2.1.3.3.2	Auslegung	70
2.2.1.3.4	Online-Konsultation	71
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	71
2.2.2.1	Allgemeines	71
2.2.2.2	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG	73
2.2.2.2.1	Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt	73
2.2.2.2.2	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik	75
2.2.2.2.3	Beschreibung der Umweltauswirkungen	78
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	79
2.2.2.2.3.1.1	Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung	79
2.2.2.2.3.1.2	Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete	80
2.2.2.2.3.1.3	Elektrische und magnetische Felder	80
2.2.2.2.3.1.4	Geräuschimmissionen	81
2.2.2.2.3.1.5	Anpassungen (einschließlich Rückbauten) des vorhandenen Leitungsnetzes	82
2.2.2.2.3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	82
2.2.2.2.3.2.1	Schutzgut Tiere – Fledermäuse	82
2.2.2.2.3.2.1.1	Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	83
2.2.2.2.3.2.1.2	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)	84
2.2.2.2.3.2.2	Schutzgut Tiere – Brutvögel	84
2.2.2.2.3.2.2.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	84
2.2.2.2.3.2.2.2	Vorübergehende Störungen	86
2.2.2.2.3.2.2.3	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme	86
2.2.2.2.3.2.3	Schutzgut Tiere – Rastvögel	88
2.2.2.2.3.2.3.1	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme	88
2.2.2.2.3.2.3.2	Vorübergehende Störungen	89
2.2.2.2.3.2.3.3	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme	89
2.2.2.2.3.2.4	Schutzgut Tiere – Amphibien	90
2.2.2.2.3.2.4.1	Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen	91



2.2.2.2.3.2.4.2	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	91
2.2.2.2.3.2.5	Schutzgut Tiere – altholzbewohnende Käfer (Eremit)	91
2.2.2.2.3.2.6	Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen	92
2.2.2.2.3.2.7	Schutzgut Pflanzen	92
2.2.2.2.3.2.7.1	Temporäre Flächeninanspruchnahme	93
2.2.2.2.3.2.7.2	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	94
2.2.2.2.3.2.7.3	Einrichtung des Schutzstreifens	94
2.2.2.2.3.2.7.4	Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase	95
2.2.2.2.3.2.7.5	Rückbau von Leitungen	95
2.2.2.2.3.2.8	Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotop nach BNatSchG	95
2.2.2.2.3.2.9	FFH-Gebiete	96
2.2.2.2.3.2.10	Biologische Vielfalt	96
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche	96
2.2.2.2.3.3.1	Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Leitungen	96
2.2.2.2.3.3.2	Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe)	97
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden	97
2.2.2.2.3.4.1	Bodenversiegelung	98
2.2.2.2.3.4.2	Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens	98
2.2.2.2.3.4.3	Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden	99
2.2.2.2.3.4.4	Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	99
2.2.2.2.3.4.5	Rückbau der 110-kV-/380-kV-Leitung	99
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	99
2.2.2.2.3.5.1	Verlust von Oberflächengewässern	100
2.2.2.2.3.5.2	Verlust von Versickerungsfläche	100
2.2.2.2.3.5.3	Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer	100
2.2.2.2.3.5.4	Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser	101
2.2.2.2.3.5.5	Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 110-kV-/380-kV-Freileitungen	101
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	101
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	101
2.2.2.2.3.7.1	Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände	101
2.2.2.2.3.7.2	Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen	102
2.2.2.2.3.7.3	Rauminanspruchnahme	102
2.2.2.2.3.7.4	Rückbau der 110-kV-/380-kV-Freileitungen	103
2.2.2.2.3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	103
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkungen	104
2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	106
2.2.2.3.1.1	Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	108
2.2.2.3.1.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	109
2.2.2.3.1.3	Schutzgut Fläche	115
2.2.2.3.1.4	Schutzgut Boden	116
2.2.2.3.1.5	Schutzgut Wasser	117
2.2.2.3.1.6	Schutzgüter Luft und Klima	119
2.2.2.3.1.7	Schutzgut Landschaft	119
2.2.2.3.1.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	119
2.2.2.3.1.9	Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung	120
2.2.2.3.1.10	Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG	120
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	124
2.2.3.1	Planrechtfertigung	124
2.2.3.1.1	Rechtfertigung durch Bedarfsplanung	124
2.2.3.1.2	Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“	125
2.2.3.2	Abschnittsbildung	125
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung	127
2.2.3.3.1	Ziele der Raumordnung	127
2.2.3.3.2	Grundsätze der Raumordnung	131
2.2.3.3.3	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens	132
2.2.3.3.4	Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens	135
2.2.3.4	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts	136
2.2.3.4.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots	137



2.2.3.4.2	Baubedingte Immissionen.....	137
2.2.3.4.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	140
2.2.3.4.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	140
2.2.3.4.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV.....	141
2.2.3.4.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV.....	141
2.2.3.4.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	142
2.2.3.4.3.1.1.3	Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV.....	143
2.2.3.4.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen.....	145
2.2.3.4.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung.....	146
2.2.3.4.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere.....	147
2.2.3.4.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung.....	148
2.2.3.4.3.2	Schallimmissionen.....	148
2.2.3.4.3.3	Luftschadstoffe.....	151
2.2.3.5	Natur und Landschaft.....	152
2.2.3.5.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	152
2.2.3.5.1.1	Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse.....	153
2.2.3.5.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	159
2.2.3.5.1.2.1	Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug.....	159
2.2.3.5.1.2.2	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug.....	160
2.2.3.5.1.3	Eingriff.....	162
2.2.3.5.1.4	Ausgleich und Ersatz.....	164
2.2.3.5.1.4.1	Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen.....	165
2.2.3.5.1.4.2	Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380- kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitungen N LH-10-1088 und WK LH-10-1060.....	166
2.2.3.5.1.4.3	Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker.....	166
2.2.3.5.1.4.4	Ersatzmaßnahme E1: Ersatzaufforstung im Bereich der Stadt Verden (Aller), Landkreis Verden.....	166
2.2.3.5.1.4.5	Ersatzmaßnahme E2: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg, Landkreis Nienburg/Weser.....	167
2.2.3.5.1.4.6	Ersatzmaßnahme E3: Anlage von Hecken im Bereich der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser.....	167
2.2.3.5.1.4.7	Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser.....	167
2.2.3.5.1.4.8	Ersatzmaßnahme E5: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen (nördlich Lohof), Landkreis Nienburg/Weser.....	167
2.2.3.5.1.4.9	Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz.....	167
2.2.3.5.1.5	Bilanzierung nach dem NWaldLG.....	172
2.2.3.5.1.6	Naturschutzfachliche Abwägung.....	172
2.2.3.5.1.7	Ersatzgeld.....	173
2.2.3.5.2	Gebietsschutz.....	175
2.2.3.5.2.1	Natura 2000.....	175
2.2.3.5.2.2	Nationale Schutzgebiete.....	178
2.2.3.5.2.2.1	Naturschutzgebiet „Hägerdorn“.....	179
2.2.3.5.2.2.2	Naturdenkmal (NI-00072).....	179
2.2.3.5.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	179
2.2.3.5.4	Gesetzlich geschützte Biotope.....	181
2.2.3.5.5	Artenschutz.....	182
2.2.3.5.5.1	Bestand.....	184
2.2.3.5.5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung.....	185
2.2.3.5.5.3	Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung.....	189
2.2.3.5.5.3.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	190
2.2.3.5.5.3.2	Europäische Vogelarten.....	191
2.2.3.6	Wald und Forstwirtschaft.....	195
2.2.3.7	Gewässer und Wasserwirtschaft.....	197
2.2.3.7.1	Gewässerrandstreifen.....	198
2.2.3.7.2	Hochwasserschutz.....	199



2.2.3.7.3	Trinkwasserschutzgebiet Hoya	200
2.2.3.7.4	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen	201
2.2.3.7.4.1	Gewässerausbau	201
2.2.3.7.4.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	202
2.2.3.7.5	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG.....	203
2.2.3.7.5.1	Bauphase	204
2.2.3.7.5.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer.....	204
2.2.3.7.5.1.1.1	Verschlechterungsverbot	205
2.2.3.7.5.1.1.2	Bewertung der Oberflächenwasserkörper	205
2.2.3.7.5.1.1.2.1	Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern	206
2.2.3.7.5.1.1.2.2	Keine Verschlechterung durch Einleitung.....	207
2.2.3.7.5.1.1.2.3	Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen	208
2.2.3.7.5.1.1.2.4	Keine Verschlechterung durch Verrohrung	209
2.2.3.7.5.1.1.2.5	Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel	209
2.2.3.7.5.1.1.2.6	Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels	210
2.2.3.7.5.1.1.3	Keine Verschlechterung der Kleingewässer	210
2.2.3.7.5.1.1.4	Verbesserungsgebot.....	211
2.2.3.7.5.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper	211
2.2.3.7.5.1.2.1	Verschlechterungsverbot	211
2.2.3.7.5.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper.....	212
2.2.3.7.5.1.2.2.1	Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung	212
2.2.3.7.5.1.2.2.2	Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA.....	213
2.2.3.7.5.1.2.2.3	Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen	213
2.2.3.7.5.1.2.3	Verbesserungsgebot.....	214
2.2.3.7.5.1.2.4	Trendumkehr	214
2.2.3.7.5.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen	214
2.2.3.7.5.2.1	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente	215
2.2.3.7.5.2.2	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche.....	215
2.2.3.7.5.2.3	Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung	215
2.2.3.7.5.2.4	Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch Wärmeemissionen des Erdkabels	216
2.2.3.7.5.2.5	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen	216
2.2.3.7.5.2.6	Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Wärmeemissionen des Erdkabels	216
2.2.3.8	Kommunale Belange	217
2.2.3.9	Inanspruchnahme von Grundflächen	217
2.2.3.9.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung.....	217
2.2.3.9.2	Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme	218
2.2.3.9.3	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme.....	221
2.2.3.9.4	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten	222
2.2.3.10	Landwirtschaft	223
2.2.3.10.1	Flächeninanspruchnahme.....	224
2.2.3.10.2	Agrarstrukturelle Belange	226
2.2.3.10.3	Entschädigungen	227
2.2.3.10.4	Existenzgefährdungen	228
2.2.3.11	Jagd.....	228
2.2.3.12	Denkmalschutz.....	229
2.2.3.13	Verkehr.....	230
2.2.3.13.1	Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen	230
2.2.3.13.1.1	Bauverbote.....	231
2.2.3.13.1.2	Baubeschränkungen	231
2.2.3.13.2	Sondernutzungen.....	232
2.2.3.14	Luftverkehr	232



2.2.3.15	Deichschutz.....	233
2.2.3.16	Sonstige Belange	234
2.2.3.17	Gesamtabwägung	234
2.2.3.17.1	Anforderungen des Abwägungsgebots.....	234
2.2.3.17.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse	235
2.2.3.17.2.1	Technische Varianten	235
2.2.3.17.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)	235
2.2.3.17.2.1.2	Vollwandkompaktmast-Technik	236
2.2.3.17.2.1.3	Variante Erdverkabelung	237
2.2.3.17.2.2	Räumliche Varianten.....	238
2.2.3.17.2.2.1	Variante Ost und kleinräumige Varianten	239
2.2.3.17.2.2.1.1	Variantenbereich Groß Eißel – Magelsen (16-VII)	240
2.2.3.17.2.2.1.2	Variantenbereich Oiste – Magelsen (16-VIII)	241
2.2.3.17.2.2.1.3	Variantenbereich Hilgermissen (16-X).....	242
2.2.3.17.2.2.1.4	Variantenbereich Hoya-Ost (16-XII)	243
2.2.3.17.2.2.2	Variante West und kleinräumige Varianten	244
2.2.3.17.2.2.2.1	Variantenbereich Blender – Oiste (16-V).....	245
2.2.3.17.2.2.2.2	Variantenbereich Eitzendorf - Magelsen (16-VI)	246
2.2.3.17.2.2.2.3	Variantenbereich Heesen (16-IX)	247
2.2.3.17.2.2.2.4	Hoya-West (16-XI)	248
2.2.3.17.2.2.3	Großräumiger Vergleich der Varianten Ost und West.....	249
2.2.3.17.2.3	Nullvariante	256
2.2.3.17.2.3.1	Redispatch	256
2.2.3.17.2.3.2	Freileitungsmonitoring	257
2.2.3.17.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung	258
2.2.3.17.3.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung	258
2.2.3.17.3.2	Weitere für die Planung sprechende Interessen	258
2.2.3.17.3.3	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes	259
2.2.3.17.3.4	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes.....	260
2.2.3.17.3.5	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes	260
2.2.3.17.3.6	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft	261
2.2.3.17.3.7	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber	262
2.2.3.17.3.8	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen	262
2.2.3.17.3.9	Zurückstellung gegenläufiger Interessen bei den zusammentreffenden Vorhaben	263
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis	263
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	265
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden.....	265
2.4.1.1	Gemeinde Hilgermissen.....	265
2.4.1.2	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	265
2.4.1.3	Gemeinde Hoyerhagen	266
2.4.1.4	Stadt Verden	267
2.4.1.5	Landkreis Nienburg/Weser	271
2.4.1.6	Landkreis Verden	277
2.4.1.7	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg.....	282
2.4.1.8	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg.....	284
2.4.1.9	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden.....	284
2.4.1.10	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr	285
2.4.1.11	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	286
2.4.1.12	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.....	288
2.4.1.13	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder	288
2.4.1.14	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst	289
2.4.1.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	289
2.4.1.16	Stedorfer Deichverband	289
2.4.1.17	Trinkwasserverband Verden	291
2.4.1.18	Harzwasserwerke GmbH	291
2.4.1.19	Mittelweserverband	292
2.4.1.20	Kreisverband für Wasserwirtschaft	296



2.4.1.21	EWE Wasser GmbH	296
2.4.1.22	Avacon Netz GmbH	296
2.4.1.23	Deutsche Flugsicherung GmbH.....	296
2.4.1.24	Deutsche Telekom Technik GmbH	296
2.4.1.25	Telekom Deutschland GmbH	297
2.4.1.26	EWE Netz GmbH	297
2.4.1.27	Gascade Gastransport GmbH	297
2.4.1.28	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	297
2.4.1.29	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG	297
2.4.1.30	Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH	298
2.4.1.31	Ericsson GmbH	298
2.4.2	Naturschutzvereinigungen	298
2.4.3	Private Einwendungen	304
2.4.3.1	E 01	304
2.4.3.2	E 02	306
2.4.3.3	E 03	307
2.4.3.4	E 05	309
2.4.3.5	E 06	310
2.4.3.6	E 07	310
2.4.3.7	E 08	311
2.4.3.8	E 09	312
2.4.3.9	E 10	315
2.4.3.10	E 11	316
2.4.3.11	E 12	317
2.5	Begründung sofortige Vollziehbarkeit	317
2.6	Begründung Kostenentscheidung	317
3	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	317
4	HINWEISE	318
4.1	Entschädigungsverfahren	318
4.2	Allgemeine Hinweise	319
4.3	Hinweise zur Baustellenverordnung	319
4.4	Hinweise zu Bodenfunden	320
4.5	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial	320
4.6	Hinweise zur Auslegung	320
4.7	Außerkräfttreten	321
4.8	Berichtigungen	321
	ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	322



1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH und der Avacon Netz GmbH – nachfolgend gemeinsam als Vorhabenträgerin bezeichnet – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) einschließlich Folgemaßnahmen und der übrigen beantragten Maßnahmen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3, 1.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin aufgrund der Ergebnisse der Einwendungen und Stellungnahmen und des Erörterungstermins teilweise überarbeitet und durch Deckblätter geändert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeuinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 02.05.2022	1:5.000	1 – 5
2.0	Übersichtsplan Baumaßnahmen des Gesamtvorhabens 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 02.05.2022	1:25.000	1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 02.05.2022	1:25.000	1
2.2.1	Übersichtsplan Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.2.2	Übersichtsplan Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Folgemaßnahme des Planfeststellungsverfahrens Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.3.1	Übersichtsplan Netzoptimierung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.3.2	Übersichtsplan Netzoptimierung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.4.1	Übersichtsplan Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.4.2	Übersichtsplan Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.5.1	Übersichtsplan Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.5.2	Übersichtsplan Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.6.1	Übersichtsplan Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.6.2	Übersichtsplan Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Integration in das Planfeststellungsverfahren Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.7	Übersichtsplan Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:75.000	1
2.8	Übersichtsplan Schutzgebiete 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
2.10	Übersichtsplan Wegenutzung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
7.1	Lage-/Gründerwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 Blatt 13, 14, 15 geändert durch Deckblatt vom 02.05.2022	1:2.000 1:1.000	1 – 34
7.2.1	Lage-/Gründerwerbspläne Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 20



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.2.2	Lage-/Grunderwerbspläne Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 11
7.3.1	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 12
7.3.2	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 4
7.4.1	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 10
7.4.2	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 5
7.5.1	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 9
7.5.2	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 4
7.6.1	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 6
7.6.2	Lage-/Grunderwerbspläne Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 3
7.7	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:2.000	1 – 8
8.1	Längenprofile Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 02.05.2022	1:2.000 / 1:200	1 – 19
8.2	Längenprofile Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000 / 1:200	1 – 7
8.3	Längenprofile Netzoptimierung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020	1:2.000 / 1:200	1 – 8

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
8.4	Längenprofile Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020	1:2.000 / 1:200	1 – 6
8.5	Längenprofile Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) vom 01.12.2020	1:2.000 / 1:200	1 – 6
8.6	Längenprofile Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH- 10-1059) vom 01.12.2020	1:2.000 / 1:200	1 – 6
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 Anhang 1: Liste der Verrohrungen		1 – 2 1 – 5
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 09.05.2022		1 – 4
10.2.2.1	Mastliste Verlegung Neubau 380-kV- Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10- 3003) vom 01.12.2020		1
10.2.2.2	Mastliste Verlegung Rückbau 380-kV- Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10- 3003) vom 01.12.2020		1
10.2.3.1	Mastliste Netzoptimierung Neubau 380- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH- 10-3003) vom 01.12.2020		1
10.2.3.2	Mastliste Netzoptimierung Rückbau 380- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH- 10-3003) vom 01.12.2020		1
10.2.4.1	Mastliste Netzoptimierung Neubau 110- kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020		1
10.2.4.2	Mastliste Netzoptimierung Rückbau 110- kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020		1
10.2.5.1	Mastliste Netzoptimierung Neubau 110- kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH- 10-1088) vom 01.12.2020		1
10.2.5.2	Mastliste Netzoptimierung Rückbau 110- kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH- 10-1088) vom 01.12.2020		1
10.2.6.1	Mastliste Netzoptimierung Neubau 110- kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10- 1059) vom 01.12.2020		1
10.2.6.2	Mastliste Netzoptimierung Rückbau 110- kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10- 1059) vom 01.12.2020		1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.2	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 09.05.2022		1 – 61
12.5 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:5.000	1 – 3
12.5 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Maßnahme 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 09.05.2022	1:100.000	1 – 9
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 09.05.2022		1 – 18
14.2.1	Grunderwerbsverzeichnis Verlegung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020		1 – 13
14.2.2	Grunderwerbsverzeichnis Verlegung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020		1 – 5
14.3.1	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Neubau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020		1 – 8
14.3.2	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Rückbau 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 01.12.2020		1 – 4
14.4.1	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020		1 – 6
14.4.2	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Rückbau 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) vom 01.12.2020		1 – 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
14.5.1	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) vom 01.12.2020		1 – 6
14.5.2	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Rückbau 110-kV- Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10- 1088) vom 01.12.2020		1 – 4
14.6.1	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Neubau 110-kV-Leitung Sullingen – Wechold (LH-10-1059) vom 01.12.2020		1 – 2
14.6.2	Grunderwerbsverzeichnis Netzoptimierung Rückbau 110-kV- Leitung Sullingen – Wechold (LH-10- 1059) vom 01.12.2020		1
14.7	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 01.12.2020		1 – 3
18	Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 09.05.2022		1 – 35
18.1.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Neubau der 380-kV- Leitung LH-10-3038/3039		1
18.1.2	Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung Freileitung		1
18.2.1	Wasserhaltung Verlegung der 380-kV- Bestandsleitung LH-10-3003		1
18.3	Wasserhaltung Erdkabelabschnitt Mehringen LH-10-3038/3039		
18.3.1	Zusammenstellung Berechnungsergebnisse und Einleitstellen Wasserhaltung EKA Mehringen		1
18.3.2.1	Baugrubenentwässerung Hoyaer Emte Baugrube Übergabe Nord vom 14.07.2020		1 – 4
18.3.2.2	Baugrubenentwässerung Hoyaer Emte Baugrube Übergabe Süd vom 14.07.2020		1 – 4
18.3.3	Baugrubenentwässerung Bülsengraben vom 29.08.2019		1 – 4
18.3.4	Baugrubenentwässerung Mehriinger Eschgraben vom 29.08.2019		1 – 4
18.3.5	Baugrubenentwässerung L201 vom 29.08.2019		1 – 4
18.3.6	Baugrubenentwässerung Muffengruben vom 29.08.2019		1 – 4



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
18.3.8	Setzung aus Grundwasserabsenkung nach CHRISTOW, 1969, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, EKA Mehringen vom 13.12.2019		1
18.3.9	Lageplan Reichweite Grundwasserabsenkung, Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020	1:2.000	1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
	Erläuterungen zur Planänderung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya eingereicht mit Deckblatt vom 13.05.2022		1 – 12
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 177
1 Anhang 2	Erläuterungsbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 77
1 Anhang 3.1	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Text, Kap. 7.16 Landesplanerische Feststellung		1 – 116
1 Anhang 3.2	Variantenvergleich vom 04.06.2018, Karte Landesplanerische Feststellung	1:25.000	1
1 Anhang 3a	Überprüfung der landesplanerischen Bewertung zur Standortwahl des Umspannwerks, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 51



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz, 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 13
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Kompaktmasten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) von 09.2019		1 – 6
1 Anhang 6.1	Neubau 380-kV – Umspannwerk Mehringen, Anlage 13.5, Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.05.2020		1 – 125
1 Anhang 6.2	Lageplan 380/110 kV-Anlage UW Mehringen vom 27.06.2017	1:1.000	1
2.9	Übersichtsplan Schutzgut Mensch 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) vom 01.12.2020	1:25.000	1
6	Mastprinzipzeichnungen Blatt 01, 03 und 05 vom 01.12.2020 Blatt 02 vom 26.11.2020 Im Übrigen vom 21.06.2021		1 – 26
9	Regelfundamente vom 01.12.2020	1:1.000	1
11.1	Immissionsbericht Freileitung 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 24
11.1 Anhang 1	Zusammengefasste Berechnungsergebnisse für relevante Immissionsorte, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 29.01.2020		1
11.1 Anhänge 2 – 4	Anzeigen für Niederfrequenzanlagen der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038) vom 14.02.2020		Jeweils 1 – 6
11.1 Anhänge 5 – 8	Anzeigen für Niederfrequenzanlagen der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 14.02.2020		Jeweils 1 – 6
11.1 Anhänge 9 – 10	Anzeigen für Niederfrequenzanlagen der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH- 10-1059) vom 14.02.2020		Jeweils 1 – 6
11.2	Immissionsbericht Erdkabel 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 44



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12	Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) vom 01.12.2020		1 – 316
Kapitel 0	Vorbemerkung		1 – 8
Kapitel 1	Einführung		9 – 24
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		25 – 28
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		29 – 44
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		45 – 78
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		79 – 90
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		91 – 210
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen		211 – 214
Kapitel 8	Nullvariante		215 – 216
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethode oder technische Lücken		217 – 218
Kapitel 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		219 – 260
Kapitel 11	Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen		261 – 290
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		291 – 298
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV- Leitung Stade – Landesbergen, BBPI- Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 72, Abschnitt 4 und 5: Sottrum – Verden (LH-10-3038) und Verden – Hoya (LH- 10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 383
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP- Projekt 72, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 34
	Plananlage: Karte Wald- und Gehölzbestände	1:5.000	3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.5 Karten 1 – 11	Karten zur Umweltstudie Karte 1: Schutzgut Mensch Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel Karte 3: Schutzgut Tiere – Rastvögel Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte Karte 7: Schutzgut Boden Karte 8: Schutzgut Wasser Karte 9: Schutzgut Landschaft Karte 10: Schutzgüter kulturelles Erbe Karte 11: Konfliktanalyse	 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:5.000 1:5.000 1:10.000 1:10.000 1:10.000 1:25.000 1:10.000 1:5.000	 1 – 5 1 – 5 1 – 6 1 – 13 1 – 14 1 – 5 1 – 5 1 – 5 1 – 2 1 – 5 1 – 3
12.6	Umweltstudie – Projektmaßnahmen mit Umweltauswirkungen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020 Plananlagen	 1:10.000	 1 – 58 1 – 12
13.1.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau Freileitung und Erdkabel, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 9
13.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung Neubau Freileitung und Erdkabel, 380- kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10- 3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 16
13.2.1.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Neubau vom 01.12.2020		1
13.2.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH- 10-3003), Verlegung Neubau vom 01.12.2020		1 – 8
13.2.2.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Verlegung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 2
13.2.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380- kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH- 10-3003), Verlegung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 4
13.3.1.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.3.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 3
13.3.2.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 3
13.3.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1
13.4.1.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 2
13.4.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 4
13.4.2.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1
13.4.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 3
13.5.1.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 3
13.5.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 4
13.5.2.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1
13.5.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 4
13.6.1.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1
13.6.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Netzoptimierung Neubau vom 01.12.2020		1 – 3

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.6.2.1	Kreuzungsverzeichnis 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1
13.6.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059), Netzoptimierung Rückbau vom 01.12.2020		1 – 2
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039)		1 – 3
14.8	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 15
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 35
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 180
17	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnungen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) vom 01.12.2020		1 – 19
18.1.3	Vorbemessung Baugrubenentwässerung von 02.2019		
18.1.3.1	Standardfall 1 – $k_f = 5 \times 10^{-4}$ m/s		1 – 2
18.1.3.2	Standardfall 1 – $k_f = 2 \times 10^{-3}$ m/s		1 – 2
18.3.7	Vordimensionierung einer Grundwasserabsenkung mittels offener Wasserhaltung / H-Drän, EKA Mehringen, Kabelgraben vom 29.08.2019		1
18.4.1	Lageplan mit Archivbohrungen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 7 (Teilstrecke) von 12.2019	1:5.000	1 – 7
18.4.2	Ergebnisse Baugrundvoruntersuchung Neubau 380 kV-Freileitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) und LH-10-3003		1 – 3
18.4.3	Legende verwendete Abkürzungen der Anlage 18.4.2 vom 09.12.2019		1
19	Wasserrechtlicher Fachbeitrag, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 5 (Teilstrecke), Teilabschnitt Verden – Hoya vom 01.12.2020 geändert durch Deckblatt vom 13.05.2022		1 – 109



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
19.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Oberflächengewässer, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 5 (Teilstrecke), Teilabschnitt Verden – Hoya von 02.2020	1:16.000	1
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasserkörper, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPI-Projekt Nr. 5 (Teilstrecke), Teilabschnitt Verden – Hoya von 02.2020	1:16.000	1

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten



Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12 und 13) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Rahmen der LBP-Maßnahmen A1 ist bei Gehölzpflanzungen beim Eintreten besonderer Ereignisse (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher



Nachpflanzung) der Pflegezeitraum von drei Jahren entsprechend zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nienburg/Weser und Verden unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Nienburg/Weser und Verden über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahme V4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1, Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)



- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.
- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 337.777,00 € festgesetzt. Aufgrund der räumlichen Betroffenheit ergibt sich ein Betrag von 256.145,00 € für den Landkreis Nienburg/Weser und ein Betrag von 81.632,00 € für den Landkreis Verden. Die vollständigen Beträge sind spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya“ auf die von den Zahlungsempfängern benannten Bankkonten zu überweisen. Für die Überweisung des Ersatzgeldes an den Landkreis Nienburg/Weser ist zusätzlich das Zeichen „Personenkontonummer 5004 6129, FD 554“ anzugeben. Für die Überweisung des Ersatzgeldes an den Landkreis Verden ist das erforderliche Kassenzeichen sowie die Bankverbindung vier Wochen vor Baubeginn abzufragen.



Die Entrichtung des auf den Landkreis Nienburg/Weser entfallenden Teils des Ersatzgeldes kann nach Maßgabe des Maßnahmenblattes E6 durch eine Naturalkompensation ersetzt bzw. die dafür angefallenen Kosten auf das Ersatzgeld angerechnet werden, soweit keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zu der Naturalkompensation besteht und die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises die Naturalkompensation für geeignet befindet und sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt.

1.1.3.2.2.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9)

Die Anbringung von Rissen und Höhlen in den Stämmen älterer Bäume mit Motorsägen darf nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln erfolgen und damit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

1.1.3.2.2.6 Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigung von Wallhecken

Für den Fall, dass sich bauzeitliche Eingriffe in die nordwestlich von Wienbergen gelegene Wallhecke (Biotoptyp Strauch-Wallhecke – HWS) nicht vermeiden lassen, sind sowohl die Vegetationsstrukturen durch Ersatzanpflanzungen als auch der Walkörper als landschaftsprägendes Element wiederherzustellen.

1.1.3.2.2.7 Durchführung anderweitig festgelegter CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes von Brutraum für Feldlerchen

Im Bereich des Umspannwerkes Mehringen sowie in einem Bereich von 300 m um das Umspannwerk darf erst mit dem Leitungsbau begonnen werden, wenn die CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes von Brutraum für zwei Feldlerchenbrutpaare, der dem mit BImSchG-Genehmigungsbescheid vom 1. Dezember 2020 genehmigten Umspannwerk zugeordnet wurde, umgesetzt und funktionsfähig sind.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.2 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.3 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind,



sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.4 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde des jeweiligen Landkreises zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.5 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.6 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.7 Das nach Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 0,0444 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden sowie beim Bau des Erdkabels die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.



1.1.3.2.5.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.3 Die Vorhabenträgerin hat den Nachweis durch Beeinflussungsberechnungen zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.6.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.3 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder



sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Maste auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen).

1.1.3.2.7.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“) dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.3 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.4 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.5 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.6 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.7.7 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.8 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.7.9 Schäden am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dasselbe gilt für Veränderungen am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sofern sie nicht in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen sind. Der Abflussquerschnitt der betroffenen Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Ablagerungen in und an den Durchlässen sind regelmäßig zu entfernen.

1.1.3.2.7.10 Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für bauzeitlich bedingte temporäre Grabenüberfahrten vorgesehen sind, sind auch auf die Verdolung der Gewässer zur Verlegung des Erdkabels anzuwenden.

1.1.3.2.7.11 Soweit in den Bereichen in denen das Erdkabel Gewässer quert, die Entfernung von Gehölzen erforderlich wird, sind diese in räumlicher Nähe zu dem Eingriff so zu ersetzen, dass die Verschattung und Strukturvielfalt des Gewässers sich nicht verschlechtert und es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter kommt.

1.1.3.2.7.12 Die einzelnen Horizontal-Bohrgänge sind mit so geringem Spüldruck durchzuführen, dass nach tiefbautechnischem Ermessen keine sog. „Ausbläser“ (Austreten von Bentonit-Wassergemisch an der Bodenoberfläche) entstehen können. Während der Bohrarbeiten ist eine laufende Kontrolle der Bohrstrecke zu gewährleisten, um eventuelle Ausbläser sofort zu erkennen. Es ist ein Konzept zum Krisenmanagement für eventuell



auftretende Ausbläser zu erarbeiten und vor Baubeginn mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Für den Fall, dass „Ausbläser“ auftreten, ist entsprechendes Personal und ausreichendes Gerät zur Eindämmung und Reinigung vorzuhalten. Bei Auftreten eines „Ausbläserters“ sind durch die Bauleitung unverzüglich geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu ergreifen. Eingetretene Schadensereignisse sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

1.1.3.2.7.13 Bei Gewässerquerungen und -verrohrungen ist der Baubeginn der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen der Gewässer mindestens fünf Werktage vorher mitzuteilen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellung der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.

1.1.3.2.7.14 Für die Baumaßnahmen in den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“) gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Das Baufeld ist im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen umgehend wieder so herzurichten, dass im Hochwasserfalle Erosionsschäden nicht zu besorgen sind. Bei Graseinsaat hat die Pflege so lange zu erfolgen, bis sich eine dichte Grasnarbe entwickelt hat.
- Temporäre Bodenmieten sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen.
- Der abgetragene Oberboden/Bodenaushub ist getrennt und in geeigneten Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern und in seiner natürlichen Bodenfunktion zu erhalten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 vorzusehen. Es sind Saatgutmischungen mit tiefwurzelnden, wasserzehrenden und gegebenenfalls winterharten Pflanzen zu verwenden, z. B. Luzerne, Roggen, Lupine, Ölrettich, Senf

1.1.3.2.7.15 In den festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“) sind alle Anlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen und ihre Teile stand-, hochwasser- und eisgangsicher zu dimensionieren und zu gründen.



1.1.3.2.7.16 Für die Herstellung der Grabenverrohrungen gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Die Bauarbeiten sind derart durchzuführen, dass die Erosionsgefahr im Uferbereich und Stoffeinträge in die Gewässer minimiert werden. Es ist sicherzustellen, dass als Folge der Bautätigkeit kein Sand oder anderes Material in die betroffenen Gewässer gelangt. Sollten dennoch Stoffe in ein Gewässer eingetragen worden sein, sind diese wieder vollständig aus dem Profil zu entfernen. Beschädigungen an Durchlässen sind zu verhindern. Dennoch eingetretene Beschädigungen sind zu beseitigen.
- Etwaige Schäden am Gewässerprofil sind durch ein Fachunternehmen zu beseitigen. Der Umfang der Arbeiten, der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Ausführung sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mit dem jeweiligen Unterhaltungspflichtigen abzustimmen.
- Es ist untersagt, nährstoffbelastetes Material (Mutter- und/oder Oberboden) in den Wasserkörper einzubringen.
- Der Einbau der Durchlässe ist fach- und höhengerecht durchzuführen. Die Durchlasssohlen sind mindestens 10 cm unter Gewässersohle anzuordnen. Für Durchlasserweiterungen können die Höhen der bereits vorhandenen Rohrdurchlässe übernommen werden.
- Die Durchlässe müssen eine ausreichende Druckfestigkeit für die geplanten Belastungen aufweisen, Schäden sind eigenständig zu beseitigen.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer ist sicher zu stellen und darf durch die Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sollten dem Unterhaltungspflichtigen wider Erwarten Kosten durch Unterhaltungerschwernisse entstehen, sind diese zu ersetzen.
- Bei nachträglich eintretenden Böschungsschäden ist die ordnungsgemäße Wiederherstellung sicherzustellen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.



1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Die Errichtung von Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungs-zonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

1.1.3.2.8.6 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Bau-feldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.

1.1.3.2.9 Luftverkehr

1.1.3.2.9.1 Die Masten Nr. 2124, 3001, 3002, 3003, 3004 und 3005 sowie die Freileitungen zwischen diesen Masten sind mit einer Tageskennzeichnung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020) zu versehen.

1.1.3.2.9.2 Der Baubeginn ist der Luftfahrtbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Aktenzeichens 4212/30316-3 (09/21) anzuzeigen, damit die Sichtflugkarte durch die Deutsche Flugsicherung GmbH angepasst werden kann.

1.1.3.2.9.3 Das Aufstellen von Kränen ist jeweils zwei Wochen vor Baubeginn bei dem Internationalen Hubschrauberausbildungszentrum der Bundeswehr per E-Mail an FlugberatungBueckeburg@bundeswehr.org anzuzeigen, damit Flugbesatzungen auf die Hindernissituation hingewiesen werden können.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

1.1.3.2.10.1 Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.10.2 Die Maßnahme V3 zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen ist nicht lediglich bei Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte, sondern bei sämtlichen Baumaßnahmen umzusetzen.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.



1.1.3.2.11.2 Für Baumaßnahmen im erdfallgefährdeten Bereich der Salzstockhochlage Eitzendorf sind konstruktive Gründungssicherungsmaßnahmen vorzusehen und vorzunehmen, die sicherstellen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können bzw. die Anlage dauerhaft gebrauchstauglich ist.

1.1.3.2.11.3 Bei Mast Nr. 2106 sind bei der Gründung Rammpfähle einzusetzen.

1.1.3.2.11.4 Die Baumaßnahmen in den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind so zu planen, dass jederzeit mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten rechtzeitig umgesetzt werden können. Diese Planung ist mit den zuständigen Behörden und dem Deichverband abzustimmen.

1.1.3.2.11.5 Der Eingriff in die Deichpflege ist auf das Mindestmaß zu reduzieren und rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den zur Deichpflege Verpflichteten abzustimmen.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen

1.1.3.2.12.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht überbaut werden.

1.1.3.2.12.2 Belange der Telekom Deutschland GmbH

Die Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH sind bei den Bauarbeiten zu schützen.

1.1.3.2.12.3 Belange der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Bei Bau- und Wartungsarbeiten verwendete Gerätschaften dürfen nicht in die Richtfunktrassen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG ragen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Deichschutz/Hochwasserschutz

1.2.1.1 Für die Masten, die den Abstand von 50,0 m zum Deich nicht einhalten, wird die Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NDG erteilt.

1.2.1.2 Zur Benutzung des Deiches zur Überfahrt für die nach den Planunterlagen betroffenen Deichabschnitte wird eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 NDG erteilt. Die



Ausnahme ist widerruflich. Vor Baubeginn ist ein Bestandsaufmaß des Deiches zu erstellen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Schlussvermessung durchzuführen, bei der das Sackmaß mit zu berücksichtigen ist. Sollten nach der Schlussvermessung Korrekturen bzw. eine Wiederherstellung der erforderlichen Deichhöhen erforderlich werden, hat die Vorhabenträgerin die Kosten dafür zu tragen.

1.2.1.3 Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen betroffenen Masten in dem Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ und dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ wird nach § 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 WHG erteilt. Der dem Hochwasser insoweit verlorengelassene Rückhalteraum ist umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. Maßgebend ist die Höhe zwischen hundertjährlichem Hochwasser (HQ100) und Oberkante des ursprünglichen Geländes (OKG). Bei Bodenaufschüttungen ist lediglich der Feststoffanteil von 70 % zu kompensieren.

1.2.2 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.2.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 0,0611 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 0,0794 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

1.2.2.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 0,0444 ha gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.3 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1 und Anlage 2.10) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis-, und Gemeindestraßen zu beachten.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der



Wasserhaltung an neun Neubaumasten und der Erdkabeltrasse wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Landkreis Verden und Landkreis Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Anlage 18 „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“ beantragte Einleiten des zutage gefördertem Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden (Landkreis Verden und Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind den zuständigen Unteren Wasserbehörden rechtzeitig vorab mitzuteilen. Im Landkreis Verden ist die Mitteilung in Textform per E-Mail an wasser@landkreis-verden.de zu richten.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage gefördertem Grundwassers muss bei der Einleitung $> 7\text{mg/l}$ betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt des zutage gefördertem Grundwassers muss bei der Einleitung $\leq 1,8\text{ mg/l}$ betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Der Phosphorgehalt des zutage gefördertem Grundwassers muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial von Gesamt-Phosphor aus Anlage 7 der OGewV für den jeweils betroffenen Gewässertyp einhalten.

1.3.2.5 Die in den Anlagen 18.1.1, 18.2.1 und 18.3.1 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden. Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

1.3.2.6 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.7 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen. Bei jedem Vorfall, der die Besorgnis einer eingetretenen Boden- oder Gewässerverunreinigung bietet, sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren. Im Landkreis Nienburg/Weser ist die Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg, Notruf 112



oder Tel. 05721-93700-0, zu verständigen. Im Landkreis Verden ist die Untere Wasserbehörde unter der Rufnummer 04231/15-940 zu benachrichtigen.

1.3.2.8 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.9 Die Wiederherstellung der Gräben und der Uferbereiche nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.10 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen und den Unteren Wasserbehörden sowie den ggf. zuständigen Unterhaltungsverbänden zur Abstimmung und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.2.11 Die abzupumpenden Wassermengen sind komplett über geeichte Wasserzähler mit Rücklaufsperrre zu erfassen. Der Vorhabenträger hat über die Dauer der Maßnahme sicherzustellen, dass tägliche Wasseruhrablesungen durchgeführt und schriftlich mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person in einem Tagebuch festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen haben zu Kontrollzwecken auf der Baustelle zu verbleiben und sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde auf Anforderung, spätestens aber nach Beendigung der Grundwasserabsenkung, sofort und unaufgefordert vorzulegen. Im Landkreis Verden ist für die Aufzeichnungen ein Vordruck zu verwenden, der von der Unteren Wasserbehörde abzufordern ist.

1.3.2.12 Vom Antragsteller ist sicherzustellen, dass mit dem abgeleiteten Wasser kein Sand in angeschlossene Bauwerke/Gewässer gelangt. Es ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang vorzuschalten, welcher auch eine ausreichende Sauerstoffanreicherung sicherstellt. Sollten wider Erwarten aufgrund der Einleitung Erschwernisse bei der Unterhaltung oder Schäden an dem Gewässer auftreten, sind die daraus resultierenden Kosten zu ersetzen. Die Einleitungsstelle ist ausreichend gegen Ausspülungen zu sichern. Es ist eine Fotodokumentation „vorher/während/nachher“ durchzuführen und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde unaufgefordert zuzuleiten.

1.3.2.13 Die Qualität des abgeleiteten Wassers muss so beschaffen sein, dass eine physikalische, chemische und biologisch nachteilige Veränderung der in den Antragsunterlagen genannten Vorfluter und eine biologisch nachteilige Veränderung der für die Gewässerfauna entscheidenden chemisch-physikalischen Parameter nicht zu besorgen ist. Das einzuleitende Wasser ist vor der Einleitung zu belüften. Nach Beginn der Grundwasserabsenkung sowie jeweils zunächst wöchentlich ist eine Untersuchung des

geförderten Wassers sowie des Wassers im Vorfluter ober- und unterhalb der Einleitstelle durchzuführen und zu vergleichen. Die Ergebnisse sind zu vergleichen und der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde spätestens fünf Arbeitstage nach Aufnahme der Absenkung, im weiteren Verlauf der Arbeiten bei Auffälligkeiten unaufgefordert zuzuschicken (inklusive Probenahmeprotokoll, Gehalte an Eisen und die Vor-Ort-Parameter (elektrische Leitfähigkeit, Temperatur, pH-Wert, Sauerstoff). Sollte das einzuleitende Wasser entgegen den Annahmen aus den Voruntersuchungen zu Verschlechterungen der Gewässerparameter führen, ist umgehend eine Vorbehandlung des Wassers unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse nachzurüsten. Als Grenzwerte werden folgende Werte festgelegt:

- Elektr. Leitfähigkeit (bez. auf 25°C): 1.000 µS/cm
- Eisen: 1,8 mg/l
- Eisen II: 0,5 mg/l

Sind bei den ersten zwei Untersuchungen keine Verschlechterungen oder starke Schwankungen der Untersuchungsparameter erkennbar, kann die Beprobung in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde eingestellt werden. Nach Ende der Absenkungsarbeiten sind die bewerteten Ergebnisse zusammen mit der Abschlussdokumentation bei der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde einzureichen.

1.3.2.14 Sollte sich im Laufe der Absenkarbeiten eine höhere Entnahmemenge ergeben oder die Absenkung länger als geplant betrieben werden müssen, ist dies der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde umgehend und unaufgefordert mitzuteilen und bedarf einer Anpassung der Erlaubnis.

1.3.2.15 Folgende Angaben sind der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde mit der Abschlussdokumentation auf Anforderung, spätestens aber vier Wochen nach Beendigung der Grundwasserabsenkung, unaufgefordert vorzulegen: Tägliche Wasseruhrablesungen (Datum, Uhrzeit und Unterschrift der für die Messungen verantwortlichen Person), Auflistung und Auswertung der Entnahmemengen (stündlich, täglich, gesamt), Fotodokumentation Einleitstelle, Untersuchungsergebnisse Wasserqualität und Auswertung/Vergleich.

1.3.2.16 Nach Beendigung der Grundwasserabsenkungsarbeiten ist eine gemeinsame Abnahme der betroffenen Gewässer und der Einleitstellen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde zu vereinbaren, um möglicherweise notwendige Folgemaßnahmen zu Lasten des Vorhabenträgers, beispielsweise das Entfernen von Ablagerungen/Ocker und die Wiederherstellung der Einleitstellen, abzusprechen.

1.3.2.17 Zur Ermittlung der Wasserentnahmegebühren hat der Erlaubnisinhaber der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres in einer Erklärung die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen und durch die o. g. Aufzeichnungen zu belegen. Die erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendende Vordrucke sind unaufgefordert von der Unteren Wasserbehörde anzufordern.



Sollte die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, können die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Werte geschätzt und ein Verspätungszuschlag auf die Gebühr erhoben werden.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.4.1 Zusagen Landwirtschaft

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Sofern über die Entschädigung von Aufwuchsschäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Baubeginn keine Einigung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer erzielt wird, hat die Vorhabenträgerin einen öffentlich-bestellten Sachverständigen zur Ermittlung der Höhe der Entschädigung zu beauftragen.
- Der ursprüngliche Zustand der herzustellenden Flächen und Zufahrten wird durch Beweise gesichert.

1.4.2 Zusagen Wasserwirtschaft

- Die Zusage der Vorhabenträgerin, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit den Unteren Wasserbehörden, den betroffenen Wasser- und Boden- sowie den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Maßnahmen an den Gewässern abzustimmen, wird für verbindlich erklärt. Gegenstand der Abstimmung sollen insbesondere die Details zu den Grabenverrohrungen und Gewässerkreuzungen sein. Zudem sind der Baubeginn und die Fertigstellung der wiederhergestellten Gewässer mitzuteilen.
- Die Zusage der Vorhabenträgerin, im Rahmen eines Gestattungsvertrages die Kreuzungsstelle zu beschreiben und dem Unterhaltspflichtigen vorzulegen sowie einen Bestandsplan im Rahmen der abschließenden Baudokumentation zu erstellen und bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der kompletten Baumaßnahme an die zuständige Behörde und den Unterhaltspflichtigen zu übergeben, wird für verbindlich erklärt.

1.4.3 Zusagen Naturschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Auf die im Maßnahmenblatt V11 enthaltene Bestimmung, dass auf eine weitere Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerchen und Rebhuhn verzichtet werden kann, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Vögel dort in der ersten Brutperiode nicht festgestellt werden, wird verzichtet. Die Maßnahme wird zudem für den Zeitraum der Baumaßnahme aufrechterhalten und somit im Einzelfall für einen längeren Zeitraum als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden.



- Auch auf die im Maßnahmenblatt V11 enthaltene Bestimmung zum Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit der Feldlerche und des Rebhuhns (ab Anfang August) wird verzichtet. Das anfallende Mähgut wird zudem abgefahren und verbleibt nicht auf den Flächen.

1.4.4 Zusagen Landkreis Nienburg/Weser

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Bei der Maßnahme A1 erfolgt die Abnahme der Pflanzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser.

1.4.5 Zusage Deichschutz

Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Details des Wegekonzeptes für die Bauausführung hinsichtlich des Deichverteidigungsweges und der Überfahrt des Weserdeiches, insbesondere die Ausbau- und Ertüchtigungsbedürfnisse, in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde zu erarbeiten, wird für verbindlich erklärt.

1.4.6 Zusage Jagd

Die Zusage der Vorhabenträgerin, Beeinträchtigungen der Jagdmöglichkeiten, die nachweislich während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten entstanden sind, durch Zahlung einer Pauschale für entgangenen Jagderlös oder durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter auszugleichen oder Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Biotopverbesserung in Absprache mit den Revierpächtern auszugleichen, wird für verbindlich erklärt.

1.4.7 Zusage Stedorfer Deichverband

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die für den Rückbau des Mastes Nr. 118 ausgehobenen Baugruben werden mit dem vorgefundenen Boden wieder verfüllt und entstehende Hohlräume im Erdreich mit bindigem Boden verfüllt und verdichtet.
- Vor einer etwaigen Ertüchtigung der durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen findet eine Beweissicherung statt.

1.4.8 Zusage Stadt Verden

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten auf den städtischen Grundstücken hat ein Ortstermin mit dem zuständigen Fachbereich 2 „Finanzen und Vermögen“ der Stadt Verden zur Abstimmung der Umsetzung der planfestgestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen stattzufinden.



1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,¹ die als Teil des Gesamtvorhabens zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 153 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb des gut 13 km langen fünften Abschnitts von Verden bis Hoya. Dabei wird die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) auf einer Länge von ca. 11,2 km als Freileitung und auf rund 2,0 km als Erdkabel errichtet. Westlich von Döhlbergen und südlich von Magelsen wird zudem die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) jeweils über fünf Masten als notwendige Folgemaßnahme erforderlich. Zudem sind die Anbindungen der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), der 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das neue UW Mehringen in der Grafschaft Hoya Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPIG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3

¹ BT-Drs. 17/12638, S. 19.



EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt bei allen beantragten Maßnahmen zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben wird in erster Linie der in § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommende Auftrag umgesetzt, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen [...] dienen, [...] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs [...] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie machen es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf einer 220-kV-Freileitungstrasse (LH-14-2142/LH-10-2010) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse (LH-14-3100/LH-10-3003). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-Leitungstrasse verlaufen soll.² Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.³ Die Einzelmaßnahme Sottrum – Grafschaft Hoya aus dem BBPlG, zu der auch der hier planfestgestellte fünfte Abschnitt Verden – Hoya gehört, dient darüber hinaus der Anbindung des Netzverknüpfungspunktes Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya an das 380-kV-Übertragungsnetz. Des Weiteren erhöht sie die Umspannleistung (Kuppelleistung) des UW Mehringen. Diesem Netzverknüpfungspunkt kommt aufgrund seiner Lage im Netzgebiet künftig eine zentrale Funktion bei der Lastenverteilung zu. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) besteht eine zweite 380-kV-Leitung in

² BT-Drs. 17/12638, S. 19.

³ BT-Drs. 17/12638, S. 19.



dem Raum. Beide 380-kV-Leitungen sind zusammen in der Lage, den Windstrom aus Norddeutschland in die Lastzentren Richtung Süden in den Raum Hannover oder in westliche Richtung in die Region bei Ovenstädt zu verteilen. Durch die Errichtung des neuen UW Mehringen bestehen bei geöffneter Längskupplung im UW Mehringen die Transportkanäle Stade West – Ovenstädt und Dollern – Landesbergen. Bei geschlossener Längskupplung wird entweder zusätzlich Energie in das UW Landesbergen oder in das UW Ovenstädt eingespeist. Damit wird die Lastversorgung und Abführung von Strom aus dem unterlagerten Netz bei hoher Windenergie- und Photovoltaikerzeugung in das Höchstspannungsnetz erreicht. Durch den Abschnitt Sottrum – Grafschaft Hoya soll zudem die nachhaltige Stromversorgung im Raum Hannover sichergestellt werden.

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung (LH-14-2142/LH-10-2010). Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 29 km
- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 30 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 14 km

Der erste Planungsabschnitt (Raum Stade) wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist, ebenso wie der Planfeststellungsbeschluss für den dritten Abschnitt von Elsdorf nach Sottrum vom 12. Dezember 2019 sowie der Planfeststellungsbeschluss für den zweiten Abschnitt von Dollern nach Elsdorf vom 27. Juli 2021, bestandskräftig. Die übrigen Abschnitte befinden sich im Verfahren oder kurz vor Antragsstellung.

2.1.2.2 Ausgestaltung der beantragten Maßnahmen

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 13,1 km langen 380-kV-Drehstromleitung (LH-10-3038/3039) einschließlich eines Erdkabels im fünften Abschnitt entschieden.

In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung auf Höhe von Döhlbergen in der Stadt Verden (Aller) und südlich von Magelsen in der Gemeinde Hilgermissen außerdem die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum ((LH-10-3003), streckenweiser Neubau einschließlich des teilweisen Rückbaus) erforderlich.



Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind darüber hinaus Maßnahmen zur Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), der 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das neue UW Mehringen. Diese Maßnahmen werden im Zusammenhang mit dem Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) im fünften Abschnitt erforderlich, da der Netzverknüpfungspunkt durch den Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) vom bisherigen Standort UW Wechold in das neuerrichtete UW Mehringen in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya verlagert wird. Im Zuge des Gesamtvorhabens wird das UW Mehringen neugebaut und ersetzt das vorhandene UW Wechold als Netzverknüpfungspunkt.

Der vorliegende fünfte Planungsabschnitt liegt in den Landkreisen Verden und Nienburg/Weser. Von der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) wird im Landkreis Verden die Stadt Verden (Aller) (Mast Nr. 2100 bis 2107) betroffen. Im Landkreis Nienburg/Weser verläuft die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) zudem durch die Gemeinden Hilgermissen (Mast Nr. 2108 und 2124 (LH-10-3038), Erdkabel von UW Mehringen bis KÜA Mehringen Süd und Mast Nr. 3001 – 3003 (LH-10-3039)) und Hoyerhagen (Mast Nr. 3004 – 3005).

Die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) südlich von Döhlbergen findet ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller) im Landkreis Verden statt (Neubau Mast Nr. 117N – 121N und Rückbau Mast Nr. 117 – 121). Die Verlegung südlich von Magelsen erfolgt in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser (Mast Nr. 108A – 11N). Unmittelbar im Anschluss an die Verlegung südlich von Magelsen schließt sich die Anbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an das UW Mehringen ebenfalls in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser an (Mast Nr. 102A – 107N nördlich des UW Mehringen und Mast Nr. 101N – 101B südlich des UW Mehringen).

Der Neubau an der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) im Zuge der Anbindung an das UW Mehringen erfolgt im Wesentlichen als Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (LH-10-3038) und liegt damit ebenfalls in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser (Mast Nr. 1 und 7 der 110-kV-Leitung und Mast Nr. 2122 – 2116 der 380-kV-Leitung (LH-10-3038)). Auch der Rückbau der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) findet in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser statt (Mast Nr. 1 – 7). Gleiches gilt für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) an das UW Mehringen; auch sie wird im Wesentlichen auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in der Gemeinden Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser mitgeführt (Mast Nr. 1 und 8 der 110-kV-Leitung und Mast Nr. 109A – 103A der 380-kV-Leitung (LH-10-3003)) und auch dort zurückgebaut (Mast Nr. 1 – 8). Der Neubau wie auch der Rückbau im Zuge der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold LH-10-1059 an das UW Mehringen erfolgt gleichfalls in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser (Neubau Mast Nr. 125N, 125A, 125B und 126N sowie Rückbau Mast Nr. 25 und 26).



Außerdem werden für die Kompensationsmaßnahmen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller) im Landkreis Verden sowie auf den Gemeindegebieten Linsburg und Hilgermissen, des Flecken Bücken und der Stadt Hoya im Landkreis Nienburg/Weser in Anspruch genommen.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5 Verden – Hoya (LH-10-3038/3039)

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) umfasst insgesamt gut 13 km, von denen ca. 11,2 km als Freileitung mit 30 Masten und rund 2,0 km als Erdkabel errichtet werden. Er beginnt im Norden zwischen den Ortschaften Hinter Hönisch und Döhlbergen und verläuft in südlicher Richtung ins neue UW Mehringen und von dort weiter in südliche Richtung. Der Neubauabschnitt endet nordwestlich von Hoya.

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf des Neubaus

Die geplante 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) besteht aus zwei Freileitungsabschnitten und einem Erdkabelabschnitt. Sie beginnt als Freileitung im Südwesten der Stadt Verden (Aller) nördlich der Ortslage Döhlbergen mit dem ersten Neubaumast Nr. 2100. Von dort verläuft sie vorwiegend in südlicher Richtung weitgehend parallel zu 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bis zum neuen UW Mehringen. Die Leitung trägt in diesem ersten Freileitungsabschnitt die Leitungsnummer LH-10-3038. Ab dem UW Mehringen verläuft die Leitung als Erdkabel zwischen den Ortslagen Heesen und Mehringen (beide Gemeinde Hilgermissen) nach Südwesten. Sie trägt ab dem UW Mehringen die Leitungsnummer LH-10-3039. Südwestlich von Mehringen entsteht eine Kabelübergangsanlage. Hieran schließt sich der zweite, kürzere Freileitungsabschnitt in Richtung Südwesten an. Die Leitung endet mit Neubaumast Nr. 3005 nordwestlich der Stadt Hoya (Samtgemeinde Grafschaft Hoya). Zu den drei Abschnitten im Einzelnen (vgl. auch Anlage 2.1):

2.1.2.2.1.1.1 Erster Freileitungsabschnitt (Verden – Umspannwerk Mehringen)

Der erste Freileitungsabschnitt der Neubauleitung (LH-10-3038) beginnt im Südwesten der Stadt Verden (Aller) nördlich der Ortslage Döhlbergen. Von dort verläuft die Neubauleitung gradlinig in südlicher Richtung. Sie kreuzt zunächst den Winkelgraben und später den Alten Sielgraben. Westlich der Neubauleitung verläuft die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in unmittelbarer räumlicher Nähe. Die Neubauleitung nähert sich dieser Bestandsleitung zunächst langsam an und verläuft dann westlich der Ortslage Döhlbergen direkt im Trassenraum der Bestandsleitung. Die Bestandsleitung wird dafür in diesem Bereich über vier Spannfelder parallel nach Osten verlegt.

Westlich von Rieda (Stadt Verden (Aller)) endet die enge Parallelführung zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), um im weiteren Leitungsverlauf den Abstand zu Wohngebäuden in den Bereichen Obernhude und Magelsen (Gemeinde



Hilgermissen) einzuhalten. Die Neubauleitung führt durch das Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ und überspannt die Weser. Nach der Weserquerung wird ein östlich von Magelsen in dem Überschwemmungsgebiet gelegenes Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kiesabbau) peripher überspannt.

Südöstlich von Magelsen (Gemeinde Hilgermissen) knickt die Leitung nach Südwesten ab. Um zu verhindern, dass in diesem Verlauf die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gekreuzt wird, wird die Bestandsleitung in diesem Bereich verlegt. Die Trasse der Neubauleitung (LH-10-3038) verläuft leicht westlich der bisherigen Lage der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in südlicher Richtung. Die Neubauleitung kreuzt im Anschluss den Wienberger Grenzgraben und danach die Hoyaer Emte. Auf Höhe von Lohof knickt die Leitung in südwestlicher Richtung ab und umfährt im Nordwesten die Ortslage Wienbergen (Gemeinde Hilgermissen). Sie kreuzt in diesem Verlauf den Wienberger Graben und den Liniengraben.

Westlich der Ortslage Wienbergen (Gemeinde Hilgermissen) knickt die Leitung erneut in südliche Richtung ab. Sie kreuzt die Kreisstraße K 155 und verläuft in neuer Trasse östlich der Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf (Gemeinde Hilgermissen) in Richtung Süden zum neuen UW Mehringen. Sie kreuzt in diesem Verlauf den Ahegraben, den Ubbendorfer Grenzgraben und den Mehringer Graben. Auf Höhe des neuen UW Mehringen knickt die Leitung in Richtung Südwesten ab und wird über die Portale in das Umspannwerk eingeleitet.

2.1.2.2.1.1.2 Erdkabelabschnitt (Umspannwerk Mehringen – Kabelübergangsanlage Mehringen Süd)

Die Neubauleitung (LH-10-3039) verlässt das neue UW Mehringen an dessen Westseite als Erdkabel. Die Leitung verläuft in südwestliche Richtung bis zur Kabelübergangsanlage südwestlich von Mehringen (Gemeinde Hilgermissen). Sie kreuzt zunächst die Hoyaer Emte und den Bülsengraben. Im weiteren Verlauf unterkreuzt sie die Landesstraße L 201. Das 380-kV-Höchstspannungserdkabel kreuzt weiter die Schulstraße zwischen den Ortslagen Mehringen und Heesen (Gemeinde Hilgermissen) sowie die 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Nach Kreuzung des Mehringer Eschgrabens und der Logestraße endet der Erdkabelabschnitt an der Kabelübergangsanlage Mehringen Süd nördlich der Landesstraße L 331.

2.1.2.2.1.1.3 Zweiter Freileitungsabschnitt (Kabelübergangsanlage Mehringen Süd – Hoya)

Der zweite Freileitungsabschnitt der Neubauleitung (LH-10-3039) beginnt südwestlich der Kabelübergangsanlage Mehringen Süd nördlich der Landesstraße L 331 mit Neubaumast Nr. 3001. Die Neubauleitung verläuft in Richtung Südwesten. Nach Kreuzung der Landesstraße L 331 läuft sie im Nordwesten der Stadt Hoya (Samtgemeinde Grafschaft Hoya) entlang. In diesem Verlauf kreuzt sie den Wulzener Graben, die zurückzubauende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und das Krähenkuhlenfleet. Mit dem Neubaumast Nr. 3005 endet der zweite Freileitungsabschnitt und auch der fünfte Abschnitt



Verden – Hoya LH-10-3038/3039 des Gesamtvorhabens Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen. Der separat zu genehmigende Planfeststellungsabschnitt 6 Hoya – Steyerberg der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) schließt direkt im nachfolgenden Mastfeld an den zweiten Freileitungsabschnitt an.

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

2.1.2.2.1.2.1 Technische Ausführungsmerkmale der Freileitungsabschnitte

Die neu zu errichtenden zwei Freileitungsabschnitte der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) werden in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt überwiegend das Donaumastbild zur Ausführung. Abweichend hiervon werden im Bereich der geplanten Leitungsmitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) die Masten Nr. 2116 bis Nr. 2122 als Donau-Ebenenmasten ausgeführt. Für die Freileitungsabschnitte sind insgesamt acht Winkelabspannmasten, vier Winkelend-/Winkelabspannmasten, zwei Winkelabzweigmasten und 16 Tragmasten vorgesehen. Errichtet werden zudem zwei Portale am Umspannwerk Mehringen und ein Winkelendmast bei der Kabelübergangsanlage Mehringen Süd.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 41,5 m und 67,5 m bei Hochwasserfundamenten. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8 m möglich ist. Abweichend hiervon beträgt der Mindestabstand zwischen den Masten Nr. 2116 und Nr. 2122 aufgrund der Mitnahme der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) lediglich 9 m. Gewährleistet wird hier eine Arbeitshöhe von bis zu 6 m. Um östlich der Ortslage Magelsen (Masten Nr. 2108 bis Nr. 2112) einen uneingeschränkten Kiesabbau zu ermöglichen, wird an dieser Stelle ein Mindestabstand zum Boden von 15 m eingehalten. Dies ermöglicht eine Arbeitshöhe im Bereich des Kiesabbaus von bis zu 10 m.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Die Masten stehen bei der Pfahlgründung in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8,0 m bis 15,0 m auseinanderliegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 bis 100 cm Durchmesser verwendet. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und ca. 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit etwa 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und rund 8 m² Boden bei einem



Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch den Übertragungsnetzbetreiber.

2.1.2.2.1.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Erdkabelabschnitts und der Baumaßnahmen

Der Erdkabelabschnitt der Neubauleitung ist ca. 2,0 km lang und besteht wie die Freileitung aus zwei Stromkreisen. Es werden zwei parallele Kabelgräben hergestellt – jeweils ein Kabelgraben für jeden der zwei Stromkreise. Die zwei Stromkreise bestehen ihrerseits aus jeweils zwei Teilsystemen mit jeweils drei Einzelkabeln, sodass insgesamt zwölf Einzelkabel verlegt werden. Die Kabel sind von vernetztem Polyethylen (VPE) als Isolierstoff umgeben. Das elektrische Feld der Leitung wird durch eine geerdete metallische Kabelumhüllung (Kupferschirm) abgeschirmt. Die verlegten Einzelkabel haben einen Durchmesser von ca. 145,0 mm. Sie liegen in Kabelschutzrohren mit einem Durchmesser von rund 280 mm. Die Achsen der Einzelkabel eines Teilsystems liegen in einem Abstand von jeweils ca. 0,6 m zueinander, die Teilsysteme eines Stromkreises in einem Abstand von 1,9 m zueinander. Die beiden Stromkreise haben ihrerseits wiederum einen Abstand von rund 11,0 m zueinander. Die Sohle des jeweiligen Kabelgrabens beträgt damit ca. 5,3 m breit bei einer Grabentiefe von ca. 1,95 m unter GOF und einer überwiegenden Liegetiefe des Erdkabels von ca. 1,6 m unter GOF. Abweichend davon werden bei Kreuzungen Abstände von 1,0 m zu Fremdleitungen, 1,6 m zu Gräben und 1,5 m zu Wegen eingehalten, sodass sich hier abweichende Liegetiefen ergeben (Anlage 8.1).

Die Kabel werden in Abschnitten von bis zu 1.200,0 m verlegt. Die einzelnen Kabelabschnitte werden mit Muffen verbunden. Bei der Länge des Erdkabelabschnittes von rund 2,0 km ist ein Muffenstandort erforderlich. An dem Muffenstandort werden zwei Doppelschächte mit jeweils sechs Muffen errichtet, um die zwölf Kabel mit den zwölf Kabeln aus dem nachfolgenden Abschnitt zu verbinden. Die Doppelschächte mit gemeinsamer Bodenplatte müssen zu Prüf- und Messzwecken dauerhaft zugänglich sein. Oberirdisch sichtbar bleiben die Abdeckungen der Einstiege in die Doppelschächte. Die Abdeckungen der Einstiege werden mit Gehwegplatten eingefasst und mit einem Überfahrerschutz versehen.

Südwestlich von Mehringen wird eine freistehende Kabelübergangsanlage mit einer Grundfläche inklusive Eingrünung von rund 3.520 m² (Breite ca. 64 m und Länge ca. 55 m) errichtet. Die Freileitungsseile werden über ein Portal an die Kabelübergangsanlage angeschlossen. Das Portal wird als Stahlgitterkonstruktion errichtet und ist ca. 23 m hoch. Die Kabelübergangsanlage wird eingezäunt und erhält eine Zufahrt.

Die Erdkabel werden vorwiegend in offener Bauweise durch Herstellung von zwei parallelen Kabelgräben verlegt. Die nicht berichtspflichtigen Gewässer Bülsengraben und Mehringer Eschgraben werden in einer Verlegetiefe zwischen 3,0 m und 3,5 m unter GOF offen gequert. Nur in wenigen Bereichen erfolgt die Verlegung grabenlos in geschlossener



Bauweise entweder im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Bohrung) oder Bohr-Pressverfahren (auch Pilotrohrvortriebsverfahren genannt). Die Landesstraße L 201 wird im Bohr-Pressverfahren in ca. 3 m Tiefe gekreuzt, während die übrigen Straßen und Wege offen gequert werden. Das ebenfalls nicht berichtspflichtige Gewässer Hoyaer Emte (einschließlich der Zufahrtsstraße zum Umspannwerk Mehringen) wird im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Bohrung) in einer Verlegetiefe zwischen 2,3 m und etwa 6 m unter GOF gequert.

Der Arbeitsstreifen während der Bauzeit der Erdkabeltrasse ist in der Regel ca. 50 m breit. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist dauerhaft ein gesicherter Schutzstreifen von ca. 26 m erforderlich. Eine Bebauung der Kabeltrasse ist nicht möglich, tiefwurzelnde Pflanzen dürfen in diesem Bereich nicht wachsen. Im Übrigen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche über der Kabelanlage (mit Ausnahme der Doppelschächte) weiterhin möglich.

2.1.2.2.1.3 Maßnahmen für den Neubau in der Bauphase

2.1.2.2.1.3.1 Provisorien

Für die Errichtung der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) ist nordwestlich der Stadt Hoya eine provisorische Leitungsführung für die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bis zu deren Rückbau vorgesehen. Die Mastfelder der beiden Leitungen kreuzen sich zwischen den Masten Nr. 3003 bis Nr. 3004 der Neubauleitung und den Masten Nr. 127 bis Nr. 128 der 220-kV-Bestandsleitung. Um einen störungsfreien Seilzug zwischen den Masten Nr. 3002 bis Nr. 3004 der Neubauleitung und gleichzeitig den Netzbetrieb der 220-kV-Bestandsleitung zu ermöglichen, wird für die 220-kV-Bestandsleitung ein Provisorium eingerichtet. Zwischen Mast Nr. 127 und Nr. 128 der 220-kV-Bestandsleitung werden die Leiterseile auf ein Freileitungsprovisorium aufgeführt. Das Provisorium führt die Leitung ab und schließt sie an ein Baueinsatzkabel an. Das Baueinsatzkabel verläuft auf dem Boden in der Bestandstrasse nach Norden. An Bestandsmast Nr. 129 wird das Baueinsatzkabel auf ein Freileitungsprovisorium wiederaufgeführt und anschließend an die reguläre Leitungsführung angeschlossen.

2.1.2.2.1.3.2 Schutzgerüste

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden bestehende Freileitungen und Straßen, die von den Maßnahmen gekreuzt werden. Für die zwei Freileitungsabschnitte der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) ergeben sich folgende wesentliche Kreuzungen (Anlage 1, Tab. 25, Anlage 13.1.1):

- 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 2104 und Mast Nr. 2105
- 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 2106 und Mast Nr. 2107



- 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 2112 und Mast Nr. 2113
- 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N, LH-10-1088 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 2115 und Mast Nr. 2116
- 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 2115 und Mast Nr. 2116
- 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK, LH-10-1060 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 2116 und Mast Nr. 2117
- Kreisstraße K155, zwischen Mast Nr. 2118 und Mast Nr. 2119
- Landesstraße L331, zwischen Mast Nr. 3001 und Mast Nr. 3002
- 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-2010 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 3003 und Mast Nr. 3004

Weitere Details können Anlage 1, insbesondere Kapitel 5.10 entnommen werden.

2.1.2.2.2 Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) in zwei Bereichen verlegt.

Westlich von Döhlbergen (Stadt Verden (Aller)) muss die Bestandsleitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 121 bis Nr. 117 (inklusive der anschließenden Spannfelder) zurückgebaut werden, um den Siedlungsabstand zu Döhlbergen zu wahren und gleichzeitig eine doppelte Leitungskreuzung mit der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) zu vermeiden. Die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird hierfür in westliche Richtung verlegt. Der Neubau der Masten Nr. 121N bis Nr. 117N ersetzt die alten Bestandsmasten. Die 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) verläuft dann im Trassenraum der Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003).

Südlich von Magelsen (Gemeinde Hilgermissen) erfolgt die zweite Verlegung der Bestandsleitung. Die Bestandsleitung muss zwischen den Bestandsmasten Nr. 111 und Nr. 108 (inklusive der anschließenden Spannfelder) zurückgebaut werden, um die Querung eines Waldgebiets beim Pumpwerk durch die 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) und eine infolgedessen erforderliche doppelte Leitungskreuzung der beiden 380-kV-Leitungen zu vermeiden. Die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird hierfür in westliche Richtung verlegt. Der Neubau der Masten Nr. 111N bis Nr. 108A ersetzt die alten Bestandsmasten.

Insgesamt werden zehn Neubaumasten errichtet und neun Bestandsmasten zurückgebaut.



2.1.2.2.1 Trassenverlauf der Verlegung

Die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft zwischen den Bestandsmasten Nr. 121 und Nr. 118 westlich von Döhlbergen (Stadt Verden (Aller)) gradlinig in südliche Richtung. Sie wird westlich des bisherigen Trassenraums und in enger Parallelführung westlich der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) geführt. Ab Neubaumast Nr. 117N knickt die 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in westliche Richtung ab und quert in der unveränderten Bestandstrasse die Weser.

Südlich von Magelsen (Gemeinde Hilgermissen) wird die 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen den Masten Nr. 111 bis Nr. 109 in südlicher Richtung leicht nach Westen verlegt, verbleibt aber im bisherigen Trassenraum. Ab Mast Nr. 109A knickt die Leitung wie bisher in Richtung Südwesten ab und verläuft nordwestlich der Ortslage Wienbergen (Gemeinde Hilgermissen).

2.1.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung

Die im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verwendeten Stahlgittermasten werden überwiegend als Donaumasten ausgebildet. Lediglich die Masten Nr. 108A und Nr. 109A werden aufgrund der Leitungsmitnahme in diesem Bereich als Donau-Einebenenmasten ausgeführt. Im Zuge der Verlegung der 380-kV-Leitung werden zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten, zwei Winkelabspannmasten, ein Winkelabzweigmast und fünf Tragmasten errichtet. Die Masten sind zwischen 49,5 m und 78,37 m hoch. Alle Masten sollen mittels Pfählen gegründet werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12 m. Im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) beträgt der Mindestabstand 9 m, wodurch eine Arbeitshöhe von bis zu 6 m gewährleistet wird.

Die Verlegung und der anschließende Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) westlich von Döhlbergen (Stadt Verden (Aller)) und südlich von Magelsen (Gemeinde Hilgermissen) erfolgen in Teilbereichen vor dem Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039). Beim Rückbau können Mast Nr. 121 und Mast Nr. 117 standortgleich ersetzt werden. Aus technischen Gründen ist es beim Rückbau erforderlich, die Leiterseile abschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten zurückzubauen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden daher Festpunkte in der Leitung. Zur Demontage der abzubauenen Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Stufen- und Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Pfahlfundamente werden freigegeben und abgetrennt. Die Stufenfundamente werden abgetragen. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben.



2.1.2.2.3 Provisorien für die Verlegung

Um den Netzbetrieb der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) während der Bauzeit aufrechtzuerhalten, sind mehrere provisorische Leitungsführungen notwendig.

Bestandsmast Nr. 117 soll westlich von Rieda standortgleich durch den Neubaumast Nr. 117N ersetzt werden. Die provisorische Leitungsführung beginnt hier am Bestandsmast Nr. 114. Vom Mastfeld zwischen Mast Nr. 114 und Mast Nr. 115 wird ein ca. 500 m langes Freileitungsprovisorium errichtet. Das Provisorium verläuft dann nach Osten bis zu der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039). Der Bereich der neuen 380-kV-Leitung wird dafür zwischen den Winkelabspannmasten Nr. 2107 und 2112 vorab errichtet. Die provisorische Leitungsführung verläuft anschließend nach Norden auf den bereits errichteten Neubaumasten Nr. 2109 bis Nr. 2107 der 380-kV-Leitung Verden – Hoya. Ab Neubaumast Nr. 2107 der Neubauleitung Verden – Hoya wird ein zweites Provisorium von ca. 500 m Länge errichtet. Das Provisorium verläuft Richtung Norden und schließt im Bereich von Bestandsmast Nr. 118 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wieder an die reguläre Bestandstrasse an. Im Anschluss soll westlich von Döhlbergen (Stadt Verden (Aller)) der Bestandsmast Nr. 121 standortgleich durch den Neubaumast Nr. 121N ersetzt werden. Zudem wird Mast Nr. 120N zwar nicht standortgleich, aber dennoch sehr nah an der Bestandstrasse ersetzt. Um die erforderlichen Abstände der Baumaßnahmen zur Bestandstrasse einhalten zu können, werden im Anschluss an den vorab errichteten Mast Nr. 2107 der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) die Bestandsmasten Nr. 118 und Nr. 119 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) weiter genutzt. Im Anschluss beginnt am Bestandsmast Nr. 119 ein Freileitungsprovisorium, das auf einer Länge von ca. 3 km in Richtung Norden verläuft. Es verläuft zunächst kurz in der Bestandstrasse und führt im Anschluss östlich der Bestandstrasse in einem Bogen um die Bestandstrasse herum. Das Freileitungsprovisorium verschwenkt am Ende der provisorischen Leitungsführung nach Nordwesten zurück in die Bestandstrasse und schließt an Bestandsmast Nr. 123 an.

Südlich von Magelsen soll der Neubaumast Nr. 111N der verlegten 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum in direkter Nähe zu Bestandsmast Nr. 111 errichtet werden. Das für den Neubau dieses Mastes und weiterer Masten erforderliche Freileitungsprovisorium betrifft sowohl die Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum als auch deren Anbindung an das UW Mehringen. Das Provisorium beginnt am Bestandsmast Nr. 106 nordöstlich von Hilgermissen. Es verläuft in nördliche bzw. nordöstliche Richtung und liegt weitgehend parallel im Westen der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (Neubaumasten Nr. 106A bis Nr. 111N). Südlich von Magelsen verschwenkt das Provisorium nach Nordosten in das Mastfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 111 und Nr. 112. Das Provisorium verläuft ab hier wieder in der Bestandstrasse, sodass ab Bestandsmast Nr. 112 die provisorische Leitungsführung endet.



2.1.2.2.4 Schutzgerüste für die Verlegung

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Die verlegte Leitung kreuzt folgende wesentliche Infrastruktureinrichtungen (siehe Anlage 13.2.1.1):

- 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK, LH-10-1060 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 108A und Mast Nr. 109A
- 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N, LH-10-1088 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 109A und Mast Nr. 1110A.

2.1.2.2.3 Anbindung an das UW Mehringen

Neben der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erfolgen Maßnahmen an dieser Bestandsleitung und an drei vorhandenen 110-kV-Bestandsleitungen der Avacon Netz GmbH, um diese Leitungen an das im Vorhabengebiet von Abschnitt 5 liegende neu errichtete UW Mehringen als Netzverknüpfungspunkt anzubinden.

2.1.2.2.3.1 Anpassung der Netzsituation an den neuen Netzverknüpfungspunkt

Im Zuge des Gesamtvorhabens Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen wird zwischen Mehringen und Hilgermissen östlich von Ubbendorf das UW Mehringen neugebaut und ersetzt fortan das vorhandene UW Wechold als Netzverknüpfungspunkt.

Das UW Wechold wird derzeit noch durch die im Zuge des Gesamtvorhabens zu ersetzende 220-kV-Leitung (LH-14-2142/LH-10-2010) an das Übertragungsnetz angeschlossen. Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung (LH-14-2142/LH-10-2010) entfällt der Anschluss des UW Wechold an das Höchstspannungsübertragungsnetz. Der bestehende Netzknoten UW Wechold in der Grafschaft Hoya muss daher durch eine 380-/110kV-Umspannung ersetzt werden, um die Versorgung des untergelagerten Netzes sicherzustellen. Im Raumordnungsverfahren wurde ein umfassender Standortvergleich vorgenommen. Der Standort nordöstlich von Mehringen hatte sich dabei als raum- und umweltverträglich und gegenüber den anderen untersuchten Standorten als vorzugswürdig erwiesen. Die Genehmigung für die Errichtung des neuen UW Mehringen wurde am 1. Dezember 2020 erteilt (Az.: H 906085457/H 20-044/24-111). Im März 2021 wurde mit dem Bau begonnen.

Da die an das UW Wechold angeschlossenen 110-kV-Leitungen der Avacon Netz GmbH künftig nicht mehr über das UW Wechold versorgt werden können, sondern über den hier planfestgestellten 380-kV-Ersatzneubau und das UW Mehringen an das Übertragungsnetz angeschlossen werden müssen, ist es erforderlich, die 110-kV-Leitungen an das neue UW Mehringen anzubinden.

Auch die vorhandene 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) muss an das neue UW Mehringen angebinden werden, um die regionale Versorgungs- und Verteilungsfunktion sicherzustellen. Dem Netzverknüpfungspunkt in der Grafschaft Hoya kommt aufgrund seiner Lage im Netzgebiet künftig eine zentrale Funktion bei der



Lastenverteilung zu. Beide 380-kV-Leitungen (LH-10-3003 und LH-10-3038/3039) sollen den Windstrom aus Norddeutschland Richtung Süden transportieren und zusammen über den Netzverknüpfungspunkt in der Grafschaft Hoya in die südlichen Lastzentren im Raum Hannover oder nach Westen in die Region bei Ovenstädt verteilen.

Zu der Anbindung der Leitungen an das UW Mehringen im Einzelnen:

2.1.2.2.3.2 Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Um die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an das UW Mehringen anbinden zu können, muss die Leitung sowohl östlich von Hilgermissen und Ubbendorf als auch nördlich von Mehringen angepasst werden. Neun Neubaumasten werden hierzu errichtet und sieben Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.2.1 Trassenverlauf der Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Die 380-kV-Bestandsleitung verläuft bisher zwischen den für den Rückbau vorgesehenen Bestandsmasten Nr. 107 bis Nr. 101 in Richtung Südwesten. In diesem Verlauf führt sie zunächst westlich entlang der Ortslage Wienbergen und dann in direkter Nähe an der Wohnbebauung in Hilgermissen und Ubbendorf vorbei. Die neue Leitungsführung beginnt mit Neubaumast Nr. 107N westlich der Ortslage Wienbergen direkt im Anschluss an die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (Ziffer 2.1.2.2.2). Sie verläuft von hier in Richtung Süden in enger Parallelführung zu der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039). Sie führt mit ausreichend Abstand zur Wohnbebauung an Hilgermissen vorbei. Beim Umspannwerk Mehringen knickt sie nach Westen ab und wird an der Ostseite an das Umspannwerk angebunden. An der Westseite des Umspannwerks erfolgt die Wiederausbindung. Die Leitung verläuft anschließend nördlich von Mehringen in Richtung Westen auf den Trassenraum der Bestandsleitung zu. Mast Nr. 101N ist der letzte Neubaumast und liegt in der Bestandstrasse. Ab hier verläuft die Leitung im Bestand in Richtung Südwesten.

2.1.2.2.3.2.2 Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Bei der Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung an das UW Mehringen werden Stahlgittermasten verwendet. Vier Masten werden als Donaumast ausgeführt. Fünf Masten werden zur Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) als Donau-Einebenenmast errichtet. Es sind zwei Winkelend-/Winkelabspannmasten, drei Winkelabspannmasten, ein Winkelabzweigmast und drei Tragmasten vorgesehen. Die Neubaumasten sind zwischen 41,5 m und 67,5 m hoch. Alle Masten sollen mittels Pfählen gegründet werden. Ergänzend werden vier Portale auf drei Portalmasten zur Ein- und Ausbindung am Umspannwerk Mehringen mit einer Höhe von 24,5 m errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12 m. Im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) beträgt der Mindestabstand lediglich 9 m, wodurch eine Arbeitshöhe von bis zu 6 m gewährleistet wird.



Aus technischen Gründen werden zusätzlich Arbeitsbereiche im Abspannabschnitt zwischen den Bestandsmasten Nr. 96 bis Nr. 100 erforderlich, um den Seilzug zwischen dem letzten Neubaumast Nr. 101N und dem Bestandsmast Nr. 96 zu ermöglichen.

Der Rückbau der sieben Bestandsmasten erfolgt nach Abschluss der Neubaumaßnahmen.

2.1.2.2.3.2.3 Provisorien für die Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Südlich von Ubbendorf soll der Neubaumast Nr. 101N der 380-kV-Leitung in direkter Nähe zu Bestandsmast Nr. 101 errichtet werden. Um den Netzbetrieb während der Baumaßnahmen aufrechtzuerhalten, ist ein Freileitungsprovisorium erforderlich. Das Provisorium beginnt an Bestandsmast Nr. 100 und verläuft zunächst in der Bestandstrasse Richtung Nordosten. In der Mitte des Mastfeldes zwischen Mast Nr. 100 und Nr. 101 verschwenkt das Provisorium auf einer Länge von ca. 500 m nach Norden, um den Baubereich von Neubaumast Nr. 101N zu umgehen. Das Provisorium verschwenkt dann nach Osten zu der Bestandstrasse. Ab Bestandsmast Nr. 102 endet die provisorische Leitungsführung. Das gemeinsame Freileitungsprovisorium für die Verlegung und Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung an das UW Mehringen südlich von Magelsen wird unter Ziffer 2.1.2.2.2.3 beschrieben.

2.1.2.2.3.2.4 Schutzgerüste für die Anbindung der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Die 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) kreuzt folgende wesentliche Infrastruktureinrichtungen (siehe Anlage 13.3.1.1):

- 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold, LH-10-1059 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 101N und Mast Nr. 101A
- 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK, LH-10-1060 der Avacon Netz GmbH, zwischen Mast Nr. 102A und Mast Nr. 103A
- Kreisstraße K155, zwischen Mast Nr. 105A und Mast Nr. 106A.

2.1.2.2.3.3 Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)

Um die 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) an das neu zu errichtende Umspannwerk Mehringen anzubinden, wird die 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) nach der Weserquerung ganz überwiegend auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) mitgeführt. Dafür werden zwei neue 110-kV-Masten errichtet und sieben Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.3.1 Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)

Die Bestandsleitung verläuft bisher aus dem Umspannwerk Wechold in Richtung Osten und quert anschließend die Weser. Durch die neue Anbindung an das UW Mehringen erfolgt die



Ausbindung der Leitung nun auf der östlichen Seite des neu errichteten UW Mehringen auf den Neubaumast Nr. 1. Die Leitung führt dann auf das Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) und wird zwischen den Masten Nr. 2122 und Nr. 2116 der Neubauleitung mitgenommen. Die 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) wird beim Weserbogen über Mast Nr. 7 wieder auf ein eigenes Gestänge geführt und verläuft im Bestand weiter in Richtung Osten.

2.1.2.2.3.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)

Im Rahmen der Anbindung der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) an das UW Mehringen werden zusätzlich zu den Masten der mitführenden 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) zwei Stahlgittermasten verwendet. Mast Nr. 1 wird als Einebenenmast errichtet und Mast Nr. 7 (Donaumast) umfassend ertüchtigt (wegen des Umfangs der Ertüchtigung wird die Maßnahme im Folgenden als Ersatzneubau behandelt). Während Mast Nr. 1 ein Winkelend-/Winkelabspannmast ist, handelt es sich bei Mast Nr. 7 um einen Winkelendmast. Mast Nr. 1 ist 24,55 m hoch und Mast Nr. 7 31,28 m. Für die Ausbindung aus dem Umspannwerk Mehringen ist zudem ein Portal mit einer Höhe von 14 m vorgesehen. Der Mindestabstand der Leiterseile der 110-kV-Leitung zum Boden beträgt 9 m. Gewährleistet wird hier eine Arbeitshöhe von bis zu 6 m.

2.1.2.2.3.3.3 Provisorien für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)

Für die Maßnahmen an der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) ist nördlich von Wienbergen (Gemeinde Hilgermissen) ein Provisorium erforderlich. Zwischen den Bestandsmasten Nr. 5 und Nr. 7 kreuzt die 110-kV-Bestandsleitung sowohl die 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) als auch die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). In diesem Bereich ist deswegen ein Provisorium für die 110-kV-Bestandsleitung vorgesehen, um einen störungsfreien Seilzug an den beiden 380-kV-Leitungen und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung zu ermöglichen. Zwischen Mast Nr. 5 und Nr. 6 der 110-kV-Bestandsleitung werden die Leiterseile auf ein Freileitungsprovisorium aufgeführt. Das Provisorium führt die Leitung ab und schließt sie an ein Baueinsatzkabel an. Das Baueinsatzkabel verläuft auf dem Boden südlich der Bestandstrasse nach Osten bis zu Mast Nr. 7. Dort wird das Baueinsatzkabel wiederaufgeführt und an die reguläre Leitungsführung angeschlossen.

2.1.2.2.3.3.4 Schutzgerüste für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060)

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Die 110-kV-Leitung kreuzt folgende wesentliche Infrastruktureinrichtungen (siehe Anlage 13.4.1.1):

- 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum, LH-10-3003 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 1 und Mast Nr. 2122 (der LH-10-3038)



- Kreisstraße K155, zwischen Mast Nr. 2119 und Mast Nr. 2118 (der LH-10-3038 im Bereich der Mitnahme).

2.1.2.2.3.4 Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)

Die 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) muss ebenfalls an das Umspannwerk Mehringen angeschlossen werden. Ganz überwiegend wird sie auf dem Gestänge der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mitgeführt. Zusätzlich werden zwei neue 110-kV-Masten errichtet und acht Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.4.1 Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)

Die Bestandsleitung verläuft bisher vom Umspannwerk Wechold in Richtung Osten parallel zu der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060). Sie quert im Anschluss die Weser. Durch die neue Anbindung an das UW Mehringen erfolgt die Ausbindung der Leitung nun auf der östlichen Seite des Umspannwerks Mehringen auf den Neubaumast Nr. 1. Die Leitung führt dann auf das Gestänge der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf und wird zwischen den Neubaumasten Nr. 103A und Nr. 109A der 380-kV-Leitung mitgenommen. Die 110-kV-Leitung wird beim Weserbogen auf Mast Nr. 8 wiederaufgeführt und verläuft im Bestand weiter in Richtung Osten.

2.1.2.2.3.4.2 Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)

Im Rahmen der Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) an das UW Mehringen werden zusätzlich zu den Masten der mitführenden 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwei Stahlgittermasten als Einebenenmast errichtet und Mast Nr. 8 als Donau-Einebenenmast umfassend ertüchtigt (wegen des Umfangs der Ertüchtigung wird die Maßnahme im Folgenden als Ersatzneubau behandelt). Neubaumast Nr. 1 ist ein Winkelend-/Winkelabspannmast, Mast Nr. 8 ein Winkelabspannmast. Mast Nr. 1 ist 24,55 m hoch und Mast Nr. 8 26,42 m. Zusätzlich wird ein Portal mit einer Höhe von 14,0 m errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 9 m, wodurch eine Arbeitshöhe von bis zu 6 m gewährleistet ist.

2.1.2.2.3.4.3 Provisorien für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)

Auch für die Maßnahmen an der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) ist nördlich von Wienbergen (Gemeinde Hilgermissen) ein Provisorium erforderlich. Die 110-kV-Bestandsleitung kreuzt zwischen den Bestandsmasten Nr. 7 und Nr. 8 sowohl die 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) als auch die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Um einen störungsfreien Seilzug an den beiden 380-kV-Leitungen und die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitung auf dem Gestänge der 380-kV-Leitung zu ermöglichen, wird ein Provisorium für die 110-kV-Bestandsleitung eingerichtet. Das Provisorium beginnt zwischen Mast Nr. 6 und Nr. 7 der 110-kV-Bestandsleitung und dient dazu, die Leitung abzuführen. Als Baueinsatzkabel verläuft die Leitung auf dem Boden größtenteils südlich der Bestandstrasse nach Osten bis



zu Mast Nr. 8. Bei Mast Nr. 8 wird das Baueinsatzkabel wiederaufgeführt und an die reguläre Leitungsführung angeschlossen.

2.1.2.2.3.4.4 Schutzgerüste für die Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088)

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Die 110-kV-Leitung kreuzt folgende wesentliche Infrastruktureinrichtungen (siehe Anlage 13.5.1.1):

- Kreisstraße K155, zwischen Mast Nr. 105A und Mast Nr. 106A (der LH-10-3003 im Bereich der Mitnahme)
- 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, LH-10-3038 der TenneT TSO GmbH, zwischen Mast Nr. 109A (der LH-10-3003) und Mast Nr. 8.

2.1.2.2.3.5 Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)

Die 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) wird ebenfalls an das neu errichtete UW Mehringen angebinden. Es werden vier neue 110-kV-Masten errichtet und zwei Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.5.1 Trassenverlauf der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)

Die 110-kV-Leitung verläuft bisher zwischen den zwei Masten Nr. 125 und Nr. 126 in nordöstlicher Richtung an Ubbendorf (Gemeinde Hilgermissen) entlang. Der erste Neubaumast Nr. 125N wird standortnah zu dem bisherigen Bestandsmast Nr. 125 errichtet. Die anzubindende neue Leitung knickt sodann nach Osten in Richtung des neuen UW Mehringen ab. Sie wird über die Neubaumasten Nr. 125A und Nr. 125B an der Nordseite in das Umspannwerk eingebunden. Nach der Wiederausbindung (ebenfalls an der Nordseite über die Neubaumasten Nr. 125A und Nr. 125B) verläuft die Leitung Richtung Westen zum letzten Neubaumast Nr. 126N. Auch dieser Neubaumast wird standortnah zu dem bisherigen Bestandsmast Nr. 126 errichtet. Bei Bestandsmast Nr. 127 erfolgt der Anschluss an die bestehende Leitungsführung.

Die zwei Bestandsmasten Nr. 125 und Nr. 126 werden inklusive der jeweils nachfolgenden Mastfelder zurückgebaut.

2.1.2.2.3.5.2 Technische Ausführungsmerkmale der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)

Im Rahmen der Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das UW Mehringen werden vier Stahlgittermasten, zwei als Donaumasten und zwei als Doppel-Einebenenmasten, errichtet. Es werden ausschließlich Winkelend-/Winkelabspannmasten mit einer Höhe zwischen 27,05 m und 35,5 m eingesetzt. Es werden Plattenfundamente für die vier Neubaumasten verwendet. Zusätzlich sind Portale mit einer Höhe von 13 m zur Ein- und Ausbindung am UW Mehringen vorgesehen.



2.1.2.2.3.5.3 Provisorien für Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059)

Um den Netzbetrieb der 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) während des Neubaus der Masten Nr. 125N und Nr. 126N sowie des Rückbaus der zwei Bestandsmasten aufrechtzuerhalten, ist ein Freileitungsprovisorium für die Zeit der Baumaßnahmen südöstlich von Ubbendorf (Gemeinde Hilgermissen) erforderlich. Das Provisorium beginnt im Mastfeld zwischen Mast Nr. 123 und Nr. 124 der Bestandsleitung, wo die Leiterseile auf das Provisorium aufgeführt werden. Die provisorische Leitungsführung verläuft anschließend in der Trasse der bisherigen Bestandsleitung in Richtung Nordosten und knickt dann nach Norden ab. Die Provisorien verlaufen hierbei links und rechts an beiden Seiten der Bestandsleitung. An Bestandsmast Nr. 128 werden die Leiterseile auf die Bestandsleitung wiederaufgeführt und das Provisorium endet.

2.1.2.2.4 Zuwegungen, Wasserhaltung

Für weite Teile der Baumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten, dem Kabelgraben und der Kabelübergangsanlage genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen Zuwegungen zu den Maststandorten und der Kabelübergangsanlage Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.7). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten, den Kabelgraben und die Kabelübergangsanlage das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.2.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26. September 2017 (LROP 2017)⁴ enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 07 LROP 2017 heißt es⁵:

⁴ Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung v. 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378).

⁵ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



„¹ Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ² Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungswechselstromleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴ Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern. ⁵ Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore. ⁶ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und**
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.**

⁷ Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. ⁸ Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹ Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder**
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht. [...]**

¹³ Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.“

In Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 5 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Satz 16:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu beachten, dass zwischen [...] Stade und Landesbergen [...] der Neubau von Höchstspannungswechselstromleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich sind.“



2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm

2.1.3.1.2.1 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden

In dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden (RROP 2016) i. d. F. der 1. Änderung vom 21. August 2020 werden unter Abschnitt 4.2 Energie Ziffer 03 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen als Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eingeordnet⁶:

„In der zeichnerischen Darstellung sind festgelegt [...]

- *als Vorranggebiet Leitungstrasse Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV [...].“*

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 sind die Leitungstrassen der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) sowie der 110-kV-Bestandsleitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) eingezeichnet.

2.1.3.1.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser

Auch in dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003 (RROP 2003) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 07 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen sowie Standorte von Umspannwerken raumordnerisch gesichert:

„In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gas- und Erdölferrleitungen festgelegt. Diese Standorte und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.“

Konkret sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 in dem Trassenraum der beantragten Maßnahmen die bestehende 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die bestehenden 110-kV-Leitungen Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) und Sulingen – Wechold (LH-10-1059) sowie die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eingezeichnet. Das bestehende Umspannwerk Wechold nördlich von Hilgermissen ist ebenfalls eingezeichnet.

Weiter heißt es als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 08 und Ziffer 09:

„Transportleitungen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu minimieren, möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Durchleitungsmöglichkeiten über das bestehende Netz, oder

⁶ Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.



z. B. die Möglichkeiten des Austausches von Konzessionsgebieten, sollten voll ausgeschöpft werden.

Hochspannungsleitungen sind am Bedarf zu orientieren und grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Vorrangig sollte der Umbau des 220- und 60 kV-Netzes vorangetrieben werden. Nicht mehr benötigte Kapazitäten - insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen - sind durch Rückbau zu beseitigen.“

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern ganz überwiegend im Außenbereich bzw. teils im unbeplanten Innenbereich ausgeführt.

Auf den Gebieten der von den beantragten Maßnahmen betroffenen Gemeinden Hilgermissen und Hoyerhagen sowie der Stadt Verden (Aller) gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Sie werden aber vom Trassenverlauf nicht tangiert. Die Kompensationsflächen für das Vorhaben auf den Gebieten der Stadt Verden (Aller) sowie in den Gemeinden Linsburg und Hilgermissen, des Flecken Bücken und der Stadt Hoya liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinden. Auf eine Auflistung der geltenden Bebauungspläne wird daher verzichtet.

2.1.4 Auswirkungen der beantragten Maßnahmen

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Die Neubautrasse führt durch einen verhältnismäßig siedlungsarmen Raum. Sie verläuft in ausreichendem Abstand zu den passierten Innenbereichslagen Döhlbergen, Rieda, Magelsen, Wienbergen, Hilgermissen und Hoya. Die Innenbereichslagen bei Heesen und Mehringen werden durch das Erdkabel geschont. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.



Konfliktschwerpunkte bilden die Inanspruchnahme von Boden und Waldflächen, Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis großer Bedeutung, die Beeinträchtigung von Lebens- und Bruträumen sowie bauzeitliche Störungen der Fauna und die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Weser Landkreis Nienburg“ und das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ und die damit verbundene Nähe zum Deich. Diese Auswirkungen lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern, teilweise durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensieren. Soweit weder Vermeidung noch Kompensation möglich sind, hat die Planfeststellungsbehörde entschieden, dass die Eingriffe gleichwohl wegen vorgehender öffentlicher Interessen durchgeführt werden sollen (siehe unten 2.2.3.5.1.6 und 2.2.3.17) und in welcher Höhe hierfür eine Ersatzzahlung zu leisten ist (siehe unten 2.2.3.5.1.7). Soweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume und Habitate betroffen sind, sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vor. Auch der Verlust von Retentionsraum wird ausgeglichen.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPIG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Verden – Hoya umfasst einen Teil des im Raumordnungsverfahren geprüften Abschnittes 16. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen und die Maßgaben und Prüfaufträge überwiegend abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der



Raum- und Umweltverträglichkeit ein. Das Raumordnungsverfahren bewertet die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Verden (RROP 2016) und des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Die Maßgaben und Prüfaufträge hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet. In Einzelfällen hat die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin dazu geführt, dass sich Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung erledigt haben. Für den ROV-Abschnitt 16 stellt die Landesplanerische Feststellung die Raum- und Umweltverträglichkeit der Vorzugstrasse fest.

Den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin weitgehend übernommen. Nur in einzelnen begründeten Ausnahmefällen weicht die planfestgestellte Trassenführung von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse ab. Die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse verläuft in ROV-Abschnitt 16 weitgehend in Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Sie sieht streckenweise zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes in den Bereichen der Hoflage Obernhude sowie der Ortslage Magelsen (Gemeinde Hilgermissen) und der Stadt Hoya eine Abweichung von der Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung vor.

Für die weitere Feintrassierung formuliert die Landesplanerische Feststellung sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 18. Dezember 2020 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Antrag orientiert sich im Wesentlichen an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 14. Januar 2021 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 73 Trägern der öffentlichen Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 26. Januar 2021 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 1. April 2021 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Einem Träger öffentlicher Belange wurde eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2021 gewährt.



Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden ab dem 27. Januar 2021 persönlich benachrichtigt. Ihnen wurde die Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen zugesandt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und im Zeitraum vom 2. Februar 2021 bis einschließlich zum 1. März 2021 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich in der Stadt Verden (Aller), Samtgemeinde Thedinghausen, Gemeinde Dörverden, Samtgemeinde Grafschaft Hoya und Samtgemeinde Steimbke, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden bis zum 1. April 2021 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 31 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN), Anglerverband Niedersachsen (AVN), Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV), Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) geäußert. Von Seiten Privater wurden elf Einwendungen erhoben.

Die Bundesnetzagentur wurde mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 nachbeteiligt. Ihr wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 4. November 2021 gesetzt, die bis zum 12. November 2021 verlängert wurde.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der zu diesem Zeitpunkt in Niedersachsen geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsgebote wurde anstelle eines Erörterungstermins nach § 76 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscodes zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Spätestens am 26. November 2021 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal sowie auf den Internetseiten der betroffenen Gemeinden bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 26. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) für



die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Insgesamt äußerten sich fünf Träger öffentlicher Belange, drei Private sowie das LabüN im Rahmen der Online-Konsultation.

Die Vorhabenträgerin hat am 13. Mai 2022 Deckblattunterlagen eingereicht. Zu den Deckblattunterlagen wurden die Landkreise Verden und Nienburg/Weser sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen erneut beteiligt. Die Planfeststellungsbehörde hat den Beteiligten eine Frist bis zum 3. Juni 2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zu den Deckblattunterlagen gewährt. Zu den Deckblattunterlagen haben die beteiligten Landkreise und das LabüN Stellung genommen. Die von den geänderten Flächeninanspruchnahmen betroffenen Eigentümer haben ihre Zustimmung am 20. April 2022 erteilt.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Die mit Antrag vom 18. Dezember 2020 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der zum Teil als Freileitung und zum Teil als Erdkabel geführten 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) bedürfen nach § 43 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 4 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) im Bereich südlich von Magelsen sowie im Bereich westlich von Döhlbergen.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. In den beiden genannten Fällen wird die 380-kV-Neubauleitung so nah an der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung geführt, dass diese dort nicht bestehen bleiben kann. Trassenführungen, durch die dies vermieden werden könnte, existieren nicht bzw. sind mit so erheblichen Nachteilen verbunden, dass diese im Rahmen der Abwägung berechtigtermaßen ausgeschieden wurden (siehe dazu unten 2.2.3.17.2.2). Insbesondere wurden Trassenführungen ausgeschieden, die eine doppelte Leitungskreuzung zur Folge hätten, weil dies ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde.



Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt. Die Verlegung der 380-kV-Leitung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung dem Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung.

Darüber hinaus werden durch den Planfeststellungsbeschluss weitere Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 VwVfG zugelassen, die mit der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) derart zusammentreffen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist. Dies betrifft die Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie der 110-kV-Bestandsleitungen LH-10-1060, LH-10-1059 und LH-10-1088 an das UW Mehringen. Diese Anpassungen sind ebenfalls planfeststellungsbedürftig nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Sie treffen räumlich und zeitlich mit dem Vorhaben der 380-kV-Neubauleitung zusammen und erfordern eine einheitliche Entscheidung. Davon ist dann auszugehen, wenn ein nicht sinnvoll trennbarer Sachzusammenhang zwischen den Vorhaben besteht. Das ist hier sowohl aufgrund der räumlichen Überlagerungen als auch aufgrund der sachlichen Abhängigkeiten der Vorhaben voneinander der Fall. Unabhängig davon ist allerdings die NLStBV für alle genannten Anpassungen originär zuständig (siehe dazu sogleich 2.2.1.2), weshalb die Zulassung der Anpassungen durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG statthaft ist.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG sowie für Hochspannungsleitungen, die als Erdkabel nach § 2 Abs. 6 BBPIG errichtet und betrieben werden, gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die TenneT TSO GmbH und die Avacon Netz GmbH haben mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt 5 Verden – Hoya“



beantragt. Die TenneT TSO GmbH ist Hauptansprechpartnerin für das Verfahren und als Vorhabenträgerin verantwortlich für die 380-kV-Leitungen. Die Avacon Netz GmbH ist die verantwortliche Vorhabenträgerin für die 110-kV-Leitungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss ebenso wie in den Planunterlagen zum Teil auch von „der Vorhabenträgerin“ (im Singular) die Rede. Dies bezieht sich in der Regel auf beide Vorhabenträgerinnen, soweit nicht aus dem konkreten Zusammenhang deutlich wird, dass nur eine der beiden gemeint ist.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Januar 2021 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 31 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiter verarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt. Zu den Deckblattunterlagen vom 13. Mai 2022 wurden zwei Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzvereinigungen erneut beteiligt. Sie haben erneut von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden ebenfalls berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG.

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG und § 3 PlanSiG für die Dauer von einem Monat im Internet veröffentlicht und darüber hinaus in allen Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, zur Einsicht



ausgelegt (siehe oben 2.1.5.3). Die Auslegungsmodalitäten entsprachen den Regelungen des PlanSiG, die zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der Covid-19-Pandemie in Kraft getreten sind. Die Auslegung wurde durch eine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt. Im Übrigen ist es – unabhängig von Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie – nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen. Daneben wurde die Auslegung in den Gemeinden als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Der in § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehene Erörterungstermin konnte aufgrund der Covid-19-Pandemie und den zum Zeitpunkt der Durchführung in Niedersachsen geltenden Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen gem. §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt werden. Die Durchführung der Online-Konsultation erfolgte ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von fünf Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

In Verbindung mit § 43 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220 kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).⁷

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).



2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.



Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren der planfestgestellten Maßnahmen bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten/beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) und der übrigen beantragten Maßnahmen erwartet werden müssen. Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende planfestgestellte Maßnahmen (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) auf ca. 13,1 km, einschließlich Erdkabelstrecke von rd. 2 km,
- Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit Neubau auf rd. 3,8 km und Rückbau auf rd. 4,1 km,
- Anbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an das UW Mehringen mit Neubau auf 3 km und Rückbau auf 3,2 km,
- Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) an das UW Mehringen) mit Neubau auf 3 km (ganz überwiegend als Mitnahme auf dem Gestänge der 380-kV-Neubauleitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) und Rückbau auf 2,3 km,
- Anbindung der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) an das UW Mehringen) mit Neubau auf 3,1 km (ganz überwiegend als Mitnahme auf dem



Gestänge der 380-kV Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Rückbau auf 2,4 km,

- Anbindung der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das UW Mehringen mit Neubau auf 1,5 km und Rückbau auf 0,8 km.

Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können entstehen durch:

- Bau von Leitungen (380-kV-Leitungen) und/oder Rückbau (auf Grund von Verlegung oder Anbindung von 380-kV- und 110-kV-Leitungen),
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen. Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen wurden daher betrachtet (vgl. Anlage 12, Kap. 5):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchs- bzw. Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung
- Schall-/Schadstoffimmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder
- Wärmeemission (Teilerdverkabelung)

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird nicht weiter gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.



2.2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungskorridor zwischen Verden (Landkreis Verden) und Hoya (Landkreis Nienburg/Weser) befindet sich vollständig in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes (Nr. 6) im Bereich der gleichnamigen Urstromtäler der beiden großen Flüsse. Im Verdener Wesertal herrscht oft Grünlandnutzung vor. Die eingedeichten Flächen sowie das Dreieck zwischen Aller und Weser (Stehdorfer Lehmplatte) mit großen Bereichen alter Heckenlandschaften werden von Ackerwirtschaft dominiert. Den Übergang zwischen dem Wesertal und der im Süden angrenzenden Dümmer Geestniederung bildet die von Sandböden und Ackernutzung geprägte Thedinghäuser Vorgeest. Einige Binnendünen sind hier überwiegend mit Kiefernwäldern aufgeforstet. Bei Dörverden ragt die Allertalsandebene von Osten in den Untersuchungsraum hinein. Die Mittelweser zwischen dem Allerzufluss nordwestlich von Verden und Achim ist entlang der geomorphologisch deutlich ausgeprägten Hangkante zwischen der Flussniederung und der höher gelegenen Stader Geest verhältnismäßig dicht besiedelt. Für eine detaillierte Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird auf Anlage 12, Kap. 1.4 verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der zu errichtenden und rückzubauenden Leitungstrassen. Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der geplanten Leitungen abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT, 2011)⁸.

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Leitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild) (siehe Anlage 12, Kap. 1.3.3, Tabelle 2).

Erfolgt ein Rückbau von Freileitungen im Trassenraum des Neubaus, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Liegt die Bestandsleitung weit außerhalb der neuen Leitungsführung, wurde die Untersuchung in einem 400 m breiten Korridor durchgeführt, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). In den Bestandskarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12.5) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

⁸ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode ⁹
Tiere - Fledermäuse	Eine Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte im Winter 2016/2017. Auf Grundlage der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung wurden Schwerpunktbereiche abgegrenzt, die mittels Detektorbegehung sowie Einsatz von Horchboxen von Juni bis September 2017 untersucht wurden. Zudem erfolgte im Mai 2017 in den Schwerpunktbereichen eine vertiefte Betrachtung in Transekten mit einer umfassenden Ausflug- und Schwarmkontrolle an Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiereignung (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.2).
Tiere - Haselmaus	Am 27. April 2017 fand eine Übersichtsbegehung im Bereich des potentiellen Vorkommens im Landkreis Verden statt. Im Zuge der Übersichtskartierung konnte nur eine Gehölzstruktur mit potenzieller Lebensraumeignung innerhalb der Ortschaft Langwedel – Etelsen identifiziert werden, die somit außerhalb des Untersuchungsgebietes des Abschnitts 5 liegt (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.3).
Tiere - Brutvögel	Auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Potenzialabschätzung erfolgte für das Raumordnungsverfahren in ausgewählten Kartiergebieten eine Erfassung von Ende Februar bis Mitte Juli 2015. Außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung mit Schwerpunkt auf Arten mit einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten von Anfang März bis Mitte Juni 2017 zudem weitere Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 (Übersichtskartierung und Detailkartierung in Bereichen mit Nachweisen planungsrelevanter Vogelarten) (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4).
Tiere - Rastvögel	Die Erfassung der Rastvögel erfolgte nach der Punkt-Stopp-Methode im Rahmen von Kontrollen in ausgewählten Kartiergebieten (September bis April 2014). Erfasst wurden die Lage der Rastplätze sowie die Anzahl der rastenden Vögel relevanter Arten bzw. Artengruppen (Wasser-, Wat-, Greif-, Schreitvögel). Ergänzend erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit Schwerpunkt auf kollisionsgefährdete Großvögel (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.5).
Tiere - Amphibien	Mithilfe von Luftbildern und Karten wurden zunächst alle im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer ermittelt. Im Februar 2017 wurden alle Gewässer vor Ort auf ihre potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum überprüft. Einzelgewässer und Gewässerkomplexe mit Lebensraumeignung wurden für eine vertiefte Kartierung ausgewählt. Ab Mitte März 2017 wurden die ausgewählten Untersuchungsgewässer umfassend auf vorhandene Amphibien abgesucht und bekeschert. Bei der Untersuchung kamen im Einzelfall auch Wassermikrofone und Wasserfallen zum Einsatz. Im Juni 2017 wurde zusätzlich die Gewässervegetation aufgenommen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.6).

⁹ Zahlenangaben beziehen sich ausschließlich auf den Planfeststellungsabschnitt 5. Abweichend davon umfasst der Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) den gesamten Bereich der NEP-Maßnahme 72 Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Wechold (bzw. Neubau Umspannwerk im Raum Grafschaft Hoya) mit den Planfeststellungsabschnitten 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038 und 5: Verden – Hoya, LH 10-3038/3039.



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode ⁹
Tiere - Reptilien	Eine Ersteinschätzung geeigneter Habitats erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und der Interpretation von Luftbildern. Im Anschluss erfolgte eine Übersichtsbegehung relevanter Bereiche im September 2016 und die Auswahl von Untersuchungsflächen. Im Untersuchungsgebiet des fünften Planfeststellungsabschnitts konnten keine für Reptilien geeigneten Lebensräume identifiziert werden, sodass keine Ausweisung von Untersuchungsflächen und keine Detailkartierung nötig war (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7 und Anlage 12, Kap. 6.2.5).
Tiere – altholzbewohnende Käfer	Auf Grundlage der Kenntnisse aus der Höhlenbaumkartierung im Rahmen der Fledermauserfassung wurden entsprechend der Habitatansprüche des Eremiten Bäume mit entsprechenden Eigenschaften ausgewählt und auf Eremitenvorkommen überprüft. Dabei wurde auf mulmgefüllte Höhlungen, Kotpillen und Käferreste geachtet. Nach dieser Übersichtskartierung wurden potentiell geeignete Bäume auch ohne Nachweise von Spuren der Art drei Mal im Aktivitätszeitraum der Tiere jeweils an milden Abenden nach Adulten abgesucht (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.10).
Pflanzen	Eine Biotoptypenkartierung erfolgte von Juni bis Ende Oktober 2017 (aktualisiert in Teilbereichen im Mai/Juni 2018 und August 2019). Die Kartierung erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“. Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.11).
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte Biotoptypenkartierung ausgewertet (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.12).
Boden	Als Datengrundlage wurde die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzend erfolgte eine Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.13).
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung. Hierzu erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.14).
Landschaft	Zur Erfassung des Schutzgutes wurde der Untersuchungsraum zunächst in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, die anhand der Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologischer oder geologischer Besonderheiten, besonders prägender Landschaftselemente, Resten historischer Kulturlandschaftselementen, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche abgegrenzt, beschrieben und bewertet wurden. Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.15).
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst sowohl Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) als auch historische



Schutzgüter	Erhebungs-, Untersuchungsmethode ⁹
	Kulturlandschaften. Für die Erfassung und Bewertung erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.16)

Im Hinblick auf die Erfassungen der Brut- und Rastvögel in den Jahren 2014, 2015 und 2017 erfolgte zudem eine Plausibilitätskontrolle zur Überprüfung und Validierung der Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen. Die Vorhabenträgerin hat im Jahr 2021 auf Basis der vorliegenden Biotopkartierung und unter Hinzuziehung von digitalen Orthofotos des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen sowie Luftbildern aus den Jahren 2018 und 2020 untersucht, ob im Untersuchungsgebiet maßgebliche und tiefgreifende Veränderungen hinsichtlich der Raumprägung und Flächennutzungen stattgefunden haben, die Anlass geben, von veränderten Beständen der Brut- und Rastvögel auszugehen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die zum Zeitpunkt der Kartierung erfasste Nutzungs- und Biotopstruktur im Untersuchungsgebiet (Zone 1) nicht wesentlich geändert hat. In sehr geringem Umfang war in vorherigen Offenlandbereichen ein Gehölzaufwuchs zu erkennen. Die Lage und der Anteil der Wald- und Grünlandflächen sind jedoch unverändert. Auch in Bezug auf die Grünland-/Ackerverteilung konnten keine wesentlichen Änderungen festgestellt werden. Der Flächenanteil, bei dem Veränderungen der Flächennutzung erkennbar waren, liegt im Ergebnis der Auswertung bei < 1%. Für das Brutvogelvorkommen sind diese geringfügigen Veränderungen ohne Belang. Die Planfeststellungsbehörde geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass die Ergebnisse der Erfassung aus den Jahren 2014, 2015 und 2017 nach wie vor Gültigkeit haben. Gleiches gilt für die Erfassung der Rastvögel. Die Funktion des Wesertals als Leitlinie für den Vogelzug und als Rastgebiet ist allgemein bekannt. Für die Hauptrastgebiete kann zudem angenommen werden, dass sich diese ebenso wie die dort rastenden Arten verstetigt haben. Insofern bilden die Erfassungsergebnisse nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde weiterhin eine belastbare Bewertungsgrundlage.

Auch im Hinblick auf die Bestandsdaten zu weiteren Artengruppen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Hinweise vor, die deren Belastbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt in Frage stellen würden. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Plausibilisierung der avifaunistischen Bestandsdaten auf Basis der Nutzungs- und Biotopstrukturen stellt die Planfeststellungsbehörde somit fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch dem im Scoping festgelegten Untersuchungsrahmen (Art und Umfang der Erfassungen) entsprechen.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Merkmale des Vorhabens bzw. Standortes sowie Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 UVPG).



2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen (Anlage 12, Kap. 6.1.4 Konfliktanalyse und Anlage 12.5, Karte 1 Schutzgut Mensch sowie Karte 11 Konfliktanalyse):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile sowie die Kabelübergangsanlage (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)
- Geräuschemissionen (bau- und betriebsbedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
- Geräuschemissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2017 weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6).
- Trassen sind so zu planen, dass der Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB mindestens 200 m beträgt (LROP 2017, Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13).

Die planfestgestellte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung diese vorgegebenen Abstände zu den Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich ein. Bei der Ortslage „Mehringen“ können die Abstände nicht eingehalten werden, daher wird die Trasse in diesem Bereich als Erdkabel ausgeführt, wobei auch die Kabelübergangsanlage außerhalb der genannten Abstände liegt. Der Wohnumfeldschutz ist damit gewährleistet, die visuelle Beeinträchtigung für die Wohngebiete ist minimiert.

Durch eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) auf der Höhe der Ortschaft Döhlbergen nach Westen wird sichergestellt, dass die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich südwestlich von Döhlbergen einhalten kann. Hier läuft die planfestgestellte Neubauleitung unmittelbar parallel im Osten der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003). Durch die Verlegung der Bestandsleitung entsteht im Osten ein trassierbarer Raum für die Neubauleitung, die den zu berücksichtigenden Abstand einhält.



Bei Magelsen muss die enge Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) aufgegeben werden. Denn diese liegt innerhalb des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Innenbereichs. Die Neubauleitung muss daher ca. 300 m weiter östlich geführt werden.

Die Trassierung zum neu zu errichtenden Umspannwerk bei Mehringen erfolgt so, dass die Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf im Osten umgangen werden. Mehringen selbst wird in der Bauweise als Erdkabel gequert.

2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die 380-kV-Freileitung verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung. Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm. Die Neubaustrecke durchläuft nur das Vorbehaltsgebiet Erholung an der Weser zwischen Dahlhausen und Rieda. Durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich ca. 20 bis 25 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen kommt es im Vergleich zur Bestandssituation in der Regel zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen für Wohnumfeld- und Erholungsbereiche.

Gleichzeitig ist jedoch festzustellen, dass durch die Realisierung des Gesamtvorhabens Dollern – Landesbergen im großräumigen Trassenraum des Abschnittes 5 auch Entlastungen eintreten werden, da ein vollständiger Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung erfolgen wird und die Neubauleitung ganz überwiegend in Bündelung mit der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung verläuft. Sie nutzt damit – dem Konzentrationsprinzip entsprechend – in dieser Hinsicht bereits vorbelastete Räume. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses für den vorliegenden Abschnitt 5 und daher hier nicht unmittelbar zu berücksichtigen. Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist allerdings der Rückbau von 110-kV-Leitungen, weshalb insoweit eine gewisse Entlastung eintritt (siehe dazu noch unten 2.2.2.3.1.5).

Insgesamt betrachtet wird infolge des Freileitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch eine höhere visuelle Beeinträchtigung zwar stärker belastet. In Anbetracht der Vorbelastung durch die bestehende 380-kV-Freileitung, den teilweisen Rückbau von 110-kV-Bestandsleitungen sowie die vergleichsweise geringe Bedeutung/Empfindlichkeit des Raumes – Vorbehaltsgebiete Erholung sind nur in einem geringen Maß betroffen – ist die zusätzliche Beeinträchtigung jedoch vergleichsweise gering.

2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Leitung treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.



Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV¹⁰). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Ausweislich des von der Vorhabenträgerin erstellten und von der Planfeststellungsbehörde geprüften Immissionsberichts (Anlage 11.1 und Anlage 11.2) liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Im überwiegenden Normalbetrieb werden diese berechneten Werte noch einmal verringert.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen. Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Die Baustellenandienung erfolgt unter weitgehender Nutzung des klassifizierten Straßennetzes und anschließend soweit wie möglich über vorhandene Straßen und Wege, sodass sich die hierdurch induzierten Lärmimmissionen in erster Linie auf das vorbelastete Umfeld der Verkehrswege beschränkt. Der Baulärm ist zudem zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.5.1) hinreichend sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm¹¹ eingehalten werden. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebieten oder beim Bau des Erdkabels, zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, werden im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm ergriffen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladung an den Leiterseilen der Freileitung auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind nach der TA Lärm¹² zu beurteilen. Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten und von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht für die Freileitung (Anlage 11.1) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

¹⁰ Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) - Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. IS. 3266).

¹¹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.

¹² Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.



2.2.2.2.3.1.5 Anpassungen (einschließlich Rückbauten) des vorhandenen Leitungsnetzes

Der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Freileitung ist nicht Bestandteil des mit diesem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Abschnitts 5; er wird voraussichtlich mit dem Abschnitt 4 und zum Teil auch mit dem Abschnitt 6 beantragt werden. Zu einem Rückbau von Leitungen im Abschnitt 5 kommt es allerdings im Rahmen von Anpassungen des 110-kV- und 380-kV-Netzes. Die gesamte Rückbaulänge im Abschnitt 5 beträgt dabei insgesamt rd. 12,8 km.

Im Raum zwischen Hilgermissen und Magelsen werden 110-kV-Leitungen von der Weser bei Wienbergen im Osten bis zum Standort des Umspannwerks bei Wechold im Westen abgebaut (LH-10-1088 und LH-10-1060). Durch die Mitverlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-3003 bei Döhlbergen, am Weserbogen und südlich des neuen Umspannwerks bei Mehringen werden Abschnitte der 380-kV-Bestandsleitung zurückgebaut.

Damit erfährt vor allem die Ortslage Hilgermissen/Ubbendorf eine Entlastung. Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung. Im Bereich der Ortslage verläuft die vorhandene Leitung unmittelbar entlang der Wohngebäude des Innenbereichs. Mit der beantragten Trassenführung wird der 400 m-Abstand zu den Wohngebäuden eingehalten.

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen sind in der Lage, die Artengruppe der Fledermäuse negativ zu beeinträchtigen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.1.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen sowie der Kabelübergangsanlage und des Erdkabels mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)



2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung/Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Unterbrochene Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang (Breite des Schutzstreifens) überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Wäldern, bzw. die Verbreiterung bestehender Schneisen, wirkt sich eher positiv auf die Bartfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus und die Zwergfledermaus aus. Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet für diese Arten attraktiv sind.

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Maßnahmen sind neun Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Damit ist ihre Habitatqualität für Fledermäuse vermindert oder geht ganz verloren. Die betroffenen Gehölze stehen unmittelbar am Rand einer Arbeitsfläche bei Mehringen oder im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Leitung (nördlich des Weserbogens bei Lohof/Wienbergen, Umfeld der Weser nordöstlich von Magelsen). Der Schwerpunkt der Beeinträchtigung entsteht durch die Ausweisung des neuen Schutzstreifens bei der Querung einer alten Baumreihe (Weserbogen) und einer alten Hecke an der Weser bei Magelsen. In der überwiegend sehr gehölzarmen Landschaft ist der Verlust alter Bäume gravierend. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden vorsorglich Maßnahmen an Gehölzen - wie Entnahme und Schnitтарbeiten - nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (Anlage 12.2, Maßnahme V6) und im Schutzstreifen der Freileitung auf das unbedingt nötige Maß beschränkt (Einkürzung der Krone) (Anlage 12.2, Maßnahme V10). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Anlage 12.2, Maßnahme V9).

Alle betroffenen Bäume sind potenziell geeignete Habitate für Fledermäuse; eine tatsächliche Belegung (Tagesverstecke) konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Ein solcher Nachweis ist vom Zufall abhängig. Die Tagesverstecke in einem Revier werden von den Tieren häufig, manchmal sogar von Tag zu Tag, gewechselt. Das Ausbleiben eines Belegungsnachweises ist daher auch kein Anzeichen für eine unzureichende Eignung. Insoweit greifen jedoch ebenfalls die oben dargestellten vorsorglichen Maßnahmen.



2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt grundsätzlich nicht statt (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V9), weshalb mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse nicht gerechnet werden muss (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.2.4; Anlage 12.5, Karte 2 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten/neuen Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden sowie Zuwegungen und Provisorien. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte der neu zu errichtenden Leitungen, die Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen und die Doppelschächte im Bereich des Erdverkabelungsabschnitts.

Vorhabenbedingt werden überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 gequert. Im Bereich und im Umfeld der planfestgestellten 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 wurden einzelne Brutpaare, z. T. auch mehrere Brutpaare der Feldlerche, sehr vereinzelt auch das Rebhuhn, angetroffen. Bezogen auf die Vorkommen ist davon auszugehen, dass die bauzeitlich genutzten Bereiche nach Abschluss der Bauphase diesen wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die



dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte führt nicht zu einem Verlust von Lebensraum für Brutvögel.

Nördlich Wienbergen wurden zwei Feldlerchenpaare und ein Rebhuhnpaar angetroffen. Durch die räumlich ausgreifende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich der planfestgestellten 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039, der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Provisoriums werden die Bruträume der Feldlerchen durch drei Freileitungsstrukturen für die Zeit der Bauphase eingeschränkt, wobei das Provisorium am weitesten in die Bruträume der Feldlerche rückt. Aufgrund der umfangreichen bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Umfeld der Neubaumasten Mast Nr. 2115 und Mast Nr. 2116 der Neubauleitung LH-10-3038/3039 und Mast Nr. 109A der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 sowie des Provisoriums nördlich Wienbergen kann der Brutraum eines Rebhuhn-Brutpaares temporär betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass der Brutraum der beiden Feldlerchen und der des Rebhuhns während bis zu drei Brutperioden nicht aufgesucht wird.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von Feldlerchen- und Rebhuhn-Brutpaaren wird in allen Bereichen, in denen Brutpaare der beiden Arten angetroffen wurden, vor Beginn der Brutzeit mit der Bautätigkeit begonnen, damit sich die Arten bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen suchen. Zur Vermeidung eines temporären Verlustes von Brutraum der zuvor behandelten zwei Feldlerchenpaare und des Rebhuhnpaars sind zudem temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für Feldlerche und Rebhuhn (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) außerhalb des bauzeitlichen Störeinflusses des Vorhabens vorgesehen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme V11).

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte gehen Flächen anlagebedingt dauerhaft verloren. Werden Gehölze in Anspruch genommen, besteht ein Verlust von Lebensraum für Brutvögel. In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im erweiterten/neuen Schutzstreifen der Freileitungen und durch den gehölzfrei zu haltenden Schutzstreifen im Bereich der Erdkabelstrecke ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf. Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet westlich und südwestlich Magelsen u. a. Gartenrotschwanz, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall und Grünspecht festgestellt. Die Anlage der Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen und der Doppelschächte im Bereich des Erdverkabelungsabschnitts findet auf ackerbaulich genutzten Flächen statt. Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten ist nicht betroffen. Insgesamt beläuft sich die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzbeständen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotope der Wertstufe 1 bis 5) auf eine Fläche von 1,5563 ha. Die Beeinträchtigungen werden in gleichem Umfang durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 (Neuaufforstung und Anlage weiterer Gehölzstrukturen) kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Mit dem Rückbau von Mast Nr. 109 und Mast Nr. 110 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Masts Nr. 5 der 110-kV-Leitung LH-10-1088 kann ein Brutplatz für Turmfalken verloren gehen. Im Umfeld sind weitere Maststandorte vorhanden, die als Brutplatz genutzt werden können. Zudem entstehen mit dem Neubau weitere Brutmöglichkeiten in den neuen Masten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von Turmfalken-Brutpaaren wird der Rückbau der Masten Nr. 109 und Nr. 110 der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 und des Mastes Nr. 5 der 110-kV-Leitung LH-10-1088 außerhalb der Brutzeit ausgeführt (Anlage 12.2, Maßnahmen V11).

2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte bzw. im Bereich der Arbeitsflächen der Erdverkabelungsstrecke auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Bernotat et al. 2018¹³ sowie Garniel & Mierwald 2010¹⁴), können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Bezogen auf diese Arten sind unter Berücksichtigung der oben genannten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu den grundsätzlich empfindlicheren Vogelarten gehören Feldlerche, Rotmilan und Schwarzmilan. Für die Feldlerche ist festzustellen, dass im Umfeld der bauzeitlichen Störungen einzelne, in seltenen Fällen mehrere Brutpaare vorhanden sind. In Bereichen, die unmittelbar an bekannte Feldlerchenvorkommen angrenzen, gilt daher eine Bauzeitenbeschränkung nach Maßgabe der LBP-Maßnahme V11 (vgl. Anlage 12.2). Bei einem Brutpaar des Schwarzmilans und zwei Brutpaaren des Rotmilans, die im Umfeld des Vorhabens ihren Brutplatz haben, ist zu berücksichtigen, dass die Störungen zeitlich begrenzt auftreten. In Bezug auf die störungsempfindlichen Arten sind insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen, Kabelübergangsanlage) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

¹³ Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

¹⁴ Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.



Insbesondere die Offenlandarten/Wiesenvögel und Arten, die in zusammenhängenden, geschlossenen Waldbeständen brüten (z. B. Mittelspecht), sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber Entwertung empfindlichen Arten ist in Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tabelle 36 enthalten. Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind Feldlerche, Wiesenpieper, Rebhuhn und Mittelspecht. Im Umfeld von Neubaumasten der planfestgestellten 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 und der zu verlegenden bzw. zu optimierenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 kommen einige Brutpaare der Feldlerche vor. Bei den meisten Brutpaaren ist festzustellen, dass eine mögliche Einschränkung von Brutraum durch das Vorhandensein weiterer geeigneter Bruträume im Umfeld aufgefangen wird.

Durch die zahlreichen Freileitungsstrukturen am geplanten Umspannwerk Mehringen südöstlich Ubbendorf wird ein größerer, bisher offener Landschaftsraum so stark überprägt, dass Brutraum für vier Feldlerchen-Brutpaare dauerhaft verloren geht. Anzumerken ist, dass die vier Feldlerchenpaare gleichermaßen durch den Leitungsneubau als auch durch die Errichtung des Umspannwerkes, das im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG genehmigt wird, betroffen sind. Da bei der Konfliktermittlung für die Genehmigung des Umspannwerkes die Beeinträchtigungen von zwei dieser vier Feldlerchenpaare dem Umspannwerk zugewiesen und eine entsprechende Kompensation vorgesehen wurde, verbleibt für das vorliegende Verfahren eine Betroffenheit von Brutraum zweier Feldlerchenpaare. Im Umfeld der Neubaumasten Mast Nr. 3001 und Mast Nr. 3002 der planfestgestellten 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 östlich Hägerdorn gehen Bruträume für zwei weitere Feldlerchen-Brutpaare dauerhaft verloren, da aufgrund umgebender Siedlungsstrukturen, vorhandener Freileitungen und Gehölzstrukturen keine Möglichkeit des Ausweichens besteht. Eine Entwertung von Lebensraum für andere Brutvogelarten tritt darüber hinaus nicht ein. Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der vier Feldlerchen wird durch Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen auf 5,9165 ha ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A3).

Darüber hinaus können in Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen nachteilige Effekte eintreten. Die Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tabelle 36 enthalten. Im Untersuchungsgebiet (Zone 1) wurde im Wald westlich Döhlbergen eine Brutkolonie des Graureihers erfasst. Die planfestgestellte 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 wird hier in Parallellage mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 angelegt. Dabei rücken die Freileitungen von der Brutkolonie ab. Ein Anschnitt des Waldes oder seine Überspannung werden vermieden. Im Umfeld der Brutkolonie des Graureihers sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang und damit eine erhebliche Beeinträchtigung zunächst nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) für den Graureiher als Brutvogel sind daher westlich des Waldes bei Döhlbergen im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2104 bis Nr. 2106 der LH-10-3038 und der Neubaumasten Nr. 119A bis Nr. 117N der zu verlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil anzubringen (Anlage 12.2, Maßnahme V14).



Bei weiteren empfindlichen Arten wie Weißstorch, Seeadler und Großer Brachvogel ist festzustellen, dass sich die Vorkommen in deutlicher Entfernung zu den planfestgestellten Maßnahmen befinden bzw. im Bereich um den Brutplatz eine Entlastung von Freileitungsstrukturen stattfindet (Rückbau eines Abschnittes der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 zwischen Ubbendorf und Hilgermissen). In diesen Fällen werden Kollisionen nicht in einem nennenswerten Umfang auftreten. Gleiches gilt für die in Anlage 12.1, Kap. 2.4.4, Tabelle 36 genannten Brutvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. In Bezug auf die Erhöhung des Kollisionsrisikos hat der Bau der planfestgestellten Leitung in vorhandener Trasse somit keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.3.4; Anlage 12.5, Karte 3 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die im Untersuchungsgebiet festgestellten Rastvögel sind so gering, dass keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies liegt daran, dass zum einen die temporäre Flächeninanspruchnahme für den Bau/Rückbau von Freileitungsabschnitten und die Erdverkabelungsstrecke nur auf die Zeit der Bauphase beschränkt ist und dass die beeinträchtigten Funktionen über Rekultivierung wiederhergestellt werden können. Zum anderen ist dies dadurch begründet, dass die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte, die Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen und die Doppelschächte im Bereich des Erdverkabelungsabschnitts so kleinflächig sind, dass keine bzw. nur geringe und damit unerhebliche Umweltauswirkungen auf die Vorkommen von Rastvögeln zu erwarten sind.



2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Wird während der Rastzeit gebaut, können vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb an Maststandorten der Freileitung und im Arbeitsstreifen der Erdverkabelungsstrecke auftreten. Bei einem Vorkommen von Rastvögeln, die gegenüber Störungen empfindlich sind, wie z. B. Weißwangengans, Blässgans, Graugans, Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan, Entenarten (Angaben nach Bernotat et al. 2018¹⁵ sowie Garniel & Mierwald 2010¹⁶), können Umweltauswirkungen entstehen.

Im Untersuchungsgebiet wurden in den weit überwiegenden Fällen Rastbestände mit wenigen bzw. mit Individuenzahlen unterhalb der bewertungsrelevanten Mengen nach Krüger et al. (2013)¹⁷ festgestellt. Die Einschätzung zum Rastvogelbestand konnte durch eine ergänzende Bewertung auf Grundlage der aktuell gültigen Bewertungsmethode nach Krüger et al. (2020)¹⁸ bestätigt werden. Zahlreiche Vorkommen befinden sich zudem in großer Entfernung zu bauzeitlichen Störungen. Auch sind die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum zu erwarten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Situation sind keine bzw. geringe und damit nur unerhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010¹⁹) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser und Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Die planfestgestellte 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 wird über weite Strecken in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 angelegt. Freileitungsstrukturen werden so im Raum gebündelt, dass großräumige zusätzliche Entwertungen von Räumen nicht auftreten. Vorhabenbedingt treten keine bis geringe Umweltauswirkungen auf.

¹⁵ Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

¹⁶ Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

¹⁷ Krüger, T., Ludwig, J., Südebck, P., Blew, J. & Olmanns, B., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87, 2013.

¹⁸ Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 39, Nr. 2 (2/20): 49-72.

¹⁹ Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.



Bei Vorkommen von Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko in einer bewertungsrelevanten Individuenzahl können Umweltauswirkungen durch die planfestgestellten Maßnahmen auftreten. Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko sind in Kap. 2.5.4, Tabelle 62 des Materialbandes zur Umweltstudie aufgeführt (Anlage 12.1). Die Weser wird insbesondere von Gänsen, Schwänen und Enten als Leitlinie für den Vogelzug genutzt. Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans zählen zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko. In den meisten Fällen wurden sie in nicht bewertungsrelevanter Menge erfasst (nach Krüger et al. 2013²⁰). Nur einzelne Vorkommen, die zum Teil auch außerhalb des Wesertals angetroffen wurden, erreichten eine lokale bzw. regionale Bedeutung. Diese Einschätzung konnte durch eine ergänzende Bewertung auf Grundlage der aktuell gültigen Bewertungsmethode nach Krüger et al. (2020)²¹ bestätigt werden. Zwischen Dahlhausen und Rieda quert die planfestgestellte 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 die Weser in Parallellage mit der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003. Aufgrund der Bedeutung der Weser als Leitstruktur für den Vogelzug können für Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans Kollisionen in einem signifikanten Umfang nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen) werden im Bereich der Querung des Wesertals zwischen Dahlhausen und Rieda im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 2106 und 2109 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V14).

Die weiteren Rastvögel besitzen eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Leitungsanflug, wurden mit wenigen Einzelvorkommen festgestellt oder orientieren sich während des Rastgeschehens kaum am Verlauf der Weser. Für diese Arten haben die planfestgestellten Maßnahmen keine bis geringe und damit nur unerhebliche Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.4.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren

²⁰ Krüger, T., Ludwig, J., Südebck, P., Blew, J. & Olmanns, B., Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung Stand 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 33 (2): 70-87, 2013.

²¹ Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth, G. & Brandt, T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung Stand 2020. – Inform. d. Naturschutz Niedersachsen 39, Nr. 2 (2/20): 49-72.



(baubedingt)
- Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten, Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet (Überschütten/Befahren von Uferbereichen). Auch die Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen und die Doppelschächte im Bereich des Erdverkabelungsabschnitts werden außerhalb von Amphibien-Laichgewässern errichtet. Eine Beeinträchtigung durch Flächeninanspruchnahme kann daher ausgeschlossen werden.

Im Umfeld von Gewässern liegen die Landlebensräume für Amphibien (Grünland, Ruderalfluren und teilweise Gehölze), die mehr oder weniger großflächig ausgeprägt sind. Befinden sich Arbeitsflächen innerhalb des Landlebensraumes (z. B. Teichfrosch an Gewässer 27 an der Weser nordöstlich von Magelsen) werden sie für die Zeit der Bauphase in Anspruch genommen. Nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert. Der nur temporäre Verlust ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Ein dauerhafter Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist nur kleinflächig an den Punkten der versiegelten Maststecksiele zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Amphibien sind daher nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen.

Dies betrifft den Grünland-Ruderalfluren-Bestand bei Gewässer 27 an der Weser nordöstlich von Magelsen (Mast Nr. 2108 der 380-kV-Neubauleitung), das Umfeld des Hilgermischer Kolks (Rückbaumast Nr. 105 der 380-kV-Bestandsleitung am Gewässer 29), sowie einen Verbund aus drei Gewässern an der Weser südöstlich von Magelsen (Hoyaer Emte und zwei Kleingewässer in der Feldflur, Masten Nr. 2112 bis Nr. 2115 der 380-kV-Neubauleitung).

Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) zwischen den Bauflächen und den Wasser-/Landhabitaten Amphibiensperrzäune vor Beginn der Wanderungen im Frühjahr errichtet und für die Bauzeit vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V12).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – altholzbewohnende Käfer (Eremit)

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können beim Schutzgut Tiere altholzbewohnende Käfer (Eremit) betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.6.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):



Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der Vegetation (potenzielle Habitatbäume) im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen, der Doppelschächte des Erdverkabelungsabschnitts, der Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt) |
|---|

Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation (potenzielle Habitatbäume) im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) |
|---|

Im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Maßnahmen sind sieben potenziell geeignete Habitatbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Damit ist ihre Habitatqualität für den Eremit vermindert oder geht ganz verloren. Die Schwerpunkte des Gehölzverlustes entstehen im Bereich des Schutzstreifens der neuen 380-kV-Leitung (nördlich des Weserbogens bei Lohof/Wienbergen, Umfeld der Weser nordöstlich von Magelsen). Alle betroffenen Bäume sind potenziell geeignete Habitate; eine tatsächliche Belegung konnte zum Zeitpunkt der Erfassung jedoch nicht festgestellt werden.

Alte Gehölze mit diesen Habitateigenschaften sind im Naturraum sehr selten anzutreffen. Der Verlust (bzw. die Betroffenheit) von geeigneten Habitatbäumen durch das Bauvorhaben ist für altholzbewohnende Käfer, insbesondere den Eremiten, als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Zur weitgehenden Erhaltung der Habitatqualität von Höhlenbäumen für altholzbewohnende Käfer werden diese im Schutzstreifen der Leitungen unter Erhaltung der Baumhöhle nur in ihrer Wuchshöhe beschränkt (max. Einkürzen der Krone) (Anlage 12.2, Maßnahme V10).

2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen

Auswirkungen auf anderen Artengruppen sind auszuschließen. Hierbei wurden auch die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet DE 3120 „Hägerdorn“²² in den Blick genommen, die jedoch keine Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie enthalten.

2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können das Schutzgut Pflanzen betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.8.4; Anlage 12.5, Karte 5 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen sowie der Kabelübergangsanlage (bau- und anlagebedingt) mit temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme |
| <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchs- bzw. Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der Freileitung und des Erdkabels (anlagebedingt) |
| <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Biotopen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase |

²² Erhaltungsziele gemäß § 2 Satz 5 der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser)



Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen

- | |
|---|
| - Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt) |
| - Beeinträchtigung von Biotopen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase |
| - Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten |

2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neu- und Rückbau der Leitungen sowie der Kabelübergangsanlage kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rd. 140 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen oder artenarmes Intensivgrünland, das im Umfeld der Weser als Intensivgrünland der Auen und im übrigen Untersuchungsgebiet als Intensivgrünland trockener Standorte ausgebildet ist. Es sind Biotope geringer Bedeutung (Wertstufe < II), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind.

Für Biotope der Wertstufe > II ist dies nicht der Fall. Hierzu gehören Gehölzbestände (wie Baumreihen und Hecken), die verstreut in der Landschaft stehen. Sie sind vor allem durch die Anlage der Baustellenflächen für die Provisorien beeinträchtigt. Provisorien sind erforderlich, wenn mit dem Neubau vorhandene Leitungen gequert werden müssen. Eine Querung kann nur im spannungsfreien Zustand erfolgen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist für die Zeit der Bauphase daher ein Provisorium zu errichten. Bei der Kreuzung von Straßen, Wegen und größeren Gewässern müssen für den Seilzug von Mast zu Mast Schutzgerüste aufgestellt werden, um ein mögliches Herabfallen des Leiterseils in den fließenden Verkehr bzw. das Gewässer zu verhindern. Die Schutzgerüste stehen unmittelbar an dem mit Gehölzen bewachsenen Straßen- und Gewässerrand. In der Regel ist hier ein Rückschnitt des Gehölzbestands erforderlich. Dieser liegt allerdings im Schutzstreifen der vorhandenen bzw. der planfestgestellten Leitung, ist also in seiner Wuchshöhe bereits eingeschränkt oder wird es zukünftig sein.

Die Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren Biotopen (Biotoptypen der Wertstufe > II) durch den Bau ist vergleichsweise gering. Hierzu trägt auch die Vermeidungsmaßnahme V8 bei, die Schutzzäune oder Absperrungen zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und den Zufahrten vorsieht (vgl. Anlage 12.2). Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann der Anlage 12, Kap. 6.2.8.4, Tabelle 37 entnommen werden. Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1), eine Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen/Schwarzbrachestreifen auf Acker (Anlage 12.2, Maßnahmen A3) sowie mehrere Ersatzaufforstungen und Gehölzanpflanzungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E4) statt.



2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Mastestiele der Fundamente und der befestigten Flächen der Kabelüberganganlage sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rd. 0,3 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf dem sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustellenflächen erfasst (siehe Ziffer 2.2.2.3.2.8.1).

Durch dauerhaften Flächenverlust sind lediglich geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Biotope der Wertstufen I und II betroffen. Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Eine Übersicht über Flächengrößen in Abhängigkeit vom Biotopwert ist in Anlage 12 (Kap. 6.2.8.4, Tabelle 38) enthalten. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen finden eine Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmentyp A1), eine Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen/Schwarzbrachestreifen auf Acker (Anlage 12.2, Maßnahmentyp A3) sowie mehrere Ersatzaufforstungen und Gehölzanpflanzungen (Anlage 12.2, Maßnahmentyp E1 bis E4) statt.

2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Sowohl die Freileitung als auch die Erdkabelstrecke sind von einem Schutzstreifen umgeben. Auf Flächen, die mit diesem Zweck neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil bestehender Schutzstreifen vorhandener Leitungen sind, kommt es zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope. Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst.

Im Schutzstreifen an Freileitungen erfolgt die Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen. Diese wird bei den vorhandenen Gehölzen/dem vorhandenen Wald über bei Bedarf durchgeführte Pflegemaßnahmen begrenzt. Damit ist gewährleistet, dass Bäume nicht in die Leiterseile wachsen oder durch Windbruch in die Leitung stürzen. Auf den Flächen können weiterhin niedrige Gehölze wachsen (Anlage 12.2, Maßnahmen V5). Es ist daher kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe > II, deren wertgebende Merkmale verloren gehen.

Im Schutzstreifen der Erdkabelstrecke hingegen dürfen keine Gehölze wachsen. Hier kommt es zu einem vollständigen Verlust der Biotopfunktion. Als „Inanspruchnahme“ werden deshalb alle Gehölze unabhängig von ihrer Wertstufe in der Bilanz als Verlust berücksichtigt.

Die Gesamtgröße des erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifens beträgt rd. 82 ha. Davon liegen rd. 77,4 ha unter Freileitungen und ca. 4,5 ha über dem verlegten Erdkabel. Es sind rd. 0,55 ha Gehölzflächen betroffen. Dazu gehören in erster Linie Hecken, Baumreihen und Einzelbäume in unterschiedlicher Ausprägung, die entlang von Wegen und Gewässern wachsen. Ein Schwerpunkt des Eingriffs liegt dabei östlich von Magelsen – ein Landschaftsraum mit einem vergleichsweise dichteren Heckennetz. Zur Kompensation der



dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen werden auf Acker- und Grünlandstandorten durch Erstaufforstung standortgerechte Waldbestände entwickelt und andere Gehölzbiotope in Form von Hecken und Streuobstwiesen angelegt (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E4).

2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer und den Abbau von alten Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen. Für die Verlegung des Erdkabels ist voraussichtlich eine Wasserhaltung im Kabelgraben notwendig. Bei größeren Verlegertiefen (Querung von Straßen und Gewässern) wird ebenfalls voraussichtlich oberflächennahes Grundwasser aufgeschlossen (siehe auch Anlage 18).

Biotope, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die Vorkommen empfindlicher Biotope innerhalb der prognostizierten Absenktrichter können Anlage 12.5, Karte 11 entnommen werden. In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Die Betroffenheit ist sehr gering und beschränkt sich auf Gräben, die im Einwirkungsbereich der Absenkung liegen. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biototypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V13).

2.2.2.3.2.7.5 Rückbau von Leitungen

Mit dem Rückbau von Bestandsleitungen werden insgesamt 33 Maststandorte mit einer Flächengröße von ca. 0,2 ha wieder in eine andere Nutzung überführt. Der entsiegelte Anteil – Rückbau der Betonköpfe und Eckstiele beträgt 0,008 ha.

2.2.2.3.2.8 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich im Landkreis Nienburg/Weser das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) gem. § 23 BNatSchG, sowie eine Eiche im Ortskern von Ubbendorf (ND NI-00072), die gem. § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützt ist. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgebiet und das Naturdenkmal sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Überdies befinden sich im Untersuchungsgebiet zwischen Weser und Magelsen eine als geschützter Landschaftsbestandteil einzustufende Grünlandfläche mit Streuobstbestand und umgebenden Strauch-Baumhecken. Das Objekt ist beim Landkreis Nienburg/Weser als GLB-NI-0760 registriert. Darüber hinaus wurde bei der Erfassung der Biototypen nordwestlich von Wienbergen eine Wallhecke kartiert, die ebenfalls einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG darstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Landschaftsbestandteile sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.



Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotope. Im Untersuchungsgebiet gibt es 13 gesetzlich geschützte Biotope, die bei den Landkreisen Verden und Nienburg/Weser registriert sind. Zudem wurden bei der Erfassung der Biotoptypen im Landkreis Verden weitere Biotope erfasst, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.4 beschrieben.

2.2.2.2.3.2.9 FFH-Gebiete

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren das FFH-Gebiet „Hägerdorn“ (DE 3120-322) nordwestlich von Hoya. Für das FFH-Gebiet wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

2.2.2.2.3.2.10 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein zum Beispiel festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabensbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Beeinträchtigung.

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 6.3.4):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung von Leitungen

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe des jeweiligen Masts und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste, Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.



Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht für die 380-kV-Freileitungen ein Flächenbedarf von im Mittel rd. 80 m² für einen Tragmast und im Mittel rd. 99 m² für einen Winkelabspannmast. Der Flächenbedarf für neue Masten der 110-kV-Leitungen ist mit 27 m² (Winkelabspannmast) wesentlich kleiner. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt bezogen auf die 380-kV-Leitungen einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem Winkel-Abspannmast versiegelt. Die Versiegelung ist bei den 110-kV-Leitungen mit 2 m² (Winkelabspannmast) wesentlich kleiner. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung/Teilversiegelung. Diese sind lediglich bei den vier Neubaumasten der 110-kV-Leitung LH-10-1059 mit einer Fundamentfläche von im Mittel 144 m² vorgesehen. Alle anderen Masten sollen mittels Bohrpfählen gegründet werden. Die Betriebsfläche der Kabelübergangsanlage ist rd. 0,3 ha groß. Davon werden jeweils 30 % versiegelt (u. a. Straßen- und Wegebau) und teilversiegelt (u. a. Schotterflächen).

Die Größe des Schutzstreifens und damit die Größe der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch betragen rd. 118 ha für die 380-kV-Freileitungen, rd. 8 ha für neue 110-kV-Freileitungsabschnitte und rd. 5 ha für den Abschnitt Erdverkabelung. Unter Berücksichtigung von teilweisen Überlagerungen ergibt sich insgesamt eine neue Schutzstreifenfläche von rd. 130 ha.

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen am Maststandort und entlang der Kabelgräben, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend weitere Flächen in einer Größenordnung von rd. 148 ha in Anspruch genommen. Dies beinhaltet ebenso die Arbeitsflächen für Baufelder und Zuwegungen für den Leitungsrückbau, die sich zum Teil mit denen des Neubaus überlagern.

Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.3.4, Tabelle 43) enthalten.

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe)

Mit dem Rückbau von 380-kV- und 110-kV-Leitungen werden insgesamt 33 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt (29 Masten) oder für standortgleichen Ersatz mit einem neuen Mast genutzt (4 Masten). Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele: rd. 80 m²) oder kann im Einzelfall in neuen Plattenfundamenten eingebunden werden. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tabelle 43 einzusehen.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 6.4.4; 12.5, Karte 7 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
--

- | |
|--|
| - Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit |
|--|



<ul style="list-style-type: none">○ vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente○ Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Bodenversiegelung im Bereich der Kabelübergangsanlage mit <ul style="list-style-type: none">○ vollständiger Versiegelung (ca. 30 % des Betriebsgeländes)○ Teilversiegelung (ca. 30 % des Betriebsgeländes)
- Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
- Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entsiegelung des Bodens/Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente und der Kabelübergangsanlage führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele und auf ca. 30 % des Betriebsgeländes der Kabelübergangsanlage gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört. Eine Teilversiegelung findet zudem auf ca. 30 % des Betriebsgeländes der Kabelübergangsanlage statt.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rd. 0,27 ha betroffen. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung. Die betroffenen Auenböden (v. a. Vega, vereinzelt Gley-Vega und Pseudogley-Braunerde) sind aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. Böden mit mittlerer Bedeutung sind lediglich auf vier Maststandorten betroffen (Gley). Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tabelle 43 und Kap. 6.4.4, Tabelle 45 einzusehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.2 Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens

Im Bereich des Kabelgrabens erfolgt eine Bodenumlagerung (der Boden wird entnommen und zum Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebracht). Es verbleiben mit den Kabeln Fremdkörper im Boden. Gegebenenfalls wird es erforderlich, den Boden um die Kabelstränge thermisch zu stabilisieren. Für den Bereich des Kabelgrabens ist trotz der Vermeidungsmaßnahmen der Maßnahme V1 (vgl. Anlage 12.2) von Störungen des Bodengefüges auszugehen.

Von den Erdarbeiten im Bereich des Kabelgrabens sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rd. 3,6 ha betroffen. Es handelt sich hierbei fast ausschließlich um Böden mit sehr



hoher bis hoher Bedeutung. Die betroffenen Böden (v. a. Vega, vereinzelt Pseudogley-Braunerde) sind aufgrund ihrer hohen bis sehr hohen Bodenfruchtbarkeit schutzwürdig. In offener Bauweise werden zudem sechs Straßen und Wege gequert, die für das Schutzgut Boden eine geringe bis sehr geringe Bedeutung aufweisen und auf einer rd. 0,1 ha großen Fläche betroffen sind. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.3 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der Freileitungen, der Erdkabelstrecke und der Kabelübergangsanlage sowie beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V1) mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Zuge der baubedingten Flächeninanspruchnahme sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rd. 19,8 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Gley- und Gley-Vega-Böden in der Weserniederung sowie Pseudogley-Braunerde zwischen Ubbendorf und Mehringen. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.4.4, Tabelle 45) einzusehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.4 Beeinträchtigung der vorrangigen Raumnutzung Rohstoffwirtschaft

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung im Weserbogen bei Magelsen reicht mit seiner Abgrenzung in den Trassenraum der planfestgestellten 380-kV-Leitung hinein. Die fünf Neubaumasten Nr. 2108 bis Nr. 2112 werden innerhalb dieses Gebietes errichtet. Die beantragte Freileitung quert das Gebiet im äußersten Westen. Die Masthöhen wurden so gewählt, dass ein Abstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseilen 10 m beträgt. Damit wird die spätere Abbautätigkeit – mit Ausnahme der Maststandorte und ihrem unmittelbaren Umfeld – nicht beeinträchtigt.

2.2.2.2.3.4.5 Rückbau der 110-kV-/380-kV-Leitung

Mit dem Rückbau der 110-kV-Leitungen bzw. der 380-kV-Leitungen wird das Fundament bei 33 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche: rd. 80 m²).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 6.5.; Anlage 12.5, Karte 8 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte



Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es jedoch erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer und werden in aller Regel nach einigen Tagen (vereinzelt bis zu wenigen Wochen) wieder zurückgenommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die Gräben wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Anhang 12.2, Maßnahme A1).

2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche

Die versiegelte Fläche pro Mast bzw. am Standort der Kabelübergangsanlage ist sehr gering (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tabelle 45). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserabstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Rammpfähle und die Bodenplatte können umströmt werden.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort bzw. entlang des offenen Grabens zur Verlegung des Erdkabels ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es dann im Umfeld der Gruben zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderlichen Wasserhaltungen beschränken sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von rund vier Wochen je betroffenem Neubaumaststandort. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V13). Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren und vermeiden (Anlage 12.2, Maßnahme V2).



2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung aber gering. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V2 sichergestellt (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 110-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Rückbau von Leitungen wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,4 m abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächlich insgesamt rd. 0,008 ha Fläche entsiegelt.

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotope (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Auswirkungen auf das Regionalklima oder noch darüber hinaus stellen sich nicht ein. Daher erfährt dieses Schutzgut keine weitere Betrachtung.

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 6.7.4; Anlage 12.5, Karte 9 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Beschränkung für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Schneisen in Wäldern, Hecken, Baumreihen usw.
- visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Masten und Leiterseile und weitere technische Anlagen (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau von Leitungen kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von rd. 1,3 ha. Davon entfallen ca. 0,84 ha auf die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen, rd. 0,47 ha auf Maßnahmen im Schutzstreifen (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.7.2). Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tabelle 48 dargestellt.



2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Im Schutzstreifen über dem Erdkabel können keine Gehölze wachsen. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden rd. 0,47 ha Gehölzstrukturen (jeweils der Biotopwertstufe > II) neu in Anspruch genommen. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tabelle 48 dargestellt. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 (Neuaufforstung und Anlage weiterer Gehölzstrukturen) kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme

Aus dem Neubau von Freileitungen ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Vorgaben des NLT-Leitfadens von 2011²³ ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trassen anzusehen. Die Teilerdverkabelungsstrecke ist davon ausgenommen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung erfolgt zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen und die planfestgestellten Rückbauten, durch die sich gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben. Diese Aspekte werden als Bündelung mit technisch bereits stark überformten Bereichen bzw. als Realkompensation bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der 380-kV-Freileitungsachsen (beidseitig) auf einer Fläche von rd. 37 km² beeinträchtigt.²⁴ In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer Bedeutung betroffen (rd. 76 % der Gesamtfläche). Bei 8 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung und bei 10 % um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Durch Siedlungsflächen vorbelastete Räume, die 6 % der betroffenen Fläche ausmachen, wurden von der Bewertung ausgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.7.4, Abbildung 22 und Tabelle 49).

²³ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

²⁴ Der Beeinträchtigungsraum der in Teilabschnitten neu zu bauenden 110-kV-Leitungen LH-10-1059, LH-10-1060 und LH-10-1088 erstreckt sich jeweils innerhalb eines 736 m breiten Korridors und wird vom Beeinträchtigungsraum der 380-kV-Leitungen vollständig überlagert (siehe Anlage 12, Kap. 10.4, Fn. 29).



2.2.2.3.7.4 Rückbau der 110-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Leitungsrückbau werden insgesamt 17 Maststandorte der 110-kV-Leitungen (LH-10-1059, LH-10-1060, LH-10-1088) mit einer Leitungslänge von rd. 4,8 km sowie 16 Maststandorte der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) mit einer Leitungslänge von rd. 6,4 km abgebaut. Dadurch entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen für diese Rückbauleitungen innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes von 1.013 m (110-kV-Leitungen) bzw. 1.664 m (380-kV-Leitung) beidseitig der Bestandstrasse auf einer Fläche von rd. 23 km².

Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum vergleichbar mit der des Beeinträchtigungsraumes. Es kommen ebenso überwiegend Landschaftsräume mit geringer Bedeutung vor (rd. 78 % der Gesamtfläche). Bei 9 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung und bei 10 % um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Nur rd. 3 % der betroffenen Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die wiederum von einer Bewertung ausgenommen wurden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Abbildung Tabelle 50).

2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 6.8.4 Konfliktanalyse und Anlage 12.5, Karte 10):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmälern am Maststandort

Beim Neubau der 380-kV-Leitung und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Bei Döhlbergen und östlich von Magelsen liegen Fundstätten jedoch auch im Trassenverlauf. Auch die historischen Deichlinien an der Weser zwischen Dahlhausen und Rieda sowie nördlich von Wienbergen werden gequert. Eine anlagebedingte Betroffenheit durch die Leitung besteht nicht, da alle Objekte überspannt werden. Grundsätzlich lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass bisher noch unbekannt archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Eine Gefährdung besteht bei allen Arbeiten, bei denen es zu



Bodenaufschlüssen kommt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) zu beachten. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durchzuführen. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z. B. Bergung von Funden, notwendig) (Anlage 12.2, Maßnahme V3).

Im Hinblick auf die visuelle Fernwirkung der Freileitung ist zunächst festzustellen, dass die Gebiete mit schutzwürdigen Objekten in verhältnismäßig großer Entfernung zum Neubau der 380-kV-Freileitung liegen. Im Falle des ehemaligen Rittergutes Würden mit seinen denkmalgeschützten Bauten beträgt der Abstand rd. 1.700 m. Unter Berücksichtigung des Rückbaus der beiden 110-kV-Leitungen, die derzeit aus Richtung Osten kommend bis zum Standort des Umspannwerks in Wechold führen und Würden in einem Abstand von 300 m passieren, ergibt sich im Umfeld des ehemaligen Rittergutes eine Entlastung von technischer Infrastruktur. Zu dem in Mehringen gelegenen Gebäudeensemble aus Wohnhaus, Scheune und Speicher wahrt das Umspannwerk mit seinen anschließenden Freileitungen im Nordosten einen Abstand von rd. 1000 m. Die Ortschaft wird im Nahbereich als Erdkabel geführt, sodass auch hier keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Leitung werden nur vereinzelt Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften) gequert. Hierzu gehören die Weseraue von Großhutbergen bis Dörverden (hier der Querungsbereich zwischen Dahlhausen und Rieda), der dörflich strukturierte Ortsrand von Magelsen und der Weserbogen nördlich von Wienbergen. Für alle Räume entstehen durch das beantragte Vorhaben keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungen. Vielmehr werden durch vorhandene Freileitungen bereits vorbelastete Gebiete genutzt und im Falle der Ortschaft Magelsen der obligatorische Abstand von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereichs gewahrt.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen der planfestgestellten Leitungen auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
<p><u>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Landschaft:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der</p>	<p>Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten, Leiterseile und der Kabelübergangsanlage.</p>



Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
naturraumtypischen Eigenart der Landschaft.	
<u>Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit und Kultur und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Verlust/Beeinträchtigung von Baudenkmälern, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der alten Freileitungen) noch kulturlandschaftlich bedeutsame Bereiche temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand geschädigt, dass daraus eine Beeinflussung des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit entstehen könnte.
<u>Tiere und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich fels- und höhlenbewohnende Brutvögel und Fledermäuse mit Brutplätzen in Gebäuden.	Verlust von Höhlenbäumen in ortsnahen Gehölzgruppen
<u>Tiere und Pflanzen:</u> Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und -ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen (z. B. Bäume mit Höhlen und Spalten als Habitate für Fledermäuse und altholzbewohnende Käfer).
<u>Tiere und Wasser:</u> Abhängigkeit von Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion.
<u>Pflanzen und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B. Siedlungsentwicklung.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Pflanzen und Boden:</u> Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Masteckstiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
<u>Pflanzen und Wasser:</u> Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial. Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Wegen der zu raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten. Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
<u>Boden und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen.



Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen
anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	
<u>Boden und Wasser:</u> Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
<u>Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von Infrastruktureinrichtungen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch den temporären Ausbau von Baustellenwegen und die Anlage von erdverlegten Kabeln.
<u>Wasser und Boden:</u> Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.
<u>Landschaft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung bzw. siedlungsbezogener Infrastruktur.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.
<u>Landschaft und Pflanzen:</u> Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
<u>Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:</u> Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild auf.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden, und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.



Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt dargestellt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1 und 10.5.2).

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann (Ziffer 2.2.2.3.1.10). In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffern 2.2.3.5.1.2), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.4), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.



Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)²⁵ vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.5 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 Wasserhaushaltsgesetz eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch die planfestgestellten Maßnahmen die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.7 und Anlage 19).

2.2.2.3.1.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tabelle 16).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des	Der Trassenverlauf hält die Abstandsvorgaben gemäß LROP 2017 durchgängig ein. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung durch	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

²⁵ CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier teilweise als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
LROP 2017)	vorhandenes Leitungsnetz) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes (Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2017).	
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	Dauerhafte Wirkung mit beschränkter räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung durch vorhandenes Leitungsnetz) in Landschaftsräumen mit geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiet Erholung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (Einhaltung TA Lärm).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau des 110-kV- und 380-kV-Leitungsnetzes	Dauerhafte Wirkung.	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung.

2.2.2.3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Fledermäuse		
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	9 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 können die relevanten Habitatstrukturen von acht Bäumen (Eschen) erhalten bleiben. Der Rückschnitt dieser Bäume wird auf den Kronenbereich beschränkt. Im Zuge der Wuchshöhenbeschränkungen werden diese Bäume als Kopfbaum hergestellt.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		<p>Erheblich nachteilige Auswirkungen treten in Bezug auf diese Bäume nicht ein.</p> <p>Für einen Baum ist hingegen mit dem Verlust der Habitatstrukturen zu rechnen. Dieser Verlust wird als <u>erheblich nachteilige Auswirkung</u> eingestuft, der durch die CEF-Maßnahme V9 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6, V9 und V10 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).</p>
Brutvögel		
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	1,5563 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	<p><u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.1 und 2.2.3.5.5.3).</p>
	3,0 ha Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Feldlerchen-Brutpaaren und einem Rebhuhn-Brutpaar.	<p><u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V 11 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).</p> <p>Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.</p>
	Drei Stück. Verlust von Maststandorten im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V11



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	nutzt. Im Zuge des Neubaus entstehen neue Maststandorte.	(Bauzeitenbeschränkung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten.
	rd. 132 ha großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartenden Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker mit geringem Grad der Veränderung; über die Rekultivierung wird die Funktion vollständig wiederhergestellt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,3397 ha dauerhafte aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	10.700 lfdm auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	4,0 ha dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) südöstlich Ubbendorf in Bruträumen von zwei Brutpaaren der Feldleleche und östlich Hägerdorn in Bruträume von zwei Brutpaaren der Feldlerche (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).	<u>Erheblich nachteilige Auswirkung</u> aufgrund von § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A3 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten nicht ein.
	3.500 lfdm dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die planfestgestellten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen bis mittleren Grad der Veränderung – geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs- und Verdrängungswirkungen sowie Lebensraum Veränderungen empfindlich sind, vorkommen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme – erhöhtes Kollisionsrisiko bei Brutvögeln	400 lfdm dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung - und damit mit einem mittlerem bis großen Grad der Veränderung - westlich des Waldes bei Döhlbergen mit Vorkommen einer	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Brutkolonie des Graureihers. Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen.	Ziffer 2.2.3.5.5.3).
	3.100 lfdm dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung - und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen bis mittleren Grad der Veränderung – mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko oder ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens von Vorkommen empfindlicher Arten, einer Entlastung von Räumen von Freileitungsstrukturen bzw. von Einzelvorkommen empfindlichen Arten im Umfeld der planfestgestellten Leitung und des Baus in vorhandener Trasse sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang nicht zu erwarten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Rastvögel		
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	rd. 24 ha großräumige aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren innerhalb von Rastvogelgebieten mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung der Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0089 ha dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb von Rastvogellebensräumen in punktueller, sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	4.900 lfdm auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr in Bereichen ohne Rastvogelvorkommen oder in Trassenabschnitten mit gegenüber Wirkungen zwar empfindlichen Arten als Einzelvorkommen bzw. in nicht bewertungsrelevanten Mengen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme bei Rastvögeln	4.900 lfdm Rastvogellebensräume um die Weser und angrenzende zur Rast nutzbare Bereiche sind durch dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in geringem Umfang betroffen. Freileitungsstrukturen werden so im Raum gebündelt, dass großräumige zusätzliche	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Entwertungen von Räumen im Wesertal nicht auftreten.	
	500 lfdm dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile im Bereich der Weserquerung zwischen Dahlhausen und Rieda mit Vorkommen von Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans (Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko) in überwiegend nicht bewertungsrelevanter Menge. Es wird die Weser als Leitlinie für den Vogelzug gequert.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.5.3).
	4.400 lfdm dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile mit Vorkommen von Arten mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in bewertungsrelevanter Individuenanzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens sowie von Einzelvorkommen in bewertungsrelevanter Individuenanzahl im Umfeld des Vorhabens.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Amphibien		
Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	0,4987 ha auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Landlebensraum der vier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs bei Amphibien	900 lfdm vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen der vier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit der Gefahr von Verletzung/Tötung von Individuen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12 (Amphibienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
altholzbewohnende Käfer (Eremit)		
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für altholzbewohnende Käfer (Eremit)	7 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden wichtigen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 können die relevanten Habitatstrukturen von allen Bäumen (Eschen) erhalten bleiben. Der Rückschnitt dieser Bäume wird auf den Kronenbereich beschränkt. Im Zuge der Wuchshöhenbeschränkungen werden diese Bäume als Kopfbaum hergestellt. Erheblich nachteilige Auswirkungen treten somit



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		nicht ein.
Pflanzen		
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage, den Baustellenflächen und Zuwegungen	2,6114 ha temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Zudem ist die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils (Wallhecke) gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG nicht auszuschließen.
	137,9309 ha temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II in großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem mittleren Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe	0,4614 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
	0,0916 ha Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses	0,0052 ha Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe III mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot in geringer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund von Beeinträchtigung nach § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sowie die



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	großen Grad der Veränderung.	Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	0,6707 ha zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung aber gegenüber der Wirkung sehr empfindliche Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich im LK Nienburg/Weser das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) gem. § 23 BNatSchG sowie eine Eiche im Ortskern von Ubbendorf (NI-00072), die gem. § 28 BNatSchG als Naturdenkmal geschützt ist.	Durch das Vorhaben kommt es weder zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Schutzbestimmungen noch zu Verstößen gegen Gebote und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2).

2.2.2.3.1.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tabelle 44).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	151,5402 ha die Beeinträchtigung ist zwar großflächig, aber kurzfristig auf die Zeit der Bauphase beschränkt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (vom Mast überstandene Fläche)	0,4622 ha die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber lokal begrenzt.	Flächeninanspruchnahme für den Neubau von 57 Masten führt (schon ohne Berücksichtigung des Rückbaus) zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Weitere Reduzierung der Auswirkungen durch Flächenfreigabe durch den Rückbau von 33 Masten.
Flächeninanspruchnahme für das Betriebsgelände der	0,3073 ha die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Kabelübergangsanlage	lokal begrenzt.	zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für (Teil-)Versiegelung (Von Masten und Kabelübergangsanlage direkt in Anspruch genommene Fläche)	0,2744 ha die Beeinträchtigung ist dauerhaft, lokal begrenzt aber mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen.</u>
Zusätzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	66,4422 ha die Beeinträchtigung ist außerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt und mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,0611 ha Die Beeinträchtigung ist innerhalb von Wald dauerhaft, lokal begrenzt, aber mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden. Ein direkter Flächenentzug findet durch die Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung und den daraus resultierenden Nutzungseinschränkungen jedoch nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tabelle 46).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage	0,1246 ha die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage	0,1498 ha die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	mittlere Beeinträchtigungen.	werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens	3,6022 ha die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kommt es zu <u>erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	19,4926 ha die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung.	Auch unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 kommt es zu <u>erheblichen nachteiligen Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensiert werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	121,6630 ha die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigung der vorsorgenden Raumnutzung Rohstoffwirtschaft	1.780 lfdm die Beeinträchtigung ist räumlich auf Teile des Vorranggebietes begrenzt; sie ist dauerhaft aber in der Intensität gering, da die (spätere) Abbautätigkeit unter den Leiterseilen nicht eingeschränkt ist.	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.4, Tabelle 47).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporärer Verlust von	< 0,1 ha	Keine erheblichen



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Oberflächengewässern	temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserstroms	0,2744 ha dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkung zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).



2.2.2.3.1.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen.

2.2.2.3.1.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Leitungen auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tabelle 51).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	1,3081 ha dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erheblich nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensiert werden (s. Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	3.696,9721 ha dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Erhebliche nachteilige Auswirkungen</u> aufgrund § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar sind. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruchnahme durch die Leitung erfolgt daher die Zahlung eines Ersatzgeldes (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.2.3.1.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.8.4, Tabelle 55).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen	Ggf. dauerhafter Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Vermeidung der Beeinträchtigung von



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen) kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekte in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung bedeutsamer Landschaftsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in großer räumlicher Ausdehnung mit einem mittleren Grad der Veränderung (Parallellage zu vorhandenen Leitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.1.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.1.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Das höchste Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten der planfestgestellten Maßnahmen mit den anderen Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist in Ziffer 2.2.2.3 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes



Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie des Umfangs der Beeinträchtigung.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	1 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahmen V9 ausgleichbar (Beschränkung Gehölzfällungen, Baumhöhlenkontrolle). Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	1,5563 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten (Biotop der Wertstufen 1 bis 5).	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 (Aufforstungen und Gehölzanpflanzungen) kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	3,0 ha; temporärer Verlust von Brutraum von zwei Feldlerchen-Brutpaaren und einem Rebhuhn-Brutpaar.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Brutvögel	4 ha; dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile. Dadurch Verlust von Brutraum von insgesamt vier Brutpaaren der Feldlerche, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A3 (Entwicklung von Ackerbrache, Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstabestände sind nicht betroffen.
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte,	2,6114 ha; temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotop der Wertstufe >	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
der Kabelübergangsanlage, den Baustellenflächen und Zuwegungen	II in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensierbar. Zudem ist die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils (Wallhecke) gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG nicht auszuschließen.
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	0,4614 ha; Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensierbar.
Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses	0,0052 ha; Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe III mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot in geringer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A3 sowie die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensierbar.
Flächeninanspruchnahme für (Teil-)Versiegelung (Von Masten und Kabelübergangsanlage direkt in Anspruch genommene Fläche)	0,2744 ha; die Beeinträchtigung ist dauerhaft, lokal begrenzt aber mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Die Beeinträchtigung lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der Neuinanspruchnahme wird durch den Rückbau von 33 Masten (Ausgleichsmaßnahme A1) und der damit verbundenen Freigabe von Flächen jedoch verbessert.
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Mastestiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage	0,1246 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensierbar.
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage	0,1498 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensierbar.
Störung des Bodengefüges im Bereich des	3,6022 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die



Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG
Kabelgrabens	dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden; in Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensierbar.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	19,4926 ha; die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittlerer Beeinträchtigung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A2 und die Ersatzmaßnahmen E1 und E5 kompensierbar.
Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	1,3081 ha; dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A1 und die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 kompensierbar.
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen	3.696,9721 ha; dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Hohes Gewicht:</u> Auswirkungen nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher Zahlung eines Ersatzgeldes.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten Konflikte der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche sowie Boden zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht. Dies betrifft die Konflikte durch die Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung durch Flächeninanspruchnahme sowie die großflächige Inanspruchnahme von Böden überwiegend sehr hoher Bedeutung durch Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens und den Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden.

Ein hohes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten



diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.6).

2.2.3 Materieell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.²⁶ Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.²⁷

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) stellt den Abschnitt Verden – Hoya der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für diese Maßnahme verbindlich fest.²⁸ Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

²⁶ BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182.

²⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17.

²⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.



2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für die beantragten Maßnahmen auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Verden – Hoya, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf, der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“*. Durch den (Ersatz-) Neubau der 380-kV-Leitung wird die Leitungstransportkapazität deutlich erhöht. Die planfestgestellten Maßnahmen in dem Abschnitt 5 dienen zudem der Versorgung der Region und des Großraumes Hannover, indem die 380-kV-Leitungen an das neue Umspannwerk Mehringen angeschlossen und das Umspannwerk mit den 110-kV-Leitungen in der Region verbunden wird.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den fünften Planungsabschnitt Verden – Hoya des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.²⁹ Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.³⁰ Eine Abschnittsbildung

²⁹ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

³⁰ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris.



wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.³¹ Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.³² Diese Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nummer 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.³³

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.³⁴ Für die Abschnitte 1 (Raum Stade), 2 (Dollern – Elsdorf) und 3 (Elsdorf – Sottrum) wurden am 27. April 2018, 27. Juli 2021 und 12. Dezember 2019 die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen. Diese Beschlüsse sind inzwischen auch alle bestandskräftig. Für die (weiteren) Abschnitte zwischen Sottrum und Landesbergen kommt die zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erlassene Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 zu dem Ergebnis, dass der Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Die Ersatzneubautrasse wird weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum und überwiegend in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung errichtet werden. Im Ergebnis sind keine unüberwindbaren Hindernisse für die weiteren Planungsabschnitte zu erwarten.

Die Abschnittsbildung wird dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht. Dies gilt insbesondere auch für die Wahl der südlichen Abschnittsgrenzen zu dem nachfolgenden Abschnitt 6. Der hier planfestgestellte Abschnitt 5 reicht bis zu dem Mast Nr. 3005. Dieser befindet sich unmittelbar nördlich der Straße Tonnenweg und damit an der Stelle, an der die Trassenvariante 16-1.12 des Raumordnungsverfahrens in Richtung Westen von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse und der 220-kV-

³¹ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, m. w. N.

³² BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26.

³³ BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4.15 –, juris, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373.



Rückbautrasse abzweigt. Eine umfassende Problembewältigung ist bei dieser Abschnittsbildung ohne weiteres möglich, zumal durch die Planfeststellung des Abschnitts 5 bis zum Mast Nr. 3005 keine Vorfestlegung für eine Fortführung Richtung Süden in der landesplanerisch festgestellten Trasse gesetzt wird.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für die planfestgestellten Maßnahmen zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2017). Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden Planungsabschnitt durch das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden (RROP 2016) und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Rohstoffgewinnung, Hochwasserschutz, Windenergienutzung, Trinkwassergewinnung, Kulturelles Sachgut sowie Erholung, konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung an das Umspannwerk Mehringen mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung in Vorbereitung auf die Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin Maßnahmen zur Anbindung auch der 110-kV-Bestandsleitungen Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060), Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) und Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das Umspannwerk Mehringen herausgearbeitet und beantragt. Die planfestgestellten Maßnahmen an den drei 110-kV-Bestandsleitungen begegnen im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnungsrechtlichen Bedenken.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung zum einen durch das LROP 2017 und zum anderen durch das RROP 2016 des Landkreises Verden sowie das



RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP 2017 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden im Innenbereich von 400 m.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2017 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2017 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden. Die 380-kV-Ersatzneubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) verläuft in Planabschnitt 5 zwar nicht in dem Trassenraum der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Stattdessen nutzt sie aber auf der ganz überwiegenden Strecke den vorhandenen Leitungstrassenkorridor der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), zu der sie mit wenigen Ausnahmen in engem Abstand parallel verläuft. Soweit die Neubautrasse von der Bestandstrasse abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 5 LROP 2017 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die parallele Leitungsführung der Neubauleitung und der 380-kV-Bestandsleitung wird lediglich in wenigen begründeten Ausnahmefällen, namentlich westlich Rieda bei der Hoflage Obernhude, östlich der Ortslage Magelsen sowie südwestlich von Mehringen, aufgegeben, um den Vorgaben zum Wohnumfeldschutz aus dem LROP 2017 zu entsprechen und gegenüber dem bestehenden Trassenkorridor die Abstände zu Wohngebäuden zu vergrößern. Auch soweit die Neubauleitung einschließlich der hier zum Zwecke der Anbindung in das neue Umspannwerk Mehringen verlegten 380-kV-Bestandsleitung im Bereich der Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf in einem neuen Trassenkorridor verläuft, ist dies erforderlich, um den nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich einzuhalten. Schließlich ist auch der Trassenverlauf des Erdkabels, welches nach dem Umspannwerk Mehringen für eine kurze Strecke den Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung verlässt, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (vgl. Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe MT-16-I-05). Denn zum einen befindet sich, die Kabelübergangsanlage Mehringen Süd in unmittelbarer Nähe zu dem vorhandenen Leitungstrassenkorridor der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) zwischen den Bestandsmasten Nr. 99 und Nr. 98. Zum anderen erfolgt die Errichtung des Erdkabels nordwestlich von Mehringen gerade, um dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 Rechnung zu tragen, weil die Neubauleitung in der Bauweise als Freileitung den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage nicht hätte einhalten können. Im Übrigen wahrt die planfestgestellte Trassenführung in der Bauweise als Freileitung den nach Abschnitt 4.2



Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 für Höchstspannungsfreileitungen gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich (Anlage 12, Kap. 6.1.4, Anlage 12.5, Karte 1).

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen der Regionalen Raumordnungsprogramme stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2017 überein. Die planfestgestellten Maßnahmen sind insbesondere mit den Schutzziele der im LROP 2017 und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen Vorranggebiete entlang des Leitungskorridors vereinbar.

Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) quert am äußersten Rand das im LROP 2017 und im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ausgewiesene Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand) östlich von Magelsen, ist im Ergebnis aber mit den Zielen des Vorranggebietes vereinbar (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich 16-VIII; Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 6.1.6). Die Neubauleitung verläuft zwischen den Masten Nr. 2108 bis Nr. 2112 über ca. 1,8 Kilometer durch den westlichen Randbereich des Vorranggebietes. Eine Trassenführung weiter westlich außerhalb des Vorranggebietes ist nicht möglich, ohne den nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich bei Magelsen zu unterschreiten. Eine Verlegung der Masten weiter an den Rand des Vorranggebietes würde zudem den gebotenen Mindestabstand zum Deich verletzen. Die randliche Querung ist mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung vereinbar, weil durch die geplanten Mast- und Leiterseilhöhen der Rohstoffabbau mit Abbaufahrzeugen und -maschinen unterhalb der Leiterseile möglich bleibt. Vorgesehen ist ein Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15,75 m, sodass eine Arbeitshöhe von 10 m dauerhaft gewährleistet ist (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe M-01 und MT-16-I-06). Die vorrangige Nutzung Rohstoffgewinnung wird durch die Neubauleitung somit so gering wie möglich eingeschränkt. Geringe punktuelle Abbauverluste an den Maststandorten stehen der Annahme der Verträglichkeit der Planung mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nicht entgegen, zumal davon auszugehen ist, dass der Schwerpunkt der späteren Abbautätigkeit im Osten und nicht am westlichen Rand des Vorranggebietes liegen wird.

Das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser weisen im Bereich der Weserniederung westlich von Rieda und östlich von Magelsen Vorranggebiete Hochwasserschutz aus. Nach Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 LROP 2017 sind in den Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Die planfestgestellten Maßnahmen sehen die Bereiche von Mast Nr. 2106 bis Nr. 2112 der 380-kV-Neubauleitung und von Mast Nr. 117N bis Nr. 118A der verlegten



380-kV-Bestandsleitung in dem Vorranggebiet Hochwasserschutz vor, wobei der Neubaumast Nr. 117N der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) lediglich standortgleich ersetzt wird und bereits vorher im Vorranggebiet Hochwasserschutz platziert war. Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit der vorrangigen Nutzung vereinbar, weil das Retentionsvolumen und das Hochwasserabflussgeschehen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe M-02). Die durchlässige Konstruktion als Stahlgittermasten verhindert massive Abflusshindernisse. Das Retentionsvolumen wird durch die Neubaumasten in Anbetracht der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebiets nur unwesentlich eingeschränkt. Im Übrigen werden Retentionsraumverluste durch die Ersatzmaßnahme E5 ausgeglichen (vgl. Anlage 12.2, S. 49 ff.). Östlich Magelsen kommen für die Neubaumasten auch keine Alternativstandorte außerhalb des Vorranggebiets in Betracht, die den nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich bei Magelsen einhalten können. Westlich Rieda fehlen für Mast Nr. 118A aus technischen Gründen alternative Maststandorte außerhalb des Vorranggebiets.

Die planfestgestellte Trassenführung beeinträchtigt entlang des Leitungsverlaufs keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Bei Döhlbergen weist das RROP 2016 des Landkreises Verden in räumlicher Nähe zu den planfestgestellten Maßnahmen ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus. Die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) wird an dieser Stelle nach Westen verlegt, um für die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) eine Trassierung außerhalb des Vorranggebiets zu ermöglichen. Eine Querung eines alten Waldbestandes mit einem bedeutenden Brutvorkommen (Graureiher-Kolonie) wird vermieden. Die bestehende Belastung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Hilgermisser Kolk“, welches im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser südöstlich von Hilgermissen ausgewiesen wird, wird durch den Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in diesem Bereich aufgehoben.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit dem im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser ausgewiesenen Vorrangstandort Windenergiegewinnung nördlich von Hilgermissen vereinbar. Der Vorrangstandort wird durch den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) zur Anbindung an das Umspannwerk Wechold tatsächlich sogar entlastet.

Zudem liegen Teile der planfestgestellten Maßnahmen nördlich der Stadt Hoya in dem im LROP 2017 ausgewiesenen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (Vorranggebiet Wesergeest). Die Betroffenheit des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung steht einer raumverträglichen Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen jedoch nicht entgegen (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 6.1.8; Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.4). Ausweislich der Landesplanerischen Feststellung ist die Errichtung von Höchstspannungsleitungen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung grundsätzlich mit der vorrangig gesicherten Nutzung vereinbar, soweit bei der technischen Bauausführung die fachlichen Anforderungen zum Schutz der Trinkwasservorkommen beachtet werden. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7 wird entsprechend eine schutzgutschonende



Bauausführung vorgeschrieben, die die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf ein Minimum reduziert.

Schließlich ist das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut nach dem RROP 2016 des Landkreises Verden im Bereich der Altstadt von Verden (Aller) von den planfestgestellten Maßnahmen in Abschnitt 5 nicht betroffen. Neubaumast Nr. 2100 als nördlichster Mast dieses Abschnittes der Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) befindet sich in einer Entfernung von 2,4 km zur Verdener Altstadt, sodass keine begründeten Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung vorliegen.

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2017 sowie das RROP 2016 des Landkreises Verden und das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung, deren Grundsätze teilweise von den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert werden, sind bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur sowie für Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 18, 23 und 24 LROP 2017). Die Landesraumordnung bestimmt zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017).

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Zum Schutz des Landschaftsbildes wird die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) weitgehend in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet. Auf diese Weise werden vor allem durch die vorhandene Freileitung bereits vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume wird überwiegend vermieden. Hierdurch wird gleichzeitig dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen. Nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen ist eine Bündelung nicht möglich (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Im Bereich der planfestgestellten Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) auf den 380-kV-Masten der LH-10-3038/3039 und LH-10-3003 werden die visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zudem durch die Verwendung bauähnlicher Masttypen und die parallele Anordnung der Maststandorte so gering wie möglich gehalten. Die aufgrund der Mitnahme geringfügig höheren Masten der



380-kV-Leitungen wirken sich insgesamt weniger auf das Landschaftsbild aus als zwei separate 110-kV-Trassenkorridore. Insgesamt wird durch die planfestgestellten Maßnahmen, konkret den Rückbau der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) nach der Querung der Weser bis zu dem Umspannwerk Wechold, der aufgrund der Leitungsmitnahme möglich wird, das Landschaftsbild zwischen Magelsen und Hilgermissen tendenziell sogar eher entlastet.

Die planfestgestellten Maßnahmen halten den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich vollständig ein. Dies gilt insbesondere auch für die Maßnahmen an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). In den Bereichen der hier planfestgestellten Verlegung sowie der Anbindung an das Umspannwerk Mehringen hält die Bestandsleitung (LH-10-3003) den 200 m-Abstand durchgängig ein. Soweit die Bestandsleitung (LH-10-3003) den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet, handelt es sich um Unterschreitungen im Bereich der unveränderten Bestandstrasse.

Soweit die planfestgestellten Maßnahmen das Vorbehaltsgebiet Erholung an der Weser zwischen Dahlhausen und Rieda betreffen, kommt es in der Summe zu einer allenfalls geringen zusätzlichen Beeinträchtigung. Neubaumast Nr. 117N der in diesem Bereich verlegten 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) ersetzt lediglich den schon zuvor in dem Vorbehaltsgebiet belegenen Rückbaumast Nr. 117.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern – Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben und Prüfaufträge wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren überwiegend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung der planfestgestellten Maßnahmen, soweit die Maßnahmen bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahren waren, nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist für die planfestgestellten Maßnahmen unverändert gültig (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap.1.5). Daran ändert insbesondere die inzwischen in Kraft getretene 1. Änderung des RROP 2016 des Landkreises Verden vom 21. August 2020 nichts. Die

aktuelle Fassung des RROP des Landkreises Verden enthält keine für die planfestgestellten Maßnahmen relevanten neuen Regelungen, die zu einer von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Beurteilung führen würden. Auch die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 berührt die Gültigkeit der Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Insbesondere wurde im Zuge der aktuell geplanten Änderung des LROP 2017 festgestellt, dass die BRPHV keine Anpassung der Festsetzungen des LROP 2017 erfordert.

Die planfestgestellten Maßnahmen an der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) und der verlegten 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) folgen fast vollständig der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung von der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren (ROV-Vorzugstrasse) an einzelnen Stellen abweicht, ist die Raumverträglichkeit gegeben:

- Zu Beginn des Abschnitts 5 weicht die planfestgestellte Trassenführung westlich Döhlbergen geringfügig von der ROV-Vorzugstrasse nach Westen ab, um unter Berücksichtigung der Maßgabe MT-16-I-13 der Landesplanerischen Feststellung die Überspannung eines alten Waldbestandes (Buchen-Eichenwald) mit einem bedeutenden Brutvogelvorkommen (Brutkolonie des Graureihers) zu vermeiden (vgl. Anlage 1, Kap. 3.2.2). Während die Landesplanerische Feststellung in diesem Bereich lediglich die Verlegung von drei Bestandsmasten (Nr. 118 bis Nr. 120) der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) vorsieht, umfasst die planfestgestellte Trasse eine Verlegung von fünf Masten (Nr. 117N bis Nr. 121N). Die Bestandsmasten Nr. 121 und Nr. 117 werden jedoch standortgleich durch die Neubaumasten Nr. 117N und Nr. 121N ersetzt, sodass zusätzliche Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung, die gegen die Raumverträglichkeit sprächen, nicht ersichtlich sind. Die optimierte Planung der Vorhabenträgerin erlaubt gegenüber der ROV-Vorzugstrasse eine gradlinige Trassenführung und den Neubau von drei Tragmasten, welche die Belange der Raumordnung, insbesondere das Landschaftsbild, weniger beeinträchtigen als die in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehenen Winkelabspannmasten. Raumordnerische Bedenken gegen die planfestgestellte Leitungsführung bestehen vor diesem Hintergrund nicht. Mit Neubaumast Nr. 118A liegt gegenüber der ROV-Vorzugstrasse zwar ein weiterer Mast im Vorranggebiet Hochwasserschutz, allerdings ist auch dieser zusätzliche Maststandort mit der vorrangigen Nutzung vereinbar (Ziffer 2.2.3.3.1).
- Die planfestgestellte Trassenführung weicht daneben südlich von Magelsen am Weserbogen von der landesplanerisch festgestellten Trassenführung ab, um unter Berücksichtigung der Maßgabe MT-16-I-10 eine Querung des Waldgebiets beim Pumpwerk (Brutplatz des Schwarzmilans) durch die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) zu vermeiden (Anlage 1, Kap. 3.2.2). Abweichend von der ROV-Vorzugstrasse erfolgt die vorgesehene Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung wenige Meter weiter im Westen. Die ROV-Vorzugstrasse sieht für die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in diesem Bereich lediglich eine Verlegung von drei



Bestandsmasten vor, die planfestgestellte Trasse eine Verlegung von fünf Masten (Nr. 108A bis Nr. 111N). Insgesamt ist die Abweichung von der ROV-Vorzugstrasse am Weserbogen geringfügig. Neue oder verstärkte Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung sind nicht ersichtlich.

- Das Erdkabel zwischen dem Umspannwerk Mehringen und der Kabelübergangsanlage Mehringen Süd ist in der Landesplanerischen Feststellung lediglich schematisch dargestellt. Die von der Vorhabenträgerin konkretisierte und planfestgestellte Kabelführung in diesem Bereich löst keine neuen raumordnerischen Konflikte aus, die der landesplanerisch festgestellten Raumverträglichkeit des Erdkabels (vgl. Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.2.2, Maßgabe MT-16-I-05) entgegenstünden. Die konkretisierte und planfestgestellte Kabelführung weicht gegenüber der ROV-Vorzugstrasse lediglich geringfügig Richtung Westen ab. Die angepasste Führung des Erdkabels ergibt sich aus dem Umstand, dass für die Kabelübergangsanlage Mehringen Süd ein geeigneter Standort im Norden des landesplanerisch festgestellten Suchraumes gefunden wurde. Auch bei der Feintrassierung für den sich an die Kabelübergangsanlage anschließenden zweiten Freileitungsabschnitt wurde der etwas nördlichere Standort der Kabelübergangsanlage entsprechend berücksichtigt. Die geringfügig modifizierte Leitungsführung bewegt sich zwischen den Masten Nr. 3001 und Nr. 3005 im unmittelbaren Umfeld des landesplanerisch festgestellten Trassenkorridors und löst keine neuen raumordnerischen Konflikte aus.
- Die planfestgestellte Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) an das Umspannwerk Mehringen weicht nördlich von Mehringen geringfügig von der Landesplanerischen Feststellung ab. Neubaumast Nr. 101N rückt an dieser Stelle aus dem 400 m-Abstandspuffer zum Innenbereich von Mehringen heraus. Hierdurch kann eine gradlinige Trassenführung mit zwei Winkelabspannmasten und einem Tragmast realisiert werden, während nach der ROV-Vorzugstrasse drei Winkelabspannmasten zur Anbindung an das Umspannwerk erforderlich geworden wären. Die angepasste Planung wirkt sich insoweit positiv auf die Belange der Raumordnung aus; neue raumordnerische Konflikte werden nicht ausgelöst.

Zur Anbindung der beiden 110-kV-Bestandsleitungen Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) und Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088), die derzeit noch an das Umspannwerk Wechold angeschlossen sind, an das neue Umspannwerk Mehringen sieht die Vorhabenträgerin zwischen dem Weserbogen nördlich Wienbergen und dem Umspannwerk Mehringen die Mitnahme der beiden 110-kV-Bestandsleitungen auf dem Gestänge der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) und der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) vor. Die Vorhabenträgerin hat insoweit die Anbindungsplanung gegenüber der Planung zum Raumordnungsverfahren konkretisiert. Der planfestgestellten Anbindung der beiden 110-kV-Bestandsleitungen an das Umspannwerk Mehringen stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen. Die jeweils zu Beginn und Ende der Leitungsmitnahmen erforderlichen zwei 110-kV-Neubaumasten (Masten Nr. 1 und Nr. 7 der LH-10-1060; Masten Nr. 1 und



Nr. 8 der LH-10-1088), welche in der Bestandstrasse bzw. in unmittelbarer Nähe zu dem landesplanerisch festgestellten Standort des Umspannwerkes errichtet werden, lösen keine neuen raumordnerischen Konflikte aus. Hinsichtlich des Trassenraums, in dem die Leitungsmithnahme erfolgt, kann auf die Feststellung der Raumverträglichkeit für die Leitungsführung der beiden 380-kV-Leitungen in der Landesplanerischen Feststellung Bezug genommen werden. Soweit für die Mithnahme die Höhe der Masten und die Schutzstreifenbreite durch den Einbau einer zusätzlichen Traverse an den 380-kV-Leitungen geringfügig zunehmen, wirkt sich dies nicht erheblich auf Belange der Raumordnung aus. Die Mithnahme erfolgt in einem durch die 380-kV-Bestandsleitungen bereits vorbelasteten Raum. Zusätzliche neue Auswirkungen in Folge der Mithnahme, insbesondere auf das Landschaftsbild, fallen in raumordnerischer Hinsicht kaum ins Gewicht. Die Auswirkungen der Mithnahme auf das Landschaftsbild liegen zudem unter den Auswirkungen von zwei separaten 110-kV-Trassenkorridoren. Die Mithnahme erfolgt ausschließlich in Landschaftsbildräumen mit geringer Bedeutung (vgl. Anlage 12.5, Karte 9). Diese Einschätzung wird zudem durch die Stellungnahme des ArL Lüneburg aus dem Beteiligungsverfahren bestätigt, welches die umfassende Leitungsbündelung zwischen dem Weserbogen und dem Umspannwerk Mehringen und die Entlastung des Raumes nördlich von Hilgermissen und südlich von Magelsen durch den Rückbau der beiden 110-kV-Bestandsleitungen ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus ist auch die Anbindung der 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) an das Umspannwerk Mehringen Gegenstand der Planfeststellung. Anders als noch im Raumordnungsverfahren mit entsprechenden Prüfaufträgen vorgesehen, ist es nicht mehr erforderlich, eine separate Anbindungsleitung zwischen dem Umspannwerk Wechold und dem Umspannwerk Mehringen zu errichten. Stattdessen sieht die Planung der Vorhabenträgerin vor, die 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1059) über einen Abzweig südöstlich von Ubbendorf in das neue Umspannwerk Mehringen ein- und wieder auszubinden. Das ArL Lüneburg begrüßt in seiner Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren ausdrücklich den durch die Planung der Vorhabenträgerin möglichen Verzicht auf den Neubau einer gesonderten 110-kV-Anbindungsleitung. Der planfestgestellte Abzweig der 110-kV-Bestandsleitung zum Umspannwerk Mehringen besteht aus insgesamt vier Neubaumasten, von denen zwei Masten zwei bestehende Rückbaumasten standortnah ersetzen. Da die Ein- und Ausbindungsleitungen des Abzweigs zu dem Umspannwerk Mehringen in bereits vorbelastetem Raum errichtet werden und die Raumverträglichkeit des Umspannwerk-Standortes landesplanerisch festgestellt ist, sind insoweit keine raumordnerischen Konflikte ersichtlich. Auch die planfestgestellte Anbindung der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1059) an das Umspannwerk Mehringen erweist sich daher als raumverträglich.

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 16. Februar 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu

beteiligten Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung des Gesamtvorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a. F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Gesamtvorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt den erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 5. Dezember 2017 in Verden statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellten Maßnahmen mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar sind und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordern.

Die planfestgestellten Leitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegen aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Leitungen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instand gehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht



genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.³⁵ Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.

Während des Baus der neuen Freileitungen und des Erdkabels sowie der Rückbaumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) ca. acht Wochen für einen Tragmast und ca. zehn Wochen für einen Abspannmast beträgt (jeweils bezogen auf einen 380-kV-Viersystemmast mit einer durchschnittlichen Höhe von 70 m), wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern. Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche.

Bei der Errichtung des Erdkabels in offener Bauweise resultieren die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Aushebung des Grabens, der Einbringung der Bettung, der Verlegung der Kabelstränge und der Wiederverfüllung des

³⁵ BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff.; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.



Grabens. Die Geräuschimmissionen treten dabei nicht zeitgleich über den gesamten Trassenverlauf auf, da sich die Baustelle der Kabeltrasse als Wanderbaustelle bewegen wird. Bei der HDD-Bohrung bestehen die immissionsrelevanten Arbeitsschritte in der Einrichtung der Baustelle, der Bohrung mit Spülungen, der Einbringung der Kabel, der Wiederverfüllung des Bohrlochs und dem Abbau der Baustelle. Die Emissionsquellen sind demnach die Bohranlage, der Spülmischtank, die Hochdruckpumpe, der Generator, die hydraulische Anlage, die Recyclinganlage, die Bentonitanlage und der Bagger. Bis auf den Bagger, der auf der gesamten Baustelle zum Einsatz kommt, handelt es sich um feste punktuelle Emissionsquellen. Beim Bohrpressverfahren wird mittels einer hydraulischen Bohrpressanlage der Bohrkopf mit Förderschnecken und das dahinterliegende Schutzrohr aus der Pressgrube in die Zielgrube vorgepresst. Die wesentlichen Geräuschimmissionen treten in der Pressgrube und zum Teil auch in der Zielgrube auf.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.³⁶ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden sowie beim Bau des Erdkabels die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der

³⁶ BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.

Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.³⁷ Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB (A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Dasselbe gilt für die 380-kV-Bestandsleitung, die durch die planfestgestellten Maßnahmen ebenfalls Veränderungen erfährt. Daneben betreffen die planfestgestellten Maßnahmen auch 110-kV-Leitungen. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla (μT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile (bei Freileitungen),
- den Aufbau und die Verlegung der Kabel (bei Kabelabschnitten)

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und auch von Erdreich und Bewuchs gut abgeschirmt. Von Erdkabeln gehen an der Erdoberfläche keine

³⁷ Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.



nennenswerten elektrischen Felder aus. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen. Sie spielen sowohl bei Freileitungen als auch bei Erdkabeln eine Rolle.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die hier betroffenen Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 μ T (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem



fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11.1 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

Auch bei Erdkabeln ist aufgrund der abschirmenden Wirkungen des Erdbodens eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV in der Regel entbehrlich. Gleichwohl hat die Vorhabenträgerin auch insoweit eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11.2 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die gesetzlichen Vorgaben richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.³⁸

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.³⁹ Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen „*an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen*“ mit einer Breite von 20 m und bei Erdkabeln einen Bereich von 1 m „*im Radius um das Kabel*“ zu betrachten.

³⁸ Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

³⁹ Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



Mit der Ausnahme eines Wohnhauses in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast Nr. 100 der 380-kV-Leitung LH-10-3003, an dem die Grenzwerte der 26. BImSchV allerdings ebenfalls eingehalten werden (siehe dazu nachfolgend Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3), liegen alle Orte mit empfindlicher Nutzung außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher nur bei dem einen genannten Wohnhaus durchzuführen. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch darüber hinaus die Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Leitung betrachtet und auf dieser Grundlage Berechnungen durchgeführt.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt (zu den Berechnungsgrundlagen für die im Übrigen betroffenen Leitungen siehe Anlage 11.1, Kapitel 4.2). Allerdings wird die gegenständliche Höchstspannungsleitung nicht mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb nur mit bis zu ungefähr 60 % der maximalen Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV sowohl für die Freileitungsabschnitte als auch für den Erdkabelabschnitt erbracht (Anlagen 11.1 und 11.2).

Für den Erdkabelabschnitt zeigt sich, dass an der nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung, die einen Abstand von ca. 63 m zur Trassenachse und ca. 53 m zur äußersten Kabelader aufweist, nur noch eine magnetische Flussdichte von 0,3 μT (0,3 % des Grenzwerts) erreicht wird (Anlage 11.2, S. 21, 25, 39). Elektrische Felder gehen von Erdkabeln aufgrund der Abschirmung durch die Erdüberdeckung ohnehin nicht aus.

Für die Freileitungsabschnitte hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am jeweiligen Immissionsort bestimmt. Diese Berechnungen haben ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die ungünstigsten Werte betragen 0,7 kV/m elektrische Feldstärke und 5,3 μT magnetische Flussdichte. Sie beziehen sich auf ein Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast Nr. 100 der 380-kV-Leitung LH-10-3003. Dieser Mast wird im Zuge des Vorhabens nicht verändert. Es ergibt sich aber – in identischer Leitungssachse – eine geringfügige Verlängerung des Spannungsfeldes,



weil der nordöstlich folgende Mast Nr. 101 zurückgebaut und durch den neuen Mast Nr. 101N ersetzt wird. Ob in dieser Situation eine Prüfung am Maßstab des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV überhaupt veranlasst ist, kann dahinstehen, da selbst an diesem Objekt die Grenzwerte deutlich unterschritten werden. Bauzeitlich wird in diesem Bereich zudem ein Provisorium errichtet werden, was geringfügig höhere Immissionen an dem Wohnhaus zur Folge haben wird, die aber immer noch deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen werden.

Alle weiteren Immissionsorte liegen deutlich weiter von der Trasse entfernt. Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.1, Anhang 1 wiedergegeben. Die Werte beziehen sich auf eine Höhe von 4 m über der Erdoberkante (EOK).

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV für die Freileitungsabschnitte durchgeführt worden (Anlage 11.1, S. 11 ff.). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie (Einsatz von Tonnenmasten). Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass die gesetzlichen Grenzwerte von dem Vorhaben sehr deutlich unterschritten werden, weshalb alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Für den Erdkabelabschnitt sind (weitere) Minimierungsmaßnahmen ebenfalls nicht veranlasst, weil aufgrund der erheblichen Abstände und der bereits vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (insbesondere Leiteranordnung) schon außerordentlich niedrige Immissionswerte erreicht werden. Weiterer Aufwand zur (noch) weiteren Absenkung der Immissionswerte wäre nicht verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die hier ermittelten Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte der Freileitung trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden (im sog. n-1 Fall). In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.⁴⁰ Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.⁴¹ Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.⁴² Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.⁴³ Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

⁴⁰ BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.

⁴¹ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

⁴² BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

⁴³ „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.



Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“*.⁴⁴ Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.⁴⁵ Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.⁴⁶ Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.⁴⁷ Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen⁴⁸ die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung und der übrigen Leitungen, deren

⁴⁴ Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

⁴⁵ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51.

⁴⁶ BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.

⁴⁷ BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18 - Mobilfunksendeanlage.

⁴⁸ BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28; BVerwG Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87.



Anpassung durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird. Entsprechendes gilt für unter den Freileitungen oder über dem Erdkabel arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Leitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen oder über Erdkabeln befinden.

Unabhängig davon liegen die von dem Erdkabel ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder selbst direkt oberhalb der Kabelgräben des Erdkabels unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Auch hinsichtlich der Freileitungen erscheint – wenn überhaupt – allenfalls im unmittelbaren Nahbereich eine geringfügige Überschreitung der Grenzwerte der 26. BImSchV denkbar. Selbst wenn es zu solchen geringfügigen Überschreitungen kommen sollte, wäre dies jedoch unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.⁴⁹ Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die

49

<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>



Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen oder des Erdkabels gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung (oder ggf. direkt überhalb eines Erdkabels) befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten Leitungen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei den planfestgestellten Freileitungen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Erdkabel sind hiervon nicht betroffen. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind



als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Nach Nr. 4.2 a) in Verbindung mit Nr. 6.1 der TA Lärm ist sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Nummer TA Lärm	Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert	
		tags	nachts
6.1 a	Industriegebiete	70 dB (A)	-
6.1 b	Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
6.1 c	Urbane Gebiete	63 dB (A)	45 dB (A)
6.1 d	Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
6.1 e	Allgemeine Wohngebiete und Kernsiedlungsgebieten	55 dB (A)	40 dB (A)
6.1 f	Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
6.1 g	Kurgebiete, auch für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB (A)	35 dB (A)



Die Zuordnung der in Nr. 6.1 der TA Lärm bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen des Bebauungsplans. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nr. 6.1 der TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes zu beurteilen (Nr. 6.6 der TA Lärm). Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Mit Ausnahme von zwei Objekten liegen die prognostizierten Geräuschimmissionen unterhalb von 45 dB (A). Diese beiden Fälle betreffen die streckenweise mitverlegte 380-kV-Parallelleitung (LH-10-3003) bzw. deren bauzeitliches Provisorium und erweisen sich im Ergebnis als rechtlich unbedenklich.

An einem Mastbetrieb in Hilgermissen wird in einem Abstand von ca. 165 m zur Trassenachse ein Schallpegel von 49,5 dB (A) erreicht (Anlage 11.1, Anhang 6). Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne angeschlossene Wohnräume, weshalb die Einhaltung des Immissionsrichtwerts für Gewerbegebiete von 50 dB (A) hier jedenfalls ausreichend ist.

Ferner ist an dem oben (2.2.3.4.3.1.1.3) bereits erwähnten Wohnhaus in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast Nr. 100 der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) mit einem Schallpegel von 58,8 dB (A) zu rechnen (Anlage 11.1, Anhang 8). Die vergleichsweise hohen Schallpegel an dem Objekt werden jedoch nicht durch die planfestgestellten Maßnahmen verursacht, die zu keiner nennenswerten Veränderung der Situation führen, sondern haben ihre Ursache in dem – insoweit unveränderten – Bestand der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Der Bestandsmast Nr. 100 wird im Zuge des Vorhabens nicht verändert. Es ergibt sich aber – in identischer Leitungssachse – eine geringfügige Verlängerung des nordöstlichen Spannungsfeldes, weil der nordöstlich folgende Bestandsmast Nr. 101 zurückgebaut und durch den neuen Mast Nr. 101N ersetzt wird. Es spricht einiges dafür, dass in dieser Situation der nahezu unveränderte Bestand fortbestehen kann, ohne dass eine erneute immissionsschutzrechtliche Beurteilung veranlasst ist. Letztlich kann dies aber dahinstehen, denn jedenfalls ist der zu erwartende Schallpegel nach Nr. 4.3 TA Lärm nicht zu beanstanden. Nach dieser Vorschrift, die auch der Regelung nach § 4.2 a) TA Lärm vorgeht, bestehen Anforderungen nach Nr. 4.1 a) TA Lärm für nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nur insoweit, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der



Technik zur Lärminderung eingehalten werden können. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare Einwirkungen, die die Immissionsrichtwerte überschreiten, sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Solche Maßnahmen sind hier aber nicht möglich, weil es lediglich um eine punktuelle Änderung an einer Bestandsleitung geht. Zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung (insb. der Einsatz von Viererbündeln statt Zweierbündeln) würden aber eine deutlich darüberhinausgehende Modifikation der Bestandsleitung als solcher erfordern. Letztlich sind die fortbestehend hohen Schallpegel an dem betreffenden Objekt daher hinzunehmen. Im Ergebnis gilt dasselbe auch hinsichtlich des bauzeitlichen Provisoriums für die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003), das an dem genannten Objekt einen Schallpegel von 58,6 dB (A) erwarten lässt (Anlage 11.1, Anhang 7). Angesichts der nur begrenzten Einsatzdauer des Provisoriums liegt es hier noch stärker auf der Hand, dass keine weiteren Maßnahmen veranlasst sind.

Die errechneten Werte sind für alle Objekte in der Anlage 11.1, Anhang 1 sowie den Anhängen 2-10 wiedergegeben. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und bezeugen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.⁵⁰ In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.⁵¹ Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

⁵⁰ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

⁵¹ Fachstellungnahme des Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.⁵²

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die planfestgestellten Maßnahmen stehen auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von dem Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von

⁵² oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).⁵³

Die planfestgestellten Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Da eine Realkompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Freileitung nicht vollständig möglich ist, wird im LBP (Anlage 12, Kap. 10.5.4) außerdem die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.5.1.7 sowie Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Verden und Nienburg/Weser hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau von Leitungsabschnitten, die Verlegung von Leitungsabschnitten und die Anbindungen von Leitungsabschnitten an das neue Umspannwerk (Neubau, Rückbau) (Anlage 12, Kap. 4.1).

Bei dem Neubau von Leitungsabschnitten handelt es sich um den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) im Abschnitt 5 von Verden nach Hoya einschließlich Erdkabelstrecke. Die Länge der Trasse beträgt gut 13 km, davon 2 km Erdkabelanteil. Dafür werden insgesamt 30 Masten errichtet (siehe Anlage 12, Kap. 4.1.1, Tabelle 6). Der geplante Neubau verläuft weitestgehend in Parallellage zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Um Überkreuzungen mit der Neubauleitung zu vermeiden, ist eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an zwei Stellen erforderlich. Die Verlegung findet auf einer Trassenlänge von 3,8 km statt und umfasst den Neubau von zehn Masten. Die Verlegung schließt zudem den Rückbau von neun Masten der verbleibenden und zukünftig nicht mehr genutzten Leitungsabschnitte auf 4,1 km ein (siehe Anlage 12, Kap. 4.1.2, Tabelle 7). Weitere Neubau- und Rückbaumaßnahmen erfolgen im Rahmen der Anbindung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden (LH-10-1060), der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg (LH-10-1088) und der 110-kV-

⁵³ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) (siehe Anlage 12, Kap. 4.1.2, Tabelle 8 bis 11) an das UW Mehringen.

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Maßnahmen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (siehe Anlage 1, Kap. 3.4). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.2.1):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Möglichst gestreckter geradliniger Verlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bündelung mit anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten (Bestehende Freileitungen und hier vor allem die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003))
- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau von Abschnitten des 380-kV- und 110-kV-Bestandsnetzes
- Inanspruchnahme von vorrangig leicht regenerierbare Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) für die Einrichtung von Baustellenflächen

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.⁵⁴

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Schutzgut Tiere – Fledermäuse		
N, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen, insbesondere Verlust (Einkürzung und Einschlag) von (potenziellen) Habitatbäumen.

⁵⁴ Auswirkungen auf die UVP-G-Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Fläche“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Schutzgut Tiere – Brutvögel		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.
		Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Feldlerchen-Brutpaaren und einem Rebhuhn-Brutpaar nördlich von Wienbergen.
		Verlust von drei Masten im Zuge des Rückbaus, die der Turmfalke als Brutplatz nutzt.
		Temporäre Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker.
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland.
N, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.	Temporäre Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.
N	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung – Entwertung des Lebensraums.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage südöstlich von Ubbendorf und östlich von Hägerdorn in Bruträumen der Feldlerche (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung und damit in vorbelasteter Lage geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung – erhöhtes Kollisionsrisiko.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung und damit in vorbelasteter Lage westlich des Waldes bei Döhlbergen mit Vorkommen einer Brutkolonie des Graureihers (400 Ildm). Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung und damit in vorbelasteter Lage mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko/ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		aufweisen.
Schutzgut Tiere – Rastvögel		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre Inanspruchnahme von Grünland, Acker und zum Teil auch Ruderalfluren innerhalb von Rastvogelgebieten.
		Dauerhafte Inanspruchnahme von Bereichen innerhalb von Rastvogellebensräumen.
N, R	Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.	Temporäre Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr in Bereichen ohne Rastvogelvorkommen oder in Trassenabschnitten mit gegenüber Wirkungen empfindlichen Arten als Einzelvorkommen bzw. in nicht bewertungsrelevanten Mengen.
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung.	Rastvogellebensräume an der Weser und angrenzende zur Rast nutzbare Bereiche sind durch dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile betroffen.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile im Bereich der Weserquerung zwischen Dahlhausen und Rieda mit Vorkommen von Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans (Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko) in überwiegend nicht bewertungsrelevanter Menge. Es wird die Weser als Leitlinie für den Vogelzug gequert.
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen mit Vorkommen von Arten mit einem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko in bewertungsrelevanter Individuenanzahl außerhalb des unmittelbaren Umfeldes des Vorhabens sowie von Einzelvorkommen in bewertungsrelevanter Individuenanzahl im Umfeld des Vorhabens.
Schutzgut Tiere – Amphibien		
N, R	Inanspruchnahme von Landlebensräumen für Amphibien	Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Landlebensraum der vier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) im Umfang von 0,49 ha.
N	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs.	Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen der vier im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit der Gefahr von Verletzung/Tötung von Individuen.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
Schutzgut Tiere – altholzbewohnende Käfer (Eremit)		
N, R	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage südwestlich Mehringen, der Doppelschächte des Erdverkabelungsabschnitts, der Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden wichtigen Habitatstrukturen, insbesondere Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.
Schutzgut Pflanzen		
N, R	Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage, Baustellenflächen und Zuwegungen.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II entlang des gesamten Streckenverlaufs.
		Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe.	Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, entlang des gesamten Streckenverlaufs.
		Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufen I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen, entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses.	Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufen I bis V mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N, R	Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase.	Temporäre Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung.
Schutzgut Boden		
N	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage.	Dauerhafte und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Teilversiegelung im Bereich der	Dauerhafte und mit einem teilweisen



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage.	Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens.	Dauerhafte und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden und im Bereich mit Biotoptypen der Wertstufe ≤ III.	Dauerhafte Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden.
N, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden und im Bereich mit Biotoptypen der Wertstufe > III.	Dauerhafte Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden.
Schutzgut Wasser		
N, R	Temporärer Verlust von Oberflächengewässern.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern.
N	Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung; Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des Grundwasserabstroms.	Dauerhafte Beeinträchtigung des Grundwassers.
N, R	Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte.	Temporäre Beeinträchtigung des Grundwassers und grundwasser geprägter Böden.
N, R	Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.
N, R	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer.	Temporäre Beeinträchtigung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.
Schutzgut Klima und Luft		
N	Flächeninanspruchnahme einiger Biotoptypen (z. B. Wald).	Dauerhafte lokale Änderungen des Kleinklimas am Ort des Eingriffs.
Schutzgut Landschaft		
N	Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung.	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen entlang des gesamten Streckenverlaufs.



Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
N	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen.	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes.

*N – Neubau Freileitung/Erdkabel, R – Rückbau Freileitung

2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.⁵⁵ Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Leitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1; vgl. Anlage 12.5 Karte 12).

2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



V3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte ausgeführt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 wird die Durchführung dieser Maßnahme auch über die Maststandorte hinaus für alle Bauarbeiten angeordnet.
V4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V1).

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich der Schutzstreifen bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw.
V6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und weiteren Strukturen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar)	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen in den Schutzstreifen der Leitungen und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.
V7	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4.
V8	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb	Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet (z. B. Umfeld NSG Hägerdorn, Baubetrieb Hoyaer Emte).



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen oder das Anbringen von Höhlen oder Rissen im Stamm älterer Bäume in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V10	Erhaltung der Habitatqualität von Höhlenbäumen für Fledermäuse und altholzbewohnende Käfer	Einige Altbäume haben Höhlen bzw. Spalten und Risse im Stamm, die geeignete Habitateigenschaften für Fledermäuse und den Eremiten aufweisen. Bäume mit diesen Eigenschaften, die im Schutzstreifen der Leitung stehen, bleiben erhalten. Sie werden bei den Maßnahmen zur Beschränkung der Wuchshöhe unter Erhaltung der Baumhöhlen, Spalten, Risse nur in der Krone eingekürzt. Die Höhlen im Stamm sind in einer Höhe von drei bis fünf Meter ausgebildet. Manche Bäume sind sog. „Kopfbäume“, die regelmäßig in dieser Weise gepflegt werden.
V11	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche, Rebhuhn) und temporäre Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn	Zur Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten störungsempfindlicher Vogelarten bzw. zur Vermeidung von Tötungen von Individuen für Feldlerche, Rebhuhn und Turmfalke wird eine Bauzeitenbeschränkung für den Neubau für die Arten Feldleche und Rebhuhn sowie für den Rückbau für die Art Turmfalke festgelegt. Für den während der Bauzeit auftretenden temporären Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und ein Rebhuhn-Brutpaar werden temporäre Maßnahmen (Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen) durchgeführt.
V12	Errichtung von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
V13	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.
V14	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in bestimmten Abschnitten der geplanten 380-kV-Leitung werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht.



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V15	Bereich zur Prüfung der Eingriffsminimierung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)	Im Bereich der beantragten Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten an Straßen wachsen stellenweise Einzelbäume, Baumreihen oder Hecken. Die Praxis des Baubetriebes eröffnet hier Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). Die Prüfung dieser Möglichkeiten erfolgt im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.⁵⁶

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung (Anlage 12, Kap. 1.3.2). Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase steht die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel,

⁵⁶ Lau, NuR 2011, 762 (765).



Amphibien und altholzbewohnende Käfer (Eremit) so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope), Tiere (Fledermäuse, Brutvögel) sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	Flächengröße
Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	1 Stck.
Schutzgut Tiere - Brutvögel	
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten <ul style="list-style-type: none"> o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 	1,5563 ha
- Verlust von Lebensraum für sechs Feldlerchen-Brutpaare <ul style="list-style-type: none"> o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare südöstlich von Ubbendorf⁵⁷ o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare östlich von Hägerdorn 	4,0 ha
- Voraussichtlich temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und ein Rebhuhn-Brutpaar <ul style="list-style-type: none"> o Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen im Raum nördlich von Wienbergen mit zwei Feldlerchen-Brutpaaren und einem Rebhuhn-Brutpaar können dazu führen, dass der Brutraum teilweise und temporär verloren geht 	3,0 ha
Schutzgut Pflanzen	
- Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, der Kabelübergangsanlage, der Baustellenflächen und Zuwegungen <ul style="list-style-type: none"> o Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II 	2,6114 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe <ul style="list-style-type: none"> o Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe 	0,4614 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens über dem Erdkabel mit Beseitigung von Feldgehölzen und Verbot des Aufwuchses	0,0052 ha

⁵⁷ Südöstlich von Ubbendorf sind vier Feldlerchenpaare sowohl durch den hier beantragten Leitungsbau als auch durch die Errichtung des Umspannwerkes, das im Rahmen eines Verfahrens nach BImSchG mit – mittlerweile bestandskräftigem – Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Hannover vom 1. Dezember 2020 genehmigt wurde, betroffen. Bei der Konfliktermittlung für die Genehmigung des Umspannwerkes wurden die Beeinträchtigungen von zwei dieser vier Feldlerchenpaare dem Umspannwerk zugewiesen und eine entsprechende Kompensation vorgesehen. Für das vorliegende Verfahren besteht somit nur noch das Erfordernis einer Kompensation für die zwei weiteren Feldlerchenpaare.



<ul style="list-style-type: none">○ Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufen I bis V mit anschließendem dauerhaftem Aufwuchsverbot	
Schutzgut Boden	
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage <ul style="list-style-type: none">○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung	0,1246 ha
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) und auf dem Betriebsgelände der Kabelübergangsanlage <ul style="list-style-type: none">○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden)	0,1498 ha
Störung des Bodengefüges im Bereich des Kabelgrabens <ul style="list-style-type: none">○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und geringer bis sehr geringer Bedeutung (anthropogen erheblich veränderte Böden)	3,6022 ha
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden und im Bereich mit Biotoptypen der Wertstufe ≤ III <ul style="list-style-type: none">○ Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) und mittlerer Bedeutung (alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind)	19,4926 ha
Schutzgut Landschaft	
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung <ul style="list-style-type: none">○ Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen	1,3081 ha
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen <ul style="list-style-type: none">○ Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes	3.696,9721 ha

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 10.3).

2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.⁵⁸ Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem

⁵⁸ Hendlar/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.⁵⁹ Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt⁶⁰. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,⁶¹ weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank⁶² zurückgegriffen werden,⁶³ was jedoch nicht verbindlich ist.⁶⁴ Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.⁶⁵

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (siehe Anlage 12.1, Kap. 3). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)⁶⁶ bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet (Anlage 12, Kap. 10.4, Tabelle 72). Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Bedeutung und der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Biotope sowie aus der Intensität der Beeinträchtigung.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 10.5). Dieses besteht aus drei Ausgleichs- und fünf Ersatzmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.2, Kap. 1.2), sowie der Ersatzgeldzahlung (Anlage 12.2, Kap. 1.3).

2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen

⁵⁹ BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.

⁶⁰ BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.

⁶¹ Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

⁶² Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

⁶³ BT-Drs. 16/12274, S. 57.

⁶⁴ Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

⁶⁵ v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.

⁶⁶ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustellenflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > II), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 0,8415 ha und für Offenlandbiotope 1,7753 ha, was eine Gesamtfläche von 2,6168 ha ergibt (siehe ausführlich Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tabelle 73).

2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und der 110-kV-Leitungen N LH-10-1088 und WK LH-10-1060

Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 33 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Mastestiele). Die entsiegelte Fläche beträgt 0,008 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tabelle 74).

2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker

Östlich Mehringen (Gemeinde Hilgermissen, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg/Weser) werden auf einer 3,0 ha großen, ackerbaulich genutzten Fläche Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen angelegt. Die Maßnahme ist erforderlich, um Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare zu schaffen, deren Brutraum südöstlich von Ubbendorf verloren geht.

Südwestlich von Vogelsang werden in zwei Bereichen auf ackerbaulich genutzten Flächen Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen angelegt. Die Größe der beiden Bereiche zusammen beträgt 2,9165 ha. Die CEF-Maßnahme südwestlich Vogelsang ist für den Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare östlich von Hägerdorn erforderlich.

Insgesamt umfasst die Maßnahme A3/CEF eine Flächengröße von 5,9165 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1).

2.2.3.5.1.4.4 Ersatzmaßnahme E1: Ersatzaufforstung im Bereich der Stadt Verden (Aller), Landkreis Verden

Auf einer Fläche nördlich der BAB 27 im Gebiet der Stadt Verden (Aller) liegt der Kompensationsflächenpool „Erstaufforstung Abteilung 1415y“ der Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Der Pool hat eine Größe von rund 3,6 ha. Die Erstaufforstung eines Mischwaldes mit artenreichen Waldaußen- und -innenrändern sowie einem Krautaußensaum wurde bereits im Frühjahr 2020 ausgeführt. Ein Flächenanteil von 0,7091 ha wird den planfestgestellten Maßnahmen als Kompensationsleistung für mehrere erheblich beeinträchtigte Schutzgüter zugeordnet (Verlust von Gehölzen (Schutzgut Tiere und Pflanzen): 0,1106 ha, Verlust von Offenlandbiotopen (Schutzgut Pflanzen): 0,0698 ha, Bodenversiegelung und -verdichtung (Schutzgut Boden): 0,5287 ha) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).



2.2.3.5.1.4.5 Ersatzmaßnahme E2: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg, Landkreis Nienburg/Weser

Auf einer Fläche in der Gemeinde Linsburg erfolgt eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) auf Grundlage der örtlichen Standortkartierung. Von dem zur Aufforstung vorgesehenen Flurstück von rund 1,4 ha wird ein Flächenanteil von 0,0808 ha dem beantragten Vorhaben als Kompensationsleistung zugeordnet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E3: Anlage von Hecken im Bereich der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser

In der Feldflur bei Hilgermissen werden landschaftstypische Hecken in fünf Meter Breite entlang von Flurgrenzen und Wegen mit insgesamt 0,8650 ha angelegt. Die Ausführung erfolgt als zweireihige Gehölzpflanzung mit vorgelagertem breitem krautigem Saum zu der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser

Am Ortsrand südlich von Dahlhausen in der Gemeinde Hilgermissen wird eine Streuobstwiese auf einer Fläche von 0,15 ha angelegt. Angepflanzt werden Obstbaumsorten, die für die Region typisch sind. Die Pflege des Grünlandes kann als Mähwiese (zweimalige Mahd pro Jahr) oder mit extensiver Beweidung gemäß Maßnahmentyp E5 erfolgen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E5: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen (nördlich Lohof), Landkreis Nienburg/Weser

Auf derzeit intensiv genutzten, überwiegend vor dem Sommerdeich an der Weser gelegenen Grünlandflächen nördlich von Lohof in der Gemeinde Hilgermissen erfolgt eine Extensivierung der Grünlandnutzung als Mähwiese (zweimalige Mahd pro Jahr), alternativ ist die Beweidung mit Schafen bzw. alternativ mit Rindern mit begrenzter Besatzdichte möglich. Die Extensivierung der Grünlandnutzung findet auf einer Fläche von insgesamt 6,1181 ha statt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.9 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

In der Tabelle 75 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Anlage 12, Kap. 10.6) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen (soweit die Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Klammern gesetzt ist, handelt es sich um Fälle, in denen die Kompensationsleistung bereits durch die Kompensation anderer Schutzgüter erbracht wird; nähere Erläuterungen finden sich in Anlage 12, Kap. 10.6).

Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Schutzgut Tiere			
<u>Fledermäuse</u> - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 1 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen pro beseitigtem Baum 4 Stck. LK VER: - Stck. LK NIW: 4 Stck.	<u>Maßnahmen im LK VER:</u> Keine <u>Maßnahmen im LK NIW:</u> Maßnahme V9: Ausbringen von Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze 4 Stck.
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 1,5563 ha	Entwicklung von Wald und Gehölzbiotopen: 1,5563 ha LK VER: 0,3857 ha LK NIW: 1,1706 ha	<u>Maßnahmen im LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen 0,2751 ha Ersatzmaßnahme E1: Neuaufforstung auf 0,7091 ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) 0,1106 ha <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen 0,5664 ha Ersatzmaßnahme E2 Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Linsburg 0,0808 ha Ersatzmaßnahme E3: Anlage von Hecken in der Gemeinde Hilgermissen 0,8650 ha Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen 0,1500ha
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für jeweils zwei Feldlerchenpaare südöstlich von Ubbendorf und östlich von Hägerdorn	Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche 4 ha	Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker: 5,9165 ha LK VER: 0 ha LK NIW: 5,9165 ha	<u>Maßnahmen im LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 0 ha <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 5,9165 ha
<u>Brutvögel</u>	Temporäre Inanspruchnahme	Temporäre Maßnahmen zur	<u>Maßnahmen im LK VER</u>



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Teilweiser, temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare und ein Rebhuhn-Brutpaar nördlich von Wienbergen	von Offenland als Brutraum für Feldlerche und Rebhuhn 3,0 ha	Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche und Rebhuhn 1,5000 ha LK VER: 0 ha LK NIW: 1,5000 ha	Maßnahme V11: Anlage von temporären Blühstreifen und temporären Schwarzbrachestreifen 0 ha <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Maßnahme V11: Anlage von temporären Blühstreifen und temporären Schwarzbrachestreifen 1,5000 ha
- Schutzgut Pflanzen			
- Verlust von Biotoptypen Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen und im Schutzstreifen Erdkabel (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > II)	Inanspruchnahme von Biotoptypen 2,6168 ha davon: Feldgehölze 0,8415 ha Offenlandbiotope 1,7753 ha	Entwicklung von Biotopen 2,9750 ha davon Feldgehölze 0,9579 ha LK VER: 0,3133 ha LK NIW: 0,6446 ha davon Offenlandbiotope 2,0171 ha LK VER: 0,5845 ha LK NIW: 1,4326 ha	Rekultivierung des Baufeldes 2,6168 ha <u>Maßnahmen im LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen Feldgehölzen 0,2751 ha Offenlandbiotope 0,5147 ha <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen Feldgehölzen 0,5664 ha Offenlandbiotope 1,2606 ha
- Verlust von Biotoptypen Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen und im Schutzstreifen Erdkabel (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > II)	Inanspruchnahme von Biotoptypen 2,6168 ha davon: Feldgehölze 0,8415 ha Offenlandbiotope 1,7753 ha	Entwicklung von Biotopen 2,9750 ha davon Feldgehölze 0,9579 ha LK VER: 0,3133 ha LK NIW: 0,6446 ha davon Offenlandbiotope 2,0171 ha LK VER: 0,5845 ha LK NIW: 1,4326 ha	Maßnahmen außerhalb der rekultivierten Flächen 0,3582 ha <u>Maßnahmen im LK VER</u> Feldgehölzen 0,0382 ha Ersatzmaßnahme E1: Neuaufforstung auf 0,7091 ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) (0,0382 ha) Offenlandbiotope 0,0698 ha Ersatzmaßnahme E1: Neuaufforstung auf 0,7091 ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) 0,0698 ha <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Gehölzen 1,0958 ha Ersatzmaßnahme E2:



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
			<p>Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Linsburg (0,0808 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahmen E3: Anlage von Hecken in der Gemeinde Hilgermissen (0,8650 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen (0,1500 ha)</p> <p>Offenlandbiotope 0,2418 ha</p> <p>Maßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche (5,9165 ha)</p>
- Einrichtung von Schutzstreifen mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe (Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe)	Inanspruchnahme von Feldgehölzen 0,4614 ha	Entwicklung von Feldgehölzen 0,2778 ha LK VER: 0,0222 ha LK NIW: 0,2556 ha	<p><u>Maßnahmen im LK VER</u> Ersatzmaßnahme E1: Neuaufforstung auf 0,7091 ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) (0,0222 ha)</p> <p><u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ersatzmaßnahme E2: Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Linsburg (0,0808 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahmen E3: Anlage von Hecken in der Gemeinde Hilgermissen (0,8650 ha)</p> <p>Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen (0,1500 ha)</p>
- Schutzgut Boden			
- Vollständige Versiegelung von Böden	Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und mittlerer Bedeutung 0,1246 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes 6,1261ha LK VER: 0,5307 ha LK NIW: 5,5954 ha	<p><u>Maßnahmen im LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0020 ha</p> <p>Ersatzmaßnahme E1: Neuaufforstung auf 0,7091 ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) 0,5287 ha</p>
- Teilversiegelung von Böden)	Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung 0,1498 ha		<p><u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen</p>
- Störung des Bodengefüges	Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und geringer bis sehr geringer Bedeutung		



Eingriffssituation		Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Erhebliche Beeinträchtigungen	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
	3,6021 ha		0,0060ha
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und mittlerer Bedeutung 19,4926 ha		Ersatzmaßnahme E5: naturnahe Bodenentwicklung durch Extensivierung der Grünlandnutzung 6,1181 ha
- Schutzgut Landschaft			
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	Verlust von landschaftsprägenden Feldgehölzen 1,3081 ha	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen (v.a. Gehölzstrukturen) 1,3081 ha LK VER: 0,3768 ha LK NIW: 0,9313 ha	<u>Maßnahmen im LK VER</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Feldgehölze) (0,2751 ha) Ersatzmaßnahmen E1: Neuaufforstung auf 0,7091ha im Bereich der Stadt Verden (Aller) (0,1017 ha) <u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Feldgehölze) (0,5664 ha) Ersatzmaßnahme E2: Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Linsburg (0,0808 ha) Ersatzmaßnahmen E3: Anlage von Hecken in der Gemeinde Hilgermissen (0,8650 ha) Ersatzmaßnahme E4: Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen (0,1500 ha)
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher 354 ha mittlerer 292 ha (sehr) geringer 2.825 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes 337.777 €	<u>Ersatzgeld im LK VER</u> 81.632 € <u>Ersatzgeld im LK NIW</u> 256.145 €



Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes zum Großteil entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen nur die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an die Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG die Berechnung der Ersatzgeldzahlung für die Landkreise Verden und Nienburg/Weser tritt, soweit die Beeinträchtigung nicht schon durch den Rückbau ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12.3, Kap. 3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Betroffene Waldflächen liegen im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung. Sie werden in einem Umfang von 0,0611 ha in Anspruch genommen. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden, beträgt 0,0444 ha (Anlage 12.3, Kapitel 3.2).

Durch die Summe aller beeinträchtigten Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von ca. 0,0794 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahme E2 kompensiert. Die Maßnahme sieht eine Neuaufforstung auf Ackerflächen vor (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.5).

2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass die Maßnahmen nicht planfestgestellt werden können. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes, im Range vorgehen.



Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Neubauleitung teilweise in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) geführt wird und in einem durch technische Infrastruktur vorbelasteten Raum verläuft. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.17) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.7 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens, einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.⁶⁷ Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,⁶⁸ zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)⁶⁹ geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolge dessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher

⁶⁷ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁶⁸ LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.

⁶⁹ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NAGBNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgeblich ist dabei der Marktpreis; es kommt allein darauf an, welchen durchschnittlichen Preis ein Drittanbieter für die Durchführung der Maßnahmen berechnen würde.⁷⁰ Im Marktpreis ist stets auch die Umsatzsteuer enthalten.⁷¹ Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob die Vorhabenträgerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.⁷² Berechnungsgrundlage für das Ersatzgeld sind die Brutto-Investitionskosten. Dies ergibt sich auch aus dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 28. November 2016⁷³. Der Ansatz des Niedersächsischen Landkreistags wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weiterentwickelt, um auch die Aspekte „Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“ und „Bündelung zu vorhandenen Freileitungen“ sachgerecht einbeziehen zu können. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von insgesamt 337.777 € erforderlich. Der Betrag weicht von dem in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 10.4, 10.5.4) und im Maßnahmeblatt E6 (Anlage 12.2) enthaltenen Ersatzgeld ab: Grund hierfür sind die Korrektur eines Tippfehlers bzw. von Rundungsungenauigkeiten,⁷⁴ die Hinzurechnung der Umsatzsteuer sowie die Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Baukostensteigerungen in Höhe von 25 % gegenüber den in den Antragsunterlagen angegebenen Kosten. Die Aufteilung auf die betroffenen Landkreise ergibt ein Ersatzgeld von 81.632 € für den Landkreis Verden und ein Ersatzgeld von 256.145 € für den Landkreis Nienburg/Weser. Die einzelnen Beträge weichen in der Folge ebenfalls von den Ersatzgeldsummen im Umweltbericht (Anlage 12, Kap. 10.5.4) ab. Die Aufteilung wurde entsprechend dem bisherigen Schlüssel vorgenommen, sodass das Verhältnis der zu zahlenden Gesamtbeträge unverändert bleibt.

Eingriffssituation		Ersatzgeld	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahme
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher: 354ha mittlerer:	Zahlung eines Ersatzgeldes 337.777 €	Das Ersatzgeld für den Landkreis Verden beträgt: 81.632 €. Das Ersatzgeld für den für den Landkreis Nienburg/Weser beträgt: 256.145 €

⁷⁰ OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.

⁷¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.

⁷² OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17, juris, Rn. 26.

⁷³ Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 26. November 2016 – 29-22450/10.

⁷⁴ Die Bausumme wurde zunächst mit 37.287.000 € errechnet, dann aber in der weiteren Berechnung mit 37.286.000 € eingestellt.



Eingriffssituation		Ersatzgeld	
	293 ha (sehr) geringer: 2.825 ha Bedeutung		

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.⁷⁵ Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich von § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatelhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.⁷⁶ Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.⁷⁷

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin für das potenziell betroffene FFH-Gebiet DE 3120-322 „Hägerdorn“ nordwestlich von Hoya eine Prüfung zur Verträglichkeit durchgeführt (siehe Anlage 15).

⁷⁵ EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

⁷⁶ BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289, Rn. 26.

⁷⁷ BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1, Rn. 60.



Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für das FFH-Gebiet weder durch die Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen (Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039), Verlegung und Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie der Anbindung von drei 110-kV-Leitungen an das Umspannwerk Mehringen) allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden (siehe Anlage 15).

Danach gilt Folgendes: Die planfestgestellten Maßnahmen berühren das durch nationale Schutzgebietsausweisung⁷⁸ gesicherte FFH-Gebiet „Hägerdorn“ (DE 3120-322) nordwestlich von Hoya. Bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen und Zuwegungen sind zum Teil südlich an das FFH-Gebiet angrenzend angeordnet. Die geplante 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) verläuft in mindestens rund 100 m Entfernung südlich des FFH-Gebietes (siehe Anlage 15, Abbildung 3).

Das FFH-Gebiet ist weder von einer bauzeitlichen noch einer dauerhaft vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme betroffen. Die Neubaumasten Nr. 3004 und Nr. 3005 werden in einem Abstand von 100 m und 500 m errichtet. Für die Errichtung der Masten ist keine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Die Seilzugflächen von Neubau-Mast Nr. 3004 liegen unmittelbar an der südlichen Gebietsgrenze. Der Abstand der Freileitung zum nächstgelegenen Lebensraumtyp (LRT) beträgt mindestens 100 m. Die Zuwegung auf dem vorhandenen Weg am Krähenkuhlenfleet befindet sich in einem Abstand von rund 20 m zum nächstgelegenen LRT.

Gemäß aktueller Erfassung⁷⁹ befindet sich der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]“ im Untersuchungsgebiet. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind weder in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet noch im Standarddatenbogen aufgeführt. Die Vollzugshinweise für den feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) mit Stand Oktober 2020 wurden für die Darstellung der charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps verwendet. Zudem sind in der o. g. Schutzgebietsverordnung weitere charakteristische Arten aufgeführt, die im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung ergänzend berücksichtigt werden.

Der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]“ ist weder direkt noch indirekt betroffen. Somit liegt auch keine Betroffenheit von charakteristischen Pflanzenarten und Käfern (Eremit, Hirschkäfer und andere Totholzbewohner) des LRT vor. Schmetterlinge

⁷⁸ Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11. Dezember 2015.

⁷⁹ Stand 2018, Niedersächsische Landesforsten, E-Mail vom 19. November 2019.



(Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel) sind für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.⁸⁰

Zu den für den LRT 9160 relevanten charakteristischen Arten gehören die Vogelarten Mittelspecht, Rotmilan, Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer sowie die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler (Anlage 15, Tabelle 2). Da vorhabenbedingt keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt, kann ein Brutraumverlust der genannten Vogelarten sowie ein Verlust möglicher Quartierbäume der genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Der Mittelspecht und der Rotmilan wurden im FFH-Gebiet erfasst (vgl. Anlage 12.5, Karte 2, Blatt-Nr. 5). Die bauzeitlich genutzten Flächen des Vorhabens mit Baustellenverkehr und -betrieb befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz der Vorkommen des Mittelspechts. Zudem zählt der Mittelspecht nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Die Seilzugsflächen sind teilweise und ein Teil der Arbeitsfläche am Mast Nr. 3004 ist knapp innerhalb der Fluchtdistanz des Rotmilans angeordnet. Alle weiteren Bauflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Als bauzeitliche Auswirkung ist anzubringen, dass optische Reize des Baustellenbetriebes bis zum geschlossenen Waldbestand wirken können, in dem der Rotmilan brütet. Insgesamt findet der Baustellenverkehr und -betrieb aber punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt und ist zeitlich begrenzt. Diese vorübergehenden Auswirkungen auf den Rotmilan führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den LRT 9160. Gemäß Bernotat et al.⁸¹ besitzt der Rotmilan eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Die geplante Freileitung verläuft im Umfeld des LRT 9160 in mindestens 200 m Entfernung in bereits vorbelasteter Lage zum Brutraum des Rotmilans. Von einer Gefährdung des Rotmilans durch Leitungsanflug ist deshalb ebenfalls nicht auszugehen (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.7.1).

Nach Bernotat et al.⁸² beträgt die Fluchtdistanz von Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer 10 m. Die möglichen Bruträume dieser Arten im LRT 9160 liegen > 10 m von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt. Kleiber und Gartenbaumläufer besitzen nach Bernotat et al.⁸³ eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber dem Anflug an Freileitungen. Im Umfeld ihres Brutraumes (Raum mit erhöhter Flugaktivität) fliegt die Sumpfmeise in geringen Höhen, so dass auch sie kein erhöhtes Kollisionsrisiko

⁸⁰ Drachenfels, O. v., Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang zu: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, 2015.

⁸¹ Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

⁸² Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

⁸³ Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



gegenüber dem Leitungsanflug aufweist. Eine Gefährdung der Arten durch den Anflug an Freileitungen besteht somit nicht.

Als weitere charakteristische Arten werden Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler betrachtet. Im Bereich der Bauflächen im Umfeld des LRT 9160 erfolgen weder nächtlicher Betrieb noch nächtliche Beleuchtung. Störungen durch den Baustellenbetrieb treten in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Sie führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für den LRT 9160 definierten Erhaltungsziele.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hägerdorn“ (DE 3120-322) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten des LRT 9160 wird ausgeschlossen (Anlage 15, Tabelle 3). Daher können erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Hägerdorn“ offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der potenziell kumulierenden Wirkungen des Leitungsrückbaus der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), der Gegenstand des Planfeststellungsabschnitts 6 ist. Der Neubau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 5 findet nicht zeitgleich mit dem Rückbau im Planfeststellungsabschnitt 6 statt. Die bauzeitlichen Wirkungen der beiden Vorhaben überlagern sich nicht. Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung im Planfeststellungsabschnitt 6 einschließlich der Masten Nr. 128 und Nr. 129 kann erst begonnen werden, wenn die geplante 380-kV-Leitung in den Planfeststellungsabschnitten 6 bis 7 fertiggestellt ist. Somit ist der Rückbau der Masten Nr. 128 und Nr. 129 in Planfeststellungsabschnitt 6 zeitlich deutlich vom Bau der geplanten 380-kV-Leitung in Planfeststellungsabschnitt 5 abgesetzt. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten daher nicht auf.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Die planfestgestellten Maßnahmen sind somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befindet sich das Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (NSG HA-00108). Zudem befindet sich eine als Naturdenkmal (NI-00072) geschützte Eiche unmittelbar südlich der Straße „Ubbendorf“ im Bereich einer Zuwegung zum Baufeld. Das Landschaftsschutzgebiet „Alveser See“ (LSG NI-00041) östlich von Eitzendorf im Landkreis Nienburg/Weser wird im Folgenden nicht weiter betrachtet, da eine Betroffenheit aufgrund des großen Abstands zum Vorhaben und seinen Auswirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann (siehe Anlage 17, Tabelle 1).



2.2.3.5.2.1 Naturschutzgebiet „Hägerdorn“

Das durch die „Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11. Dezember 2015“ rechtsverbindlich festgesetzte NSG liegt im Landkreis Nienburg/Weser nordwestlich von Hoya. Das NSG hat eine Fläche von rund 56 ha und ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Hägerdorn“ (DE 3120-322). Unter Ziffer 2.2.3.5.2.1 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gegeben ist.

Das nordwestlich von Hoya liegende NSG befindet sich mit einem Anteil von fast 5 ha innerhalb des Untersuchungsgebiet des Planfeststellungsabschnittes 5. Nach Prüfung der Betroffenheit wird das NSG von den Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen nicht berührt (Anlage 17, Kap. 2.1.2): Eine Querung des Waldbereiches mit neuen Leitungen erfolgt nicht. Die für die Zeit der Bauphase benötigten Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten liegen auf den umgebenden Ackerflächen. Eine temporäre Grundwasserabsenkung an Maststandorten mit möglichen Auswirkungen auf gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindlichen Vegetationsbeständen ist im Umfeld des Waldes nicht erforderlich.

Verbote der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (siehe Anlage 17, Kap. 2.1.2).

2.2.3.5.2.2 Naturdenkmal (NI-00072)

Bei dem Naturdenkmal (ND) NI-00072 handelt es sich um eine Eiche im Ortskern Ubbendorf im Landkreis Nienburg/Weser. Das Naturdenkmal befindet sich westlich der L 201 und unmittelbar südlich der Straße „Ubbendorf“, welche als Zuwegung zum Baufeld gekennzeichnet ist (vgl. Anlage 12.5, Karte 6, Blatt-Nr. 5).

Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan werden zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Waldrändern usw. Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4 durchgeführt (vgl. Anlage 12.5, Karte 12, Blatt-Nr. 3 und Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahmentyp V7). Eine Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, werden somit durch geeignete Maßnahmen vermieden.

2.2.3.5.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.



Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Im Untersuchungsgebiet gibt es einen geschützten Landschaftsbestandteil, der beim Landkreis Nienburg/Weser als GLB-NI-0760 registriert ist. Es handelt sich dabei um eine geschützte Grünlandfläche mit Streuobstbestand und umgebenden Strauch-Baumhecken (vgl. Anlage 12.5, Karte 6, Blatt Nr. 4). Dieser geschützte Landschaftsbestandteil GLB zwischen Weser und Magelsen grenzt mit einer Kopfbaum-Hecke an die vorhabensbedingt betroffenen Flächen. Gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan werden zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und der RAS LP-4 durchgeführt (vgl. Anlage 12.5, Karte 12, Blatt-Nr. 3 und Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahmentyp V7). Beeinträchtigungen an dem geschützten Landschaftsbestandteil lassen sich dadurch ausschließen.

Darüber hinaus wurde bei der Biototypenerfassung der Vorhabenträgerin eine Wallhecke (Strauch-Wallhecke – HWS) nordwestlich von Wienbergen kartiert, die gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG ebenfalls geschützt ist (vgl. Anlage 12.5, Karte 5). Die Wallhecke liegt mit ca. 70 m Länge im Bereich eines Provisoriums. Eine Beeinträchtigung des Bestandes (Flächenverlust, Einkürzung der Gehölze) kann hier nicht ausgeschlossen werden. Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Gehölzbestandes werden im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung geprüft (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahmentyp V15). Ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen ganz oder teilweise vermieden werden können, ist derzeit jedoch nicht absehbar. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch Ersatzanpflanzungen kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 10 und Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahmentyp A1).

Für die Beeinträchtigung der Wallheckenabschnitte ist eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NAGBNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NAGBNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden,⁸⁴ was hier der Fall ist (zur Wiederherstellung siehe Anlage 12.2, Maßnahmentyp A1). Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6

⁸⁴ Siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 163, 223.



wird zudem sichergestellt, dass im Falle von Eingriffen in den Walkkörper auch dieser wiederherzustellen ist.

2.2.3.5.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. In § 24 NAGBNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Mit der Novelle des NAGBNatSchG zum 01. Januar 2021 wurde die Liste der geschützten Biotope zuletzt aktualisiert und um bestimmte Grünlandbiotope sowie Obstbaumwiesen und -weiden ergänzt. Für die nachfolgende Beurteilung der Betroffenheit der geschützten Biotope wird dieser aktualisierte Stand zugrunde gelegt.

Durch das Vorhaben sind insgesamt fünf gesetzlich geschützte Biotope potenziell betroffen. Hierzu gehört ein naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich (Biotope SEF und VER) an der „Hoyaer Emte“ am Weserbogen südlich Magelsen, ein Gewässer-/Grünlandkomplex südlich von Magelsen, der „Hilgermisser Kolk“ als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer östlich von Hilgermissen sowie ein alter Streuobstbestand (Biotop HOA) nordöstlich Magelsen und ein junger Streuobstbestand (Biotop HOJ) am westlichen Ortsrand von Hoya.

Die „Hoyaer Emte“ am Weserbogen südlich Magelsen wird derzeit von zwei 110-kV-Freileitungen überspannt, die zurückgebaut werden (siehe Anlage 12.5 Karte 6, Blatt 5 und Karte 11, Blatt 2). Der Rückbau erfordert die Einrichtung von Baustellenflächen für die Errichtung von Leitungsprovisorien. Die temporäre Flächeninanspruchnahme betrifft ausschließlich Ackerflächen. Die geschützten Biotopbestandteile (naturnahes nährstoffreiches Altwasser mit Verlandungsbereich) werden von einem Schutzgerüst für den Seilzug nur überspannt. Die Beseilung läuft dabei über Gestelle, die außerhalb der geschützten Biotope positioniert werden. Eine Beeinträchtigung der Biotopfunktion ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von wertvollen / empfindlichen Vegetationsbeständen und zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb (vgl. Anlage 12.2, Maßnahmentyp V8) nicht zu erwarten.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope (GB-NI-0749 – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer, GB-NI-0750 – Sonstiges mesophiles Grünland) liegen südlich von Magelsen am Weserbogen im Bereich der Rückbauleitung, werden aber von den Rückbauarbeiten nicht berührt (siehe Anlage 12.5 Karte 6, Blatt 5 und Karte 11, Blatt 2). Der „Hilgermisser Kolk“ östlich von Hilgermissen (GB-NI-0764 – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer) wird überspannt und bleibt von den Rückbauarbeiten ebenfalls unberührt (siehe Anlage 12.5 Karte 6, Blatt 5 und Karte 11, Blatt 2).



Nordöstlich Magelsen liegt ein alter Streuobstbestand (siehe Anlage 12.5 Karte 6, Blatt 4 und Karte 11, Blatt 2). Dieser befindet sich im vorhandenen Schutzstreifen der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3003. Südlich der Weser bleiben die vorhandenen Masten bestehen. Bauzeitliche Arbeitsflächen und Zuwegungen an diesen Masten werden im Zuge der Entfernung vorhandener Leiterseile und der Neubeseilung in Folge der Verlegung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 im Abschnitt Mast Nr. 117 bis 121 erforderlich. Die bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen jedoch außerhalb des Streuobstbestandes. Vorhabenbedingt kommt es zu keiner Betroffenheit.

Am westlichen Ortsrand von Hoya wurde ein junger Streuobstbestand kartiert. Der bestehende Schutzstreifen der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 quert einen kleinen Teilbereich dieses Bestandes (siehe Anlage 12.5 Karte 11, Blatt 3). Im Zuge der Anbindung der 380-kV-Leitung LH-10-3003 im Umfeld des neuen Umspannwerkes Mehringen ist es erforderlich, bis zum Bestandsmasten Nr. 96 westlich des Bestandes eine Neubeseilung vorzunehmen. Aus diesem Grund befinden sich im Umfeld des Bestandsmastes bauzeitliche Arbeitsflächen und Zuwegungen. Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme im Bereich des jungen Streuobstbestandes findet jedoch nicht statt (siehe Anlage 12.5 Karte 11, Blatt 3). Vorhabenbedingt kommt es somit auch hier nicht zu einer Betroffenheit.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG führen können, sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

2.2.3.5.5 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.⁸⁵

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

⁸⁵ Siehe nur BVerwG, Urteil vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁸⁶ aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

⁸⁶ Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.



Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1), in dem die Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Die planfestgestellten Maßnahmen bewegen sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.5.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 15./16. Juni 2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und altholzwohnende Käfer (Eremit) zu erfassen.⁸⁷ Für den Raum nördlich von Hilgermissen liegt mit dem Fachbeitrag Artenschutz zu Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser)⁸⁸ eine Erfassung von Brut- und Rastvögeln vor. Die in dieser Erfassung ermittelten Vogelarten werden in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens⁸⁹ gefolgt.

Im Hinblick auf den Neubau der 380-kV-Leitung wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) erfasst. Diese Abgrenzung wurde bereichsweise ausgeweitet, um die Auswirkungen aller beantragten Anlagenteile (Provisorien, Rückbau und Verlegung)

⁸⁷ Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24/BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29. April 2016; SWECO GMBH 2016.

⁸⁸ Landschaftsplanungsbüro Seling, Windpark Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser, Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 11 und WEA 12), Fachbeitrag Artenschutz sowie 1. Ergänzung Fachbeitrag Artenschutz, 2016.

⁸⁹ Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

berücksichtigen zu können. Ausweitungen wurden auch aufgrund von relevanten Vorkommen vorgenommen. So wurde beispielsweise bei den Brutvögeln im Bereich potenziell wertvoller Brutvogellebensräume der Korridor auf bis zu 2.000 m (1.000 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) ausgeweitet und bei den Amphibien erfolgte die Untersuchung von bis zu 500 m Entfernung zur Trasse aufgrund einzelner Untersuchungsgewässer. Für die Avifauna wurden in einer faunistischen Übersichtskartierung Bereiche mit nennenswertem Besiedlungspotential identifiziert und kartiert. Bei Fledermäusen und altholzbewohnenden Käfern (Eremit) wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des geplanten Trassenverlaufs (Korridor von ca. 50 m zu beiden Seiten) einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen und/oder streng geschützt sind, wurde ein bis zu 10.000 m breiter Untersuchungskorridor (5.000 m zu beiden Seiten der geplanten Trassenachse) abgegrenzt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Erfolgt der Rückbau von 380-kV-/110-kV-Leitungen im Trassenraum des Neubaus, wurden mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor bereits alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Liegt die Bestandsleitung weit außerhalb der geplanten neuen Leitungsführung, wurde die Untersuchung für den Rückbau zumeist in einem 400 m breiten Korridor durchgeführt, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse (siehe Anlage 12.1, Kap. 2 und Anlage 12, Kap. 1.3.3).

Die Untersuchungsmethoden für die Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien und altholzbewohnende Käfer (Eremit) sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde reicht die Datengrundlage insgesamt aus, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch das FFH-Gebiet DE 3120-332 „Hägerdorn“ befindet, wurden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Dies ist nicht der Fall. Somit sind keine zusätzlichen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.



Artnamen	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Langohrfledermaus	<i>Plecotus auritus / austriacus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Amphibien	
Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
Reptilien	
Im Untersuchungsgebiet wurden weder gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Reptilienarten noch weitere Reptilienarten nachgewiesen.	
Altholzbewohnende Käfer	
Von Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i> , streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) bewohnte Bäume konnten im Untersuchungsgebiet nicht ermittelt werden. Da Eremiten sehr selten neue Bäume besiedeln, passende Habitatbäume aber in der intensiv genutzten Kulturlandschaft ausgesprochen selten sind, haben die 13 näher untersuchten Bäume im Untersuchungsgebiet als potenziell besiedelbare Habitatbäume grundsätzlich eine Bedeutung für die Art. Insofern wird der Eremit höchst vorsorglich in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt.	
Pflanzen	
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.	

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde eine Relevanzbetrachtung durchgeführt. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland⁹⁰ und der Roten Liste Niedersachsen⁹¹ gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

⁹⁰ Grünberg, Bauer, Haupt, Hüppop, Rysalvy, Südbeck, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

⁹¹ Krüger, Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Artname	Wissenschaftlicher Name
Brutvögel	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>
Uhu	<i>Bubo bubo</i>
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>
Bläsralle	<i>Fulica atra</i>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>



Artname	Wissenschaftlicher Name
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>
Rastvögel	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>
Gaugans	<i>Anser anser</i>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Zwergschwan	<i>Cyngus bewickii</i>
Singschwan	<i>Cyngus cyngus</i>
Höckerschwan	<i>Cyngus olor</i>
Blässralle	<i>Fulica atra</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>



Artname	Wissenschaftlicher Name
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.⁹² Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Sommer- und Wintergoldhähnchen, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit.

2.2.3.5.5.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Anlage 16, Kap. 4). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzes als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.⁹³ Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen.⁹⁴

⁹² BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 – juris, Rn. 517; BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

⁹³ Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

⁹⁴ BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.



In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald⁹⁵ berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben⁹⁶ herangezogen.

2.2.3.5.5.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Langohrfledermaus, Flughörnchen, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Eremit jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Für die Fledermausarten und den Eremiten sind die Verbotstatbestände der Tötung sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG relevant. Der Verbotstatbestand von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG ist aufgrund der sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzten Baumaßnahmen hingegen nicht relevant.

Um das Eintreten der o. g. relevanten Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden für die angeführten Fledermausarten und den Eremiten artbezogene CEF-Maßnahmen und spezifische Vermeidungsmaßnahmen geplant (Anlage 16, Kap. 6).

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
Fledermäuse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Sollte in einer Höhle ein Besatz festgestellt werden, ergreift die Ökologische Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen. Zunächst wird die Möglichkeit geprüft, ob das Quartier z. B. durch einen partiellen Rückschnitt der Gehölze zu erhalten ist. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt die Bergung und Wiederauswilderung von Individuen in geeignete Ersatzlebensräume. Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der

⁹⁵ Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, 2010.

⁹⁶ Bernotat, Rogahn, Rickert, Follner, Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
	<p>Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb (Maßnahme V6 und V9).</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in umgebenden Gehölzbeständen je vier Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, V9).</p> <p>Die Kronen der Bäume mit Quartiereignung Nr. 220 – 223, Nr. 229 – 231, Nr. 233 (Eschen), die sich innerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) befinden, werden so eingekürzt, dass die relevanten Strukturen erhalten bleiben. Diese Strukturen wurden in Höhen bis zu 5 m angetroffen. Im Zuge der Wuchshöhenbeschränkungen können die genannten Bäume (Eschen) auch als Kopfbaum hergestellt werden (Maßnahme V10).</p>
Eremit	<p>Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen und des Verlustes von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Eremiten werden die Kronen der potentiell geeigneten Habitatbäume Nr. 220 – 223, Nr. 229, 230 und 233 (Eschen), die sich innerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) befinden, so eingekürzt, dass die relevanten Strukturen erhalten bleiben. Diese Strukturen wurden in Höhen bis zu 5 m angetroffen. Im Zuge der Wuchshöhenbeschränkungen können die genannten Bäume (Eschen) auch als Kopfbaum hergestellt werden (Maßnahme V10).</p>

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die oben genannten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2.3.5.5.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 38 Brutvogelarten und 33 Rastvogelarten eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für Niedersachsen vorliegende Vollzugshinweise sowie Ermittlungen des NLWKN zum Erhaltungszustand wurden bei der Prüfung, soweit vorhanden, berücksichtigt. Wo entsprechende Angaben fehlten, wurden die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends der Art gemäß Krüger & Nipkow⁹⁷ in die Prüfung einbezogen.

Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung von den planfestgestellten Maßnahmen nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und

⁹⁷ Grünberg, Bauer, Haupt, Hüppop, Rysalvy, Südbeck, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.



Lebensraumveränderungen gegenüber den planfestgestellten Maßnahmen auf.⁹⁸ Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 4) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Bluthänfling, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grauschnäpper, Grünspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Nachtigall, Neuntöter, Rebhuhn, Turmfalke und weitere gehölzbrütende Vögel artbezogene CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen gelistet. Auch für die Rastvögel Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans werden generelle Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Vogelarten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
Brutvögel	
Feldlerche	<p>Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) an den Neubaumasten Nr. 2101, Nr. 2104, Nr. 2121, Nr. 2122 (geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039)) und Nr. 3002, Nr. 3004 (geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039)), den Neubaumasten Nr. 103A, Nr. 104A, Nr. 119A der zu verlegenden bzw. zu optimierenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003), den Rückbaumasten Nr. 4 und Nr. 5 der 110-kV-Leitungen N LH-10-1088 und WK LH-10-1060 und im Bereich der Provisoriumsfläche westlich des Maststandortes Nr. 2118 der LH-10-3038/3039 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht.</p> <p>Vorsorglich werden für die beiden Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten an den Neubaumasten Nr. 2113 – Nr. 2115 der LH-10-3038/3039, Nr. 111N – Nr. 109A der LH-10-3003, den Rückbaumasten Nr. 111 – Nr. 109 der LH-10-3003 und dem bauzeitlichen Provisorium temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden (Maßnahme V11).</p> <p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt vier Feldlerchenpaaren (Freileitungsstrukturen am geplanten Umspannwerk Mehringen und im Umfeld der Neubaumasten Nr. 3001 und Nr. 3002 der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche insgesamt vier Bruträume in einer Größe von insgesamt 4 – 6 ha durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme) (Maßnahme A3).</p>

⁹⁸ Bernotat, Rogahn, Rickert, Follner & Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



Graureiher	Da für die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) in Parallellage mit der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) im Umfeld der Brutkolonie des Graureihers ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 2104 – Nr. 2106 der LH-10-3038/3039 und der Neubaumasten Nr. 119A – Nr. 117N der zu verlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Maßnahme V14).
Turmfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest und Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu vermeiden, erfolgt der Rückbau der Masten Nr. 109 und Nr. 110 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und des Masten Nr. 5 der 110-kV-Leitung N (LH-10-1088) außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Die Bauzeitenbeschränkung kann in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde entfallen, wenn die Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest in den genannten Masten nicht mehr vorhanden ist (Maßnahme V11).
	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld westlich der Neubaumaste Nr. 2109 und Nr. 2110 der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) im Kartiergebiet Ni-B-02 erfolgt eine Fällung/ein Rückschnitt der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Turmfalken in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (Maßnahme V6).
Rebhuhn	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Rebhuhns (15. März – 15. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (15. März) an den Rückbaumasten Nr. 4 der 110-kV-Leitung WK (LH-10-1060) und Nr. 109 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie an den Neubaumasten Nr. 2115 und Nr. 2216 der LH-10-3038/3039 und Nr. 109A der vorhandenen LH-10-3003 mit Bautätigkeiten begonnen, damit das Rebhuhn sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht.
	Vorsorglich werden für ein Brutpaar des Rebhuhns, das durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten an den Neubaumasten Nr. 2115 und Nr. 2116 der LH-10-3038/3039 und Nr. 109A der vorhandenen LH-10-3003 sowie am Provisorium betroffen ist, temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Die temporären Maßnahmen für die Feldlerche sind ebenfalls für das Rebhuhn geeignet. Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung ergibt, dass das Rebhuhn in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurde (Maßnahme V11).
Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weitere gehölzbrütende Vögel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung von Gehölzen/ein Rückschnitt von Gehölze bei Einrichtung des Schutzstreifens außerhalb der Brutzeit von Mäusebussard, Bluthänfling, Kuckuck, Neuntöter, Feldschwirl, Nachtigall, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz, Grünspecht und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (Maßnahme V6).



Rastvögel	
Saatgans, Zwergschwan, Singschwan, Höckerschwan und Brandgans	Da für die Querung der Weser durch die geplante 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) in Parallellage mit der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen Dahlhausen und Rieda ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten der LH-10-3038/3039 Nr. 2106 – Nr. 2109 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Maßnahme V14).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die angeführten Brut- und Rastvogelarten die spezifischen Verbotstatverletzungen zu vermeiden.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf diese Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf.⁹⁹ Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie

⁹⁹ Bernotat, Rogahn, Rickert, Follner & Schönhofer, BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.



vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen, die vorliegend zugunsten der planfestgestellten Maßnahmen ausfällt. Denn mit den planfestgestellten Maßnahmen wird der im Gemeinwohlinteresse liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes nebst damit zusammenhängenden Anpassungen an anderen Leitungen verfolgt (siehe Ziffer 2.2.3.17.3), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Wie bereits im Raumordnungsverfahren erkennbar wurde (Anlage 12, Kap. 3.2), stellen die planfestgestellten Maßnahmen – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich machen. Dort wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Masten oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich



verlorengelassen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)¹⁰⁰ enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Anlage von Masten oder Baustellenflächen verursacht, zum anderen aber auch durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens und dem Verbot eines Gehölzaufwuchses im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens des Erdkabels. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d. § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von rd. 0,0611 ha im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tabelle 7).

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt rund 0,0444 ha betroffen (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tabelle 7). Alle hier betroffenen Bestände liegen auf Arbeitsflächen für die Freileitung. Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden, bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forst-Sachverständigen durch Ansprache jedes Einzelbestandes im Gelände. Als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ verwendet. Für die Einschätzung der Nutzfunktion liefert die WFK keine Hinweise. Besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktionen laut WFK fließen jedoch in die Ermittlung

¹⁰⁰ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136 -).



der Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldbestände ein. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf in Höhe von ca. 0,0794 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tabelle 7).

Die durch die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahme E2 kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 10.6, Tabelle 75 und Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahmetyp E2). Die Maßnahme sieht eine Neuaufforstung auf Ackerflächen vor (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.5).

Eingriffssituation		Forstrechtliche Kompensation	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruchnahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NWaldLG. 0,0611 ha LK VER: 0 ha LK NIW: 0,0611 ha	Neuaufforstung von Waldflächen 0,0794 ha LK VER: 0 ha LK NIW: 0,0794 ha	<u>Maßnahmen im LK NIW</u> Ersatzmaßnahme E2: Neuaufforstung auf Ackerflächen im Bereich der Gemeinde Linsburg (0,0808 ha)

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe rund 0,0444 ha erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung. Die Flächen sind während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.1.3.2.4).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sind dagegen von der Konzentrationswirkung erfasst und im Rahmen der



Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.¹⁰¹ Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Maßnahmen queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) und auch bei bauzeitlich notwendigen Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Es befinden sich keine Masten im Bereich der Gewässerrandstreifen. Sämtliche geplante Masten weisen einen Abstand von mindestens 15 m zwischen dem nächstgelegenen Eckstiel und der Böschungskante auf. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken des Unterhaltungsverbandes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.2 greift dieses Verbot auf.

¹⁰¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 38 Rn. 5.



2.2.3.7.2 Hochwasserschutz

§§ 78, 78a WHG enthalten besondere Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverböten für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn solche baulichen Anlagen, wie hier die Freileitungsmasten, im Wege der Planfeststellung zugelassen werden.¹⁰² Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde allerdings unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Untersagt ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG).

§ 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG bestimmt zudem für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Die fünf Neubaumasten Nr. 2108 bis 2112 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) liegen innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Weser Landkreis Nienburg“¹⁰³. Darüber hinaus werden die beiden Masten Nr. 2106 und 2107 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) und die zwei Neubaumasten Nr. 117N und 118A im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“¹⁰⁴ errichtet. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat in seiner Funktion als Gewässerkundlicher Landesdienst das noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Weser, Landkreis Diepholz und Verden“ ermittelt und im Benehmen mit der Wasserbehörde vorläufig gesichert (§ 115 Abs. 4 NWG i.V.m. § 76 Abs. 3 WHG). Damit gelten gemäß § 78 Abs. 8 und § 78a Abs. 6 WHG die besonderen Schutzvorschriften von § 78 Abs. 1 bis 7 und § 78a Abs. 1 bis 5 WHG entsprechend. Darüber hinaus liegt das Vorhaben insgesamt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. v. § 78b WHG.

Die Errichtung der Masten in den festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten wird von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem

¹⁰² BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 42.

¹⁰³ Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Weser“ im Landkreis Nienburg/Weser vom 11. Dezember 2015.

¹⁰⁴ Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser in den Landkreisen Diepholz und Verden vom 9. Oktober 2013, Nds. MBl. Nr. 36/2913 S. 680.



Ermessen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG genehmigt (Ziffer 1.2.1.3). Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Die Hochwasserrückhaltung wird allenfalls unwesentlich beeinträchtigt und der verlorengelassene Rückhalteraum wird durch die Kompensationsmaßnahme E5 (Anlage 12.2) umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen (siehe auch die ergänzende Regelung dazu unter Ziffer 1.2.1.3). Darüber hinaus werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt (siehe dazu auch 2.2.3.15). Im Übrigen werden die Masten in Stahlgitterbauweise errichtet und im Überschwemmungsgebiet mit Hochwasserfundamenten gegründet, sodass sie problemlos durch- und umströmt werden können (vgl. zu den Hochwasserfundamenten Anlage 10.2.1 und 10.2.2.1; siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.15).

Während der Bauphase kann es dazu kommen, dass Baumaterialien und -maschinen im Bereich der Überschwemmungsgebiete gelagert werden. Die Lagerung erfolgt allerdings nur temporär für die Bauzeit von bis zu vier Wochen. Dieses nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, fällt ausdrücklich nicht unter das Verbot nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG. Dies wird durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 78a Abs. 3 WHG kompensiert, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr die kurzfristig gelagerten Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind. Ergänzende Nebenbestimmungen dazu sind unter Ziffer 1.1.3.2.7.14 getroffen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind im Übrigen auch mit § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG vereinbar. Die Freileitungen werden ausschließlich in Stahlgitterbauweise und mit Pfahlgründungen und gemäß § 49 EnWG nach den Regeln der Technik errichtet und sind damit nach den Angaben der Vorhabenträgerin an das Hochwasserrisiko angepasst. Das Erdkabel stellt kein Hindernis dar. Es liegt unter der Erdoberfläche. Auch die Kabelübergangsanlage wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und ist somit nach den Angaben der Vorhabenträgerin an die Hochwasserrisiken angepasst.

2.2.3.7.3 Trinkwasserschutzgebiet Hoya

Das Trinkwasserschutzgebiet „Hoya“ südwestlich der Stadt Hoya ist von dem Planfeststellungsabschnitt 5 Verden – Hoya räumlich nicht betroffen. Die Errichtung der Bauwerke erfolgt außerhalb der Schutzzonen und auch die Grundwasserabsenkung im Rahmen der Wasserhaltung reicht nicht an das Trinkwasserschutzgebiet heran. Die nächstgelegene Wasserhaltung erfolgt im südlichsten Bereich des Erdkabelabschnittes und ist über 2,5 km von der Grenze des Trinkwasserschutzgebietes entfernt. Bei einer Absenkung von 0,5 m ergibt sich hingegen eine rechnerische Reichweite des Absenktrichters von nur 34 m.



2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht 23 temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Diese unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Die Grabenverrohrungen haben eine Länge zwischen 1,0 m und 18,0 m. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gräben verändert wird.¹⁰⁵ Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.¹⁰⁶ Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.¹⁰⁷ Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.¹⁰⁸ Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören

¹⁰⁵ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 69.

¹⁰⁶ Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71.

¹⁰⁷ BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 67 Rn. 71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 67 Rn. 24.

¹⁰⁸ M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.



insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.¹⁰⁹

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Für den Bereich der Überschwemmungsgebiete ist keine Verrohrung vorgesehen (Anlage 10.1, Anhang 1 zum Bauwerksverzeichnis: Liste der Verrohrungen), weshalb deren Funktion auch nicht beeinträchtigt wird. Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu befürchten (vgl. Maßnahme E5 der LBP Maßnahmenblätter, Anlage 12.2). Die Rückbaumaßnahmen schaffen durch die Flächenentsiegelung insoweit eher Entlastung.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.4).

2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Zwar bedürfen Herstellung, wesentliche Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG keiner Genehmigung, wenn sie beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden. Damit entfällt aber lediglich die ansonsten bestehende Genehmigungspflicht nach § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG.¹¹⁰ Materiell-rechtlich sind die genannten Anlagen in jedem Fall an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen. Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also wie erwähnt keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen und -verdolungen, das Erdkabel sowie die Masten und die Leiterseile zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen ebenso wie die Verdolungen für die Verlegung des Erdkabels in offener Bauweise fallen als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch die Leitungen sind als Leitungsanlagen

¹⁰⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2010, § 68 Rn. 31.

¹¹⁰ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 26.



i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.¹¹¹ Die Leitungen queren verschiedene Gewässer, allen voran die Weser, und stellen damit Anlagen über Gewässern dar.

Weder die Grabenverrohrungen und -verdolungen noch der Leitungsbau inklusive der Masten oder das Erdkabel lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und -verdolungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Das Erdkabel quert die Hoyaer Emte als Gewässer II. Ordnung sowie den Bülsengraben und den Mehringer Eschgraben als Gewässer III. Ordnung und stellt insoweit eine Anlage unter oberirdischen Gewässern dar. Schädliche Veränderungen sind auch insoweit nicht zu erwarten. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von etwa vier Wochen. Für den Bau des Erdkabels werden der Bülsengraben und den Mehringer Eschgraben je für rund vier Wochen verdolt. Danach werden die Verrohrungen und die Verdolungsrohre zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung ebenso wie die übrigen Maßnahmen halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden, im Bereich der Mitnahme der 110-kV-Leitungen einen Abstand von 9,0 m zum Boden, und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.6 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen hat. Und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8 sieht vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

2.2.3.7.5 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele

¹¹¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 90. EL Juni 2019, WHG § 36 Rn. 14.

für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.¹¹² Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Flächeninanspruchnahme und die damit teilweise verbundenen Verrohrungen von einzelnen Gräben hervorzuheben. Um das Erdkabel zu verlegen, müssen zudem Gewässer gequert werden. Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

2.2.3.7.5.1 Bauphase

Das geförderte Wasser soll in Vorfluter und Gräben eingeleitet werden. Eine Verrieselung ist aufgrund der oberflächlich anstehenden bindigen Böden nicht möglich. Die Gründung der Masten und die Verlegung des Erdkabels erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.5.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar. Mögliche Auswirkungen entstehen zudem durch die Verlegung des Erdkabels.

Das Einzugsgebiet des Planfeststellungsabschnittes Verden – Hoya liegt im Einzugsbereich der Weser. Die Weser dient der Blender Emte, der Landwehr mit Steinwätern und dem Krähenkuhlenfleet als Vorfluter. In dem Untersuchungskorridor für das Vorhaben befindet sich zudem der Dröpper Fleet. Er liegt aber nicht unmittelbar im Bereich des Vorhabens. Auch werden in dem Wasserkörpereinzugsgebiet des Dröpper Fleets keine Baumaßnahmen vorgenommen. Auch die nichtberichtspflichtigen Gewässer, die dem Dröpper Fleet zugehörig sind, werden nicht von dem Vorhaben tangiert. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden vier Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Mittelweser zwischen Aller und NRW (DENI 12001)
- Blender Emte (DENI 12007)
- Krähenkuhlenfleet (DENI 12009)
- Landwehr mit Steinwätern (DENI 12006)

¹¹² BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478.



2.2.3.7.5.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.¹¹³ Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.5.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Bei der als erheblich verändert eingestuften Mittelweser zwischen Aller und NRW handelt es sich um ein Gewässer des Gewässertyps 20 „Sandgeprägte Ströme“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und ihrer Degradation wird ihr ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Die Blender Emte ist ein künstliches Gewässer des Gewässertyps 19 „Kleine Niederungsfießgewässer in Fluss- und Stromtälern“. Mit Ausnahme der mit gutem Potenzial eingestuften Saprobie und der Diatomeen mit mäßigem Potenzial werden alle Parameter der biologischen Qualitätskomponenten als unbefriedigend eingestuft, sodass das ökologische Potenzial insgesamt als unbefriedigend zu bewerten ist.

Beim Krähenkuhlenfleet handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägter Tieflandbach“. Er verfügt aufgrund der als schlecht eingestuften Parameter Makrozoobenthos und Degradation insgesamt nur über ein schlechtes ökologisches Potenzial.

Auch die Landwehr mit Steinwätern ist ein erheblich verändertes Gewässer des Gewässertyps 14 „Sandgeprägter Tieflandbach“. Ihr als unbefriedigend eingestuftes ökologisches Potenzial ist auf das als unbefriedigend bewertete Makrozoobenthos zurückzuführen.

Der chemische Zustand aller vier Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als nicht gut eingestuft. Die Mittelweser zwischen Aller und NRW überschreitet zudem die UQN für Benzo(a)pyren und Fluoranthen.

¹¹³ EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.



2.2.3.7.5.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

Insgesamt ist an neun Arbeitsflächen eine Wasserhaltung erforderlich, um die neuen Masten zu errichten. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes nicht auszuschließen ist. Für die Baumaßnahmen an der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) werden Wasserhaltungen an den Masten Nr. 2100 bis Nr. 2105 vorgenommen. Im Bereich der Verlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) werden Wasserhaltungen an den Masten Nr. 119A bis Nr. 121A erforderlich. Die Dauer der Wasserhaltungen beträgt pro Mast rund vier Wochen. Es können sich dabei Absenktrichter von bis zu 134 m um die Entnahmestellen ausbilden. Die Maßnahmen betreffen keine Oberflächenwasserkörper, sondern nicht berichtspflichtige Nebengewässer. Der geringste Abstand eines berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpers zum Entnahmebereich beträgt 2,2 km. Die betroffenen Gräben liegen jeweils im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem nur noch 1/3 und damit wenige Dezimeter gefördert werden.

Um das Erdkabel zu errichten, ist eine temporäre Grundwasserabsenkung auf der gesamten Länge des Kabelgrabens von 0,5 m erforderlich. Daneben werden Grundwasserabsenkungen für die Querungen der Hoyaer Emte, des Bülsengrabens und des Mehringer Eschgrabens und den Start- und Zielgruben der Querung der L 201 sowie die Muffengrube erforderlich. Die Dauer der Absenkung je 200 m Kabelabschnitt beträgt rund zwei Wochen. Die Grundwasserabsenkung beschränkt sich damit auf eine Zeit von insgesamt bis zu drei Monaten. Dabei können sich Absenktrichter von bis zu 168 m um die Entnahmestellen ausbilden (vgl. im Einzelnen zur Lage der Absenktrichter für das Erdkabel Anlage 18.3.9). Betroffen sind hier die nicht berichtspflichtigen Kleingewässer, die zur Mittelweser zwischen Aller und NRW (Hoyaer Emte, Bülsengraben) sowie der Landwehr mit Steinwätern (Mehringer Eschgraben) gehören und nur zeitweise überhaupt wasserführend sind. Die Oberflächenwasserkörper liegen mindestens 1,5 km entfernt.

Es kommt wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer. Soweit sich überhaupt Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass nach einem Drittel des Absenkradius nur noch ein Drittel der Grundwasserabsenktiefe im Vergleich zur Baugrube erreicht wird. Bei den für die Wasserhaltung beantragten Absenkbeträgen ist zudem bereits ein Sicherheitszuschlag mit dem Faktor 2 eingeflossen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt beim Neubau für vier Wochen, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.1 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.



2.2.3.7.5.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper findet nicht statt. Einleitstellen für die Bauwasserhaltung für die Errichtung der neuen Masten befinden sich lediglich an folgenden Nebengewässern: Schwarzer Graben (Mast Nr. 2100), Winkelgraben, (Masten Nr. 2101, 2102, 212N), Döhlberger Graben (Mast Nr. 2103) und Alter Sielgraben (Masten Nr. 2104, 2105, 119A, 120A). Um das Erdkabel zu verlegen ist auf der gesamten Länge des Erdkabels eine Bauwasserhaltung erforderlich. Entlang der Strecke wird an insgesamt 13 Einleitstellen in die Hoyer Emte, den Bülsengraben und den Mehringer Eschengraben eingeleitet.

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Pestiziden oder Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der OGWV, die durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) und die über die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2 vorgesehenen Maßnahmen hinreichend sichergestellt ist, die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M3 des Fachbeitrags

WRRL, Anlage 19) sowie schadstoffspezifischen Reinigungsfiltren eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M7 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert.

Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V2). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,0 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M5 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M8 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19, vgl. auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2). Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1,8 mg/l erfolgt auch eine Enteisung des Grundwassers (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M6 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19, vgl. auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.3). Auch der Phosphorgehalt muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial einhalten (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.4).

Eine Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten durch eine Erhöhung des Wasserstandes und des Durchflusses entsteht nicht. Die einzuleitenden Wassermengen sind so berechnet, dass es zu keiner Überlastung der Gewässer kommt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 ist sichergestellt, dass die Wasserhaltungsarbeiten bei Hochwasser eingestellt werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.5.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. Maßnahme M1 und Maßnahme M5 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, so dass die Durchgängigkeit und die Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M1 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rd. 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt ((Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M5 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Im Übrigen ist über die

Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7.9 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederhergestellt wird, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

2.2.3.7.5.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung

Es werden beim Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW der Bülsengraben, der Ahegraben und der Linienstichgraben und beim Oberflächenwasserkörper Blender Emte der Magelser Graben verrohrt. Bei der Verrohrung der Kleingewässer verhindert die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. die Maßnahme M2 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht aber irgendein kurzer Abschnitt im Gewässer.¹¹⁴ Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

2.2.3.7.5.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskoffnung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

¹¹⁴ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.

2.2.3.7.5.1.1.2.6 Keine Verschlechterung durch die Verlegung des Erdkabels

Auch durch die Verlegung des Erdkabels kommt es zu keiner Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer.

Das Erdkabel quert die nichtberichtspflichtigen Gewässer Bülsengraben und Mehringer Eschgraben in offener Bauweise. Dabei wird das Erdkabel in Trockenbauweise verlegt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2) und ein Verdolungsrohr eingesetzt (Maßnahme M1 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). So kann vermieden werden, dass es zu einer starken Trübung und damit einer temporären Veränderung der allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter kommt. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10 wird sichergestellt, dass die Dimensionierung des Verdolungsrohres dem Gewässer angepasst erfolgt, sodass die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen gegeben ist und die hydromorphologischen und biologischen Qualitätskomponenten nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Über die Vermeidungsmaßnahme und die Nebenbestimmung ist zudem sichergestellt, dass nach Abschluss der Baumaßnahme die ursprünglichen Verhältnisse, insbesondere die Böschung und die Sohle, umgehend wiederhergestellt werden.

Die ebenfalls nichtberichtspflichtige Hoyaer Emte wird in geschlossener Bauweise in einer Tiefe zwischen 2,3 m und 6 m gequert, sodass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten sind. Der Gefahr von sog. Ausbläsern bei den Bohrarbeiten, ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 Rechnung getragen.

2.2.3.7.5.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer (insbesondere Ahegraben, Liniengraben, Liniestichgraben, Wienberger Graben, Mehringer Graben, Wienberger Grenzgraben, Magelser Graben, Wulzner Graben, Schwarzer Graben, Winkelgraben Döhlberger Graben, Alter Sielgraben, Hoyaer Emte, Bülsengraben, Mehringer Eschgraben sowie mehrere namenlose Gräben), deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.



2.2.3.7.5.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase und die Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.2) ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser vorgesehenen Maßnahmen zur angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Bei den Oberflächenwasserkörpern Blender Emte, Krähenkuhlenfleet und Landwehr mit Steinwätern handelt es sich um Gewässer mit der Priorität Null. Für sie sind im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die allgemein festgesetzten Maßnahmen, insbesondere zu den „Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahmen 29 und 30) und der „Vermeidung von unfallbedingten Einträgen“ (Maßnahme 35), werden durch die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt. Für den Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW sieht der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser spezielle Maßnahmen vor. Auch hier führen die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen dazu, dass der Erfolg der speziellen Maßnahmen, insbesondere Maßnahme 4.2 („Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Flüssen“) und der Maßnahme 6 („Maßnahmen zur Verringerung der Feststoffeinträge und -frachten (Sand und Feinsedimente/Verockerung)“) nicht gefährdet wird.

2.2.3.7.5.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Des Weiteren kommt es an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der Kabelübergangsanlage zu einer Veränderung des Grundwasserkörpers und der Deckschicht durch die Gründungsmaßnahmen. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2403), Untere Aller Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2203) und Mittlere Weser Lockergestein links 3 (DE_GB_DENI_4_2414) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.5.1.2.1 Verschlechterungsverbot

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.



Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.5.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der drei Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitratreintrags aus der Landwirtschaft ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper indessen schlecht.

2.2.3.7.5.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV. Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten. Im Bereich des Grundwasserkörpers Untere Aller Lockergestein links findet keine Wasserhaltung statt.

Das Grundwasser in den Bereichen der Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts und Mittlere Weser Lockergestein links wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – ca. vier Wochen für Neubau der Masten und ca. zwei Wochen je 200 m Erdkabel – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt bis zu 134 m bei den Masten und bis zu 168 m beim Erdkabel. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 507.342.337 m² beim Mittlere Weser Lockergestein rechts und 489.578.228 m² beim Mittlere Weser Lockergestein links eine sehr kleinräumige Auswirkung mit Reichweiten unterhalb des Promillebereichs. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen an den Masten wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 2,5 m bei Pfahlgründungen veranschlagt. Für den Erdkabelabschnitt wurden die Absenkbeträge für jede einzelne Baugrube gesondert ermittelt. Sie betragen bis zu 4,5 m unter Geländeoberkante (Anlage 18.3.1). Als Sicherheitszuschlag wurden die sich danach ergebende Menge mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper bei 20,6 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts und 15,8 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links (Anlage 19).

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2a und b GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert.



Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Zwar ist der Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links im Bereich Hoya im unteren Drittel versalzt. Aufgrund der Mächtigkeit der Grundwasserkörper von > 25 m bis 100 m sind die geplanten Grundwasserabsenkungen auf den oberen 3,5 m aber nicht dazu geeignet, einen Aufstieg von versalztem Grundwasser herbeizuführen. Zudem liegen lediglich die Masten Nr. 3001 bis 3005 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) und die Kabelübergangsanlage, an denen keinen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, in diesem Bereich.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.7.5.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten, dem Kabelgraben und der KÜA

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. An den Maststandorten ist dabei von einer Baugrube von jeweils maximal 225 m² und beim Erdkabel von einer Fläche von insgesamt 20.140 m² auszugehen. Das ist, im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper von 507.342.337 m² beim Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein rechts und 467.093.328 m² beim Untere Aller Lockergestein links sowie 489.578.228 m² beim Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V1, Anlage 12.2). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser. Die oberflächennahen Gründungskörper, werden in einer trockenen Baugrube oberhalb des Grundwassers hergestellt.

2.2.3.7.5.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind, Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserkörper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V 2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.5). Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass es durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu Trübungen des



Grundwassers kommt, da das Grundwasser vor der Einleitung durch verschiedene Filter von Schwebstoffen gereinigt wird.

2.2.3.7.5.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.1). Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele bezüglich des chemischen Zustands vorgesehenen Maßnahmen werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41) und Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.7.5.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.5.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.3).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf das Grundwasser ergibt sich, wie auch bei den Oberflächengewässern, durch die Wärmeemissionen des Erdkabels.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen:



2.2.3.7.5.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringering des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Flachgründungen (Plattenfundamente) sind bei den beantragten Maßnahmen nicht vorgesehen (Anlage 18.1.1 und Anlage 18.2.1). Sollte sich aus den Baugrunduntersuchungen ergeben, dass dennoch Flachgründungen errichtet werden sollen, kann das Niederschlagswasser auch hier von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering. Dies gilt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch für die Kabelübergangsanlage und die Muffenschächte.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.5.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt und anschließend rekultiviert (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.5.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – ebenfalls ausgeschlossen werden, da der Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3038/3039) im Wesentlichen in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) erfolgt und sowohl im Freileitungs- als auch im Erdkabelabschnitt überwiegend auf Ackerflächen liegt. Es werden somit lediglich lokale Rodungen von Gehölzen an Wegen



und Gräben erforderlich. Die wenigen und kleinflächigen Eingriffe, die durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens erforderlich werden, werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahme E1, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 12.2). Dies gilt auch für die übrigen beantragten Maßnahmen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.7.5.2.4 Keine Verschlechterung des Grundwasserkörpers durch Wärmeemissionen des Erdkabels

Beim Betrieb des Erdkabels kann es zu Wärmeemissionen kommen. Die damit verbundenen Temperaturerhöhungen in den angrenzenden Böden können theoretisch zu einer Stickstoff-Mineralisation in diesen Bereichen führen. Dadurch können wiederum erhöhte Nitrateinträge über das Sickerwasser in das Grundwasser gelangen. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass aufgrund des geringen Flächenanteils der Erdkabeltrasse von ca. 47.500 m² im Vergleich zu der Fläche des Grundwasserkörpers Mittlere Weser Lockergestein links 3 keine Verschlechterung des chemischen Zustands zu erwarten ist. Sollte überhaupt Nitrat mobilisiert werden, lägen die Nitrateinträge in einem messtechnisch nicht erfassbaren Bereich und innerhalb der natürlichen Schwankungsbreite.

2.2.3.7.5.2.5 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen und im Bereich des Erdkabels werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Im Bereich der Freileitung spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinräumig erfolgt. Auch die Strukturvielfalt der Gewässer wird so nicht beeinträchtigt (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.2). Lediglich im Bereich des Erdkabels gilt ein generelles Aufwuchsverbot von Gehölzen. Jedoch werden in den Bereichen jenseits der Querung der Gewässer zusätzliche Gehölzbestände entwickelt, sodass auch insoweit keine nachteiligen Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen Parameter der Gewässer zu erwarten sind (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11). Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch anlagebedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten ist.

2.2.3.7.5.2.6 Keine Verschlüchterung der Oberflächenwasserkörper durch Wärmeemissionen des Erdkabels

Das Erdkabel erwärmt sich durch den Stromfluss. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf die zu querenden Gewässer Mehringer Eschgraben, Bülsengraben und Hoyaer Emte und die damit verbundenen Oberflächenwasserkörper Landwehr mit Steinwätern und Mittelweser zwischen Aller und NRW sind durch die Erwärmung nicht zu erwarten. Bei den Gewässern, die gequert werden, hält das Erdkabel mindestens einen Abstand von 1,60 m zur Gewässersohle ein. Das Bettungsmaterial des Erdkabels verhindert zusätzlich, dass die Umgebung Wärme absorbiert.



2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen unter anderem für Masten, die Erdkabelanlage nebst Kabelübergangsanlage, für den Schutzstreifen der Freileitung sowie des Erdkabels einschließlich der erforderlichen Muffen und Doppelschächte, für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen wie auch von Erdkabelleitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil die planfestgestellten Maßnahmen nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig sind und dem Allgemeinwohl dienen. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende



Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass die planfestgestellten Maßnahmen dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dienen, dass sie nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigen.¹¹⁵

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für die planfestgestellten Maßnahmen streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen, aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Verden – Hoya, überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für die planfestgestellten Maßnahmen werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 2.150.979 m² für Masten, die Kabelübergangsanlage Mehringen Süd, für die Schutzstreifen der Freileitungen sowie des Erdkabels einschließlich der erforderlichen Muffen und Doppelschächte, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 1.724.676 m² auf den Schutzstreifen der Freileitungen und davon wiederum rund 14.378 m² auf Standflächen für die Masten. Weitere 52.117 m² entfallen auf den Schutzstreifen des Erdkabels, der auch die Flächen für die Muffen und Doppelschächte (264 m²) erfasst. Die zu errichtende Kabelübergangsanlage Mehringen Süd hat eine Ausdehnung von ca. 50 x 60 m, hinzukommen weitere Flächen für die Eingrünung. Insgesamt werden für die Kabelübergangsanlage nebst Eingrünung auf einer Fläche von ca. 64 m x 55 m rund 3.520 m² dauerhaft beansprucht. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 231.809 m² in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (Freileitungs- und Erdkabelabschnitt einschließlich Kabelübergangsanlage) insgesamt dauerhaft Grundflächen von 791.536 m² in Anspruch genommen. Für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) werden insgesamt Grundflächen von 485.030 m² und für die Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung an das Umspannwerk Mehringen weitere 329.126 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Die Maßnahmen zur Anbindung der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060/LH-10-1088/LH-10-1059) an das neue Umspannwerk beanspruchen zusammengenommen 407.581 m².

¹¹⁵ Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 22. Aufl. 2021, § 72 Rn. 43.



Demgegenüber werden durch den teilweisen Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060/LH-10-1088/LH-10-1059) insgesamt 717.572 m² Grundfläche entlastet. 138.068 m² werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für die planfestgestellten Maßnahmen in Anspruch genommen werden, stehen acht Flurstücke mit zusammen 245.557 m² beanspruchter Grundfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitungen und das Erdkabel nebst Kabelübergangsanlage zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb der Schutzstreifen zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde mit Ausnahme der westlichen Umfahrung von Hoya durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden.

Die Neubautrasse der Freileitung sowie die Kabelübergangsanlage Mehringen Süd, aber auch die übrigen beantragten Maßnahmen an der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie an den 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060/LH-10-1088/LH-10-1059) werden ganz überwiegend im Außenbereich realisiert. Die für diese Maßnahmen dauerhaft belasteten Flächen stehen daher zum ganz überwiegenden Teil in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Erdkabelleitung kreuzt zwar die Innenbereichslagen von Heesen und Mehringen, aber auch die für das Erdkabel in Anspruch genommenen Flächen werden ganz überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen für die Masten sowie die Kabelübergangsanlage werden der Nutzung des jeweiligen Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen der Freileitungen sowie des Erdkabels ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb der Schutzstreifen werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des



Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10.1 ausführlich behandelt.

Im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie im Zuge der Anbindungen der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060/LH-10-1088/LH-10-1059) an das Umspannwerk Mehringen werden durch den teilweisen Rückbau von Masten Flächen freigegeben. Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken, auf denen durch die Rückbaumaßnahmen Flächen freierwerden, Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Da die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung durch den Neubau über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten und der Erdkabelleitung teils einen breiteren Schutzstreifen hat – und der bisher durch die 220-kV-Leitung in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt 5 verläuft die Neubauleitung zwar nicht trassengleich zu der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010). Die Länge der Neubauleitung weicht insgesamt aber nur unwesentlich von der Rückbauleitung ab. Auch die Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung neuer Masten im Rahmen der Mitverlegung bzw. der Anbindung der Bestandsleitungen an das neue Umspannwerk wird durch den Rückbau der 380-kV- und 110-kV-Bestandsleitungen jedenfalls teilweise reduziert. Diese Maßnahmen sind daher ebenfalls nur mit einer vergleichsweise geringen zusätzlichen Belastung von Grundeigentum verbunden. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum, die durch das Gesamtvorhaben entsteht, ist daher ebenfalls vergleichsweise gering.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für die Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen (Ausgleichsmaßnahme A3, Anlage 12.2) werden acht Flurstücke mit insgesamt rund 5,90 ha in den Gemeinden Hilgermissen, Flecken Bücken und Stadt Hoya dauerhaft beansprucht. Für die zwei Ersatzmaßnahmen, die die Waldentwicklung durch Ersatzaufforstung in den Landkreisen Verden und Nienburg/Weser (Ersatzmaßnahmen E1 und E2, Anlage 12.2) zum Gegenstand haben, werden in den Gemeinden Stadt Verden (Aller) und Linsburg auf zwei Flurstücken insgesamt Flächen mit einem Umfang von rund 0,79 ha dauerhaft belastet. Weitere zwei Ersatzmaßnahmen, die der Kompensation von Verlusten von Wald- und Feldgehölzen dienen, sind mit der dauerhaften Inanspruchnahme von insgesamt 1,01 ha auf fünf Flurstücken in der Gemeinde Hilgermissen, Landkreis Nienburg/Weser, verbunden (Ersatzmaßnahme E3 und Ersatzmaßnahme E4, Anlage 12.2). Für die Ersatzmaßnahme E5 (Anlage 12.2), die die Förderung naturnaher Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof (Landkreis Nienburg/Weser) bezweckt, werden insgesamt Flächen mit einem Umfang von rund 6,12 ha auf zwei Flurstücken dauerhaft belastet. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch



genommenen Flächen stehen im Eigentum von vier Privatpersonen und einer Gesellschaft für Kompensationsflächenmanagement.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.¹¹⁶

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten wurden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen zum einen bei den Maststandorten für den Neu- wie auch den Rückbau der Freileitungen und zum anderen für den Arbeitsstreifen einschließlich der temporären Muffenbauwerke zur Errichtung der Erdkabelleitung, für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten.

Für die vorgesehenen Freileitungsprovisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebs der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) während der Maßnahmen zur Errichtung der in enger Bündelung geplanten Neubauleitung (LH-10-3038/3039) sowie zur Vermeidung der Kreuzung beider 380-kV-Leitungen im Rahmen der Baumaßnahmen zur Mitnahme der 110-kV-Leitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet (Anlage 1, Kap. 5.9.3.1 bis 5.9.3.3). Weitere Flächen für Freileitungsprovisorien werden zur Aufrechterhaltung des Betriebs der 110-kV-Leitung (LH-10-1059) während der

¹¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.



Baumaßnahmen zum Anschluss an das Umspannwerk Mehringen sowie zur Herstellung einer temporären Kreuzung der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010) kurz vor dem Ende des Planfeststellungsabschnitts 5 in Anspruch genommen (Anlage 1, Kap. 5.9.3.4 und Kap. 5.9.3.5). Daneben werden Flächen temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, Gewässer und andere Freileitungen, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 5.10). Schließlich ist die vorgesehene CEF-Maßnahme V11 für den temporären Verlust von Brutraum zweier Feldlerchen-Brutpaare und eines Rebhuhn-Brutpaares mit einer temporären Flächeninanspruchnahme für die Entwicklung von Blüh- und Schwarzbrachestreifen verbunden.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 12.2).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten auf der Strecke deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Es werden insbesondere auch auf der gesamten Neubaustrecke die nach dem LROP 2017 für 380-kV-Leitungen gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden gewahrt. Wertverluste, die



nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens, sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.¹¹⁷ Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.¹¹⁸

2.2.3.10 Landwirtschaft

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch die planfestgestellten Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Ersatzneubauvorhaben einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für die planfestgestellten Maßnahmen streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

¹¹⁷ BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).

¹¹⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.



2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Die planfestgestellten Maßnahmen beanspruchen in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Insgesamt wird für die Maßnahmen dauerhaft eine Fläche von rund 2.150.979 m² benötigt. Davon entfallen rund 138.068 m² auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 1.747.137 m² vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, belastet.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Für das Erdkabel ergibt sich die erforderliche Breite des Schutzstreifens aus den baulichen Abmessungen der Kabelanlage im Betriebszustand, der Tiefe des verlegten Kabels sowie anhand der durch die Betreiberrichtlinien festgelegten Schutzstreifenbreite. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber sowohl im Schutzstreifen der Freileitungen als auch des Erdkabels weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlage einschließlich der zwei Doppelschächte im Bereich der Erdungsmuffen ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Maststandort für die 380-kV-Neubauleitungen überwiegend eine Fläche von 11 x 11 bis 15 x 15 m und in einigen Fällen eine Fläche von 16 x 16 m und für die 110-kV-Leitungen eine Fläche von 4 x 4 m bis 9 x 9 m für Masten in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14). Für die Kabelübergangsanlage nebst Eingrünung wird insgesamt eine Fläche von rund 3.520 m² und für die zwei Doppelschächte einschließlich der Muffen eine Fläche von insgesamt rund 264 m² der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungsschwernisse wurden durch die Trassenführung sowie die Wahl des Standorts der Kabelübergangsanlage auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Auch die Kabelübergangsanlage befindet sich, um die Nutzung



der betroffenen Flurstücke so gering wie möglich zu beeinträchtigen, unmittelbar am Rand eines Wirtschaftsweges. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit den meisten Eigentümern und, soweit möglich, Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 5.1.6). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt 12,00 m (Anlagen 8.1 bis 8.3). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 4.1.3). Im Bereich des Kiesabbaus östlich der Gemeinde Magelsen beträgt der Abstand der Leiterseile der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) 15,00 m. Auf diese Weise kann in dem gequerten Kiesabbaugebiet eine Arbeitshöhe von bis zu 10,00 m für Betriebsfahrzeuge dauerhaft gewährleistet werden. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 110-kV-Leitungen zum Boden beträgt 9,00 m (Anlagen 8.4 bis 8.6). Dies gilt sowohl für die Anbindung an das Umspannwerk Mehringen über die 110-kV-Leitung (LH-10-1059) als auch für den Bereich der Leitungsmittnahmen vom Weserbogen bis zum Umspannwerk Mehringen, in dem die 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) auf der jeweils untersten Traverse der 380-kV-Leitungen (LH-10-3038/3039 und LH-10-3003) mitgeführt werden. Damit ist unter den 110-kV-Leitungen ein gefahrloses Arbeiten bis zu einer Höhe von 6,00 m möglich (Anlage 1, Kap. 4.1.3). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Dauerhafte Beschränkungen der Nutzung von Flächen im Bereich des Erdkabels ergeben sich daraus, dass Bäume und Sträucher, die den Bestand oder Betrieb des Kabels gefährden oder beeinträchtigen können, nicht im Schutzstreifen des Erdkabels belassen werden dürfen. Ausgenommen hiervon ist jedoch der Bewuchs, der im Rahmen konventionell betriebener Landwirtschaft in einer Vegetationsperiode entsteht (Anlage 1, Kap. 7.2; Anlage 12, Kap. 4.3.2.1). Im Bereich des Kabelgrabens ist zudem eine leichte Temperaturerhöhung nicht auszuschließen. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass es aufgrund von Wärmeimmissionen des Erdkabels zu Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, bspw. durch Austrocknung des Oberbodens, kommt. Eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt daher auch auf den Flächen innerhalb des Schutzstreifens des Erdkabels ohne wesentliche Einschränkungen möglich.

Im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie der Maßnahmen an ebendieser Leitung und den 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060/LH-10-1088/LH-10-

1059) zur Anbindung an das neue Umspannwerk werden auch Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, soweit sie nicht durch den trassennahen Neubau weiter belastet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die Verlegung des Erdkabels erfolgt mittels einer Wanderbaustelle, d. h. der Kabelgraben wird immer nur partiell geöffnet und unmittelbar nach Verlegung der Leitungen wieder verfüllt. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Nach Beendigung der Bauphase und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung der planfestgestellten Maßnahmen zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.¹¹⁹ Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den

¹¹⁹ OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36 f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).



Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.¹²⁰ Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Im Zuge der Errichtung des Erdkabels kann es unter Umständen erforderlich werden, vorhandene Drainageleitungen bauzeitlich zu verlegen oder aufzuheben. In allen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet und ein Drainagekonzept erarbeitet und umgesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte 380-kV-Leitung sowohl in der Ausführung als Freileitung als auch als Erdkabel nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile

¹²⁰ OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).



ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Verden nach Hoya sowie die übrigen beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.¹²¹ Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung, kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche, einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.¹²²

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte sowie der Kabelübergangsanlage nebst Muffe auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Jagd

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden mehrere Jagdgebiete – Eigenjagden i. S. v. § 7 BJagdG i. V. m. § 10 NJagdG sowie gemeinschaftliche Jagdbezirke i. S. v. §§ 8 ff. BJagdG i. V. m. § 12 NJagdG – räumlich betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Das gilt auch für den Erdkabelabschnitt mit der Kabelübergangsanlage. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Pauschale für den bauzeitlich bedingten, nachgewiesenen entgangenen Jagderlös oder

¹²¹ BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

¹²² BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).



Aufwertungsmaßnahmen zu leisten oder Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Biotopverbesserung in Absprache mit den Revierpächtern auszugleichen.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, soweit sie nicht standortgleich ersetzt werden, eine Scheuchwirkung ausgeht. Die Flächenverluste für das Wild durch die planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.12 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb des Untersuchungsraums, der aus einem Korridor von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse sowie einer erweiterten Fläche im Umfeld des geplanten Umspannwerks bei Mehringen und des vorhandenen Umspannwerks bei Wechold besteht, befinden sich sechs Baudenkmale. Dies sind zum einen die Baudenkmale Herrenhaus, Heuerlingshaus und Scheune, die zu dem historischen Rittergut Würden gehören und sich nördlich der Ortslage von Hilgermissen befinden, zum anderen drei Baudenkmale in Mehringen (Wohnhaus, Scheune und Speicher in Mehringen).

Die Baudenkmale des ehemaligen Ritterguts Würden erfahren durch die Baumaßnahme hinsichtlich etwaiger visueller Wechselwirkungen keine Beeinträchtigung, sondern eher eine Aufwertung. Sie liegen in der Nähe des Umspannwerks Wechold und der dortigen 110-kV-Leitungen (Abstand ca. 300 m), deren Rückbau Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Zur Neubauleitung weisen sie eine Entfernung von etwa



1.700 m auf. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann bei diesem Abstand ausgeschlossen werden.

Die Baudenkmale in Mehringen (Wohnhaus, Scheune und Speicher) haben einen Abstand von etwa 1.000 m zu dem neuen Umspannwerk Mehringen mit seinen anschließenden Freileitungen im Nordosten. Im Bereich der Ortslage von Mehringen wird die neue 380-kV-Leitung als Erdkabel geführt, weshalb visuelle Wechselwirkungen insoweit ausgeschlossen sind. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann also auch bezüglich der Baudenkmale in Mehringen ausgeschlossen werden.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Vereinzelt liegen sie aber auch im Bereich der dauerhaft oder bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (siehe Anlage 12.5, Karte 10). Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme V 3 (Anlage 12.2) entgegengewirkt, deren Anwendungsbereich durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 erweitert wird. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 wird der Vorhabenträgerin zudem eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.13 Verkehr

2.2.3.13.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen

Die planfestgestellten Maßnahmen kreuzen keine Bundesfernstraßen und befinden sich auch nicht in der Nähe von ihnen. Sie kreuzen folgende Landes- und Kreisstraßen: Landesstraße L 331 (Mastfeld 3001–3002), Kreisstraße K 155 (Mastfelder 2118–2119 und 105A–106A). Zudem befindet sich der Mast Nr. 101N in der Nähe der Landesstraße L 201, ohne dass diese allerdings von der Leitung gekreuzt wird.

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahme nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit den Bauverbots- und Baubeschränkungen an den betroffenen Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit bei den Provisorien die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszone, vor allem durch die zu errichtenden Schutzgerüste, noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsbebehalt (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5) sichergestellt.



2.2.3.13.1.1 Bauverbote

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Die Planung hält diese Vorgaben ein. Alle Masten liegen einschließlich ihrer Traversen außerhalb der Bauverbotszonen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Landes- oder Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, aber voraussichtlich nicht mit einer baulichen Anlage von Zufahrtswegen verbunden sein (siehe Anlage 12, Kap. 6.4.4 Fn. 16) und jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 5.1.7). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind.

2.2.3.13.1.2 Baubeschränkungen

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszone. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast-Nr.	Abstand	Straße
3001	ca. 33 m (Eckstiel)/ca. 37 m (Traverse)	L 331
106A	ca. 25 m (Eckstiel)/ca. 21 m (Traverse)	K 155

Gründe für eine Versagung der damit für einzelne Masten erforderlichen Genehmigung liegen nicht vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile der 380-kV-Leitungen einen Abstand von mindestens 12,0 m zur

Erdoberkante einhalten und im Bereich der Mitnahmen der 110-kV-Leitungen ein Mindestabstand von 9,0 zur Erdoberkante gewährleistet ist. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten außerhalb der Bauverbotszonen platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Auch ggfs. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG erteilen.

2.2.3.13.2 Sondernutzungen

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Befahrung der in der Anlage 1 auf S. 104 sowie in Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.10 näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase wird erteilt. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.10) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems (Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte), beantragt werden.

2.2.3.14 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Insbesondere besteht kein Konflikt zu dem Sonderlandeplatz Hoya. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass sich der Mast Nr. 3002 innerhalb der festgesetzten Platzrunde dieses Sonderlandeplatzes befindet und die Masten Nr. 2124, 3001, 3003, 3004 und 3005 in einer Entfernung von weniger als 400 m zur festgesetzten Platzrunde liegen (siehe dazu auch unten Ziffer 2.4.1.10). Den insoweit berührten Belangen des Luftverkehrs wird dadurch Rechnung getragen, dass eine Tageskennzeichnung der Masten und der Freileitungen zwischen diesen Masten vorgeschrieben (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1) und eine Anzeigepflicht vor Baubeginn vorgesehen wird, damit eine Anpassung der Sichtflugkarte erfolgen kann (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.2).



Die Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass im Hinblick auf Tiefflugkorridore ihre Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt würden. Ein Teil der Freileitung verlaufe nahezu in Flugrichtung der Nachttiefflugstrecke Leierberg und kreuze diese an einer Stelle. Es sei deshalb vor Baubeginn eine Anzeige erforderlich, um die Flugbesatzungen auf Hindernisse hinweisen zu können (siehe dazu auch unten Ziffer 2.2.3.15). Diese Anzeigepflicht wird der Vorhabenträgerin mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.3 aufgegeben.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luffahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.23).

2.2.3.15 Deichschutz

Gemäß § 16 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) ist es verboten, in einer Entfernung bis zu 50,0 m von der landseitigen Grenze des Deiches Anlagen jeder Art zu errichten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Zudem ist jede Benutzung des Deiches, außer zum Zweck der Deicherhaltung durch ihren Träger, verboten (§ 14 Abs. 1 NDG).

Den geringsten Abstand zum Deich weisen Mast Nr. 7 der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) mit 10,0 m und Mast Nr. 8 der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) mit 24,0 m auf. Bei beiden Masten handelt es sich um einen standortgleichen Ersatzneubau im Sinne einer Ertüchtigung. Die Deichsicherheit wird durch den Ersatzneubau mithin nicht beeinträchtigt. Eine andere Platzierung der Masten unter Einhaltung des Abstandes von 50,0 m hätte großräumigere Veränderungen im weiteren Leitungsverlauf nach sich gezogen. Die damit verbundenen Nachteile für die Vorhabenträgerin und den von den zusätzlichen Maßnahmen Betroffenen stehen außer Verhältnis zu dem Zugewinn an Deichsicherheit. Der zuständige Deichverband hat auch insoweit keine Sicherheitsbedenken geäußert. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird daher eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NDG erteilt.

Mast Nr. 2106 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) weist einen Abstand von 25,0 m zum Deichkörper des Weserdeichs auf, allerdings nicht im landseitigen Bereich, sondern auf der der Weser zugewandten Seite. Den Sicherheitsanforderungen des Deichverbandes wird Rechnung getragen, indem Rammpfähle eingesetzt werden, sodass keine wesentlichen Mulden zwischen Deich und Mast entstehen, die für Strömungen sorgen könnten (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3). Eine weitere Verschiebung wäre mit technischen Änderungen und Platzierungen der vor- bzw. nachlaufenden Masten verbunden, die im Vergleich zu dem Vorteil für die Deichsicherheit außer Verhältnis stehen.

Teilweise wird der Deich für die Arbeitsflächen an den Masten, die in der näheren Umgebung des Deiches errichtet werden, in Anspruch genommen. Über die Nebenbestimmung unter



Ziffer 1.1.3.2.11.4 ist sichergestellt, dass die Umsetzung der Baumaßnahmen so geplant und abgestimmt wird, dass mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten rechtzeitig umgesetzt werden können. Diese Planung wird mit den zuständigen Behörden und dem Deichverband abgestimmt. Daher kann insoweit eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 NDG erteilt werden.

Auch die Deichpflege wird durch die Baumaßnahmen für die planfestgestellten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Das Deichvorland muss durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zum Schutz des Deiches gepflegt werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 NDG). Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.5 ist sichergestellt, dass der Eingriff in die Deichpflege auf das Mindestmaß reduziert wird und die Vorhabenträgerin sich vor der Durchführung der Baumaßnahme mit den zur Deichpflege Verpflichteten rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abstimmt.

2.2.3.16 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.21 ff.).

2.2.3.17 Gesamtabwägung

2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.16 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im



Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.17.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf



aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.¹²³ Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze in Stade und dem Umspannwerk Sottrum sowie dem südlich vorgesehenen Umspannwerk in der Grafschaft Hoya zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe „*Drehstrom Nennspannung 380 kV*“ vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlmasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist jedenfalls

¹²³ Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.



zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung

Im vorliegenden Abschnitt von Verden bis Hoya wird die 380-kV-Leitung in einem Teilbereich (bei Mehringen) als Erdkabel ausgeführt (siehe dazu unten 2.2.3.17.2.2.1.3).

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben auch in weiteren Teilbereichen oder sogar vollständig als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei würde es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben handeln. Vielmehr könnten sich im Falle einer weitergehenden Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine über den Teilbereich bei Mehringen hinausgehende Ausgestaltung als Erdkabel würde für den vorliegenden Planungsabschnitt allerdings zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie *„als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben“* werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens *„auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben“* werden kann, wenn

- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von*



Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,

4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]“.

Für den vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Verden und Hoya liegen diese Voraussetzungen nur im Bereich Mehringen vor, für den bereits ein Erdkabel vorgesehen ist. Außerhalb dieses Bereichs liegen sämtliche Wohngebäude außerhalb des Trassenkorridors und sind mehr als 200 m von der Leitungssachse entfernt.¹²⁴ Soweit Wohngebäude einen Abstand von weniger als 400 m zur Leitungssachse aufweisen, liegen diese weder in Gebieten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch im Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Die Einhaltung des 200 m- bzw. 400 m-Abstands ist in der Anlage 2.9 und der Anlage 12.5 Karte 1 dargestellt.

Unabhängig davon sähe die Planfeststellungsbehörde auch keinen Anlass, hier in weiteren Teilbereichen die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Erdkabel sind nicht schon deshalb vorzugswürdig, weil sie das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass eine weitergehende Erdverkabelung im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen.¹²⁵ Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der

¹²⁴ Zur Maßgeblichkeit des Abstands zur Leitungssachse siehe BVerwG, Urteil vom 06. April 2017 – 4 A 16.16 –, juris, Rn. 95.

¹²⁵ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.



Planfeststellung zu Grunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschlossen werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als günstiger erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Der planfestgestellte Abschnitt 5: Verden – Hoya liegt vollständig in dem ROV-Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya. Für diesen Streckenabschnitt wurde im Raumordnungsverfahren ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht. Der ROV-Abschnitt 16 hat eine vergleichsweise große Ausdehnung. Im nördlichen Bereich erfasst er etwa die südliche Hälfte des Planfeststellungsabschnittes 4: Sottrum – Verden. Der zentrale Bereich des ROV-Abschnittes 16 umschließt den hier planfestgestellten Abschnitt 5. Im südlichen Bereich des ROV-Abschnittes 16 südwestlich Hoya schließt sich Planfeststellungsabschnitt 6: Hoya – Steyerberg an. Für den gesamten Planungsraum des ROV-Abschnitts von Hintzendorf bis Hoya ergaben sich nach Durchführung von kleinräumigen Variantenvergleichen im Raumordnungsverfahren zwei großräumige Trassenkorridore für den Ersatzneubau der LH-10-3038/3039: Die Orientierung der Neubauleitung an der 220-kV-Bestandstrasse LH-10-2010 („Variante West“) und die Orientierung der Neubauleitung an der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 („Variante Ost“).

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg eine Vorzugsvariante vorgesehen, die auf der überwiegenden Strecke in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft (Variante Ost). Die Vorhabenträgerin hat die ROV-Vorzugsvariante ihrer Planung im Planfeststellungsverfahren weitgehend zugrunde gelegt und nur an einzelnen Stellen geringfügig modifiziert.

Die Auswahl zwischen den zwei großräumigen Varianten wie auch die Entscheidung zwischen den vorgelagerten kleinräumigen Varianten hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung nachvollzogen und sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Für den Bereich Verden – Hoya erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.2.1 Variante Ost und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante Ost wurde im Raumordnungsverfahren auf Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten sowie Trassenvorschläge aus einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit berücksichtigt. Im Wesentlichen wurde eine Leitungsführung, welche mit wenigen Ausnahmen im erweiterten Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft, mit kleinräumig versetzten Trassierungsmöglichkeiten westlich, im Bereich der Ortschaft Hoya zudem östlich der Bestandstrasse verglichen. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren, an zwei Stellen unter Berücksichtigung von Erdkabelabschnitten, aufgrund des höheren Maßes an Bündelung und der Nutzung bestehender, bereits vorbelasteter Trassenräume stets die Trassierung in enger Orientierung an der 380-kV-



Bestandstrasse als vorzugswürdig gegenüber den kleinräumigen Trassenalternativen erwiesen (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleiche 16-VII, 16-VIII, 16-X und 16-XII).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren, welche der Trassenwahl der Vorhabenträgerin zu Grunde liegen, nachvollzogen und sieht die auf diesem Wege ermittelte großräumige Variante Ost in der planerischen Abwägung bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem davon überzeugt, dass weitere Varianten nicht in den Blick zu nehmen waren.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Variante Ost folgende kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.17.2.2.1.1 Variantenbereich Groß Eißel – Magelsen (16-VII)

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich von Groß Eißel bis auf die Höhe von Magelsen, welcher etwa zur Hälfte im Planfeststellungsabschnitt 4 und mit der südlichen Hälfte im Planfeststellungsabschnitt 5 liegt, im Ergebnis zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Groß Eißel – Magelsen (16-VII)). Die jeweils nördliche Hälfte der Varianten wurde von dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich sowie aufgrund der Beeinträchtigung von Arten- und Gebietsschutz (§ 4 Abs. 2 BBPlG) als Erdkabelabschnitt geprüft. Neben der Leitungsführung in Richtung Süden parallel zur 380-kV-Bestandsleitung (Variante 16-2) wurde von der Vorhabenträgerin eine Trassenführung westlich der Bestandsleitung in das Raumordnungsverfahren eingebracht, welche von Groß Eißel in Richtung Südwesten bis zur Ortslage Blender verläuft und von dort in südöstlicher Richtung die Ortslagen Varste und Oiste passiert (Variante 16-2.2 „Groß Eißel - Oiste“). Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat dem Variantenvergleich für den Bereich Groß-Eißel – Magelsen eine optimierte, kürzere Untervariante zu dieser Variante der Vorhabenträgerin zu Grunde gelegt (Variante 16-2.2 „Groß Eißel - Oiste (Kabel)“). Die optimierte Variante verläuft in geringerer Entfernung zur Bestandsleitung zwischen den Ortslagen Ritzenbergen und Amedorf und weist aus diesem Grund eine kürzere Trassenlänge auf als die ursprünglich von der Vorhabenträgerin eingebrachte Variante. Westlich der Ortslage Hinter Hönisch folgt die optimierte Untervariante der Trassierung der Variante 16-2 parallel zu der 380-kV-Bestandstrasse bis zur Ortslage Magelsen.

Weil die Leitungsführung der Variante 16-2 im nördlichen Teil des Variantenbereichs (in Kabelbauweise) in Bündelung zu der Bestandsleitung verläuft, insgesamt etwa 2,1 km kürzer als die Vergleichsvariante ist und etwa 2,1 km weniger Erdkabelänge vorsieht, was mit geringeren Eingriffen insbesondere in das Schutzgut Boden einhergeht, wurde sie im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und der großräumigen Variante Ost zu Grunde gelegt. Soweit die Landesplanerische Feststellung ergänzend darauf hinweist, dass auch die optimierte Untervariante 16-2.2 raum- und umweltverträglich ist und, soweit erforderlich, von der Vorhabenträgerin alternativ weiterverfolgt werden könne, betrifft dieser Hinweis den nördlichen Planfeststellungsabschnitt 4. In dem hier planfestgestellten



Abschnitt 5 beginnend südwestlich von Hinter Hönisch unterscheidet sich die Leitungsführung der untersuchten Varianten unter Zugrundelegung der optimierten Untervariante nicht. Die Vorhabenträgerin hat sich an der Entscheidung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg orientiert und den Trassenverlauf der ROV-Vorzugsvariante als Teil der großräumigen Variante Ost geprüft und dem Antrag zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Variante der Parallelführung zur Bestandsleitung entspricht neben den bereits angeführten Gründen mit ihrem kürzeren Erdkabelabschnitt auch dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in höherem Maße. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist die Ausgangsvariante 16-2.2 „Groß Eißel - Oiste“ keine vorzugswürdige Variante: Sie erfordert einen noch längeren und damit eingriffsintensiveren Kabelabschnitt als die optimierte Untervariante. Das Ergebnis ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend deutlich, sodass auch eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung, etwa hinsichtlich der genauen Länge des Erdkabels, nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde.

2.2.3.17.2.2.1.2 Variantenbereich Oiste – Magelsen (16-VIII)

In einem anschließenden kleinräumigen Variantenvergleich wurde im Raumordnungsverfahren für den Bereich zwischen Oiste und Magelsen der Trassenverlauf in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandstrasse, dessen nördlicher Teil bereits in dem vorhergehenden kleinräumigen Variantenvergleich (16-VII) abgebildet war, als Variante „Döhlbergen“ (Variante 16-2.2/16-2/16-2.6) einer Trassenführung jeweils westlich der passierten Ortslagen Dahlhausen und Magelsen gegenübergestellt (Variante 16-2.4) (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Oiste – Magelsen (16-VIII)). Die Varianten haben westlich der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung – etwa auf Höhe des ersten Neubaumasts des Planungsabschnittes 5 – einen gemeinsamen Anfangspunkt östlich der Ortslage Oiste. Von dort trennen sich die Varianten und verlaufen in unterschiedlichen Korridoren in Richtung Süden; die eine Variante (16-2.2/16-2/16-2.6) nimmt die Trassenführung der 380-kV-Bestandsleitung auf, die andere Leitung verläuft in gerader Linie westlich von Dahlhausen und Magelsen. Südwestlich von Magelsen treffen die Varianten wieder zusammen. Für den nördlichen Bereich beider Varianten ab Oiste bis auf die Höhe von Döhlbergen wurde im Raumordnungsverfahren aufgrund nicht auszuschließender Beeinträchtigungen des Artenschutzes jeweils ein Erdkabelabschnitt angenommen. In der Landesplanerischen Feststellung wurde die Variante in überwiegender Parallelführung zu der 380-kV-Bestandstrasse maßgeblich aufgrund der Berücksichtigung des Bündelungsgebotes sowie der damit verbundenen Vorteile für Raum und Umwelt als raum- und umweltverträglicher beurteilt als die Variante, die westlich von Magelsen verläuft. Die Variante westlich von Magelsen weist zudem den Nachteil auf, das Landschaftsschutzgebiet Alveser See (in Teilen festgelegt als Vorranggebiet Natur und Landschaft) in neuer Trassenlage zu queren. Die Vorhabenträgerin hat sich an dieser Entscheidung orientiert und die kleinräumige ROV-Vorzugsvariante für den Bereich der



engen Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung als Teil der großräumigen Variante Ost geprüft und im Ergebnis der Antragstrasse zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Leitungsführung in Parallellage zu der 380-kV-Bestandstrasse ebenfalls als vorzugswürdig. Zwar quert die ROV-Vorzugsvariante in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung den Rand des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung östlich von Magelsen und verläuft auf der Höhe der Ortslage Rieda durch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Beiden vorrangigen Nutzungen kann jedoch durch die Wahl der konkreten Maststandorte und Mastbauweise – wie die planfestgestellte Leitung zeigt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1) – Rechnung getragen werden. Insbesondere ermöglichen die geplanten Mast- und Leiterseilhöhen im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung weiterhin einen Rohstoffabbau mit Abbaufahrzeugen und -maschinen unterhalb der Leiterseile. Im Vorranggebiet Hochwasserschutz führt die durchlässige Konstruktion der Masten als Stahlgittermasten dazu, dass das Retentionsvolumen und das Hochwasserabflussgeschehen in Anbetracht der räumlichen Ausdehnung des Vorranggebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Im Übrigen werden Retentionsraumverluste durch die Ersatzmaßnahme E5 ausgeglichen (vgl. Anlage 12.2, S. 49 ff.). Im Ergebnis überwiegen die Vorteile der Leitungsführung in der Bestandstrasse unter Nutzung vorbelasteten Raums die teils erheblichen Nachteile, die mit der Leitungsführung vollständig in neuer, unvorbelasteter Trassenlage westlich von Magelsen verbunden sind. Auch hier kann die Planfeststellungsbehörde angesichts des hinreichend deutlichen Ergebnisses ausschließen, dass eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung zu einer abweichenden Beurteilung führen würde. Auf Grundlage der vorstehenden Bewertung wurde die Leitungsführung in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung für den kleinräumig untersuchten Bereich von Oiste bis Magelsen in nachvollziehbarer Weise der großräumigen Ostvariante zu Grunde gelegt. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

2.2.3.17.2.2.1.3 Variantenbereich Hilgermissen (16-X)

Für den Bereich südlich von Magelsen beginnend auf der Höhe des Weserbogens wurden im Raumordnungsverfahren wiederum zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hilgermissen (16-X)). Eine Leitungsführung vollständig in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung schied für diesen Bereich auf Grund der Querung des Wohnumfeldes der Ortslagen Hilgermissen, Ubbendorf und Mehringen aus. Entsprechend wurde eine Variante untersucht (Variante 16-2), die ab dem Weserbogen – zur Vermeidung einer doppelten Leitungskreuzung unter kleinräumiger Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung – zunächst in südwestlicher Richtung in Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse verläuft, die Bestandstrasse jedoch auf der Höhe von Hilgermissen verlässt und die Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf in einem östlichen Bogen umgeht. Da das sich anschließende Wohnumfeld der Ortslage Mehringen in Freileitungsbauweise nur unter Verletzung des 200 m- bzw. 400 m-Abstandes nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6 und Satz 13 LROP 2017 gequert werden kann, wurde die Variante im folgenden Verlauf (ab dem landesplanerisch festgestellten Umspannwerkstandort Mehringen) in Erdkabelbauweise geprüft. Im Bereich der Kreuzung



mit der Landesstraße L331 sieht die Landesplanerische Feststellung den Suchraum für eine Kabelübergangsanlage vor, von wo die Variante anschließend in Freileitungsbauweise auf die Bestandstrasse der 220-kV-Leitung geführt wird. Diese Variante mit Leitungsführung östlich von Hilgermissen wurde mit einer Variante mit Leitungsverlauf westlich von Hilgermissen verglichen (Variante 16-2.6/16-2.4/16-1/16-1.9). Letztere verläuft von dem Weserbogen zunächst nach Westen Richtung Eitzendorf, von wo sie einen südlichen Verlauf teils in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010) einschlägt. Südwestlich des bestehenden Umspannwerks Wechold wird die Variante bis auf die Höhe der Ortslage Heesen in Erdkabelbauweise geprüft, da nur auf diese Weise der nach LROP 2017 gebotene Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich zwischen den Ortslagen Wechold und Hilgermissen und nordwestlich von Heesen gewahrt werden kann. Die Landesplanerische Feststellung stuft unter Einbeziehung der geschilderten Erdkabelabschnitte beide Varianten als vergleichbar umweltverträglich ein. Mit Blick auf die Belange der Raumordnung wird die Variante mit Verlauf östlich von Hilgermissen jedoch im Ergebnis gegenüber der Variante, die westlich von Hilgermissen verläuft, als vorzugswürdig beurteilt, insbesondere da sie aufgrund der streckenweisen Parallelführung mit der (380-kV-) Bestandsleitung (LH-10-3003) in Freileitungsbauweise in höherem Umfang dem raumordnerischen Grundsatz der Leitungsbündelung entspricht. Die Vorhabenträgerin hat sich an dieser Entscheidung orientiert und den im kleinräumigen Variantenvergleich als vorzugswürdig herausgestellten Trassenverlauf östlich von Hilgermissen einschließlich Erdverkabelung im Bereich Mehringen als Teil der großräumigen Variante Ost unter geringfügigen Modifikationen (Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitungen und Anbindung der Leitungen an das neue Umspannwerk Mehringen; siehe dazu auch unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4) dem Antrag zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung, insbesondere unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Variante mit Leitungsverlauf östlich von Hilgermissen aufgrund des kürzeren Erdkabelabschnitts auch mit Blick auf das Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) vorzugswürdig erscheint, zu demselben Ergebnis. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich (zu einer alternativen Trassenführungsvariante ab Hilgermissen in östlicher Richtung um Hoya herum siehe nachstehend 2.2.3.17.2.2.1.4). Auch hier ist das Ergebnis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde so deutlich, dass eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde.

2.2.3.17.2.2.1.4 Variantenbereich Hoya-Ost (16-XII)

Für den Bereich der Ortslage Hoya wurde der südliche Teil der im vorangegangenen Variantenbereich Hilgermissen (16-X) geprüften Variante mit Leitungsverlauf östlich von Hilgermissen einschließlich Erdverkabelung im Bereich Mehringen (Variante 16-2) in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) westlich von Hoya weiter nach Süden verlängert und mit einer Leitungsführung in weitem östlichen Bogen um Hoya herum (Variante 16-2.7) verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-Ost (16-XII)). Beide Varianten stoßen zwischen den Ortslagen



Duddenhausen und Bücken, die bereits im Planfeststellungsabschnitt 6 liegen, in der 220-kV-Bestandstrasse zusammen. Die Variante östlich von Hoya wurde aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 LROP 2017) sowie aufgrund nicht auszuschließender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von der Raumordnungsbehörde mit drei kurzen Kabelabschnitten geprüft. Mit der Leitungsführung in einem weiten östlichen Bogen um Hoya herum ist unter anderem die Querung eines Vorbehalts- und teils Vorranggebiets Natur und Landschaft sowie eines Rastvogellebensraums landesweiter Bedeutung verbunden (Querung in Erdkabelbauweise vorgesehen). Die Leitung durchschneidet östlich von Hoya zudem in neuer Trasse bislang von Leitungen unberührte Landschaftsbildräume teils hoher Bedeutung. Vor dem Hintergrund dieser Betroffenheiten wurde die Variante westlich von Hoya, die zum überwiegenden Teil in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse und teilweise zudem in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft, gegenüber der Leitungsführung in östlichem Bogen um Hoya herum im Raumordnungsverfahren als deutlich raum- und umweltverträglicher erachtet. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Variante mit Verlauf östlich um Hoya aufgrund der drei vorgesehenen Kabelabschnitte mit insgesamt sechs erforderlichen Kabelübergangsanlagen sich deutlich stärker auf die vorrangig berührten Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaft) auswirkt als die Variante mit Verlauf westlich um Hoya, die lediglich einen Erdkabelabschnitt enthält. Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung entsprechend der Landesplanerischen Feststellung auf eine Leitungsführung westlich von Hoya einschließlich des Erdkabelabschnitts bei Mehringen gerichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Führung der Leitung westlich von Hoya ebenfalls als vorzugswürdig. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich. Die kleinräumige Variante westlich von Hoya einschließlich des Erdkabelabschnitts bei Mehringen wurde in nachvollziehbarer Weise der großräumigen „Variante Ost“ zu Grunde gelegt. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf. Erneut ist das Ergebnis nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so deutlich, dass auch eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung, etwa hinsichtlich der genauen Länge des Erdkabels, nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde.

2.2.3.17.2.2 Variante West und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante West wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls auf Grundlage kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den kleinräumigen Variantenvergleichen wurden von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten sowie Trassenvorschläge aus einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit berücksichtigt. Im Wesentlichen wurde eine Leitungsführung, welche mit Ausnahme der weiträumigen Umgehung der Ortslage Cluvenhagen (Planfeststellungsabschnitt 4) in der Bestandstrasse der (zurückzubauenden) 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft, mit kleinräumig versetzten Trassierungsmöglichkeiten östlich, und im Bereich der Ortslagen Heesen und Hoya zudem westlich, der Bestandstrasse verglichen. Im

Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren, teilweise unter Berücksichtigung von Erdkabelabschnitten, aufgrund des höheren Maßes an Bündelung und der Nutzung bestehender, bereits vorbelasteter Trassenräume die Trassierung in der 220-kV-Bestandstrasse als vorzugswürdig gegenüber den kleinräumigen Trassenalternativen erwiesen (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Variantenvergleiche 16-V, 16-VI und 16-IX). Lediglich im Bereich Heesen weichen beide im Paarvergleich untersuchten Varianten teilweise von der Bestandstrasse ab (16-IX und 16-XI).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren nachvollzogen und erachtet die auf Grundlage der kleinräumigen Vergleiche gefundene großräumige Variante West als zutreffend ermittelte Vergleichsvariante zu der großräumigen Variante Ost.

Zu den kleinräumigen Variantenvergleichen im Einzelnen:

2.2.3.17.2.2.1 Variantenbereich Blender – Oiste (16-V)

Bei der Betrachtung kleinräumiger westlicher Varianten, die als Alternativen zu der Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse in Betracht kommen, wurde im Raumordnungsverfahren für den Variantenbereich zwischen den Ortslagen Blender und Oiste, der den Übergang von Planfeststellungsabschnitt 4 auf Planfeststellungsabschnitt 5 abdeckt, neben der Variante der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse einschließlich Erdkabelabschnitt im Bereich der Siedlungsannäherung westlich Blender (Variante 16-1) eine Leitungsvariante geprüft, die in weitem östlichen Bogen um die Ortslagen Blender, Varste und Oiste herumführt und erst nördlich von Eitzendorf wieder auf die 220-kV-Bestandstrasse zurückführt (Variante 16-2.1/16-2.2/16-2.3/16-2.4) (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Blender– Oiste (16-V)). Da die Variante Vorranggebiete Hochwasserschutz und Landschaftsbildräume hoher Wertigkeit quert sowie eine zweifache Kreuzung der Weser vorsieht, wurde sie seitens des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Raumordnungsverfahren ausgeschieden. Stattdessen wurde mit einer optimierten Form der Freileitungsvariante weitergeprüft (Variante „westl. Oiste“), die auf Höhe der Ortslage Varste als Erdkabel durch die Wohnumfeldpuffer der Ortslagen Varste und Oiste geführt wird und im Anschluss nach Wechsel zurück auf die Freileitungsbauweise nördlich von Eitzendorf wieder in der 220-kV-Bestandstrasse mündet. Dieser Variante wurde die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse, ebenfalls unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts zur Vermeidung der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und im Außenbereich westlich von Blender, gegenübergestellt (Variante 16-1). Da die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse etwa 1,5 km kürzer ist als die Vergleichsvariante, etwa 2 km weniger Erdkabelänge erfordert und die Inanspruchnahme unvorbelasteten siedlungsnahen Freiraums vermeidet, wurde sie im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig eingestuft und der großräumigen Variante West zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse unter Einbeziehung eines kurzen Erdkabelabschnitts westlich von Blender gegenüber der streckenweise als Erdkabel



ausgeführten Leitungsführung durch die Ortslagen Varste und Oiste nach eigener Abwägung ebenfalls als vorteilhaft. Die Ausgangsvariante, welche die Umfahrung der Ortslage Oiste in weitem östlichen Bogen vorsah, wurde im Raumordnungsverfahren zutreffend als Umweg ausgeschlossen. Aber auch die optimierte Teilerdkabelvariante zwischen den Ortslagen Varste und Oiste vermag die Nachteile, die mit der Nutzung des unvorbelasteten Raums einhergehen, gegenüber der Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse in zudem durch einen größeren Windpark bereits vorbelasteten Raum nicht auszugleichen. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse für den kleinräumig untersuchten Bereich zwischen Blender und Oiste in nachvollziehbarer Weise für den großräumigen Variantenvergleich übernommen. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

2.2.3.17.2.2.2 Variantenbereich Eitzendorf - Magelsen (16-VI)

Für den Bereich zwischen Eitzendorf und Magelsen wurde im Raumordnungsverfahren zum einen die Leitungsführung ganz überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse beginnend nördlich von Eitzendorf bis zum Umspannwerk Wechold geprüft (Variante 16-1/16-1.7). Die Variante verlässt kurz vor Ende des Variantenbereiches die 220-kV-Bestandstrasse; sie verschwenkt nach Südosten in Richtung des Umspannwerks Wechold, um außerhalb des Wohnumfeldschutzes die Ortslage Wechold zu passieren (Ergebnis der raumordnerischen Vorprüfung, Variantenbereich 16-B). Dieser Variante wurde eine kleinräumige Variante gegenübergestellt, die von der 220-kV-Bestandstrasse ausgehend in weitem östlichen Bogen zwischen Magelsen und Eitzendorf um Eitzendorf herumführt und anschließend nach Südwesten zum Umspannwerk Wechold verschwenkt (Variante 16-2.4/16-2.5) (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Eitzendorf – Magelsen (16-VI)). Da die 220-kV-Bestandsleitung den westlichen Rand des Wohnumfeldpuffers von Eitzendorf unterschreitet, wurde die Variante Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts für diesen Bereich geprüft, um die Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich von Eitzendorf zu vermeiden. Die Auswirkungen der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse beschränken sich im Hinblick auf betroffene Umweltschutzgüter und Belange der Raumordnung, unter anderem Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Natur und Landschaft, im Wesentlichen auf den bestehenden Trassenraum und die dort für den Erdkabelabschnitt erforderlichen zwei Kabelübergangsanlagen. Die Variante, welche in weitem Bogen über eine Strecke von mehr als 7 km in neuer Trassenlage um Eitzendorf herumführt, wirkt sich hingegen in besonderer Weise auf die siedlungsnahen Freiräume zwischen Eitzendorf und Magelsen aus, wo die Variante auch das Erholungs- und Landschaftsschutzgebiet Alveser See (gleichzeitig Vorranggebiet Natur- und Landschaft) quert. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen erachtete die Raumordnungsbehörde die deutlich kürzere Leitungsführung in der vorbelasteten und windparknahen 220-kV-Bestandstrasse unter Einbeziehung eines Erdkabelabschnitts gegenüber der Variante, die zwar durchgängig als Freileitung – und damit im Vergleich unter Verzicht auf Kabelübergangsanlagen –, aber in neuer unbelasteter Trasse um Eitzendorf herumführt, als vorzugswürdig. Auch für den Bereich zwischen Eitzendorf und Magelsen wurde als Ergebnis des kleinräumigen Variantenvergleichs daher die Leitungsführung – mit Ausnahme östlich von Wechold – ganz



überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse der gebildeten großräumigen Variante West zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Führung der Leitung überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse ebenfalls als vorzugswürdig. Für den Teilbereich Wechold hat die Raumordnungsbehörde mit Blick auf den Wohnumfeldschutz der Ortslage Wechold die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse nachvollziehbar im Wege der Vorprüfung ausgeschlossen und stattdessen angenommen, dass die Leitung bei Wechold von der 220-kV-Bestandstrasse ausgehend nach Osten in Richtung des Umspannwerks verschwenkt. Die Planfeststellungsbehörde teilt ferner insbesondere die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg, dass es sich bei der Variante, die in weitem Bogen östlich um Eitzendorf herumführt, um einen nicht vorzugswürdigen Umweg handelt. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich. Die Leitungsführung ganz überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse einschließlich eines kurzen Erdkabelabschnitts bei Eitzendorf wurde in nachvollziehbarer Weise der großräumigen Variante West zu Grunde gelegt. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

2.2.3.17.2.2.2.3 Variantenbereich Heesen (16-IX)

Für den letzten vollständig im Planfeststellungsabschnitt 5 befindlichen Variantenbereich bei Heesen/nordöstlich von Hoya, der im Raumordnungsverfahren hinsichtlich kleinräumiger Varianten untersucht wurde (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Heesen (16-IX)), wurde die Möglichkeit einer Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 16-1) von der Raumordnungsbehörde bereits im Rahmen einer Vorprüfung (Variantenbereich 16-C) ausgeschieden, da mit der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse die Abstände zu 24 Wohngebäuden im Innenbereich unterschritten würden. Die verbliebenen zwei kleinräumigen Varianten, die im Raumordnungsverfahren für diesen Bereich geprüft wurden, verlaufen jeweils westlich der Bestandstrasse zum einen am westlichen Rand des Naturschutzgebietes Hägerdorn (Variante 16-1.10) und zum anderen am östlichen Rand dieses Naturschutzgebietes (Variante 16-1.9/16-1.8). Die Variante 16-1.9/16-1.8 umgeht, ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse, die Ortslage Heesen kleinräumig im Westen. Variante 16-1.10 stellt hingegen eine vergleichsweise großräumige westliche Umfahrung der Ortslage dar. Für beide Varianten wurde aufgrund von Unterschreitungen des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Außenbereichs für den nördlichen Teil bis etwa zur Höhe der Landesstraße L331 ein Erdkabel geprüft. Im Ergebnis hat die Raumordnungsbehörde die Variante, welche östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn verläuft (Variante 16-1.9/16-1.8), als raum- und umweltverträglicher bewertet als die Variante, die westlich des Naturschutzgebietes entlangführt (Variante 16-1.10). Maßgeblich für diese Entscheidung war die Feststellung, dass die Variante westlich des Naturschutzgebietes insgesamt größere Auswirkungen auf das Wohnumfeld, aufgrund der Annäherung an eine größere Anzahl an Wohngebäuden, hat und zudem Vorbehalts- bzw. Vorbehalts- und Vorranggebiete Erholung und Natur und Landschaft quert. Wesentlich war ferner der Umstand, dass die Variante, die das Naturschutzgebiet Hägerdorn im Westen



passiert, deutlich länger ist und in stärkerem Umfang außerhalb vorbelasteter Räume verläuft als die Variante, die im Osten des Naturschutzgebietes liegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenentscheidung nachvollzogen und ist nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis gelangt. Die Raumordnungsbehörde hat in nachvollziehbarer Weise die Leitungsführung östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn, die die Ortslage Heesen kleinräumig im Westen umgeht, der großräumigen Variante West zu Grunde gelegt. Günstigere kleinräumige Varianten drängten sich in diesem Bereich nicht auf. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 für den Variantenbereich Heesen nicht erforderlich.

2.2.3.17.2.2.2.4 Hoya-West (16-XI)

Die im vorhergehenden Variantenvergleich gegenübergestellten Varianten östlich (Variante 16-1.9/16-1.8) und westlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn (Variante 16-1.10) wurden im Raumordnungsverfahren in einem nachfolgenden Variantenbereich jeweils nach Süden bis zum Ende des ROV-Abschnittes 16 verlängert und einschließlich der südlichen Verlängerungen verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-West (16-XI)). Die ROV-Varianten fallen – in etwa – mit der nördlichen Hälfte in den Planfeststellungsabschnitt 5 und mit der südlichen Hälfte in den Planfeststellungsabschnitt 6. Die Variante östlich des Naturschutzgebietes wurde im Wesentlichen entlang der 220-kV-Bestandstrasse verlängert mit kleinräumigen Abweichungen bei Hoya und im Bereich der ehemaligen Landesreitschule Hoya (Variante 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1). Die Variante westlich des Naturschutzgebietes führt in ihrer Verlängerung in weitem Bogen um Heesen und Hoya herum und führt anschließend östlich der Ortslagen Tivoli und Vorberg weiter in südöstliche Richtung, bis sie auf der Höhe der Ortslage Duddenhausen – am Ende des ROV-Abschnittes 16 – auf die 220-kV-Bestandstrasse stößt (Variante 16-1.10/16-1.11). Für letztere Variante hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich neben dem unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3 bereits beschriebenen nördlichen Erdkabelabschnitt einen zweiten Erdkabelabschnitt östlich der Ortslage Hoyerhagen angenommen. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt hat die Raumordnungsbehörde die Variante, welche mit Ausnahme der Umgehung der Ortslage von Heesen in enger Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse verläuft, als vorzugswürdig erachtet. Im Wesentlichen setzte die Raumordnungsbehörde damit die Einschätzung fort, zu der sie bereits im vorhergehenden kleinräumigen Variantenvergleich 16-IX gelangt war. Die Variante, die sich außerhalb der 220-kV-Bestandstrasse der Ortslage Vorberg nähert, wurde hinsichtlich der betroffenen Umwelt- und Raumordnungsbelange ausgeschieden, weil sie über eine längere Strecke durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung verläuft und zudem ein Vorranggebiet Natur und Landschaft berührt. In technischer Hinsicht erwies sich die Variante Vorberg nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde ebenfalls als weniger günstig, da die Variante eine doppelte Anzahl an Kabelübergangsanlagen sowie auf etwa doppelter Länge Kabelabschnitte erfordert. Im direkten Vergleich erwies sich die Leitungsführung in



Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse aber auch insofern als vorzugswürdig, als sie insgesamt rund 1 km kürzer ist als die Vergleichsvariante Vorberg und über eine deutlich größere Länge im bestehenden Trassenraum verläuft.

Das Ergebnis des Variantenvergleichs aus dem Raumordnungsverfahren ist für die Planfeststellungsbehörde jedenfalls für den nördlichen Bereich der geprüften Varianten, auf den es für den Planfeststellungsabschnitt 5 ankommt, nachvollziehbar. Die Variante Vorberg (Variante 16-1.10/16-1.11) wird in der Landesplanerischen Feststellung maßgeblich aus Gründen ausgeschieden, die im nördlichen Teil des Variantenbereichs liegen (doppelter Erdkabelabschnitt/doppelte Anzahl an Kabelübergangsanlagen/Querung eines weiteren Vorbehaltsgebiets Erholung). Für den Bereich des Planfeststellungsabschnittes 5, der nur die nördliche Hälfte der Variante Vorberg (16-1.10/16-1.11) erfasst – danach beginnt Planfeststellungsabschnitt 6 –, begründen diese Erwägungen im Vergleich gegenüber der verlängerten Variante östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn (16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1) auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Vorzugswürdigkeit der Variante, die näher am Trassenraum der 220-kV-Bestandstrasse verläuft (ergänzend wird insoweit auf die Erwägungen zu dem für den nördlichen Bereich im Wesentlichen deckungsgleichen Variantenbereich 16-IX unter Ziffer 2.2.3.17.2.2.3 verwiesen).

Ob dies auch für den südlichen Teil des Variantenbereiches 16-XI gilt, muss für die Planfeststellung des Abschnitts 5 noch nicht entschieden werden. Über die in der Landesplanerischen Feststellung in den Blick genommenen Varianten hinaus erscheint im südlichen Bereich (für den Abschnitt 6) aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch eine Leitungsführung denkbar, die zunächst östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn verläuft, nach kurzem Verlauf in der 220-kV-Bestandstrasse jedoch auf Höhe von Hoya wieder nach Westen verschwenkt und dort den Leitungsverlauf entlang Vorberg aufnimmt (Variante 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1.11). Für die Bewertung räumlicher Varianten für den hiesigen Planfeststellungsabschnitt 5 kommt es darauf indes noch nicht an, da dieser Abschnitt nur bis zu der Stelle reicht, an der die Trassenvariante 16-1.12 von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse abzweigt. Durch den für Abschnitt 5 gewählten Endpunkt (Mast Nr. 3005) wird die Variantenentscheidung für den Abschnitt 6 somit nicht vorweggenommen. Die entsprechenden Prüfungen werden daher im Planfeststellungsabschnitt 6 vorzunehmen sein.

2.2.3.17.2.2.3 Großräumiger Vergleich der Varianten Ost und West

Die auf Grundlage der Ergebnisse aus den kleinräumigen Variantenvergleichen ermittelten großräumigen Varianten, Variante 16-Ost und Variante 16-West, wurden im Raumordnungsverfahren schließlich im Rahmen eines großräumigen Variantenvergleiches einander gegenübergestellt und bewertet (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.4, Großräumiger Variantenvergleich Hintzendorf – Hoya). Kern des Variantenvergleichs – und nachgelagert der Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin – war im Wesentlichen die Frage, ob für den geplanten Ersatzneubau die Ausrichtung an dem Trassenkorridor der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) oder an dem Trassenkorridor der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vorteilhaft ist. Der im Raumordnungsverfahren großräumig untersuchte Variantenbereich 16 beginnt nördlich des



hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 5 etwa in der Mitte von Planfeststellungsabschnitt 4. Soweit der Variantenvergleich Belange im nördlichen Teil des ROV-Untersuchungsraums 16 zwischen Hellwege und Verden (südlicher Teil des Planfeststellungsabschnittes 4) betrifft und aufgrund der Fortwirkung auf die Bewertung der Varianten in dem Bereich von Verden bis Hoya (Planfeststellungsabschnitt 5) eine einheitliche abschnittsübergreifende Entscheidung erfordert, wurden die entsprechenden räumlichen Variantenerwägungen aus dem Raumordnungsverfahren in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde einbezogen. Etwa auf der Höhe von Hoya fällt der südliche Teil des im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereiches 16 in den Planfeststellungsabschnitt 6. Da ab dem Ende des Planfeststellungsabschnittes 5 die im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Varianten Ost und West trassengleich verlaufen, mussten weitere den Planfeststellungsabschnitt 6 betreffende räumliche Variantenerwägungen nicht in der hiesigen Abwägungsentscheidung berücksichtigt werden. Durch die Planfeststellung des Abschnitts 5 bis zum Mast Nr. 3005 wird im Übrigen keine Vorfestlegung für eine Fortführung Richtung Süden in der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse gesetzt (vgl. oben Ziffer 2.2.3.2).

Der nördliche Anfangspunkt beider im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Varianten liegt südöstlich des Flugplatzes Weser-Wümme bei Hellwege. Ab hier trennen sich die Varianten und schlagen einen östlichen bzw. westlichen Verlauf ein, der erst westlich von Hoya – kurz vor dem Ende des Planfeststellungsabschnittes 5 – nach rund 31,5 km (Variante Ost) bzw. rund 34 km (Variante West) wieder zusammenfindet. Während die Variante Ost auf dem ganz überwiegenden Teil der Strecke in Parallelführung zu der 380-kV-Bestandstrasse läuft, orientiert sich die Variante West mit Ausnahme der vergleichsweise weiträumigen Umfahrung der Ortslage Cluvenhagen (Planfeststellungsabschnitt 4) an der 220-kV-Bestandstrasse.

Die Variante Ost verlässt kurz vor Beginn des ROV-Variantenbereiches 16 südlich von Hellwege den dort (noch) gemeinsamen Trassenraum der 380- und 220-kV-Bestandstrassen. Zu Beginn des Untersuchungsbereiches folgt sie entsprechend noch nicht der 380-kV-Bestandsleitung, sondern verläuft zunächst, um die Querung eines Vorranggebietes Natur und Landschaft zu vermeiden, parallel zur Trasse der 110-kV-Bestandsleitung Sottrum – Dörverden/WK (LH-14-1177). Etwa auf Höhe der L 155 kreuzt die Variante die 380-kV-Bestandstrasse, der sie im Anschluss in Parallellage nach Süden folgt. Bei Langwedel, auf Höhe der BAB 27, verlässt die untersuchte Variante erneut den Trassenraum der 380-kV-Bestandsleitung, um den Wohnumfeldschutz der Ortslage Langwedel zu wahren. Südlich von Langwedel im Bereich der unteren Allerniederung nimmt das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg einen Erdkabelabschnitt an, der bis kurz hinter die Ortslagen Groß Hutbergen und Hinter Hönisch führt. Kurz nach den Ortslagen, hinter dem dort im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Suchraum für die Kabelübergangsanlage Verden-Süd, beginnt der hier verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt 5. Ab hier folgt die untersuchte Variante – nun wieder in Freileitungsbauweise – der 380-kV-Bestandstrasse Richtung Süden. Auf der Höhe von Rieda quert die Variante Ost jenseits der 380-kV-Bestandstrasse zunächst die Weser und



wenig später den äußersten Rand eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung, um – unter Abweichung von der 380-kV-Bestandstrasse – eine Kreuzung des 400 m-Abstandspuffers der Ortslage Magelsen zu vermeiden. Auf Höhe des Weserbogens nimmt die untersuchte Variante wieder den Verlauf der 380-kV-Bestandstrasse auf. Für ein kurzes Stück verlaufen die 380-kV-Bestandsleitung und die Variante Ost für die Neubauleitung im Anschluss parallel zueinander. Etwa auf Höhe der Kreisstraße K 155 bis zu dem landesplanerisch festgestellten Standort des neuen Umspannwerks Mehringen verläuft die Variante Ost jenseits der 380-kV-Bestandsleitung im Osten um die Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf herum, um – anders als die Bestandsleitung – den Wohnumfeldschutz nach den Vorgaben des LROP 2017 zu wahren. Ab dem Umspannwerk Mehringen wurde zur Vermeidung der Kreuzung des Innenbereichs der Ortslage von Mehringen in Freileitungsbauweise für die Variante Ost im großräumigen Variantenvergleich ein Erdkabelabschnitt angenommen. Dieser endet südwestlich von Mehringen an der Kabelübergangsanlage Mehringen-Süd. Von hier führt die Variante Ost in westlicher Richtung auf die 220-kV-Bestandstrasse, wo sie auf die alternative großräumige Variante West stößt. Das Zusammenkommen der beiden großräumigen Varianten entspricht etwa dem Ende des Planfeststellungsabschnittes 5. Für den verbleibenden Teil des im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereiches 16, der sich mit dem nördlichen Teil des Planfeststellungsabschnittes 6 deckt, laufen beide Varianten in gleicher Trasse.

Die Variante West beginnt südlich von Hellwege zunächst in Freileitungsbauweise in der 220-kV-Bestandstrasse. Für die Querung der Ortslage Hintzendorf hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg den ersten Erdkabelabschnitt der Variante vorgesehen. Auf der Höhe von Grasdorf verlässt die untersuchte Variante die 220-kV-Bestandstrasse, um in südöstlicher Richtung einen weiten Bogen um die Ortslage Cluvenhagen zu schlagen. Auf diese Weise kann die Kreuzung der aneinandergrenzenden Ortslagen Etelsen und Cluvenhagen vermieden werden. Zwischen Cluvenhagen und Daverden wird die Geestkante gequert; für diesen Bereich hat die Raumordnungsbehörde einen weiteren Erdkabelabschnitt angenommen. Nach Querung des Schleusenkanals führt die Variante nordwestlich von Blender auf die 220-kV-Bestandstrasse zurück. Dieser folgt sie nun mit wenigen kleinräumigen Ausnahmen, unter anderem bei Heesen, durchgängig nach Süden. Für die Bereiche Blender, Eitzendorf und zwischen Wechold und Heesen hat das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg weitere Erdkabelabschnitte nach § 4 Abs. 2 BBPlG angenommen, um jeweils die Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes der Ortslagen sowie die Beeinträchtigung des Artenschutzes zu vermeiden. In dem Teil des Untersuchungsbereiches, der in den Planfeststellungsabschnitt 5 fällt, enthält die Variante West damit zwei Erdkabelabschnitte mit insgesamt vier Kabelübergangsanlagen (Eitzendorf und zwischen Wechold und Heesen). Demgegenüber ist die Variante Ost im Bereich des Planfeststellungsabschnittes 5 nur mit einem Erdkabelabschnitt verbunden.

Im Raumordnungsverfahren wurden beide Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und die betroffenen Umweltschutzgüter bewertet und vergleichend betrachtet. Nach der Bewertung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg stellten sich die Auswirkungen der beiden Varianten auf einen großen Teil der untersuchten Umweltschutzgüter sowie den Gebiets- und Artenschutz als vergleichbar dar.



Insbesondere nahm die Raumordnungsbehörde für die Unterschreitungen des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage Langwedel (Planfeststellungsabschnitt 4) durch die Variante Ost die Anwendbarkeit der Zielausnahmeregelung nach Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 9a LROP 2017 an. Im Ergebnis wurde die Variante Ost hinsichtlich des Schutzgutes Mensch nicht nachteiliger bewertet als die Variante West, die keine Abstände zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschreitet. Zudem war unter Berücksichtigung der angenommenen Erdkabelabschnitte für keine der beiden Varianten von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen. Die Varianten unterscheiden sich jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Querung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Landschaftsschutzgebieten, schutzgebietswürdigen Gebieten und Waldflächen. Insoweit erachtete das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg die Variante Ost gegenüber der Variante West als vorzugswürdig, da diese zwar über eine größere Länge Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, jedoch über eine geringere Länge die bedeutenderen Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete quere. Hinsichtlich der Umweltauswirkungen wurde die Variante Ost daher im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig beurteilt. Diese Bewertung ergab sich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung. Hierzu stellte das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg fest, dass die Variante Ost mit Blick auf die Belange der Landwirtschaft und Energie gegenüber der Variante West vorzugswürdig sei, da sie mit kürzeren und insgesamt weniger (zwei anstelle von fünf) Kabelabschnitten einschließlich entsprechend weniger Kabelübergangsanlagen verbunden sei und damit sowohl weniger Flächen als auch Kosten beanspruchen würde. In der Abwägungsentscheidung berücksichtigte die Raumordnungsbehörde demgegenüber aber auch, dass die Variante Ost die Belange des Hochwasserschutzes in deutlich größerem Umfang berühre als die Variante West. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen wurde in der Landesplanerischen Feststellung im Ergebnis gleichwohl die Variante Ost gegenüber der Variante West als vorzugswürdig bewertet. Ausschlaggebend für diese Entscheidung war, dass mit der Variante Ost eine Trassenführung erreicht werde, die über weite Teile in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung verlaufe und gleichzeitig einen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung ermögliche, der zu einer großräumigen Entlastung von Freiräumen in dem untersuchten Variantenbereich führe (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.4, Prüfergebnis für Trassenabschnitt 16). Um die Neubauleitung in Einklang mit den Zielen der Raumordnung zu bringen bzw. zur weiteren Optimierung der Raum- und Umweltverträglichkeit, sieht die Raumordnungsbehörde im Bereich des Planfeststellungsabschnittes 5 für die im großräumigen Variantenvergleich ermittelte ROV-Vorzugsvariante in drei Bereichen (westlich Döhlbergen / südlich von Magelsen auf der Höhe des Weserbogens / östlich Ubbendorf und Hilgermissen) die parallele Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) vor, um die nach dem LROP 2017 gebotenen Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten und eine doppelte Leitungskreuzung sowie die Kreuzung von Waldgebieten zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin hat ihren Antrag für die Planfeststellung an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und diese Trassenführung für den



Planfeststellungsabschnitt 5 von Verden bis Hoya im Wesentlichen übernommen. Wie in der Landesplanerischen Feststellung bestimmt, hat die Vorhabenträgerin für die Bereiche westlich Döhlbergen, südlich von Magelsen am Weserbogen sowie östlich Ubbendorf und Hilgermissen die parallele Mitverlegung der 380-kV-Bestandstrasse beantragt. Unter Berücksichtigung des Prüfauftrages aus der Landesplanerischen Feststellung, eine Verbindung zwischen dem Umspannwerk Mehringen und dem Umspannwerk Wechold herzustellen, hat die Vorhabenträgerin die raumordnerische Planung zudem insoweit optimiert, als sie die Anbindung der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) an das Umspannwerk Mehringen durch Mitnahme auf den beiden 380-kV-Gestängen und die Anbindung der vom Umspannwerk Wechold kommenden 110-kV-Leitung (LH-10-1059) über einen kurzen Abzweig an das Umspannwerk Mehringen plant.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante West) und der Parallelführung der Leitung zur 380-kV-Bestandsleitung (Variante Ost) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der beiden Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereich 16, aber auch isoliert nur für den Bereich des Planfeststellungsabschnittes 5 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Ersatzneubaus in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung (Variante Ost).

Durch die Konkretisierung der Planung für die Leitungsführung parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin die Vorteile dieser räumlichen Variante gegenüber der großräumigen West-Variante der Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse noch ausgebaut und die Nachteile der Variante Ost reduziert. Die Vorhabenträgerin hat die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren, die der Optimierung der Parallelführung der Neubauleitung zu der 380-kV-Bestandsleitung dienen, umgesetzt. Die Vorhabenträgerin hat insbesondere durch die Umsetzung der Maßgaben M-07 und MT-16-II-05 dafür Sorge getragen, dass die 380-kV-Bestandsleitung im Falle einer späteren Ertüchtigung weiterhin, soweit möglich, parallel zur planfestgestellten Neubauleitung neu errichtet werden kann, ohne den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs bei Magelsen bzw. Hoya zu unterschreiten.

Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren kleine Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse westlich Döhlbergen, südlich von Magelsen, im Bereich des Erdkabels und des anschließenden Freileitungsabschnitts sowie bei der Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) an das Umspannwerk Mehringen vorgenommen wurden, stellen diese Abweichungen das Ergebnis der großräumigen Variantenentscheidung nicht in Zweifel, sondern bestärken dieses. Die Abweichungen stellen gegenüber der landesplanerisch festgestellten Trasse eine



Optimierung dar bzw. sind aus anderen Gründen vorzugswürdig (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.3).

Die konkretisierte Planung der Vorhabenträgerin führt dazu, dass es – anders als noch im Raumordnungsverfahren mit entsprechenden Prüfaufträgen vorgesehen – nicht mehr erforderlich ist, eine separate Anbindungsleitung zwischen den Umspannwerken Wechold und Mehringen zu errichten. Stattdessen stellt die 110-kV-Bestandsleitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) über den planfestgestellten Abzweig zum Umspannwerk Mehringen südöstlich von Ubbendorf eine Verbindung zwischen den Umspannwerken her. Der Abzweig stellt die günstigste, am wenigsten eingriffsintensive Variante zur Anbindung der beiden Umspannwerke dar. Eine weitere separate Neubauleitung zur Anbindung wäre, unabhängig von der technischen Ausführung als Erdkabel oder Freileitung, mit deutlich größeren Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Belange der Raumordnung oder sonstiger abwägungserheblicher Belange verbunden. Sie würde zudem den durch den Rückbau der beiden 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) freigewordenen Raum nördlich von Hilgermissen wieder belasten. Denn die gegenüber dem Raumordnungsverfahren fortgeschrittene Planung der Mitnahme der beiden 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) auf dem Gestänge der beiden 380-kV-Leitungen bis zur Anbindung an das Umspannwerk Mehringen ermöglicht zudem den Rückbau der beiden 110-kV-Leitungen zwischen dem Weserbogen und dem Umspannwerk Wechold. Auf diese Weise wird die Entlastungswirkung für den Raum durch den Ersatzneubau in der 380-kV-Bestandstrasse unter Verzicht auf die Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse, die vollständig zurückgebaut werden kann, noch verstärkt. Eine solche zusätzliche Entlastung des Raums zwischen Magelsen und Hilgermissen wäre in Verbindung mit einer Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse nicht in vergleichbarem Maße denkbar. Insoweit bestätigt und verstärkt die Planungskonkretisierung der Vorhabenträgerin die Vorzugswürdigkeit der Variante Ost.

Dem Abwägungsergebnis steht auch nicht entgegen, dass mit Blick auf die Belange des Hochwasserschutzes die Variante Ost gegenüber der Variante West nachteilig bleibt. Auch die konkretisierte Planung der Vorhabenträgerin kann zwar im Planfeststellungsabschnitt 5 im Bereich der Querung der Weser eine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzgebietes nicht gänzlich vermeiden. Aufgrund der durchlässigen Konstruktion der Masten (betroffen sind Mast Nr. 2106 bis Nr. 2112 der 380-kV-Neubauleitung sowie Mast Nr. 117N bis Nr. 118A der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung) als Stahlgittermasten sind die Einwirkungen auf das Retentionsvolumen sowie das Hochwasserabflussgeschehen aber sehr gering. In Anbetracht der räumlichen Ausdehnung des gesamten Retentionsraums wird das Retentionsvolumen nur unwesentlich eingeschränkt; verbleibende Auswirkungen auf das Retentionsvolumen werden durch die Ersatzmaßnahme E5 ausgeglichen (vgl. Anlage 12.2, S. 49 ff.). Östlich von Magelsen fehlen aufgrund des einzuhaltenden 400 m-Abstands zum Innenbereich bei Magelsen zudem geeignete Alternativstandorte für die Masten außerhalb des Hochwasserschutzgebietes. Westlich von Rieda fehlen für Mast Nr. 118A aus technischen Gründen alternative Maststandorte außerhalb des Hochwasserschutzgebietes (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.1).



Schließlich überwiegen auch die Vorteile, die mit der Variante Ost – wie schon im Raumordnungsverfahren festgestellt und hinsichtlich der konkretisierten Planung unverändert gültig – im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft und nicht zuletzt auf die Vereinbarkeit mit den Zielen des Energieausbaus (§ 1 EnWG) einhergehen. Die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandstrasse vermeidet in Planfeststellungsabschnitt 5 gänzlich eine Beeinträchtigung von Vorranggebieten Natur und Landschaft; das Vorranggebiet westlich von Döhlbergen wird im Wege der parallelen Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung umgangen. Etwa auf gleicher Höhe schneidet die Variante West in der 220-kV-Bestandstrasse hingegen das Vorranggebiet Natur und Landschaft südlich von Seestedt. Dieses Verhältnis spiegelt sich auch mit Blick auf den gesamten ROV-Variantenbereich 16. Auch hier weist die Variante Ost gegenüber der Variante West geringere Querungslängen von Vorranggebieten Natur und Landschaft auf. Dies ist ein Vorteil, der in der Bilanz aufgrund der gewichtigeren Bedeutung auch die längeren Querungslängen bei Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft überwiegt. Größere und damit nachteilige Querungslängen weist die Variante West auch hinsichtlich der Belange Land- und Forstwirtschaft auf. Nicht zuletzt ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante West) im Bereich von Planfeststellungsabschnitt 5 mit zwei, auf den ROV-Variantenbereich 16 gerechnet mit insgesamt fünf Erdkabelabschnitten verbunden wäre, d. h. insgesamt vier bzw. zehn Kabelübergangsanlagen erfordern würde. Die beantragte Variante Ost sieht in Planfeststellungsabschnitt 5 hingegen nur einen Erdkabelabschnitt vor, der zudem, da das neue Umspannwerk Mehringen als Anfangspunkt genutzt werden kann, mit nur einer Kabelübergangsanlage auskommt. Auch auf den gesamten ROV-Variantenbereich 16 sind bei dieser Variante nur zwei Erdkabelabschnitte mit insgesamt drei Kabelübergangsanlagen erforderlich. Aufgrund der deutlich geringeren Zahl an Erdkabelabschnitten einschließlich Kabelübergangsanlagen ist die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandsleitung damit mit entsprechend weniger Flächeninanspruchnahmen verbunden. Sie trägt zudem dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in weit höherem Maße Rechnung.

Nicht zuletzt ist nicht ersichtlich, wie über die Variante West der ebenfalls landesplanerisch festgestellte Standort des neu zu errichtenden und bereits bestandskräftig genehmigten Umspannwerks Mehringen ohne größere Raumwiderstände angeschlossen werden könnte. Bei dem Umspannwerk Mehringen handelt es sich um einen bedeutenden Netzverknüpfungspunkt. Die Anbindung dieses Netzverknüpfungspunktes an das 380-kV-Übertragungsnetz erfolgt über die planfestgestellten Maßnahmen in Ausführung der Variante Ost (Anbindung der 380-kV-Neubauleitung sowie der parallel verlaufenden und mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung) am effektivsten und zudem – wie dargestellt – ohne erhebliche Auswirkungen auf die Belange der Umwelt und der Raumordnung. Dies spricht neben der großräumigen Entlastung von Freiräumen, die durch die Leitungsführung in der 380-kV-Bestandstrasse und Freiwerden der 220-kV-Bestandstrasse möglich wird, entscheidend für die Variante Ost und gegen die Variante West.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung einschließlich der vorgesehenen



Maßnahmen zur Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung sowie der Anbindung der 110-kV-Leitungen (LH-10-1060, LH-10-1088 und LH-10-1059) insbesondere mit Blick auf die umfassende Entlastungswirkung durch Freiwerden der 220-kV-Bestandstrasse somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach dem vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleich erst recht nicht auf.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung einer großräumigen westlichen Trassenführung ggf. noch Optimierungen gegenüber den Annahmen der Landesplanerischen Feststellung, etwa zur erforderlichen Länge von Erdverkabelungen, möglich sind (so wie sie für die Vorzugsvariante der östlichen Trassenführung in Abschnitt 5 bereits vorgenommen wurden). Es erscheint auch nicht ausgeschlossen, dass diese Optimierungen so weit reichen könnten, dass die Zahl der erforderlichen Erdkabelabschnitte im West-Korridor reduziert werden könnte. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses – einer jeden gestuften Planung inhärente – Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der gewählten Vorzugsvariante im Ost-Korridor sind so deutlich, dass diese auch bei einer substantiell verbesserten Bewertung einer Trassenführung im West-Korridor vorzugswürdig bliebe. Aus vergleichbaren Erwägungen sieht die Planfeststellungsbehörde auch davon ab, die zur Entwicklung der Vorzugsvariante des nördlichen Teils des West-Korridors vorgenommenen Variantenvergleiche der Landesplanerischen Feststellung hier näher darzustellen. Auch diese Variantenvergleiche hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und macht sich ihr Ergebnis zu eigen. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die Vorteile der großräumigen Ost-Variante unabhängig von den Ergebnissen dieser kleinräumigen westlichen Variantenvergleiche überwiegen.

2.2.3.17.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.17.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional



begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung einer oder mehrerer Erzeugungsanlagen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching einbezogen.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.¹²⁶ Nach der dena-Netzstudie II „*Integration erneuerbarer Energien in die deutsche Stromversorgung im Zeitraum 2015 – 2020 mit Ausblick 2025*“ kann durch das Freileitungsmonitoring in Zeiten von starker Windenergieeinspeisung, in denen ein hoher Übertragungsbedarf besteht, die Strombelastung in Küstennähe um bis zu 50 %, im Norden von Deutschlands um bis zu 30 % und in Süddeutschland um bis zu 15 % erhöht werden.¹²⁷

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits heute angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.¹²⁸ Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.¹²⁹ Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft

¹²⁶ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹²⁷ dena-Netzstudie II, S. 10.

¹²⁸ Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.

¹²⁹ Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.¹³⁰

2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für die planfestgestellten Maßnahmen sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Die planfestgestellten Maßnahmen sind wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „*energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen*“.¹³¹ Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.17.3.2 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Die planfestgestellten Maßnahmen dienen nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllen auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Als

¹³⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.

¹³¹ Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).



Teil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen dient der planfestgestellte Abschnitt 5 Verden – Hoya u. a. der Anbindung des neuen Umspannwerks Mehringen, das mit den dort abzweigenden 110-kV-Leitungen der Versorgung der Region dient. Das Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen verbindet die Umspannwerke Stade, Dollern und Sottrum mit dem neu geplanten Umspannwerk in der Grafschaft Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

2.2.3.17.3.3 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es einerseits um den Neubau von Freileitungsmasten sowie eines Erdkabels und andererseits um den Rückbau von Bestandsmasten geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue 380-kV-Leitung wird in erheblichen Teilen parallel zu der 380-kV-(Bestands-)Leitung (LH-10-3003) geführt, um dadurch die Belastungen zu reduzieren. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des an wenigen Stellen hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird an neun Maststandorten und im Bereich des Erdkabelabschnitts eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann wieder in den Wasserkreislauf

zurückgeführt wird (grundsätzlich durch Einleitung in geeignete Gräben). Die Einzelheiten hierzu sind unter den Ziffern 2.2.3.5 bis 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit den planfestgestellten Maßnahmen weitestgehend Rechnung getragen. Die planfestgestellten Maßnahmen halten von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg den nach dem LROP 2017 gebotenen Mindestabstand von 400 m ein, von Wohngebäuden im Außenbereich den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m. Der Innenbereich von Mehringen wird in Kabelbauweise gequert, weil die Neubauleitung (LH-10-3038/3039) in der Bauweise als Freileitung den Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage nicht hätte einhalten können. Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der planfestgestellten Maßnahmen notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 380-kV-Bestandstrasse (LH-10-3003) erfährt. Das gilt insbesondere für die Innenbereiche von Hilgermissen und Ubbendorf. Soweit die Belange des Siedlungsschutzes trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten.

2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein

zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Corona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden, sowie den Bereich der Errichtung des Erdkabels.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Corona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte und die Kabelübergangsanlage des Erdkabels, sondern auch auf die Stromleitung und das Erdkabel selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen werden, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen der Freileitung sowie des Erdkabels erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sowie auf die Maststandorte der Freileitung und die Kabelübergangsanlage des Erdkabels. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten sowie die Kabelübergangsanlage wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen wird durch die Freileitung und das Erdkabel und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit von der Freileitung Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulassen wird.

Im Übrigen verbleibende Beeinträchtigungen der Eigentümer, insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Verden – Hoya einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Richtfunkstrecken – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang so weit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.17.3.8 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen

Auch soweit die planfestgestellten Maßnahmen noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.



2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen bei den zusammentreffenden Vorhaben

Soweit durch den Planfeststellungsbeschluss nach § 78 Abs. 1 VwVfG Maßnahmen zugelassen werden, die mit der 380-kV-Leitung Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) derart zusammentreffen, dass nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, hat die Planfeststellungsbehörde diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Konkret betrifft dies die Anbindung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003), der 110-kV-Bestandsleitungen LH-10-1060, LH-10-1059 und LH-10-1088 an das UW Mehringen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Anbindungsmaßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 1.535.000 m³ in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) beantragt. Außerdem hat sie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und dem Verbleib von Mastfundamenten und dem Erdkabel im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung an neun Neubaumasten und dem Erdkabel ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13, WHG.
- Auch die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.
- Die Errichtung von Mastfundamenten und dem Erdkabel im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 WHG), da die Errichtung der Mastfundamente und des Erdkabels nicht geeignet ist, sich nachteilig auf das Grundwasser auszuwirken (vgl. Ziffer 2.2.3.7.5.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers und die Einleitungen in die Gewässer. Über die Erlaubnis wird nach § 19 WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Verden und Nienburg/Weser entschieden.¹³²

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre

¹³² BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.



Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte, insbesondere die Überflutung von Gräben oder die Zerstörung von Drainagesystemen, nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.5).

Soweit sich während der Bauphase aus der Absprache mit den Eigentümern und Pächtern der Flächen die Möglichkeit oder im Rahmen der ÖBB die Notwendigkeit ergeben sollte, das geförderte Wasser auf den umliegenden Feldern zu verrieseln, ist dafür ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung grundsätzlich weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden, sodass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde einer späteren Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eventuell vorzunehmende Verrieselungen keine durchgreifenden Hinderungsgründe entgegenstehen dürften.



2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Hilgermissen

Die Gemeinde Hilgermissen teilt mit, dass ihrerseits bezüglich der planfestgestellten Maßnahmen mit Ausnahme der Erschließung keine Bedenken bestünden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Erschließung vorgesehenen gemeindlichen Straßen und Wege vom Ausbauzustand her für die anstehenden Belastungen nicht geeignet seien. Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen und die gewichtsmäßige Belastung erforderten in Teilbereichen einen vorherigen Ausbau der Strecken. Es sei vor diesem Hintergrund vorab ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin weist demgegenüber zutreffend darauf hin, dass die Sicherung der Erschließung eine Zulassungsvoraussetzung nach den §§ 29 bis 37 BauGB ist, die nach § 38 Satz 1 BauGB aber hier im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Anwendung finden. Die Planfeststellungsbehörde kann der Forderung nach Abschluss eines Erschließungsvertrages daher nicht folgen.

Im Übrigen wird mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen in dem beantragten Umfang durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. In diesem Zusammenhang stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind. Mit diesen Regelungen wird dem sachlichen Anliegen der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

2.4.1.2 Samtgemeinde Grafschaft Hoya

Die Samtgemeinde Grafschaft Hoya teilt ebenfalls mit, dass ihrerseits bezüglich der planfestgestellten Maßnahmen mit Ausnahme der Erschließung keine Bedenken bestünden. Auch wird darauf hingewiesen, dass die für die Erschließung vorgesehenen Straßen in der Baulast der Samtgemeinde vom Ausbauzustand her für die anstehenden Belastungen nicht geeignet seien. Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen und die gewichtsmäßige Belastung erforderten in Teilbereichen einen vorherigen Ausbau der Strecken. Es sei vor diesem Hintergrund vorab ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin weist demgegenüber zutreffend darauf hin, dass die Sicherung der Erschließung eine Zulassungsvoraussetzung nach den §§ 29 bis 37 BauGB ist, die nach



§ 38 Satz 1 BauGB aber hier im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Anwendung finden. Die Planfeststellungsbehörde kann der Forderung nach Abschluss eines Erschließungsvertrages daher nicht folgen.

Im Übrigen wird mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen in dem beantragten Umfang durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. In diesem Zusammenhang stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind. Mit diesen Regelungen wird dem sachlichen Anliegen der Samtgemeinde in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

2.4.1.3 Gemeinde Hoyerhagen

Die Gemeinde Hoyerhagen teilt mit, dass ihrerseits bezüglich der planfestgestellten Maßnahmen mit Ausnahme der Erschließung keine Bedenken bestünden. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass der für die Erschließung vorgesehene gemeindliche Weg vom Ausbauzustand her für die anstehenden Belastungen nicht geeignet sei. Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen und die gewichtsmäßige Belastung erforderten in Teilbereichen einen vorherigen Ausbau der Strecken. Es sei vor diesem Hintergrund vorab ein Erschließungsvertrag abzuschließen.

Die Vorhabenträgerin weist demgegenüber zutreffend darauf hin, dass die Sicherung der Erschließung eine Zulassungsvoraussetzung nach den §§ 29 bis 37 BauGB ist, die nach § 38 Satz 1 BauGB aber hier im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Anwendung finden. Die Planfeststellungsbehörde kann der Forderung nach Abschluss eines Erschließungsvertrages daher nicht folgen.

Im Übrigen wird mit dem Planfeststellungsbeschluss (Ziffer 1.2.3) eine Sondernutzungserlaubnis erteilt, wonach das öffentliche Straßen- und Wegenetz zur Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen in dem beantragten Umfang durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden darf, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. In diesem Zusammenhang stellt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.1 klar, dass bei der Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und im Zuge der Baumaßnahmen ggf. erforderliche Genehmigungen insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Kommunen, Wegegenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen sind. Mit diesen



Regelungen wird dem sachlichen Anliegen der Gemeinde in dem erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

2.4.1.4 Stadt Verden

Die Stadt Verden hat mit Schreiben vom 30. März 2021 und 29. Dezember 2021 Stellung zu dem Vorhaben genommen. Sie ist nicht einverstanden mit der räumlichen Lage der Kompensationsmaßnahme E1 (Ersatzaufforstung im Bereich der Stadt Verden (Aller)), da sich die Ersatzaufforstung auf einem Geeststandort und damit in einem anderen „Landschaftsraum“ befände als der Eingriff (Marschlandschaft). Die Stadt Verden fordert für die Eingriffe in landschaftsbildprägende Gehölze eine Kompensation „vor Ort“ in den betroffenen Gemarkungen Groß Hutbergen und Döhlbergen. Sie befürwortet das Anpflanzen von Baumreihen und/oder Hecken als landschaftstypischen Vordergrund/Blickfang vor den Leitungen. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Forderungen nicht. Das Maßnahmenkonzept ist auch bezogen auf die Maßnahme E1 aus rechtlicher und fachlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die naturschutzfachlichen Bilanzierungsregelungen wurden zudem vor Beginn der Arbeiten an den Planfeststellungsunterlagen einvernehmlich mit den zuständigen Fachbehörden der von dem Gesamtvorhaben betroffenen fünf Landkreise abgestimmt. Da die Maßnahme E1 den gesetzlich geforderten und abgestimmten Grundsätzen an den räumlichen Bezug entspricht, sieht die Planfeststellungsbehörde weder die Notwendigkeit noch die Handhabe, anderweitige Maßnahmen anzuordnen.

Die Stadt Verden äußert sich zudem zu der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Beurteilung verschiedener Umweltschutzgüter.

Schutzgut Mensch

Zum Schutzgut Mensch fordert die Stadt Verden neben der Einbeziehung der Erholungsfunktion der Landschaft auch eine Bewertung der Landschaft als Lebensraum der ortsansässigen Bevölkerung. Insbesondere für den an die Ortslagen von Groß Hutbergen, Döhlbergen und Rieda angrenzenden Raum sieht die Stadt Verden die Einstufung als Landschaftsbildraum mit vergleichsweise geringer Beeinträchtigung als falsch an und fordert daher Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes und des Lebensraumes der Bevölkerung vor Ort.

Die Planfeststellungsbehörde vertritt hierzu folgende Auffassung: Die Leitungsführung im Bereich der Ortschaften Groß Hutbergen, Döhlbergen und Rieda hält die Abstandsvorgaben zu den Wohngebäuden des Innen- und Außenbereichs gemäß LROP ein. Dem Schutz des Wohnumfeldes – und damit dem unmittelbaren „Lebensraum der ortsansässigen Bevölkerung“ – räumt der Landesraumordnungsgeber mit seinen im LROP 2017 unter Ziffer 4.2 festgelegten Zielen und Grundsätzen einen herausgehobenen Stellenwert ein. Diesem Anspruch wird der Plan durch Einhaltung der Ziele der Raumordnung (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 6) und der Beachtung der Grundsätze der Raumordnung (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13) gerecht. Die Planfeststellungsbehörde macht sich damit die Einschätzung der Vorhabenträgerin zu eigen und stellt zudem fest, dass der Neubau der Leitung trotz der von der Stadt Verden kritisierten Einschätzung zur Wertigkeit der Landschaft als erhebliche



Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eingestuft wurde, der nach den gesetzlichen Vorgaben der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 ff. BNatSchG planerisch bewältigt wurde. Was die Forderung nach einer Kompensation „vor Ort“ betrifft, wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen sowie auf den Umstand, dass das Schutzgut Mensch kein Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist und somit nach dem BNatSchG insoweit kein Kompensationserfordernis abgeleitet werden kann.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auch für die westlich von Döhlbergen entstehenden Beeinträchtigungen eines „Lebensraumes“ fordert die Stadt Verden einen Ausgleich vor Ort. Insbesondere die vorhandenen Heckenstrukturen seien sehr wichtig für den Landschaftsraum, da sie zu den in der Marsch selten vorkommenden „Mannschaftselementen“ gehörten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auf dem in der Gemarkung Döhlbergen, Flur 1, gelegenen Flurstück 94/14 eine naturschutzfachliche Kompensationsfläche angelegt worden sei. Diese sei in den Antragsunterlagen fälschlich als „nur von geringer Bedeutung“ bewertet worden. Zur Kompensation „vor Ort“ verweist die Planfeststellungsbehörde auf die obenstehenden Ausführungen. Die Kompensationsfläche, die sich als naturnahes Kleingewässer mit angrenzenden Sukzessionsflächen unterschiedlicher Ausprägung und jungen Gehölzpflanzungen darstellt, wird bauzeitlich im Bereich eines nitrophilen Staudensaumes überplant. Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt. Unter Berücksichtigung der Maßnahme A1 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen) sieht die Planfeststellungsbehörde das Kompensationsziel nicht als gefährdet an. Zur Thematisierung der Bedeutung der Fläche an sich sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Anlass, da sie für das Ergebnis der Beurteilung der Beeinträchtigung der vorkommenden und zu entwickelnden Biotope ohne Bedeutung ist.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild formuliert die Stadt Verden verschiedene Hinweise und fordert Gespräche über die Verortung von Anpflanzungen sowie zur Verwendung des Ersatzgeldes. Die Vorhabenträgerin hat sich mit diesen Hinweisen in den an die Stadt Verden übermittelten Gegenäußerungen in plausibler und nachvollziehbarer Art befasst. Anlass zu einer Wiederholung dieser Ausführungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht. Auch Regelungen in diesem Zusammenhang sind nicht veranlasst. Insbesondere ist über die Verwendung des Ersatzgeldes nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Stadt Verden trägt zudem die Forderung vor, die Altstadt von Verden und damit die historische Stadtkulisse, die als „Vorranggebiet kulturelles Sachgut“ über das RROP des Landkreises Verden festgesetzt sei, in den Erläuterungsbericht sowie in die dazu gehörigen Anhänge und Karten aufzunehmen. Unter Ziffer 2.2.3.3.1 hat die Planfeststellungsbehörde bereits festgestellt, dass das Vorranggebiet kulturelles Sachgut von den planfestgestellten Maßnahmen in Abschnitt 5 nicht betroffen ist.



Betroffene städtische Grundstücke

Zusätzlich äußert sich die Stadt Verden zu den vom Vorhaben betroffenen städtischen Grundstücken. Die Stadt Verden weist darauf hin, dass sich auf den Flurstücken 94/14, Flur 1, Gemarkung Döhlbergen sowie 9/7, Flur 4, Gemarkung Groß Hutbergen besonders schützenswerte Biotope nebst Bepflanzung befänden. Das Flurstück 94/14 sei zudem dem städtischen Kompensationsflächenpool zugeordnet. Auf dem Flurstück 9/7, Flur 4, Gemarkung Groß Hutbergen, befinde sich zudem ein größerer Baumbestand, welcher ebenfalls zu erhalten sei. Die Stadt Verden fordert, dass die benannten Flächen für die geplanten Nutzungen, auch für temporäre Nutzungen, nicht in Anspruch genommen werden. Für den Fall, dass eine Nutzung dieser Flächen dennoch unumgänglich sei, fordert die Stadt Verden eine entsprechende Begründung. Zudem solle rechtzeitig vor Beginn der Nutzung ein Ortstermin mit dem zuständigen Fachbereich 2 „Finanzen und Vermögen“ vereinbart, der Zustand der Flächen dokumentiert sowie eine Vereinbarung zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung dieser Biotope geschlossen werden.

Betreffend Flurstück 94/14, Flur 1, Gemarkung Döhlbergen (Mast Nr. 2104) führt die Vorhabenträgerin aus, dass sich auf dem Grundstück ein naturnahes Kleingewässer (SEZ), umgeben von Sukzessionsflächen unterschiedlicher Ausprägung (UHN, UHM) und einer jungen Gehölzpflanzung (HPG) befände. Die Standorte für Sukzession seien zum Teil von einer Baufläche überlagert (Provisorium). Die Baufläche für das Provisorium sei eine Vorbehaltsfläche, die nicht vollständig für den Baubetrieb benötigt werde. Innerhalb dieser Abgrenzung werde das Provisorium unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ausgeführt und damit letztendlich nur ein kleiner Anteil des temporär gesicherten Bereichs überspannt. Der LBP sehe zum Schutz der in der Stellungnahme angesprochenen Kompensationsfläche Amphibienzäune für die Zeit der Bauphase vor (LBP Maßnahme V12). Der Biotopkomplex sei also hinreichend vor den Wirkungen des Baubetriebs geschützt. Darüber hinaus sei der Bereich des Provisoriums zwischen den Masten Nr. 2101 bis Nr. 2105 ein sogenannter Schwerpunkttraum für die Ökologische Baubegleitung und somit für die Zeit des Baubetriebes umfassend Sorge getragen worden, um Beeinträchtigungen für dieses Grundstück auszuschließen. Was das Flurstück 9/7, Flur 4, Gemarkung Groß Hutbergen nördlich Mast Nr. 2100 betreffe, setze sich der Bestand aus einem größeren Feldgehölz (HN) sowie Einzelbäumen/Baumreihen (HBE/HBA) zusammen. Größere Bereiche würden zudem von einer Gras- und Staudenflur (UHM) und Intensivgrünland der Überschwemmungsgebiete (GIA) eingenommen. Mit dem Kohl-Lauch, der Flatterulme und dem Feld-Mannstreu seien einige Pflanzenarten der Roten Liste erfasst worden. Der Biotopkomplex sei vom Vorhaben nicht betroffen. Der angrenzende befestigte Weg im Osten werde für die Zeit der Bauphase als Baustellenzufahrt genutzt. Zum Schutz des wegebegleitenden Gehölzbestandes sehe der LBP Maßnahmen zum Baumschutz (LBP Maßnahme V7) vor.

Der Forderung nach einem Ortstermin zum Schutz der Flächen vor Baubeginn stimmt die Vorhabenträgerin insofern zu, als dass die gemäß LBP vorgesehenen Schutzmaßnahmen mit der Stadt Verden bei Einrichtung abzustimmen seien. Einer besonderen „Vereinbarung zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung dieser Biotope“ bedürfe es nach Ansicht der



Vorhabenträgerin nicht. Gemäß LBP seien alle Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Vermeidung sowie zur Kompensation nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen Gegenstand des beantragten Vorhabens. Bei Abweichungen verlasse die Vorhabenträgerin das zu beachtende geltende Recht. Abweichungen davon seien grundsätzlich nicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde hält die von der Vorhabenträgerin vorgetragenen Gründe zur Notwendigkeit der Nutzung der thematisierten Flächen für nachvollziehbar und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung für ausreichend. Regelungen zum Erhalt bzw. der Wiederherstellung der betroffenen Biotope, die über die planfestgestellten Maßnahmen und die vorgesehenen Nebenbestimmungen hinausgehen (siehe insbesondere unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1 und 1.1.3.2.2.1.2) oder von diesen abweichen, hält die Planfeststellungsbehörde daher für nicht erforderlich. Die vorgenannte Zusage für einen Ortstermin zur Abstimmung der Schutzmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.8).

Ferner weist die Stadt Verden auf redaktionelle Fehler in der Darstellung der Grenzen des Stadtgebietes in der Anlage 2.7 und weiteren Plänen sowie in der Anlage 14.7 hin. Es trifft zu, dass die Grenzen des Stadtgebietes in den Planunterlagen zum Teil nicht zutreffend eingezeichnet sind. Ein rechtlich erheblicher Fehler folgt daraus aber nicht, denn die planfestgestellten Maßnahmen und ihre Auswirkungen sind trotz der teilweise fehlerhaften Darstellung der politischen Grenzen hinreichend bestimmt und klar erkennbar.

Betroffene städtische Straßen- und Wegeflächen

Die Stadt Verden führt aus, dass die Tragfähigkeit der ausdrücklich benannten städtischen Straßen- und Wegeflächen für die im Rahmen des Planverfahrens vorgesehene Nutzung nicht gegeben sei. Es seien daher zwingend folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Sämtliche Wege seien zu verstärken. Eine entsprechende Planung sei mit dem Fachbereich „Straßen und Stadtgrün“ abzustimmen. An geeigneten Stellen seien Flächen für den Begegnungsverkehr einzurichten. Eine entsprechende Planung sei vor Baubeginn rechtzeitig vorzulegen. Vor Beginn der Baumaßnahme finde eine gemeinsame Begehung mit einem Vertreter des Fachbereichs „Straßen und Stadtgrün“ statt. Als Grundlage für die Abnahme sei vor Beginn der Baumaßnahme der Ist-Zustand zu dokumentieren. Zudem wird gefordert, dass bei notwendigen Verbreiterungen der vorhandenen Wirtschaftswege auf Kosten der Vorhabenträgerin ortsnah ein Ausgleich geschaffen werde. Gleiches gelte für einen baubedingten erheblichen Rückschnitt von Hecken und Bäumen entlang der Wirtschaftswege. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie werde den Hinweis während der baulichen Umsetzung berücksichtigen. Die Ausführungsplanung werde mit dem Baulastträger abgestimmt. Ausweichflächen seien in der Planung in Anlage 1.1 enthalten. Die Vorhabenträgerin bestelle in Abstimmung mit dem Baulastträger einen Sachverständigen für die Bestandsaufnahme. Einer gemeinsamen Begehung sagt die Vorhabenträgerin zu. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien im Rahmen der Bilanzierung berechnet und im Umweltbericht dargestellt. Der überwiegende Teil der Forderungen der Stadt Verden wird durch die Nebenbestimmungen unter der Ziffer 1.1.3.2.8 und durch die



Kompensationsmaßnahmen (Anlage 12.2) erfüllt. Anlass zu weitergehenden Regelungen sieht die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.4.1.5 Landkreis Nienburg/Weser

Der Landkreis Nienburg/Weser, Stabsstelle Regionalentwicklung, teilt mit, dass er grundsätzlich keine Bedenken gegenüber den planfestgestellten Maßnahmen erhebt. Es wird jedoch auf verschiedene, nachfolgend dargestellte Aspekte hingewiesen.

Vorranggebiet Rohstoffgewinnung

Der Landkreis Nienburg/Weser weist darauf hin, dass für das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich Magelsen nach Maßgabe MT-16-I-06 der Landesplanerischen Feststellung die Maststandorte und -bauweisen so zu wählen seien, dass Rohstoffverluste und Einschränkungen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe auf ein Mindestmaß reduziert werden. Hiermit solle eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Funktion Rohstoffgewinnung gewährleistet bleiben. Masthöhen und -abstände seien so festzulegen, dass ein Abstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseilen erreicht werde, der einen möglichst ungehinderten Einsatz von Abbau- und Transportmaschinen/-fahrzeugen erlaube.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie trage der Maßgabe MT-16-I-06 Rechnung. Sie verweist auf den Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 4.1.3 und Kapitel 5.7.4.1) sowie die Umweltstudie (Anlage 12, Kapitel 11.1). Die planfestgestellten Maßnahmen berührten östlich von Magelsen ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kiesabbau). Zur Wahrung eines uneingeschränkten Kiesabbaus werde im Bereich von Mast Nr. 2108 bis Mast Nr. 2112 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) ein Bodenabstand von mindestens 15 m eingehalten. Es werde damit im Bereich des Kiesabbaugebiets eine Arbeitshöhe von bis zu 10 m dauerhaft gewährleistet. Zur Schonung der vorrangigen Nutzung Kiesabbau werde die Leitung am Rande des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung platziert. Damit solle der Einfluss auf das Vorranggebiet weitestmöglich reduziert werden.

Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen, dass die randliche Querung des Vorranggebiets durch die planfestgestellte Neubauleitung (LH-10-3038/3039) mit der vorrangigen Nutzung vereinbar ist (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1). Rohstoffverluste und Einschränkungen der Abbautätigkeiten werden den Maßgaben M-01 und MT-16-I-06 entsprechend auf ein Mindestmaß reduziert. Für die Abbau- und Transportmaschinen/-fahrzeuge ist unterhalb der Leiterseile eine Arbeitshöhe von 10 m gewährleistet.

Bodenschutz

Der Landkreis weist aus bodenschutzrechtlicher Sicht vorsorglich darauf hin, dass die Vorhabenträgerin bei Verdachtsmomenten auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten eigene Recherchen zu veranlassen habe. Sollten sich bei den Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so sei dies unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde (Fachdienst Umweltrecht und Kreisstraßen) des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie werde den Hinweis berücksichtigen. Dem Anliegen des Landkreises trägt die Planfeststellungsbehörde



zudem durch die in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.4 angeordnete Mitteilungspflicht Rechnung.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei bei der Verlegung des Erdkabels laut Planunterlagen die Hoyaer Emte, Gewässer II. Ordnung, sowie der Bülsengraben und Mehringer Eschgraben, jeweils Gewässer III. Ordnung, zu queren. Hierfür sei eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 WHG sowie § 57 NWG zu erteilen, die in die Planfeststellung einkonzentriert werde.

Die Planfeststellungsbehörde folgt diesen Ausführungen. Die Genehmigung nach § 36 WHG in Verbindung mit § 57 NWG ist von dem Planfeststellungsbeschluss umfasst und ergibt sich aus der Feststellung der entsprechenden Planunterlagen.

Der Landkreis bittet um die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen:

1. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde und dem Unterhaltspflichtigen der Gewässer mindestens fünf Werktage vorher mitzuteilen.
2. Sämtliche Bauarbeiten sind zügig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Anwendung der im Bauwesen erforderlichen Sorgfalt durchzuführen.
3. Die im Querprofil angegebenen Tiefenlage von 1,50 m zwischen der Gewässersohle und Oberkante Erdkabel ist einzuhalten. Das Kabel ist im Böschungsbereich ebenfalls mit der gleichen Tiefenlage wie unterhalb der Gewässersohle zu verlegen.
4. Für Schäden, die innerhalb der Bauphase entstehen sowie während des Betriebes der Anlage im beziehungsweise am Gewässer auftreten, insbesondere an den Böschungen, haftet der Antragsteller.
5. Während der Bauzeit muss der ungehinderte Wasserabfluss im jeweiligen Gewässer sichergestellt und gewährleistet sein.
6. Das Kabel ist generell so zu verlegen, dass Gehölze nicht beeinträchtigt werden. Dafür ist die Verlegung auf der jeweils nicht mit Gehölzen bestandenen Wegseite/Grabenseite zu wählen. Sollten sich auf beiden Seiten Gehölze befinden bzw. eine Baumreihe oder Hecke gequert werden, sind geeignete Einbauverfahren, wie z. B. Unterpressen oder Unterspülen des Wurzelbereichs durch Horizontalspülbohrtechnik, zu wählen, die den Wurzelraum der Gehölze so weit wie möglich schonen.
7. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Fertigstellung der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.



8. Von der jeweiligen Gewässerkreuzung ist der Genehmigungsbehörde sowie dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung ein Bestandsplan zu übergeben, der lage- und höhenmäßig den Bestand der Gewässerkreuzung wiedergibt. Im Bohrprotokoll beziehungsweise in der Querschnittszeichnung sind die Böschungsoberkanten (beidseitig) sowie die Gewässermitteln darzustellen. An diesen Punkten ist der jeweilige Abstand zwischen Oberkante Schutz- beziehungsweise Leerrohr zur Oberkante Böschung (BOK) beziehungsweise zur Gewässersohle einzutragen. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Die Zusage der Vorhabenträgerin, den Baubeginn den Unteren Wasserbehörden und den Unterhaltungspflichtigen mitzuteilen, wird unter Ziffer 1.4.2 für verbindlich erklärt. Gleiches gilt für den Abschluss der Arbeiten.

Nach § 49 EnwG sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Energieanlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei der Verlegung der Erdkabel wird die geforderte Mindestdiefe eingehalten.

Zu der unter Ziffer 4 geforderten Haftung für Schäden in der Bauphase kann auf die Kompensationsmaßnahme V2 der LBP-Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9 verwiesen werden.

Der Forderung zum ungehinderten Wasserabfluss wird über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.8 Rechnung getragen.

Bei der Verlegung der Kabel wird die Beeinträchtigung von Gehölzen auf das notwendige Minimum begrenzt, unvermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen.

Die Zusage der Vorhabenträgerin, im Rahmen eines Gestattungsvertrages die Kreuzungsstelle zu beschreiben und dem Unterhaltungspflichtigen vorzulegen, sowie einen Bestandsplan im Rahmen der abschließenden Baudokumentation zu erstellen und bis spätestens sechs Wochen nach Abschluss der kompletten Baumaßnahme an die zuständige Behörde zu übergeben, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2 für verbindlich erklärt.

Der Landkreis weist darauf hin, dass für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde erforderlich ist. Das Einvernehmen wurde am 9. Juni 2022 erteilt. Im Zuge der Einvernehmenserteilung hat der Landkreis um die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen mit wasserrechtlichem Bezug gebeten. Dem ist die Planfeststellungsbehörde ganz überwiegend gefolgt (siehe insbesondere die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7). Nicht folgen kann die Planfeststellungsbehörde allerdings der Forderung des Landkreises die Bauarbeiten im (vorläufig festgesetzten) Überschwemmungsgebiet auf die hochwasserarme Jahreszeit zwischen dem 1. April und dem 15. Oktober zu beschränken. Angesichts des öffentlichen Interesses an der Errichtung der planfestgestellten Maßnahmen ist es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde



nicht angezeigt, die Einschränkungen im Bauablauf hinzunehmen, die sich durch eine solche Bauzeitbeschränkung ergeben würden.

Naturschutz

Der Landkreis weist auf die Notwendigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen hin. Dies ist durch die Planfeststellung der entsprechenden Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) sowie ergänzend durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1 sichergestellt. Zu einigen Maßnahmen der Anlage 12.2 formuliert der Landkreis weitergehende Hinweise und Auflagen, deren Umsetzung die Vorhabenträgerin ganz überwiegend zugestimmt hat und die somit Eingang in diesen Planfeststellungsbeschluss gefunden haben. In Bezug auf die einzelnen Maßnahmen betrifft dies folgende Sachverhalte:

- Maßnahmen V4 (Ökologische Baubegleitung): Die Vorhabenträgerin sagt entsprechend der Forderung des Landkreises zu, gemeinsame Termine mit Vertretern und Vertreterinnen der Vorhabenträgerin und des Landkreises im Rahmen der ökologischen Baubegleitung rechtzeitig abzustimmen (siehe Nebenbestimmungen zur ökologischen Baubegleitung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3).
- Maßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials): Der Landkreis hält die Beschreibung der „Bemessung aufzuhängender Fledermauskästen“ für sprachlich missglückt. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Bestimmungen zur Ausbringung von Fledermauskästen sind eindeutig. In den umgebenden Gehölzbeständen werden je vier Fledermauskästen (Flachkästen und Rundkästen) pro zu beseitigenden Baum mit Quartierpotenzial (Bäume mit Höhlungen) angebracht. Die Kästen werden in Gruppen von mindestens vier Stück ausgebracht. Die genaue Anzahl der aufzuhängenden Fledermauskästen wird durch die ökologische Baubegleitung unter Beachtung der vorstehenden Anforderungen bestimmt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bedarf es daher keiner klarstellenden Nebenbestimmung. Mit der vom Landkreis geforderten Auflage zur Beschränkung des Einsatzes von Motorsägen bei der Anbringung von Rissen und Höhlen im Stamm älterer Bäume auf den Zeitraum außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln hat sich die Vorhabenträgerin einverstanden erklärt und die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Regelung getroffen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.5). Im Hinblick auf die Forderung des Landkreises, ihm das Ergebnis der Funktionskontrollen mitzuteilen, schließt sich die Planfeststellungsbehörde jedoch der Auffassung der Vorhabenträgerin an und hält eine solche für nicht erforderlich, da die Maßnahme in Bezug auf die zu ersetzende Funktion (Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial in Form von Tagesverstecken und von Einzeltieren genutzten Höhlen) sowohl qualitativ als auch quantitativ gleich- bis höherwertig einzustufen ist. Die Maßnahme ist daher nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde fachlich dazu geeignet, den Fledermäusen ein Quartierangebot zur Verfügung zu stellen, das in Ausmaß und



Umfang mindestens dem verloren gegangenen entspricht. Eine zusätzliche Funktionskontrolle wird daher nicht für erforderlich gehalten.

- Maßnahme V11 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche, Rebhuhn) und temporäre Maßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn): Wie vom Landkreis gefordert, hat die Vorhabenträgerin auf die Möglichkeit verzichtet, von einer weiteren Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerchen und Rebhuhn abzusehen, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass die Vögel dort in der ersten Brutperiode nicht festgestellt werden. Zudem hat sich die Vorhabenträgerin damit einverstanden erklärt, dass die Maßnahme für den Zeitraum der Baumaßnahme und somit im Einzelfall ggf. auch länger als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden/drei Jahre aufrechterhalten bleiben. Auch der vom Landkreis geäußerten Forderung, von einem Mulchen der Blühstreifen abzusehen und das Mähgut abzufahren, hat die Vorhabenträgerin mit einer entsprechenden Zusage entsprochen. Die Planfeststellungsbehörde hat die vorgenannten Zusagen für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3).
- Zur Maßnahme V14 merkt der Landkreis an, es sollte geprüft werden, ob Vogelschutzmarkierungen an den Bestandsleitungen der Weserquerung vorhanden sind. Handlungsbedarf für die vorliegende Planfeststellung kann die Planfeststellungsbehörde insoweit nicht erkennen.
- Maßnahme A1 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen): Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen von Hecken und Feldgehölzen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen, wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (siehe unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3). Der Landkreis fordert darüber hinaus verschiedene weitere Auflagen zur Ausführung der Maßnahme. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind weitere gesonderte Auflagen zur Ausführung der Maßnahme indes nicht erforderlich. Wie im Rahmen der Online-Konsultation vom Landkreis festgestellt, bedarf es auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege keiner dauerhaften Pflege und Sicherung der Hecken- und Feldgehölze durch die Vorhabenträgerin, da die auf den Eingriffsflächen rekultivierten Bestände nicht in das Eigentum der Vorhabenträgerin übernommen werden. Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang jedoch zugesagt, dass bei besonderen Ereignissen (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) der Pflegezeitraum von drei Jahren entsprechend verlängert wird und die Abnahme der Pflanzung (= Übergabe an den Eigentümer) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt. Diese Zusage hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3).
- Im Vorgriff auf die im Maßnahmenblatt E2 genannte Abstimmung der Durchführung der Maßnahme weist der Landkreis Nienburg/Weser darauf hin, dass von einer



Anpflanzung von Nadelhölzern abzusehen sei. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann dieser pauschalen Forderung nicht entsprochen werden. Ein von der Vorhabenträgerin in rechtlich zulässiger Weise definiertes Entwicklungsziel ist der Aufbau eines klimastabilen Waldbestandes. Der Vorhabenträgerin sind daher gewisse Freiheiten im Hinblick auf die Baumartenauswahl einzuräumen. Zudem ist festzuhalten, dass die Aufforstung des Mischwaldes mit standortgerechten und heimischen Baumarten sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Standortkartierung vom 19. Mai 2020 zu erfolgen hat.

- Maßnahme E3 (Anlage von Hecken im Bereich der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser): Die Vorhabenträgerin hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, der Forderung des Landkreises zur dauerhaften Erhaltung und Pflege dadurch nachzukommen, dass sie die Eintragung der Zweckbestimmung „Kompensationsmaßnahme E3“ mit den beantragten Merkmalen in das Grundbuch veranlasse.

Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (siehe unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine gesonderten Auflagen zur Ausführung sowie zur dauerhaften Erhaltung und Pflege erforderlich.

- Maßnahme E4 (Anlage einer Obstwiese in der Gemeinde Hilgermissen im Landkreis Nienburg/Weser): Die Vorhabenträgerin hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, der Forderung des Landkreises zur dauerhaften Erhaltung und Pflege dadurch nachzukommen, dass sie die Eintragung der Zweckbestimmung „Kompensationsmaßnahme E4“ mit den beantragten Merkmalen in das Grundbuch veranlasse. Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen, wird durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen (siehe unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine gesonderten Auflagen zur Ausführung sowie zur dauerhaften Erhaltung und Pflege erforderlich.
- Maßnahme E6 (Ersatzgeld): Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben entstehen und die nicht durch herkömmliche landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden können, wird ein Ersatzgeld festgesetzt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Die Vorhabenträgerin hat dem Landkreis Nienburg/Weser den Baubeginn mitzuteilen, damit, wie vom Landkreis angeführt, eine Überwachung des Zahlungseinganges erfolgen kann (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.2.1). Der Forderung des Landkreises nach Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Abweichend von der im Maßnahmenblatt E6



angegebenen Höhe des Ersatzgeldes, auf das sich der Landkreis Nienburg/Weser in seiner Stellungnahme bezieht, wird hier ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 337.777 € festgesetzt, wovon 256.145 € auf den Landkreis Nienburg/Weser entfallen (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.5.1.7). Soweit in der Stellungnahme des Landkreises die Möglichkeit erwähnt wird, von dem Ersatzgeld einen Abzug aufgrund von etwaigen Ausführungskosten von Pflanzungen von sichtverschattenden Gehölzelementen (Baumreihen, Baum-Strauchreihen, o. ä.) innerhalb der Sichtachsen zwischen dem neuen Umspannwerk Mehringen und den Ortschaften Hilgermissen, Ubbendorf und Mehringen vorzunehmen, ist dies unter den in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4 geregelten Voraussetzungen möglich.

Soweit der Landkreis Nienburg/Weser abschließend ausführt, dass bezüglich des Ergebnisses der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 26 NAGBNatSchG zu § 34 BNatSchG eine Benehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Entscheidungsprozess erforderlich sei, ist dem durch die Beteiligung des Landkreises im Verfahren hinreichend Rechnung getragen.

Mit erneuter Stellungnahme teilte der Landkreis mit, im Hinblick auf die Änderungen im Deckblattverfahren bestünden keine Bedenken.

2.4.1.6 Landkreis Verden

Der Landkreis Verden nimmt zu verschiedenen, nachfolgend dargestellten Aspekten Stellung:

Wasserwirtschaft

Aus Sicht des Landkreises fehlen zur abschließenden Beurteilung einige Unterlagen, sodass eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage der Unterlagen abgegeben werden könne. Der Landkreis bittet um die Nachforderung folgender Unterlagen:

Es werde unzureichend auf die Nutzung des Deichverteidigungsweges und die Überfahrt des Weserdeiches eingegangen. Mögliche bauzeitliche oder dauerhafte Ausbauarbeiten des Weges sowie die Ertüchtigung der Deichüberfahrt seien umfassend zu beschreiben.

Die bauzeitliche Wegenutzung ergibt sich aus den Wegenutzungsplänen (Anlage 1, Anhang 1 und Anlage 2.10) sowie den Grunderwerbs- und Lageplänen (Anlage 7). Daraus ergibt sich auch der Umfang der Inanspruchnahme des Deichverteidigungsweges. Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.5 wird die Zusage der Vorhabenträgerin, die Details des Wegekonzeptes für die Bauausführung hinsichtlich des Deichverteidigungsweges und der Überfahrt des Weserdeiches, insbesondere die Ausbau- und Ertüchtigungsbedürfnisse, in Abstimmung mit der zuständigen Deichbehörde zu erarbeiten, für verbindlich erklärt.

Der Landkreis führt weiter aus, in Kapitel 3.4.2.5.3 des Erläuterungsberichts seien angepasste Arbeitsweisen beschrieben. Gemäß § 78 Abs. 5 WHG seien bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet im Einzelfall zu genehmigen, wenn das Vorhaben unter anderem die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der



Verlust von verlorenggehendem Rückhalteraum umfangs-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werde. Nach Ansicht des Landkreises fehlten Beschreibungen zum Ausgleich des durch die Fundamente verlorenggehenden Rückhalterausms. Der Rückhalteraum sei detailliert darzustellen.

Der Retentionsraumverlust wird durch die Ersatzmaßnahme E5, naturnahe Bodenentwicklung nördlich Lohof, ausgeglichen (Anlage 12.2, Karte 13, Blatt 9). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.7.2 verwiesen. Der Landkreis merkt weiter an, dass die Dimensionierung der Rohrdurchlässe der Grabenverrohrungen anzugeben sei. Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen sei vorgesehen, temporäre Grabenüberfahrten (Rohrdurchlässe) mit „ausreichend“ großer Dimensionierung zu errichten.

Über die Kompensationsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist sichergestellt, dass die Gräben ausschließlich mit einem im Durchmesser angepassten Rohr verrohrt werden und Details im Rahmen der Bauausführung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden (vgl. dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.7.4 und Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.4).

Bezüglich der Grundwasserabsenkungen sei nach Ansicht des Landkreises anzugeben, wie groß der zeitliche Abstand zwischen den Absenkungen sei, um zu unterscheiden, ob es sich hierbei um einzeln zu betrachtende Entnahmen handelt oder eine kumulierende Wirkung der Entnahmen in Betracht gezogen werden muss. Grundsätzlich seien die Auswirkungen der Maßnahmen auf den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers zu betrachten und darzustellen. Die Unterlagen seien der Unteren Wasserbehörde vollständig und prüffähig vorzulegen. Der Absenktrichter der Grundwasserabsenkung am Mast Nr. 119A reiche über die Trasse des Weserdeichs hinaus. In diesem Bereich sei nachzuweisen, wie sich mögliche Setzungen auf den Deich auswirken und es seien entsprechende Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung der Deichhöhe vorzusehen. Für die beantragte Grundwasserabsenkung des Mastes Nr. 120A sei vorgesehen, das Wasser im Flurstück 357/5 in den „Alten Sielgraben“ einzuleiten. Der „Alte Sielgraben“ verlaufe anschließend abschnittsweise parallel zum Weserdeich. Aufgrund der anzunehmenden hohen hydraulischen Last im Gewässer sollte stattdessen die Nutzung der gleichen Einleitungsstelle wie für Mast Nr. 119A geprüft werden.

Der geplante Bauablauf sieht vor, dass diese Masten nacheinander errichtet werden. Für die Errichtung der Gründung der Neubaumasten ist eine Bauzeit von jeweils vier Wochen vorgesehen, im Bereich des Erdkabels von zwei Wochen je 200 m Kabel. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist nicht zu erwarten (vgl. dazu ausführlich unter Ziffer 2.2.3.7.5.1.2.2.1). Dabei ist im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung in Bezug auf die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper von einer kumulierenden Wirkung ausgegangen worden. Die Grundwasserabsenkung am Mast Nr. 119A beträgt 1 m, ausgehend von einem hohen Mittelwasserstand in Höhe von 1,5 m unter Geländeoberfläche. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an. Nach circa einem Drittel der Länge zum Außenrand des Trichters beträgt der Absenkbetrag in der Regel nur noch ein Drittel der Absenkung im Bereich der Baugrube. Zum Rand hin verflacht sich der Absenktrichter weiter, so dass im



äußeren Drittel nur noch Grundwasserabsenkbeträge im Bereich weniger Dezimeter vorliegen (vgl. auch Anlage 18, Kap. 3.2.1). Der Deich werde nur vom Außenrand der Absenkung beeinflusst. Die im Rahmen der Grundwasserabsenkung angenommenen Beträge bewegen sich innerhalb des natürlichen Schwankungsintervalls des Grundwasserspiegels. Dieser liegt in den trassennahen Grundwassermessstellen bei circa 1,6 m. Schäden am Deich infolge von Setzungen durch die Grundwasserabsenkung sind daher nicht zu erwarten. Selbst bei einer vollen Anrechnung der maximalen Grundwasserabsenkung von 1 m werden die zu erwartenden Setzungen bei maximal 0,7 m liegen.

Im Zuge der Einvernehmenserteilung nach § 19 Abs. 3 WHG hat der Landkreis um die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen mit wasserrechtlichem Bezug gebeten. Dem ist die Planfeststellungsbehörde ganz überwiegend gefolgt (siehe insbesondere die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7).

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Landkreises Verden als Untere Naturschutzbehörde sind Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung im Abschnitt 5 grundsätzlich bei antragsgemäßer Umsetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Mit Schreiben vom 7. Juni 2022 teilte der Landkreis Verden außerdem mit, dass gegen die Planänderungen im Deckblattverfahren von Seiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Bedenken bestünden.

Bodenschutz

Auch aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Der Landkreis bittet jedoch um Ergänzung und Vorlage eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes (inklusive Bodenmanagement und Entsorgungskonzept) als Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Vorhabenträgerin verweist demgegenüber darauf, dass die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes im Rahmen der Bauausführung auf Grundlage des den Planfeststellungsunterlagen beigelegten Grundsätzen zum Bodenschutz (Anlage 1, Anhang 4) erfolge und dieses den Unteren Bodenschutzbehörden vorgelegt werde (siehe dazu auch die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2..3.2). Die Aufnahme des Bodenschutzkonzeptes als Maßnahmenblatt lehnt die Vorhabenträgerin dagegen ab. Auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht erforderlich, das Bodenschutzkonzept planfestzustellen.

Zudem fordert der Landkreis Verden die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes und zur Überwachung der in den Maßnahmenblättern festgelegten Schutzmaßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass weitergehende Regelungen hierzu nicht veranlasst sind. Eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durch die Vorhabenträgerin ist im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) gemäß den LBP-Maßnahmen V4 und V1 (Anlage 12.2) bereits vorgesehen. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.1 wird zudem sichergestellt, dass die Ökologische Baubegleitung über den entsprechenden



Sachkundenachweis für eine Bodenkundliche Baubegleitung verfügt bzw. wird ggf. durch die Ökologische Baubegleitung eine eigene Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt (siehe auch oben unter Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Der Landkreis führt außerdem aus, dass im Hinblick auf eine ordnungsgemäße, schadlose und wirtschaftliche Handhabung des im Zuge der Baumaßnahme in großen Mengen anfallenden Bodenmaterials, der Klärung der Entsorgungswege und Verbringflächen im Vorfeld der Baumaßnahme eine entscheidende Bedeutung zukomme. Hierfür sei in einem Entsorgungskonzept die Machbarkeit der Verwertung der unterschiedlichen Bodenarten darzustellen. Darauf basierend seien geeignete Suchräume, primär im Landkreis Verden, zu definieren und deren Verbringpotenzial aufzuzeigen. Dadurch solle eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Bodenmassen gewährleistet werden. Das Entsorgungskonzept sei textlich und durch zeichnerische Darstellung der Suchräume (Kartenmaterial) als Deckblatt in den Planfeststellungsunterlagen festzuschreiben. Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, sie werde die geplante Entsorgung von überschüssigem Bodenaushub als Teil des Bodenschutzkonzeptes der Unteren Bodenschutzbehörde vorlegen. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass nach den gesetzlichen Regelungen anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen ist. Die Erstellung eines Entsorgungskonzeptes ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Archäologische Denkmalpflege

Der Landkreis Verden trägt vor, es sei möglich, dass bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Die Vorhabenträgerin müsse daher den Beginn aller Erdarbeiten der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden rechtzeitig vorher mitteilen, damit ein Mitarbeiter die Erdarbeiten beobachten könne. Falls bei den Erdarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt werde, sei die Vorhabenträgerin zur fachgerechten Ausgrabung verpflichtet. Das bedeute, dass die Vorhabenträgerin die Ausgrabung veranlassen und finanzieren müsse (§ 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz). Es müsse in diesem Fall eine Grabungsfirma beauftragt werden. Falls es zu einer Ausgrabung kommen sollte, müsse die Grabungsfirma nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards des Landesamtes für Denkmalpflege Hannover arbeiten. Der Vorhabenträgerin obliege die Sicherung der Grabungsstätte. Sie müsse den Beginn der Maßnahme der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Verden mitteilen, damit diese die Einhaltung der Standards überprüfen könne. Die Untersuchung müsse vor Ort von einer geprüften Grabungstechnikerin beziehungsweise einem geprüften Grabungstechniker oder einer Archäologin oder einem Archäologen mit Universitätsabschluss geleitet werden. Die Vorhabenträgerin müsse den Wortlaut der Genehmigung der von ihr beauftragten Grabungsfirma vor Beginn der Maßnahme zur Kenntnis geben.

Die Vorhabenträgerin verweist in Erwiderung auf die Maßnahmen gemäß Maßnahmeblatt V3 (Anlage 12.2) und stimmt im Übrigen der beschriebenen Vorgehensweise zu.



Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10.1 wird der Vorhabenträgerin eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen (insbesondere Anlage 12.2, Maßnahmenblatt V3) sowie die weiteren Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.10.2 hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich (siehe dazu auch Kap. 2.2.3.12).

Kreisstraßen

Der Landkreis weist darauf hin, dass im betreffenden Bereich die Kreisstraße K 16 verlaufe. Zwar wolle die Vorhabenträgerin diese nicht mit der Leitung überspannen. Geplant sei jedoch, die Leitungsmasten über Wirtschaftswege anzufahren, die in die Kreisstraße K 16 münden. Möglicherweise seien hierfür auch bauliche Maßnahmen im Einmündungsbereich der Wirtschaftswege in die Kreisstraße erforderlich. Bauliche Änderungen auf dem Kreisstraßengrundstück dürfe die Vorhabenträgerin erst vornehmen, wenn hierfür eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Um beurteilen zu können, ob eine solche Erlaubnis erteilt werden kann, seien die Antragsunterlagen nicht ausreichend. Es fehlten ein Detailplan für die Einmündungsbereiche, Aussagen über Straßenbäume und Aussagen, ob die Einmündungen dauerhaft oder nur temporär ausgebaut werden sollen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Sondernutzungserlaubnis werde gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG einkonzentriert. Für sonstige Nutzungen werde eine privatrechtliche Vereinbarung nach § 23 NStrG geschlossen. Diesbezüglich habe die Vorhabenträgerin Kontakt zu dem Straßenbaulastträger aufgenommen und die Maßnahmen erläutert. Im Rahmen der Bauausführung würden an der Kreisstraße K 16 an drei Stellen Ein- und Ausfahrten für den temporären Baustellenverkehr eingerichtet. Die dafür vorgesehenen Flächen seien in den Antragsunterlagen dargestellt (Anlage 7.1). Die Vorhabenträgerin bestätigt, im Rahmen der Bauausführungsplanung die zu treffenden Maßnahmen für die Herstellung der temporären Ein- und Ausfahrten an der Kreisstraße K 16 mit dem Landkreis Verden im Detail abzustimmen und zu dokumentieren.

Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde klarzustellen: Die unter Ziffer 1.2.3 erteilte Sondernutzungserlaubnis gestattet die Nutzung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes durch Baufahrzeuge in dem beantragten Umfang, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, auch insoweit, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Gestattung einer baulichen Veränderung von öffentlichen Straßen und Wegen ist mit dieser Sondernutzungserlaubnis nicht verbunden. Allerdings wird mit den planfestgestellten Lage- und Grunderwerbsplänen (siehe hier Anlage 7.1, Blatt 1b und Blatt 2a) in dem dort dargestellten Umfang auch eine Inanspruchnahme der Einmündungsbereiche in die K 16 zugelassen. Dort findet sich auch eine Unterscheidung zwischen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme. Dem Wunsch des Landkreises nach einer inhaltlichen Abstimmung wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.4



Rechnung getragen. Weitere Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

2.4.1.7 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg hat in seiner Funktion als Obere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren für die planfestgestellten Maßnahmen durchgeführt und mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg stellt fest, dass die Maßgabe M-07 der Landesplanerischen Feststellung im Bereich östlich Magelsen/westlich Hoya dadurch umgesetzt werde, dass im Fall der späteren Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) vorgesehen sei, dass die Bestandsleitung auf die Masten der planfestgestellten 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) wechseln und die beantragte Neubauleitung dann ihrerseits auf einen in ortsabgewandter Lage zu errichtenden Neuabschnitt verspringen solle. Diese Lösung erscheine grundsätzlich geeignet, dem 400 m-Abstandserfordernis aus Ziffer 4.2 Ziffer 07 LROP 2017 für beide Leitungen zu entsprechen. Die vorsorgliche Berücksichtigung eines Ersatzneubaus für die bestehende 380-kV-Leitung sei umso bedeutsamer, als der Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich den Bedarf für das Vorhaben festgestellt hat (BBPIG-Projekt Nr. 57). Die Masten der beantragten Neubauleitung sollten daher nach Ansicht des Amts für regionale Landesentwicklung Lüneburg im Bereich östlich Magelsen/westlich Hoya – etwa mit Blick auf Statik und Fundamente – von vornherein so konfiguriert werden, dass sie in der Lage seien, anstelle der antragsgegenständlichen für das BBPIG-Projekt Nr. 7 vorgesehenen Beseilung auch diejenige des künftigen 380-kV-Ersatzneubaus (BBPIG-Projekt Nr. 57) aufzunehmen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung stellt fest, dass gegenüber dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Raumordnungsverfahrens eine Weiterentwicklung der Netzkonzeption bezüglich der Anbindung des Standortes des Umspannwerkes Wechold erfolgt sei. Die mit der gewählten Netzkonzeption einhergehende Entlastung des Teilraums nördlich Hilgermissen/südlich Magelsen durch die Mitnahme der 110-kV-Bestandsleitungen (LH-10-1060 und LH-10-1088) sowie die entbehrliche 110-kV-Anbindungsleitung zwischen den Umspannwerken Wechold und Mehringen wird durch das Amt für regionale Landesentwicklung begrüßt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Eingrünung der Kabelübergangsanlage Mehringen Süd entsprechend Maßgabe MT-16-II-06 aufgrund der Bedeutung des umgebenden Bereiches als Brutraum für die Feldlerche nicht umgesetzt werden solle. Es wird weiter angemerkt, dass die Planung der Vorhabenträgerin zur Eingrünung des hier nicht gegenständlichen Umspannwerkes Mehringen jedoch der Maßgabe MUW-II-02 entspreche.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass eine Umverschwenkung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) auf die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) unter Verlegung der Neubauleitung aus verschiedenen Gründen nicht in Betracht komme. Zum einen sei bei der



Planung nach Maßgabe M-01 der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 und als Ziel der Raumordnung des LROP 2017/des RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand) zu beachten. Der vorrangigen Nutzung trage die Vorhabenträgerin Rechnung, indem sie die Neubaumasten möglichst am Rande des Gebiets platziere. Zugleich werde mit der Planung dem nach dem LROP 2017 gebotenen 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich Rechnung getragen. Zum anderen basiere die Planung auf detaillierten vorhabenspezifischen Berechnungen und die Mastgestänge seien hinsichtlich Statik und Fundamente spezifisch auf die beantragte 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) ausgerichtet. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass auf Grundlage des frühen Planungsstandes des BBPIG-Projektes Nr. 57 eine vorausschauende Planung hinsichtlich der Konfiguration von Mastgestängen und Fundamenten nicht erfolgen könne, da dieses keinen mit dem beantragten Vorhaben vergleichbaren Detailgrad aufweise.

Die Vorhabenträgerin weist ferner erwiderns darauf hin, dass die Entscheidung zum Verzicht der Eingrünung der Kabelübergangsanlage nach intensiver fachlicher Diskussion unter Abwägung aller Belange getroffen worden sei. Zur Einbindung des Umspannwerks Mehringen in die umgebende Landschaft erwidert die Vorhabenträgerin, dass das Konzept zur Eingrünung mit einem großen Kreis von Betroffenen abgestimmt worden sei. Die Flächen zur Bepflanzung seien überwiegend gesichert.

Zu der Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg ist festzustellen, dass die planfestgestellten Maßnahmen sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der speziell angesprochenen Punkte mit den Vorgaben der Raumordnung vereinbar sind (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3).

Die Umsetzung von Maßgabe M-07 der Landesplanerischen Feststellung im Wege der Umverschwenkung östlich Magelsen und nordwestlich Hoya ist nach einer ergänzenden Auskunft der Vorhabenträgerin technisch weiterhin möglich. Daneben sind weitere Varianten einer Trassierung für das BBPIG-Projekt Nr. 57 denkbar. Ob die Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren für das BBPIG-Projekt Nr. 57 letztlich die Umverschwenkung weiterverfolgt und beantragt oder eine andere Trassierung (gegebenenfalls unter Inanspruchnahme der Ausnahme nach Ziffer 4.2 Ziffer 07 Satz 9 LROP 2017) wählt, kann in diesem Verfahren nicht entschieden werden. Es ist festzustellen, dass jedenfalls Trassierungsmöglichkeiten für das BBPIG-Projekt Nr. 57 verbleiben.

Im Übrigen findet Maßgabe M-07 ihre Grenze dann, wenn ein vorsorgendes Einplanen von Flächen-/Abstandsreserven für den Fall eines Ersatzneubaus der bestehenden 380-kV-Leitung dazu führen würde, dass hierdurch neue Raumkonflikte ausgelöst oder bestehende verschärft würden oder andere Raum- und Umweltbelange dieser Trassenvorsorge entgegenstehen (vgl. S. 766 der Landesplanerischen Feststellung zu Maßgabe M-07). Im Bereich östlich von Magelsen führt jede Verschiebung der Neubauleitung nach Osten zu einem Abrücken von der randlichen Querung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung. Die Landesplanerische Feststellung hat hier für den Bereich östlich Magelsen dennoch die Verschiebung der Trasse der Neubauleitung LH-10-3038/3039 nach Osten um 50 m in das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für zulässig erklärt, weil hiermit keine zusätzlichen



Auswirkungen auf die vorrangige Nutzung verbunden seien (vgl. S. 776 der Landesplanerischen Feststellung zu Maßgabe MT-16-II-05). Es kann jedoch an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden, ob eine Verschiebung der Neubauleitung nach Osten und eine zweite 380-kV-Leitung im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung überhaupt noch mit der vorrangigen Nutzung vereinbar wären. Die Maßgaben M-07 und MT-16-II-05 haben nach der Landesplanerischen Feststellung zudem nur die Priorität II („besonders zu berücksichtigen“), während Maßgabe M-01 zur Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung die Priorität I („zwingend zu beachten“) zugewiesen wurde. Die randliche Lage der Neubaumasten im Vorranggebiet entspricht dieser Priorisierung. Zudem liegt im Bereich des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung auch ein Vorranggebiet Hochwasserschutz (Maßgabe M-02 mit Priorität I), sodass auch diesbezüglich gegebenenfalls Raumkonflikte durch eine Verschiebung der Neubauleitung nach Osten und eine weitere Leitung im Vorranggebiet verschärft werden würden. Eine umfassende Lösung dieser Raumkonflikte kann nur im Planfeststellungsverfahren für das BBPIG-Projekt Nr. 57 erfolgen. Im Bereich nordwestlich Hoya beschränken die vorhandenen Wohngebäude des Innen- und Außenbereiches sowie das Naturschutzgebiet Hägerdorn die Trassierungsmöglichkeiten. Auch hier hat eine umfassende Lösung etwaiger Raumkonflikte in diesem Bereich im Planfeststellungsverfahren für das BBPIG-Projekt Nr. 57 zu erfolgen.

Hinsichtlich der Maßgabe MT-16-II-06 (Eingrünung der Kabelübergangsanlage Mehringen-Süd) hat die Vorhabenträgerin auf Nachfrage klargestellt, dass eine standortgerechte, naturnahe Eingrünung entlang des Zauns um die Kabelübergangsanlage herum erfolgen wird. Die Kabelübergangsanlage wird von der Vorhabenträgerin allseitig mit einer sichtverschattenden Hecke eingegrünt werden. Die Vorhabenträgerin verzichtet lediglich darauf, diese Eingrünungsmaßnahmen in das Kompensationskonzept einzustellen. Soweit von dem Amt für regionale Landesentwicklung angenommen wird, dass eine Eingrünung der Kabelübergangsanlage Mehringen-Süd nicht umgesetzt werden soll, handelt es sich insoweit um ein Missverständnis.

2.4.1.8 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Rotenburg

Das Forstamt Rotenburg teilt in Abstimmung mit dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gemäß § 5 Abs. 3 NWaldLG für die Niedersächsischen Landesforsten und das örtlich zuständige Forstamt Nienburg mit, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden.

2.4.1.9 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden

Es wird angegeben, dass die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Verden im Zusammenhang mit der Wegenutzung der L 203 und L 201 betroffen seien.

Gegen die planfestgestellten Maßnahmen habe die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet würden:



1. Es bestehe ein Rahmenvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und dem Land Niedersachsen/der Bundesrepublik Deutschland vom 1. April 2011/ 2. Mai 2011. Jede Änderung oder Neuverlegung des Leitungsnetzes werde darüber geregelt. Anträge auf Änderung oder Neuverlegung seien rechtzeitig bei der zuständigen Straßenbauverwaltung zu stellen.
2. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports sei ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen und temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag sei über die zuständige Straßenbauverwaltung zu stellen.

Eine konkrete Regelung hierzu im Rahmen der Planfeststellung ist nicht veranlasst. Unter Ziffer 1.2.3 wird die Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege durch Baufahrzeuge erteilt. Soweit über den Gestattungsumfang der Sondernutzungserlaubnis hinaus eine Inanspruchnahme des Straßenseitenraums erforderlich wird, hat dies außerhalb der Planfeststellung auf bürgerlich-rechtlicher Grundlage nach § 23 Abs. 1 NStrG zu geschehen. Wie in dem Hinweis unter Ziffer 4.1 ausgeführt, sind Kreuzungsverträge und Gestattungsverträge grundsätzlich nicht Gegenstand der Planfeststellung.

2.4.1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftverkehr

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – teilt mit, dass die planfestgestellten Maßnahmen Belange des zivilen Luftverkehrs berühren. Die geplanten Masten Nr. 2124, Nr. 3001, Nr. 3003, Nr. 3004 und Nr. 3005 befänden sich in einer Entfernung von weniger als 400 m zur festgesetzten Platzrunde des Sonderlandeplatzes Hoya. Mast Nr. 3002 befinde sich innerhalb der festgesetzten Platzrunde. Zum Schutze des zivilen Luftverkehrs und der Allgemeinheit seien die Masten und die Freileitungen mit einer Tageskennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020) zu versehen. Daneben seien die Masten auf der zu erstellenden Sichtflugkarte zu veröffentlichen. Hierfür sei der Baubeginn der Luftfahrtbehörde spätestens sechs Wochen vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Sichtflugkarte durch die Deutsche Flugsicherung GmbH angepasst werden kann. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass für die zuvor genannten Masten entsprechende Farbkennzeichnungen der Mastbauwerke vorgesehen seien. Außerdem werden auf den Erdseilen der betroffenen Mastfelder Markierungen aufgebracht. Darüber hinaus sagt die Vorhabenträgerin die Abstimmung mit dem Dezernat Luftverkehr zu.

Diesen Forderungen entsprechend stellt die Planfeststellungsbehörde den Schutz des zivilen Luftverkehrs und der Allgemeinheit mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 und Ziffer 1.1.3.2.9.2 sicher (siehe dazu auch oben Ziffer 2.2.3.14).



2.4.1.11 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Hinsichtlich des Schutzguts Rohstoffe führt das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aus, dass gegen die planfestgestellten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

Zum Schutzgut Boden führt das LBEG aus, dass die in der Umweltstudie gewählte Methodik zur Bodenfunktionsbewertung nachvollziehbar dokumentiert sei und die Abbildung der Betroffenheit des Schutzguts Boden ermögliche. Es würden die relevanten Datengrundlagen verwendet.

Die in Anhang 4 des Erläuterungsberichts aufgeführten „Grundsätze zum Bodenschutz“ werden grundsätzlich begrüßt. Einige der Inhalte sollten nach Auffassung des LBEG jedoch stärker in den weiteren Unterlagen berücksichtigt werden. Insbesondere werden Ergänzungen im Maßnahmenblatt V4 gefordert.

Bezüglich der Empfindlichkeiten werde in den Unterlagen insbesondere die Gefährdung durch Bodenverdichtung fokussiert. Dies sei bezüglich der Bewertung der Befahrbarkeit ausdrücklich zu begrüßen. Bodenverdichtungen sollten durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.

Das LBEG weist zudem darauf hin, dass bei der Verlegung von Stromtrassen als Erdkabel eine stärkere Betroffenheit des Bodens als bei Freileitungen stattfinde. Folglich solle die Verlegung von Erdkabeln weitestgehend vermieden werden. Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung ist auch ein rund zwei Kilometer langer Erdkabelabschnitt. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchV sind erfüllt und auch den Anforderungen des Abwägungsgebots wird Rechnung getragen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17).

Von dem LBEG wird empfohlen, bei Rückbaumaßnahmen von bestehenden Masten möglichst alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile zurückzubauen und die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen. Im Rahmen des Rückbaus sollten vor allem vorhandene, mit Schadstoffen belastete Fundamente, vollständig entfernt werden. Bei Rückbaumaßnahmen von teeröhlhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass durch die Rückbaumaßnahmen keine Verbreitung von Schadstoffen erfolgt. Bei der Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Beim Rückbau der Stahlmastkonstruktionen sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass keine stofflichen Bodenbeeinträchtigungen auftreten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Baumaßnahmen durch in den Boden eingebrachtes Bettungsmaterial oder Fundamente überschüssiges Bodenmaterial anfallen kann. Für diese Überschussmassen bedürfe es einer Verwertung nach Maßgabe der entsprechenden rechtlichen und fachlichen Vorgaben. Hierbei wird eine möglichst frühzeitige Bilanzierung der voraussichtlich anfallenden Mengen und die Absprache mit den



entsprechenden Behörden empfohlen. In diesem Zusammenhang könne zudem die Aufstellung eines Verwertungs- oder Bodenmanagementkonzeptes, in dem diese Sachverhalte transparent festgeschrieben werden und welches mit den Behörden abgestimmt wird, sinnvoll sein.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Hinweise zur Kenntnis. Sie sieht allerdings keine Veranlassung, weitergehende Regelungen zu treffen.

Zum Themenbereich Hydrogeologie führt das LBEG zunächst die grundsätzlichen Gefährdungspotentiale auf, die sich durch die Errichtung von Stromtrassen und beim Bau von Trassen zur Erdverkabelung hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes ergeben könnten. Es wird sodann die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens empfohlen. Darin sollten die geplanten Erdverkabelungstrassen und die eventuell geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und die Quantität und Qualität des Grundwassers beschrieben werden. Hinsichtlich der geplanten Wasserhaltungsmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und hierzu einen Erläuterungsbericht eingereicht (Anlage 18). Die Auswirkungen wurden im Rahmen des Wasserrechtlichen Fachbeitrags umfassend untersucht (Anlage 19). Auf dieser Grundlage hat die Planfeststellungsbehörde die Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Wasserrechts festgestellt (siehe oben Ziffer 2.2.3.7). Weitere Untersuchungen sind nicht veranlasst.

Das LBEG empfiehlt im Hinblick auf die Hydrogeologie des Weiteren ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, dass ein Beweissicherungskonzept vor der Ausführung der Maßnahme erstellt wird und entsprechende Beweissicherungen ausgeführt werden. Weitergehende Regelungen hält die Planfeststellungsbehörde nicht für erforderlich.

Zum Themenkomplex Baugrund weist das LBEG auf Aspekte der Subrosion sowie einer möglichen geringen Tragfähigkeit des Baugrundes hin:

Die planfestgestellten Maßnahmen queren die Hochlage des Salzstocks Eitzendorf. Im Bereich der Salzstockhochlage seien die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Bisher seien jedoch im gesamten Planungsgebiet keine Erdfälle bekannt. Formal sei der innerhalb der Salzstockhochlage gelegene Planungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 3 zuzuordnen. Entsprechende konstruktive Gründungssicherungsmaßnahmen seien daher vorzusehen. Das LBEG empfiehlt, Gründungen in den betroffenen Bereichen so vorzunehmen, dass mögliche Erdfälle oder Senkungen der Geländeoberfläche durch die Gründungskonstruktion schadlos aufgenommen werden können beziehungsweise die Gebrauchstauglichkeit der Anlage dauerhaft sichergestellt ist. Die Vorhabenträgerin führt aus, ihr sei die Lage des Salzstockes Eitzendorf bekannt. Im (Nah-)Bereich der Salzstockhochlage liegen die Masten Nr. 109A, Nr. 110A der Leitung LH-10-3003 und die Masten Nr. 2114, Nr. 2115 und Nr. 2116 der



Leitung LH-10-1038. Die Nebenbestimmung 1.1.3.2.11.2 stellt sicher, dass die Baumaßnahmen im erdfallgefährdeten Bereich konstruktiv gesichert werden.

Das LBEG weist weiter darauf hin, dass die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen seien. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes seien die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung sei nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Baugrunderkundungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Regeln und Spezifikationen zu planen und auszuführen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt nicht, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (siehe Ziffer 4.2).

2.4.1.12 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) weist darauf hin, dass während der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der Gewässerfauna und -flora so gering wie möglich zu halten seien. Insbesondere sei sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten keine Baumaterialien (z. B. Zement, Beton, Farbe, Schutt), Öle, Fette oder sonstige Stoffe in für aquatische Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl) in das Gewässersystem gelangen. Ebenfalls sei der baubedingte Eintrag von Sedimenten in das Gewässer unbedingt auf ein Minimum zu reduzieren.

Über die Kompensationsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) wird den Bedenken des NLWKN Rechnung getragen. Im Übrigen sind die Maßnahmen im Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) ausführlich beschrieben (vgl. insbesondere die Maßnahmen M3, M4 und M5, Anlage 19, Kap. 6.1.2.2.1).

Nach Ansicht des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sei zu prüfen, ob bezüglich des wasserrechtlichen Antrags der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) zu beteiligen sei. In seiner Stellungnahme im Rahmen der Online-Konsultation führt der NLWKN im Einvernehmen mit dem GLD aus, dass die Maßnahmen M1 bis M8 (Anlage 19) ausreichend seien, um den Zustand der Gewässer vor negativen Einflüssen durch das Vorhaben zu schützen.

2.4.1.13 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Festpunktfelder

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen weist darauf hin, dass die planfestgestellten Maßnahmen für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachsen die Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhalte. Bei den gefährdeten Festpunkten handele es sich um die Festpunkte LFP_312006800, LFP_312000801, SFP_312007200, LFP_312107400, LFP_312102500



und SFP_312106500. Es wird darum gebeten, in rechtzeitiger und ausreichender Absprache mit einem genannten Ansprechpartner geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu mitgeteilt, dass die Lagefestpunkte 312006800 und 312000801 und der Schwerefestpunkt 312007200 längs der beziehungsweise angrenzend an die (dauerhaften) Zuwegungen zu den Masten Nr. 3004 beziehungsweise Nr. 2124 lägen. Der Lagefestpunkt 312107400 liege im Bereich des Provisoriums für die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) innerhalb der Arbeits-/Provisorienfläche in Randlage. Der Lagefestpunkt 312102500 und der lagegleiche Schwerefestpunkt 312106500 seien am Ortsausgang der Gemeinde Magelsen, längs von einer (dauerhaften) Zufahrt, die für mehrere Masten genutzt werde, gelegen. Ein Konflikt mit den gemeldeten Festpunkten bestehe aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht, da die Punkte jeweils nur angrenzend und damit leicht abseits der genutzten Wege lägen. Die Vorhabenträgerin werde dennoch durch entsprechende Hinweise an die bauausführenden Unternehmen sicherstellen, dass im Rahmen der Bau- und Wegebautätigkeiten zur Errichtung der Maßnahmen keine Beeinträchtigung, Veränderung oder Beschädigung des amtlichen Festpunktnetzes passiere. Dem Begehren des Landesamts für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen wird somit Rechnung getragen.

2.4.1.14 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder im Hinblick auf die von der Vorhabenträgerin angegebenen Flächen kein Handlungsbedarf bestünde. Nach durchgeführter Luftbildauswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat im Beteiligungsverfahren mitgeteilt, dass ihre Belange berührt, aber nicht beeinträchtigt würden. Ein Teil der Freileitung verlaufe nahezu in Flugrichtung der Nachttiefflugstrecke Leierberg und kreuze diese an einer Stelle. Der Neubau weiche nur gering vom bisherigen Verlauf der „Altleitung“ ab. Der Streckenverlauf orientiere sich im ersten Teil westlich der Leitung. Südlich des Ortes Döhlbergen befinde sich eine Stelle, an der die Leitung unterschwebt werde. Danach verlaufe die Streckenführung deutlich ostwärts der Leitung. Das Bundesamt bittet um Aufnahme einer Anzeigepflicht vor Baubeginn in den Planfeststellungsbeschluss. Diesen Belangen hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 Rechnung getragen (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.3.14).

2.4.1.16 Stedorfer Deichverband

Der Stedorfer Deichverband weist darauf hin, dass der Abstand des Mastes Nr. 2106 zum Deich zu gering sei. Beim Rückbau des in unmittelbarer Deichnähe stehenden Mastes (Mast Nr. 118) sei zu beachten, dass die Fundamentgrube mit bindigem Boden verfüllt und optimal verdichtet werde. Außerdem dürfe der Bestand und die laufende Unterhaltung des Deiches



durch die Baumaßnahmen und den Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt werden. Entstandene Schäden seien unverzüglich zu beheben. Der Deichverteidigungsweg sei auf Grund seiner Abmessungen und Kurvenradien nur bedingt für die beim Leitungsbau eingesetzten Transportfahrzeuge geeignet. Notwendige Verbreiterungen und Verstärkungen seien mit dem Verband abzustimmen. Vor Beginn der Nutzung sei eine Beweissicherung durch einen neutralen Gutachter vorzunehmen. Entstandene Schäden seien zu reparieren. Der ungehinderte landwirtschaftliche Verkehr sei jederzeit zu gewährleisten. Des Weiteren seien Grabenverrohrungen fachgerecht zu planen und vor dem Einbau mit dem Deichverband abzustimmen. Der Wasserabfluss im Graben müsse jederzeit gewährleistet bleiben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen und Transporte sei das Grabenprofil wiederherzurichten und zu sichern bis die stabilisierende Begrünung hinreichend Sicherheit gegen Erosionen biete. Gegebenenfalls behalte sich der Deichverband das Recht vor, eine Sicherheit zu verlangen, um seine Ansprüche zu sichern.

Die Vorhabenträgerin hat erwidert, dass der Mast Nr. 2106 der 380-kV-Leitung LH-10-3038/3039 im Abstand von 25 m zum Deichkörper liege. Eine Verschiebung des Masts Nr. 2106 nach Süden (wasserseits weg vom Deichkörper) sei zwar grundsätzlich möglich. Der Mast sei ein Tragmast und könne deshalb aber nur unter Beibehaltung der Trassenachse innerhalb der Masten Nr. 2105 und Nr. 2107 verschoben werden. Letztlich hat die Vorhabenträgerin angesichts der Nachteile, die sich bei einer Verschiebung ergeben hätten (u.a. Verlängerung des Spannungsfeldes zum Mast Nr. 2105), auf eine Verschiebung verzichtet. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden mit der konkreten Position des Mastes Nr. 2106 die zum Teil widerstreitenden Interessen des Deichschutzes, der Eigentumsinanspruchnahme und der Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung sowie der technischen Anforderungen an die Trassierung von Freileitungen in einen sachgerechten, rechtlich nicht zu beanstandenden Ausgleich gebracht.

Bezüglich des Rückbaumasts Nr. 118 erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Pfahlfundamente bis zu einer Tiefe von 1,4 m über Erdoberkante (EOK) vollständig entfernt werden. Es sei vorgesehen, die dafür ausgehobenen Baugruben mit dem vorgefundenen Boden wieder zu verfüllen und entstehende Hohlräume im Erdreich mit bindigem Boden zu verfüllen und zu verdichten. Dies ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend und trägt dem Anliegen des Deichverbandes Rechnung. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt (siehe Zusage unter Ziffer 1.4.7).

Außerdem werde die Vorhabenträgerin Gespräche mit den Eigentümern und Bewirtschaftern (Pächtern) der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen führen. Der Eingriff werde auf das nötige Mindestmaß minimiert, Beeinträchtigungen seien jedoch nicht völlig auszuschließen. Die Durchführung der Baumaßnahmen und der Wegenutzung werde die Vorhabenträgerin vor Beginn der Maßnahmen mit den Eigentümern und Pächtern abstimmen. Außerdem sagt die Vorhabenträgerin eine möglichst schonende Bauabwicklung zu. Dennoch entstehende Flurschäden werde die Vorhabenträgerin im Anschluss an die Bautätigkeiten soweit möglich beheben bzw. ausgleichen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dem Anliegen des Deichverbandes hierdurch und durch die



getroffenen Nebenbestimmungen (siehe insbesondere Ziffern 1.1.3.2.6.3, 1.1.3.2.6.4) hinreichend Rechnung getragen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich. Über die Festsetzung einer Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile wird in diesem Beschluss nicht entschieden. Die Entscheidung darüber erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Verfahren.

Die durch die Baumaßnahme betroffenen Flächen des Deichverteidigungsweges werde die Vorhabenträgerin zunächst ertüchtigen und nach Abschluss der Arbeiten soweit möglich in den ursprünglichen Zustand versetzen. Dabei finde vor einer etwaigen Ertüchtigung eine Beweissicherung statt. Soweit erforderlich erfolge nach Abschluss der Bauarbeiten eine Flurschadensregulierung.

Die Zusage der Beweissicherung wird durch die Planfeststellungsbehörde in Ziffer 1.4.7 für verbindlich erklärt. Im Übrigen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine weitere Regelung erforderlich. Insbesondere ist die Entscheidung über eventuelle Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Über die Kompensationsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist sichergestellt, dass die Gräben ausschließlich mit einem im Durchmesser angepassten Rohr verrohrt werden und Details im Rahmen der Bauausführung mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden (vgl. dazu ausführlich Ziffer 2.2.3.7.4 und Ziffer 2.2.3.7.5.1.1.2.4).

2.4.1.17 Trinkwasserverband Verden

Der Trinkwasserverband Verden teilt mit, dass keine Bedenken gegen die planfestgestellten Maßnahmen bestünden.

2.4.1.18 Harzwasserwerke GmbH

Die Harzwasserwerke GmbH teilt mit, dass sich die planfestgestellten Maßnahmen im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung befänden. Im Bereich des Plangebiets befinde sich die Grundwassermessstelle 22 des Vorranggebiets Wesergeest. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstelle müssten in jedem Fall gewährleistet sein. Weitere Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH seien nicht betroffen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe in Abstimmung mit den Harzwasserwerken die Lage der Grundwassermessstelle geprüft und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass im Bereich der Messstelle keine Maßnahmen, Arbeitsflächen oder Zufahrten für die planfestgestellten Maßnahmen vorgesehen seien. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstelle seien daher in jedem Fall gewährleistet und die Messstelle nicht beeinträchtigt.

Da entsprechend dem Anliegen der Harzwasserwerke GmbH nach dem Erhalt und der Zugänglichkeit der Messstelle Rechnung getragen wird, besteht kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.



2.4.1.19 Mittelweserverband

Der Mittelweserverband teilt mit, dass er und die ihm angeschlossenen Wasserverbände durch die planfestgestellten Maßnahmen direkt betroffen seien. Der direkte Wirkungsbereich der Leitungen liege im Bereich diverser Verbandsgewässer II. und III. Ordnung. An verschiedenen Stellen kreuze ein Erdkabel die Verbandsgewässer.

Des Weiteren teilt der Mittelweserverband mit, dass eine Betroffenheit am linksseitigen gewidmeten Hochwasserdeich der Weser bestehe.

Der Mittelweserverband bittet darum, folgende Bedingungen im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen und festzuschreiben:

1. Zum Schutz des linksseitigen gewidmeten Weserdeiches wird auf die Abstandsregeln des § 16 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) verwiesen. Für Maststandorte im 50 m-Schutzstreifen bedarf es einer Ausnahme gemäß Abs. 2 durch die Untere Deichbehörde.

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen des Niedersächsischen Deichgesetzes wurden unter Ziffer 2.2.3.15 festgestellt. Eine zusätzliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

2. Das Plangebiet befindet sich teilweise in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100 Jahre) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (deichgeschütztes Verbandsgebiet des Mittelweserverbands) hinaus, überschwemmt werden kann.

Auch die Vorgaben des Hochwasserschutzes werden eingehalten (Ziffer 2.2.3.7). Die Bauweise ist dem Hochwasserrisiko angepasst und der Retentionsraumverlust wird ausgeglichen (Maßnahme E5, Anlage 12.2).

3. Sämtliche Arbeiten an den Verbandsgewässern sind zügig und fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Schäden am und im Gewässer, die nachweislich durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband unverzüglich auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Baustelleneinrichtungsflächen so dimensioniert seien, dass diese ausreichend weit von Gewässern entfernt bleiben oder die temporäre Überbauung von Gewässern vorgesehen wird. Ziel sei es, mögliche Schäden auf ein Minimum zu reduzieren (Maßnahmenblatt V2, Anlage 12.2).

Die Festlegung von Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine Regelung diesbezüglich ist daher im Planfeststellungsbeschluss nicht vorgesehen. Dem



Anliegen des Mittelweserbands wird im Übrigen mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10 ausreichend Rechnung getragen.

4. Während der Bauzeit muss der ungehinderte Wasserabfluss im jeweiligen Gewässer sichergestellt und gewährleistet sein.

Die Vorhabenträgerin verweist auf das Maßnahmenblatt V2 (Anlage 12.2). Dem Anliegen des Mittelweserverbands wird im Übrigen mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8 Rechnung getragen.

5. Stoffeinträge (z. B. Sand oder Schotter) durch die Bauarbeiten in das jeweilige Gewässer sind zu vermeiden. Sollte es zu einem Stoffeintrag in das Gewässer kommen, so ist dieser unverzüglich dem Mittelweserverband mitzuteilen. Die Entfernung des Eintrags hat im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband zu Lasten des Antragstellers zu erfolgen.

Die Vorhabenträgerin verweist auf das Maßnahmenblatt V2 (Anlage 12.2). Dem Anliegen des Mittelweserverbands wird im Übrigen mit der Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2 Rechnung getragen.

6. Die im Querprofil angegebene Tiefenlage von mindestens 1,50 m zwischen Unterkante der festen Sohle des Gewässers bzw. Rohrleitungen und Oberkante des Schutz- bzw. Leerrohrs bei Gewässern ist zwingend einzuhalten. Das Schutz- bzw. Leerrohr ist im Böschungsbereich sowie auch innerhalb der beidseitigen 5 m breiten Unterhaltungstreifen in der gleichen Tiefenlage wie unterhalb der Gewässersohle zu verlegen. Ergänzend wird bei Gewässern II. Ordnung auf § 58 NWG i. V. m. § 38 WHG (Gewässerrandstreifen) hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass das Schutz- bzw. Leerrohr im Böschungsbereich sowie innerhalb der beidseitigen 5 m breiten Unterhaltungstreifen mit einem Mindestabstand von 1,5 m geplant sei. Unter der Gewässersohle betrage der geplante Abstand 4,15 m. Sie verweist auf Anlage 8.1, Blatt 13. Im Übrigen kann auf Ziffer 2.2.3.7.1 verwiesen werden.

7. Gemäß § 6 der Verbandssatzungen dürfen auf Ufergrundstücken bauliche Anlagen (z. B. Schächte, Schaltschränke) nur in einem Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante des jeweiligen Verbandsgewässers errichtet werden. Bei geringeren Abständen oder wenn wegen örtlicher Besonderheiten mit Unterhaltungsbehinderungen gerechnet werden muss, ist der Mittelweserverband vor Errichtung solcher baulichen Anlagen zu beteiligen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass sämtliche geplante Masten einen Abstand von mehr als 15 m, gemessen vom nächstgelegenen Eckstiel zur Böschungskante, aufweisen. Eine Beeinträchtigung der Gewässer oder des Gewässerrandstreifens ist daher nicht zu erwarten. Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1 sichergestellt, dass auch bei Gewässern dritter Ordnung das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des



Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten sind.

8. Die 5 m breiten Gewässerrandstreifen/Unterhaltungstreifen dürfen nicht befahren werden. Abtragungen bzw. Auffüllungen des Gewässerrandstreifens/Unterhaltungstreifens sind nicht gestattet. Die Zugänglichkeit der Gewässerrandstreifen/Unterhaltungstreifen hat jederzeit zu erfolgen. Lagerungen von Materialien, Geräten usw. sind nicht gestattet.

Die Zusage der Vorhabenträgerin, die Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen im Zuge der Baumaßnahmen mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband abzustimmen, wird in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2 für verbindlich erklärt.

9. Der Antragsteller ist für die bauliche Sicherheit und ordnungsgemäße Unterhaltung der geplanten Anlagen (Düker/Leitung) selbst verantwortlich. Alle durch den Bau und das Vorhandensein der Anlagen am Gewässer entstehenden Schäden und Mehrunterhaltungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seines Rechtsnachfolgers (§ 75 NWG).

Etwaige Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Eine Regelung ist daher nicht erforderlich.

10. Kommt es bei den Unterhaltungsarbeiten im oder am Gewässer durch den Verband oder einen beauftragten Dritten, trotz Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht, zu Schäden am Schutz- bzw. Leerrohr und/oder an dem Glasfaserkabel, so hat der Antragsteller die Wiederherstellung auf seine Kosten zu tragen. Ggfs. anfallende Kosten für einen Nutzungsausfall sind ebenfalls vom Antragsteller selbst zu tragen.

Insoweit greift das allgemeine haftungsrechtliche Regime. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung, weiterreichende Regelungen zu treffen.

11. Der Mittelweserverband ist vor Beginn (min. fünf Werktage) und nach Beendigung der Arbeiten am Gewässer telefonisch oder schriftlich zu unterrichten. Dem Mittelweserverband ist vor Beginn der Arbeiten ein Verantwortlicher der Bauleitung bzw. der ausführenden Baufirma mit Kontaktdaten zu benennen. Ein Bauzeitenplan mit den jeweiligen Gewässerkreuzungen ist dem Mittelweserverband vorzulegen.

Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2 wird die Zusage der Vorhabenträgerin, sich vor Beginn der Baumaßnahme mit den Unteren Wasserbehörden, den betroffenen Wasser- und Boden- sowie den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Maßnahmen an den Gewässern abzustimmen, für verbindlich erklärt. Gegenstand der Abstimmung sollen insbesondere die Details zu den Grabenverrohrungen und Gewässerkreuzungen sein. Zudem sind der Baubeginn und die Fertigstellung der wiederhergestellten Gewässer mitzuteilen.



12. Von der jeweiligen Gewässerkreuzung ist dem Unterhaltspflichtigen des Gewässers spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung ein Bestandsplan zu übergeben, der lage- und höhenmäßig den Bestand der Gewässerkreuzung wiedergibt. Im Bohrprotokoll bzw. in der Querschnittszeichnung sind die Böschungsoberkanten (beidseitig) sowie die Gewässermite darzustellen. An diesen Punkten ist der jeweilige Abstand zwischen Oberkante Schutz- bzw. Leerrohr zur Oberkante Böschung (GOK) bzw. zur Gewässersohle einzutragen. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Pläne im Rahmen der abschließenden Baudokumentation zu erstellen und bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der kompletten Baumaßnahme an die zuständige Behörde und den Mittelweserverband als Unterhaltungspflichtigen zu übergeben. Die Zusage wurde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2 für verbindlich erklärt.

13. Bei der Querung eines vorhandenen Rohrdurchlasses bzw. eines Brückenbauwerkes mit einem Schutz- bzw. Leerrohr ist am Bohrprotokoll bzw. in der Querschnittszeichnung die Lage des gekreuzten Durchlassbauwerkes (Mittelachse Rohr) darzustellen und der Durchmesser des gekreuzten Durchlassbauwerkes anzugeben. An diesem Punkt ist der Abstand zwischen Oberkante und Schutzrohr zur Unterkante Rohrdurchlass (Gewässersohle) einzutragen. Die Pläne sind rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Pläne im Rahmen der abschließenden Baudokumentation zu erstellen und bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der kompletten Baumaßnahme an die zuständige Behörde zu übergeben. Dem Anliegen des Mittelweserverbands ist mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.4.2 Rechnung getragen.

14. Es ist ein privatrechtlicher Nutzung-/Gestattungsvertrag für die Benutzung der Verbandsanlagen mit dem Mittelweserverband und den Wasserverbänden abzuschließen. Dieser wird nach Erwirkung der öffentlich-rechtlichen Genehmigung/dem Planfeststellungsbeschluss dem Antragsteller zugeleitet.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie strebe die Eintragung einer Dienstbarkeit mit dem Unterhaltungsverband an. Für die Planfeststellungsbehörde ergibt sich insoweit kein Regelungsbedarf.

15. Sollten im Zuge des Trassenbaus Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände oder auf gewässernahen Flächen (Mindestabstand von 5 m) geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den verbandseigenen Gewässern, insofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.



Zur Lage und Beschreibung der beantragten Kompensationsmaßnahmen kann auf die Anlage 12 (Kap. 10.5) sowie Anlage 12.5, Karte 13 (Blatt 2 bis 8) verwiesen werden. Danach sind keine Verbandsgewässer betroffen.

2.4.1.20 Kreisverband für Wasserwirtschaft

Der Kreisverband für Wasserwirtschaft teilt mit, dass sich die planfestgestellten Maßnahmen außerhalb des ver- und entsorgten Bereiches (Trink-, Schmutz- und Regenwasser) der vom Kreisverband für Wasserwirtschaft betreuten Wasserverbände befinden.

2.4.1.21 EWE Wasser GmbH

Die EWE Wasser GmbH lässt mitteilen, dass keine Bedenken gegen die planfestgestellten Maßnahmen bestünden. Sie weist jedoch darauf hin, dass vor Beginn der Maßnahmen Bestandspläne für das betreffende Baufeld einzuholen seien, um die Beschädigung eventuell vorhandener Leitungen auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat den Hinweis zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass sie ihn berücksichtigen werde. Für weitergehende Regelungen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass.

2.4.1.22 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH ist selbst zwar Vorhabenträgerin (siehe dazu oben Ziffer 2.2.1.3.1). Gleichwohl wurde ihr im Beteiligungsverfahren ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Im Rahmen der Beteiligung hat die Avacon Netz GmbH mitgeteilt, dass sich die planfestgestellten Maßnahmen im Schutzbereich dreier 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH, namentlich der LH-10-1088 Wechold – Nienburg/N. (UW-Mast Nr. 009), LH-10-1060 Wechold – Dörverden/WK (UW-Mast Nr. 008) und LH-10-1059 Sulingen – Wechold (Mast Nr. 123 - 127) befinden und dass die Planungen für die 380-kV-Leitung im Vorfeld mit ihr abgestimmt wurden. In einer erneuten Stellungnahme teilte die Avacon Netz GmbH ausdrücklich mit, sie habe weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen. Für weitergehende Regelungen besteht daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Anlass.

2.4.1.23 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) teilt mit, dass keine Belange berührt werden. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Im betroffenen Gebiet befänden sich keine flugsicherungstechnischen Einrichtungen der DFS. Bezüglich verlegter Leitungen der DFS sei nichts bekannt (siehe zum Luftverkehr auch oben unter Ziffer 2.2.3.14).

2.4.1.24 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hatte zunächst auf die Notwendigkeit weiterer Prüfungen im Hinblick auf eine Richtfunkstrecke hingewiesen. Nach weiterer Aufklärung durch die Vorhabenträgerin teilte die Deutsche Telekom Technik GmbH im Rahmen der Online-Konsultation mit, dass keine Einwände bestünden.



2.4.1.25 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Zu erdverlegten Telekommunikationslinien sei ein Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten. Masten einer oberirdischen Telekommunikationslinie dürften nicht im Schutzbereich der erdverlegten Hochspannungsleitung stehen. Die Telekommunikationsleitungen der Telekom seien auf Kosten der Vorhabenträgerin gegebenenfalls zu sichern, im Zuge der Baumaßnahme vorübergehend umzulegen oder, soweit erforderlich, zu verändern. Des Weiteren sei bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es sei deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Außerdem sei die Kabelschutzanweisung der Telekom zu beachten.

Die Vorhabenträgerin teilte mit, sie werde die Hinweise der Telekom Deutschland GmbH bei der weiteren Planung beziehungsweise baulichen Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigen. Des Weiteren tragen die Nebenbestimmungen unter den Ziffern 1.1.3.2.12.1.1 und 1.1.3.2.12.2 dem Anliegen der Telekom Deutschland GmbH Rechnung.

2.4.1.26 EWE Netz GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt mit, dass keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben werden. Im Planbereich befänden sich keine Versorgungsleitungen des Unternehmens.

2.4.1.27 Gascade Gastransport GmbH

Die Gascade Gastransport GmbH teilt zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH und OPAL Gastransport GmbH&Co. KG mit, dass ihre Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt von den planfestgestellten Maßnahmen nicht betroffen seien.

2.4.1.28 Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von den planfestgestellten Maßnahmen nicht betroffen seien.

2.4.1.29 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG weist darauf hin, dass vier Richtfunkverbindungen durch den Bereich der planfestgestellten Maßnahmen hindurchführten. Es müsse ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürften nicht in die Richtfunktrasse ragen.



Nach Angaben der Vorhabenträgerin werden die geforderten Abstände von +/- 30 m horizontal zu Richtfunkstrecken des Unternehmens eingehalten. Die horizontalen Abstände betragen bei den gekreuzten Strecken 48 m beziehungsweise 120 m zum Mast Nr. 3002 und 234 m beziehungsweise 349 m zum Mast Nr. 3003. Der horizontale Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrecken wird nicht berührt. Da ausreichend horizontaler Abstand zwischen massiven Bauwerken und den Richtfunkstrecken gehalten wird, sind auch in vertikaler Hinsicht keine Konflikte oder Überschneidungen mit den Mastbauwerken gegeben. Eine Beeinträchtigung der vier Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH&Co OHG ist nicht zu erwarten. Die Freihaltung der Richtfunktrassen während der Bauphase und bei Wartungsarbeiten wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3 gewährleistet.

2.4.1.30 Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Vodafone GmbH und Vodafone Kabel Deutschland GmbH teilen mit, dass keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben würden. Im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens und eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei derzeit nicht geplant.

2.4.1.31 Ericsson GmbH

Die Ericsson GmbH teilt mit, dass keine Einwände in Bezug auf ihr Richtfunknetz gegen die planfestgestellten Maßnahmen bestünden.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat mit Schreiben vom 25. März 2021, 23. Dezember 2021 und vom 3. Juni 2022 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Das LabüN problematisiert in seinen Stellungnahmen die Definition von Wirkfaktoren, die faunistischen Kartierungen, das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie das Ökologische Trassenmanagement. Es teilt auch mit, dass bei Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Anregungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. In seiner Stellungnahme vom 3. Juni 2022 teilt das LabüN mit, dass keine Einwände zu den Planänderungen im Deckblattverfahren bestünden.

Wirkfaktoren des Vorhabens

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und Aushub haben nach Ansicht des LabüN auch Auswirkungen auf im Boden lebende Tiere, die bisher unberücksichtigt blieben. Ein Beleg dafür sei die in Anlage 12, Tab. 14, S. 87 fehlende Eintragung bei der entsprechenden Wirkbeziehung. Auch wenn der Einwand des LabüN nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vordergründig durchaus nachvollziehbar erscheint, erkennt die Planfeststellungsbehörde hier kein Ermittlungsdefizit. Der Boden erfüllt der Definition des § 2 BBodSchG folgend auch Lebensraumfunktionen für die im Boden lebenden Organismen und schließt daher ganz automatisch die im Boden lebenden Tiere mit ein. Gesonderte Ausführungen zu den im Boden lebenden Tiere sind daher nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.



Faunistische Kartierungen

Soweit das LabüN auf Missverständnisse im Hinblick auf die im Untersuchungskorridor vorgefundenen Gehölze mit Quartiereignung für Fledermäuse hinweist, konnte die Vorhabenträgerin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens klarstellen, dass im hier genehmigten Abschnitt 5 insgesamt 26 Gehölze mit Quartiereignung im Untersuchungskorridor vorgefunden wurden. Die davon abweichende Angabe von 78 Gehölzen mit Quartiereignung stellt die Summe der in den Abschnitten 4 und 5 erfassten Gehölze mit Quartiereignung dar, die den gemeinsamen Untersuchungsrahmen des Materialbandes (Anlage 12.1) bilden. Die Planfeststellungsbehörde sieht dieses Missverständnis damit als aufgeklärt an.

Das LabüN weist zudem darauf hin, dass die Bestandsdaten zu den Brut- und Rastvögeln älter als fünf Jahre und damit entsprechend fachlicher Standards nicht mehr aktuell seien. Es wird eine Aktualisierung der Daten gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit darauf hin, dass es keine pauschalen Vorgaben für einen Zeitrahmen gibt, nach dem die Validität faunistischer Bestandsdaten konkret bestimmt werden kann.¹³³ Zwar mag es sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Dies ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen. Die Aktualität der Datengrundlage ist somit nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen.¹³⁴ Ausgehend davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die hier zu Grunde gelegten Daten hinreichend aktuell sind.

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015 bis 2017. Somit kann auf die Ergebnisse mehrerer Erfassungsperioden zurückgegriffen werden. Das Brutvogelgeschehen findet zudem in einem Raum statt, der intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Vorhabenträgerin erwidert, sie habe aktuelle Luftbilder herangezogen. Danach liegen keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass sich Nutzungsintensität und Raumprägung in einem erkennbar signifikanten Maße verändert haben, sodass nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein Anlass besteht, von einer höherwertigen Biotopausstattung mit einem entsprechend arten- oder individuenreicheren Brutvogelbestand auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für plausibel und nachvollziehbar (siehe dazu auch oben Ziffer 2.2.2.2.2).

¹³³ Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15.

¹³⁴ BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, Juris, Rn. 150; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 7 A 6/17.



Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Darüber hinaus wurden Unterlagen zu einem weiteren Vorhaben in diesem Raum aus 2016 von der Vorhabenträgerin ausgewertet. Die Funktion des Wesertals als Leitlinie für den Vogelzug und als Rastgebiet ist allgemein bekannt. Für die Hauptrastgebiete kann zudem angenommen werden, dass sich diese ebenso wie die dort rastenden Arten verstetigt haben. Hiervon ist auch bei Berücksichtigung der Veränderungen durch den Klimawandel in der kurzen Zeitspanne zwischen der Bestandserfassung und heute auszugehen. Insofern bilden die Erfassungsergebnisse nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde weiterhin eine belastbare Grundlage zur Bewertung des Rastvogelbestandes und zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Soweit das LabÜN bei der Zwischenbegrünung von Bodenlagern sowie bei Anpflanzungen im Allgemeinen die Nutzung von regionalem Saatgut fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG genehmigungspflichtiger Einsatz von gebietsfremdem Saatgut nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des LabÜN bereits entsprochen wird. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit zur Formulierung einer ergänzenden Auflage.

Das LabÜN zweifelt die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials) an und verweist auf eine Studie von Zahn&Hammer aus dem Jahr 2017¹³⁵. Von Seiten des LabÜN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren zu nutzen, und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden kann und zudem ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials durchgeführt werden. Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume solle zudem sichergestellt werden, dass die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen

¹³⁵ Zahn, A.&Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.



betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht zudem die Möglichkeit der Herrichtung von Quartierpotenzialen in vorhandenen Bäumen vor. Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten werden Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017)¹³⁶, dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist. Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Die vom LabüN kritisierte Möglichkeit eines Verzichts auf die Bauzeitenbeschränkung gemäß Maßnahme V11 erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde im Falle einer vorherigen Kontrolle der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten zulässig. Voraussetzung ist allerdings ein negativer Nachweis der durch die Maßnahme V11 zu schützenden Arten während der Brutzeit sowohl im Bereich der Arbeitsflächen als auch in deren Umfeld. Eine Regelung durch Nebenbestimmung hierzu ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da eine Konkretisierung angesichts der konkreten Verhältnisse im Rahmen der ohnehin vorgesehenen ökologischen Baubegleitung sachdienlicher und ausreichend erscheint.

Im Hinblick auf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche führt das LabüN aus, dass nach den Antragsunterlagen auf eine temporäre Lebensraumaufwertung für die Feldlerche verzichtet werden kann, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass Feldlerchen im betroffenen Raum nicht vorkommen. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V11 vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern. Die Befürchtung, dass die Lerchenfenster zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vögel nicht vorhanden sind, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dem Maßnahmenblatt V11 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen, dass die Lerchenfenster in jedem Fall vor Baubeginn angelegt werden. Ein Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn ist nicht möglich.

¹³⁶ Zahn, A.&Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.



Wie das LabüN weiter ausführt, sieht das Maßnahmenblatt V11 vor, dass die Maßnahme nach Abschluss der ersten Brutperiode nicht mehr durchgeführt werden muss, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die potenziellen Bruträume nach Baubeginn nicht mehr besetzt werden. Das LabüN hält es in jedem Fall für erforderlich, die Maßnahme über die vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat der Forderung des LabüN nach Fortführung der Maßnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugestimmt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die Maßnahme nun in jedem Fall durchzuführen – unabhängig vom tatsächlichen Brutvorkommen zum Zeitpunkt der Bauausführung. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3).

Das LabüN fordert des Weiteren, auf ein Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit der Feldlerche (ab Anfang August) zu verzichten, da Mulchen zur Abdunklung und Nährstoffanreicherung auf den Flächen führe und dadurch die Vielfalt der Pflanzenarten und damit das Nahrungsangebot für Insekten reduziere. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt dieser Forderung nachzukommen und auf ein Mulchen der Fläche zu verzichten. Das Mähgut werde abtransportiert. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3).

Das LabüN führt aus, dass der Verlust von Gehölzen als Lebensraum gehölzbrütender Vogelarten (nach den Antragsunterlagen) im Verhältnis 1:1 kompensiert werde und damit über den Kompensationsbedarf von Gehölzen (Schutzgut Pflanzen) abgedeckt sei. Es werde zwar deutlich, dass bei der Kompensation für das Schutzgut Pflanzen in Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der Biotope ein entsprechender Kompensationsfaktor einbezogen wird. Nicht erkennbar sei jedoch, wie hoch der Kompensationsbedarf für Gehölze insgesamt sei. Bezogen auf das Schutzgut Tiere (gehölzbrütende Vogelarten) halte das LabüN eine 1:1 Kompensation nicht für ausreichend. Hier müsse berücksichtigt werden, dass Neuanpflanzungen nicht sofort wieder als Brutplätze zur Verfügung stünden. Es werde deshalb eine Kompensation im Verhältnis 1:2 gefordert. Falls dies bei Gehölzen bereits über die Kompensation für das Schutzgut Pflanzen abgedeckt sei, solle dies nachvollziehbar dargestellt werden. Anderenfalls bestehe ein zusätzliches Kompensationsbedürfnis.

Dem folgt die Planfeststellungsbehörde aus den nachstehenden Gründen nicht: Das beantragte Vorhaben ist mit einer Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten in einem Gesamtumfang von ca. 1,56 ha verbunden. Demgegenüber stehen funktional gleich- oder höherwertige Kompensationsmaßnahmen im Umfang von ca. 2,65 ha. Die Kompensation erfolgt über Rekultivierungsmaßnahmen (A1: 0,8415 ha) sowie Erstaufforstungen, Hecken- und Gehölzpflanzungen (E1-E4: 1,8049 ha). Insbesondere zu berücksichtigen ist, dass im Gegensatz zum Schutzgut Pflanzen, bei dem ein Eingriff erst ab der Betroffenheit der Wertstufe III gegeben ist, für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Gehölzverlustes als Brutplatz für Vögel unabhängig von ihrer tatsächlichen Lebensraumfunktion grundsätzlich alle Gehölze der Wertstufe I bis V einbezogen werden. Zudem wurde ein Lebensraumverlust bei allen Gehölzeingriffen gleichermaßen angenommen und somit auch für Maßnahmen, bei denen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit einem Totalverlust der Gehölze



zu rechnen ist, wie der Etablierung einer Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen. Insofern ist ein Kompensationsfaktor von 1:1, der tatsächlich sogar überschritten wird, gerechtfertigt und fachlich angemessen. Die Kompensation der Lebensraumfunktion verlorengelender oder beeinträchtigter Gehölze kann zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher als ausreichend angesehen werden.

Das LabüN fordert in Bezug auf die Maßnahme V14 die Reduzierung des Abstandes der Vogelschutzmarkierungen von 20 m auf 15 m in konfliktreichen Bereichen und verweist auf die Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen (Liesenjohann et. al 2019, S. 43¹³⁷). Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass in diesem Gutachten auf einen Markierungsabstand von 15 m in konfliktreichen Bereichen hingewiesen wird. Es wird dort jedoch ebenfalls festgestellt, dass sich die Experten sowohl im Rahmen der schriftlichen Befragung wie auch des Workshops einvernehmlich für den bisher anerkannten Markerabstand von 20-25 m aussprechen, um eine maximale Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu erreichen. Diese Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass mit den vorgesehenen Markerabständen eine ausreichende Minderungswirkung in Bezug auf das Kollisionsrisiko besteht.

Was die Forderung nach zusätzlichen Vogelschutzmarkierungen entweder auf gesamter Leitungslänge oder in allen bedeutsamen Brutvogelbereichen betrifft, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die artbezogene Konfliktanalyse der Anlage 16 und sieht auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der lediglich pauschalen Forderung des LabüN kein zusätzliches Markierungserfordernis. Die Vorhabenträgerin ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zudem explizit auf die vom LabüN zusätzlich geforderten Abschnitte und Artvorkommen eingegangen. In Bezug auf den Einsatz von Einebenenmasten zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos räumt die Planfeststellungsbehörde ein, dass Einebenenmasten durchaus zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen können. Sie hält den Einsatz von Einebenenmasten im konkreten Fall jedoch nicht für notwendig, da durch die Vogelschutzmarkierungen bereits eine als ausreichend erachtete Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurde.

Das LabüN stellt zutreffend fest, dass es im Bereich der Konfliktschwerpunkte 3, 4 und 5 zur Verletzung/Tötung von Amphibien im Baufeld kommen kann. Aus diesem Grund wurde die Vermeidungsmaßnahme V12 (Errichtung von Amphibienschutzzäunen) vorgesehen. Für das LabüN ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit durch eine Verschiebung der Arbeitsflächen die Inanspruchnahme wertvoller Flächen von vornherein hätte vermieden werden können und fordert daher eine Darlegung derjenigen Gründe, die gegen eine Verschiebung der

¹³⁷ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.

Arbeitsflächen aus den sensiblen Bereichen heraus sprechen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dieser Fragestellung geäußert und sieht ganz grundsätzlich wenig Gestaltungsmöglichkeiten bei Lage und Umfang der Arbeitsflächen. Zudem ist die Vorhabenträgerin nun explizit auf die vom LabÜN thematisierten Bereiche eingegangen. Die von der Vorhabenträgerin beschriebenen Erwägungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass den erwartbaren Konflikten ausreichend Rechnung getragen wurde.

Was die Forderung nach weiteren Ersatzaufforstungsmaßnahmen aufgrund der aus Sicht des LabÜN nur eingeschränkten Möglichkeit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen betrifft, kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des LabÜN nicht folgen. Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vergleichsweise besten Kompensationsmaßnahmen, da durch sie die betroffenen Funktionen am Ort der Beeinträchtigungen funktionsgleich wiederhergestellt werden können. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahmen nicht im gleichen Maße (hier als Kompensation im Verhältnis 1:1) angerechnet werden sollten wie „externe“ Ersatzmaßnahmen.

Soweit das LabÜN den räumlich funktionalen Zusammenhang für die beeinträchtigten Lebensstätten von Feldlerche und Rebhuhn bei den CEF-Maßnahmen A3 (inklusive Vermeidungsmaßnahme V11) als nicht gegeben ansieht, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Argumentation der Vorhabenträgerin an. Eine direkte räumliche Nähe der Maßnahmen ist aufgrund der Störeffekte des Vorhabens nicht erstrebenswert. Gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2013) ist eine „ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen (...) sicherzustellen.“ Dieser Leitfaden kann auch hier zur Orientierung herangezogen werden. Zudem müssen Bereiche gefunden werden, die ihrerseits keine Vorbelastungen durch Freileitungsstrukturen, Windenergieanlagen und weitere vertikale Bauwerke aufweisen und die einen geeigneten Offenlandcharakter haben. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte stellen die gewählten Bereiche der CEF-Maßnahmen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde geeignete Flächen dar, die auch in räumlich funktionalem Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen stehen.

Die abschließenden Hinweise des LabÜN zum Ökologischen Trassenmanagement nimmt die Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis. Ein konkretes projektbezogenes Handlungserfordernis erkennt die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle jedoch nicht.

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind elf private Einwendungen eingegangen (E 01 bis E 03, E 05 bis E 12).

2.4.3.1 E 01

Die Einwenderinnen wenden sich gegen den geplanten Verlauf der Stromtrassen. Die neue Trasse führe zu einer Zerschneidung ihrer Flurstücke. Im Falle des Verkaufs drohe ihnen aufgrund der zerschnittenen Flächen und wegen eines in der Folge geringeren



Quadratmeterpreises ein Wertverlust. Darüber hinaus drohe erhöhter administrativer Aufwand, eine erhebliche Verminderung der Pachteinnahmen sowie die Kündigung der Pachtverträge durch die Pächter, da Bewirtschaftungsflächen wegfielen. Der Bodenrichtwert werde durch die Überleitungen gemindert. Außerdem führe der Einsatz von Baumaschinen zu einer dauerhaften Schädigung des Ackers. Hinsichtlich der Umweltverträglichkeit führen die Einwenderinnen unangenehme Leitungsgeräusche, die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der dort lebenden Tierarten an. Weiter werde das Landschaftsbild gravierend beeinträchtigt. Die Einwenderinnen bitten daher darum, die Trassenführung umzulegen oder Erdkabel zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine Zerschneidung oder Unwirtschaftlichkeit von Restflächen sowie eine unverhältnismäßige Wertminderung durch die planfestgestellten Maßnahmen seien nicht ersichtlich. Die Planung erfolge möglichst ressourcenschonend. Für verminderte Pachteinnahmen erhielten die betroffenen Eigentümer eine Entschädigung in Form einer Einmalzahlung. Durch die Baumaßnahmen betroffene Flächen würden nach Abschluss der Arbeiten soweit möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zusätzlich erfolge eine Flurschadenregulierung zum Teil auch für einen mehrjährigen Ernteausfall. Die Belange von Natur und Landschaft würden bei der Planung umfassend berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin verweist hierzu insbesondere auf die Umweltstudie (Anlage 12). Außerdem werde für die Zeit der Bauphase die AVV-Baulärm beachtet. Der Betrieb der Leitung erfolge unter Beachtung der TA Lärm. Diesbezüglich verweist die Vorhabenträgerin auf die Anlage 11. Die Projektierung erfolge außerdem unter größtmöglicher Berücksichtigung wichtiger und empfindlicher Bereiche für Tiere und Pflanzen. Gleichzeitig werde das Vorhaben so geplant, dass Eingriffe in das Landschaftsbild so gering wie möglich gehalten werden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen würden kompensiert. Die Prüfung eines Erdkabels habe stattgefunden, soweit die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPlG erfüllt seien. Aus diesem Grund sei ein Teilerdverkabelungsabschnitt im Bereich Mehringen beantragt worden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe dazu auch Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Bezüglich der Wertminderung, der Verminderung der Pachteinnahmen, der Minderung des Bodenrichtwerts sowie der Schädigung des Ackers wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da etwaige Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Was die von den Freileitungen unter bestimmten Witterungsbedingungen verursachten Corona-Geräusche angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben hinzuweisen. Im Hinblick auf Schallimmissionen während des Betriebes der Leitung begegnen die planfestgestellten Maßnahmen keinen Bedenken (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.4.3.2). Die planfestgestellten Maßnahmen stehen auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.5.1). Den Belangen von Natur und Landschaft wird außerdem durch verschiedene Nebenbestimmungen Rechnung getragen (siehe dazu die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2). Die Umweltverträglichkeit wurde umfassend geprüft (siehe dazu oben Ziffer 2.2.2). Zur Forderung der Umlegung der Trassenführung ist festzustellen, dass alle



ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten geprüft wurden. Die Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.2). Zur Forderung der Verlegung eines Erdkabels ist festzustellen, dass die Erdkabelverlegung dort, wo es nach § 4 Abs. 2 BBPlG angezeigt ist, geprüft wurde. Eine darüber hinausgehende Verlegung der Leitung als Erdkabel kommt nicht in Betracht (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.1.3). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.2 E 02

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die in seinem Eigentum stehen. Die Größe der beanspruchten Fläche sei nicht genau definiert. Er befürchtet den Verlust von Bewirtschaftungsflächen und (Spät-)Schäden durch den Bauverkehr sowie durch die Verlegung von Erdkabeln. Außerdem befürchtet er, durch die Inanspruchnahme der Flächen Nachteile im Zusammenhang mit dem Antrag auf Förderung von Agrarflächen zu erleiden. Im Übrigen betreffen seine Einwände die Forderung nach einer Entschädigung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass für die Dauer der Baumaßnahmen für die herzustellenden Flächen und Zufahrten entsprechende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durch die Bodenkundliche Baubegleitung erarbeitet und umgesetzt würden, um eine Verdichtung der Böden zu minimieren. Die Vorhabenträgerin sagt eine möglichst schonende Bauabwicklung zu. Aus der Bauausführung dennoch entstehende unvermeidliche Flurschäden würden im Anschluss an die Bautätigkeiten vollständig behoben bzw. ausgeglichen. Die durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen würden nach Abschluss der Arbeiten soweit möglich in den ursprünglichen Zustand versetzt. Zusätzlich erfolge die Flurschadenregulierung. Die Vorhabenträgerin erteilt eine schuldrechtliche Zusicherung zur Schadensregulierung im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung. Ferner vergüte sie die Aufwendungen von ggfs. notwendigen Anpassungen von Agraranträgen im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung.

Betreffend die Forderung einer Entschädigung ist festzustellen, dass etwaige Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen durch die Vorhabenträgerin entschädigt werden (siehe auch Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da die Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Größe der beanspruchten Flächen ergibt sich hinreichend detailliert aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) sowie den Grunderwerbsverzeichnissen (Anlage 14). Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 werden die Anforderungen an die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung konkretisiert. Weitere Regelungen zum Schutz der Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft werden unter Ziffer 1.1.3.2.6 getroffen. Weitere Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Insoweit wird die Einwendung zurückgewiesen.



2.4.3.3 E 03

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme durch die Errichtung von zwei Masten auf Grundstücken, die in seinem Eigentum stehen. Er befürchtet den Verlust seiner landwirtschaftlichen Flächen, Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsschäden infolge verdichteter Böden. Er bittet um die Verschiebung der Masten in die Ecken der Flurstücke oder um dauerhafte Grabenverrohrungen.

Mast Nr. 2118 solle nördlich in Richtung des dort vorhandenen Grabens und östlich in Richtung des Feldweges verschoben werden. In Richtung des Grabens befinde sich ein Feldweg, der im Eigentum des Einwenders stehe. Der Feldweg sei faktisch kein Feldweg, sondern vielmehr ein Grünstreifen und daher als weitere landwirtschaftliche Fläche zu bewerten. Ein Mindestabstand von 5 m sei demnach nicht erforderlich. Im Zweifelsfalle könne der Weg auch entwidmet werden. Alternativ könne der Graben verrohrt und stellenweise verfüllt werden, um den Sicherheitsabstand zu minimieren. Dies würde aus Sicht des Einwenders auch den Pflegeaufwand langfristig verringern.

Mast Nr. 106A müsse entweder südlich so weit verschoben werden, dass eine Durchfahrtsbreite von 5 m zum Grünstreifen verbleibe oder westlich in Richtung des Grabens und südlich in die Ecke des Flurstücks verschoben werden. Der westlich gelegene Graben führe kein Wasser. Der Graben könne auch verrohrt und verfüllt werden. Der Baum, der sich in der Nähe der Grundstücksgrenze befinde, sei auf Grund der letzten Dürrejahre zwischenzeitlich abgestorben und müsse ohnehin gefällt werden. Im Hinblick auf die angrenzende Kreisstraße sei außerdem zu prüfen, ob eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 24 Abs. 1 und 7 NStrG in Betracht komme. Es sei zwingend angezeigt, eine Ausnahme mit der Straßenbaubehörde abzustimmen. Alternativ könne Mast Nr. 106A außerdem auf das ebenfalls im Eigentum des Einwenders stehende Nachbargrundstück südlich des jetzigen Standorts verschoben werden. Da das Grundstück kleiner sei, würde die Betroffenheit des Einwenders verringert.

Darüber hinaus habe im Vorfeld der Auslegung keine Abstimmung der Maststandorte mit dem Einwender stattgefunden. Abschließend führt der Einwender aus, dass auf den für die Masten geplanten Flächen künftig Stallgebäude errichtet werden sollen, um die Schweinehaltung den Haltungsstufen 3 und 4 anzupassen. Dieses Konzept sei für den Betrieb des Einwenders entscheidend. Ohne Umsetzung des Konzepts sei der Betrieb existenzgefährdet.

Die Vorhabenträgerin erwidert, sie biete dem Einwender für die Ausfallflächen und unwirtschaftliche Restflächen eine Einmalzahlung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens an. Dauerhafte Ausfall- sowie ertragsgeminderte Flächen würden im Rahmen der privatrechtlichen Sicherung monetär ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, die betroffenen Flurstücke seien an mehreren Seiten durch Entwässerungsgräben begrenzt. Bei der Positionierung der Masten Nr. 2118 und Nr. 106A müsse das unterirdische Fundament und der dafür erforderliche Platzbedarf berücksichtigt werden. Es müsse bedacht werden, dass die unter der Erdoberkante



angelegten Bestandteile des Fundaments gemäß den technischen Richtlinien und Maßgaben einen Mindestabstand von 5 m zu Entwässerungsgräben und Wegen einhalten müssen. Dauerhafte Grabenverrohrungen hätten einen erhöhten Aufwand bei der Pflege der Gewässer zur Folge, weil beispielsweise ein Ausbaggern des Grabens wie bei einem offenen Gewässer nicht mehr möglich sei. Eine dauerhafte Verrohrung sei daher von der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen. Außerdem sei der Einwender nicht Eigentümer der betreffenden Entwässerungsgräben.

Für den Standort des Mastes Nr. 2118 sei die Art und die Funktion des Mastes entscheidend. Es handle sich um einen Winkelabspannmast, der die Leiterzugkräfte in den Winkelpunkten aus den unterschiedlichen Leitungsrichtungen aufnehme. Eine Verschiebung des Mastes habe die Änderung aller anderen Masten in ein oder beide Richtungen zum nächsten Abspannmast zur Folge. Ausschlaggebend sei auch nicht der nördlich gelegene Grünstreifen. Die Vorhabenträgerin teile die Auffassung, dass es sich dabei faktisch nicht um einen Feldweg, sondern um einen Randstreifen der landwirtschaftlichen Nutzfläche handele. Entscheidend sei aber der Abstand zwischen dem naheliegenden Entwässerungsgraben und dem unterirdischen Mastfundament. Es müsse vermieden werden, dass sich das Mastfundament und der Graben beim Bau und im Betrieb negativ beeinflussen. Eine dauerhafte Verrohrung ändere hieran ebenfalls nichts. Auch zu einem verrohrten Graben müsse ein gleichwertiger Mindestabstand eingehalten werden.

Mast Nr. 106A könne als Tragmast nur unter Beibehaltung der dargestellten Leitungsachse verschoben werden. Dies sei bei der vom Einwender vorgeschlagenen Verschiebung westlich in Richtung des Grabens und südlich in die Ecke des Flurstücks nicht gegeben. Der Einzelbaum sei nur einer der zu berücksichtigenden Aspekte. Entscheidend seien auch hier die Abstände zu den Entwässerungsgräben. Die Verschiebung in südliche Richtung sei aus straßenrechtlichen Gründen nicht möglich. Die vorgeschlagene Verschiebung führe zu einer Errichtung in der Bauverbotszone nach § 24 Abs. 1 NStrG. Eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG sei aus Gründen der Sicherheit nicht möglich. Die Verschiebung auf das andere Flurstück des Einwenders sei aus bautechnischen und straßenrechtlichen Gründen ebenfalls nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die von dem Einwender geforderten Maststandortverschiebungen sind nicht geboten.

Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da die Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Die planfestgestellten Maßnahmen führen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe (siehe Ziffern 2.2.3.10.4). Darüber hinaus steht den Planungen des Einwenders zur Errichtung der Stallanlagen die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnwG entgegen. Eine Pflicht der Vorhabenträgerin, die Maststandorte bereits vor der Auslegung der Planunterlagen mit den Betroffenen vollumfänglich abzustimmen, besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht.



Soweit der Einwender Verschiebungen fordert, die dauerhafte Grabenverrohrungen notwendig machen würden, wäre dies mit erheblichen Nachteilen verbunden. Dauerhafte Grabenverrohrungen haben eine veränderte Ausgangssituation bei der Pflege des Gewässers zur Folge. Dies kann mit deutlichen Erschwernissen in der Unterhaltung verbunden sein, die nicht zu Lasten des Einwenders, sondern des Unterhaltungspflichtigen gingen. Für den Erhalt der offenen Gräben spricht außerdem, dass sie die Entwässerung der Flurstücke besser gewährleisten als verrohrte Gräben. In den offenen Gräben kann mehr Wasser gespeichert werden, was insbesondere bei starkem Niederschlag von Bedeutung ist. Darüber hinaus bieten offene Gräben einen naturnahen Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Im konkreten Fall wiegen die Interessen des Einwenders nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht so stark, dass diese Nachteile hinzunehmen wären.

Mit den planfestgestellten Standorten der Masten Nr. 2118 und Nr. 106A werden die bautechnischen Anforderungen eingehalten. Mit den von dem Einwender vorgeschlagenen Standorten könnte hingegen ein ausreichender Abstand zu den Entwässerungsgräben nicht eingehalten werden. Ein solcher Abstand dient der Stabilität und damit auch der Erhaltung der Gräben. Hinzu kommt, dass ein entsprechender Freiraum für die Pflege und Unterhaltung der Gräben berücksichtigt werden muss.

Bei dem Mast Nr. 106A ist auch zu berücksichtigen, dass es sich um einen Tragmast handelt, der sich aus den von der Vorhabenträgerin dargelegten Gründen nicht ohne weiteres an den von dem Einwender gewünschten Ort verschieben lässt. Die von dem Einwender vorgeschlagene Verschiebung des Mastes Nr. 106A in die Anbauverbotszone der Kreisstraße K 155 verbietet sich zudem auch unter Berücksichtigung der Ausnahmemöglichkeit nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 24 Abs. 1 NStrG kann zwar im Einzelfall zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, sowie Ausbauabsichten und die Straßengestaltung gestatten (§ 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG). Ob diese Anforderungen hier gegeben sind, erscheint angesichts der konkreten Lage (im Bereich einer Kurve) zweifelhaft, kann aber letztlich offenbleiben. Denn jedenfalls reichen die Interessen des Einwenders hier nicht so weit, dass sie eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Verbot des § 24 Abs. 1 NStrG erfordern würden. Einer Abstimmung mit der Straßenbaubehörde bedarf es insoweit nicht. Denn diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden soll (§ 24 Abs. 7 Satz 2 NStrG). Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.4 E 05

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der Stromtrasse im Bereich Verden – Ortsteil Döhlbergen. Es seien fünf Masten auf ackerbaulichen Flächen geplant, die in seinem Eigentum stehen. Er befürchtet Einschränkungen der Bewirtschaftung der Flächen. Es würde ein Mast versetzt, einer erneuert und drei neu errichtet. Um die Einschränkungen der Bewirtschaftung gering zu halten, seien wenigstens die drei neu zu errichtenden Masten so nah wie möglich an den Feldgrenzen zu positionieren. Die angrenzenden Wege seien ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr bzw. als Zuwegung zur



Deichverteidigung freigegeben. Daher könnten die Masten nach Ansicht des Einwenders über die Wegeflächen als öffentlichen Grund ragen.

Einen der Masten hat die Vorhabenträgerin mit Zustimmung des Einwenders verschoben und eine entsprechende Deckblattunterlage eingereicht, um dessen Belangen besser Rechnung zu tragen (siehe Deckblattunterlagen).

Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin erwidert, die weiteren Masten könnten aus bautechnischen Gründen nicht verschoben werden. Zum einen müssten auch die unterirdischen Bestandteile der Masten aus technischen Gründen einen entsprechenden Abstand zu Wegen einhalten. Zum anderen müsse auch die bauzeitliche Inanspruchnahme mit Großgerät berücksichtigt werden. Eine Überbauung der Wegeflächen sei – unabhängig davon, für welche Art des Verkehrs sie freigegeben sind – schon aus bautechnischen Gründen, aber vor allem auch aus Sicherheitsgründen nicht möglich. So sei es insbesondere bei entsprechender Witterung möglich, dass sich an den massiven Bauteilen der Masten Eisanlagerungen bilden, die beim Herabfallen ein erhebliches Risiko darstellen würden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die bautechnischen und sicherheitsrelevanten Aspekte überwiegen die privaten Belange des Einwenders. Die Beeinträchtigung des Einwenders wird außerdem durch die Entschädigung gemindert (siehe dazu auch Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Wegen der Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.5 E 06

Der Einwender ist Pächter diverser Flächen im Bereich der planfestgestellten Maßnahmen. Er befürchtet eine Einschränkung der Bewirtschaftung sowohl während der Bauzeit als auch in Folge der Baumaßnahmen. Er befürchtet außerdem den Eintritt von Zerschneidungsschäden, die Nichteinhaltung der Fruchtfolge des Schlages sowie seiner rechtlichen und steuerlichen Pflichten. Er verlangt eine Schadensregulierung mit gutachterlicher Unterstützung eines von ihm zu benennenden Gutachters.

Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da etwaige Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.6 E 07

Der Einwender befürchtet die Einschränkung der Bewirtschaftung und der Arbeitsabläufe. Er bittet um Prüfung, ob der auf seinem Grundstück geplante Mast an die Feldgrenze in südlicher Richtung verschoben werden kann.

Die von dem Einwender gewünschte Verschiebung wurde von der Vorhabenträgerin geprüft. Die Vorhabenträgerin hat dargelegt, dass eine Verschiebung aus bautechnischen Gründen



nicht möglich ist. Grund dafür ist der erforderliche Platzbedarf für die Erstellung der Fundamente. Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen, da etwaige Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.7 E 08

Der Einwender ist Eigentümer des Geländes der ehemaligen Landesreitschule Hoya, das etwa 1 km südlich des Trassenendes des Abschnitts 5 liegt. Er betreibe dort eine Reitschule mit Landwirtschaft im Nebenbetrieb. Zudem sei ein Wohnhaus vorhanden, das aus zwei Wohnungen bestehe. Darüber hinaus wohne ein Mitarbeiter des Betriebs ebenfalls auf dem Gelände in dem ehemaligen Internatstrakt. Der Einwender sieht sich durch die in der Landesplanerischen Feststellung für den Folgeabschnitt 6 vorgesehene bzw. von der Vorhabenträgerin auf Informationsveranstaltungen als Planung für den Abschnitt 6 vorgestellte Trassenführung beeinträchtigt. Insoweit wendet er sich der Sache nach gegen befürchtete Beeinträchtigungen des (Wohn-)Umfeldes, Belastungen durch Immissionen sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Pferdehaltung und den wirtschaftlichen Betrieb.

Der Einwender fordert die Ablehnung des Planfeststellungsantrags, hilfsweise eine Änderung der Planfeststellung dahingehend, dass das vom Umspannwerk Mehringen bis zu der Kabelübergangsanlage nördlich von Hoya vorgesehene Erdkabel bis zum Ende des Abschnitts 5 verlängert und im Folgeabschnitt 6 bis südlich seiner Eigentumsflächen fortgesetzt wird. Weiter hilfsweise fordert er, den Abschnitt 5 statt mit Mast Nr. 3005 bereits bei Mast Nr. 3004 enden zu lassen, um im Abschnitt 6 eine westliche Verschwenkungsoption besser zu ermöglichen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einwendung für die Planfeststellung des Abschnittes 5 nicht. Die von dem Einwender angeführten Bedenken betreffen zum ganz überwiegenden Teil den Abschnitt 6 und werden bei dessen Planfeststellung zu berücksichtigen sein. Insbesondere wird bei der Planfeststellung des Abschnittes 6 die von dem Einwender für diesen Abschnitt vorgeschlagene Trassenführung zu prüfen sein. Für den hier planfestgestellten Abschnitt 5 reicht indes insoweit die Feststellung aus, dass die Abschnittsbildung nicht zu beanstanden ist (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.2). Soweit der Einwender es für vorzugswürdig hält, den Abschnitt schon an dem Mast Nr. 3004 enden zu lassen, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Die vorgenommene Abschnittsbildung wird nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass die Abschnittsgrenze an dem Punkt liegt, an dem die Trassenvariante 16-1.12 des Raumordnungsverfahrens, die eine westliche Umgehung u. a. des Geländes des Einwenders vorsieht, in Richtung Westen von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse und der 220-kV-Rückbautrasse abzweigt.

Auch der Forderung des Einwenders nach einer Verlängerung des Erdkabels im Abschnitt 5 bis zu dessen südlichem Ende kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen, denn dies würde erhebliche Kosten verursachen und auch einen größeren Eingriff in das Schutzgut



Boden bedeuten, ohne dass dem Vorteile gegenüber stehen würden, die dies aufwiegen könnten. Selbst wenn im Bereich des Geländes des Einwenders eine Erdverkabelung vorgenommen werden würde, läge es nicht nahe, bereits im südlichen Teil des Abschnitts 5 ein durchgehendes Erdkabel vorzusehen. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.4.3.8 E 09

Der Einwender ist Eigentümer von sowohl zu Wohnzwecken als auch zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden sowie landwirtschaftlichen Flächen. Insbesondere landwirtschaftliche Flächen seien durch den geplanten Trassenverlauf betroffen. Auf dem Grundstück des Einwenders ist die Errichtung von vier Masten vorgesehen. Davon entfallen zwei Masten auf die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3038/3039) und zwei Masten auf die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003), die auf dem Grundstück des Eigentümers zurückgebaut und mit modifiziertem Trassenverlauf neu errichtet wird. Bei jeweils einem Mast der beiden Leitungen handelt es sich um die letzten Masten vor der Weserquerung, weshalb auf dem Grundstück auch größere Arbeitsflächen (Seilzugflächen) vorgesehen sind.

Der Einwender trägt vor, die Planung lasse aktuelle Entwicklungen der Energiewirtschaft, wie etwa die nationale Wasserstoffstrategie, außer Betracht. Es hätte vor diesem Hintergrund geprüft werden müssen, ob eine Optimierung der bestehenden Leitungen ausreichend sei. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Weder die gesetzliche Bedarfsfeststellung (dazu Ziffer 2.2.3.1.1) noch die sachliche Gebotenheit der planfestgestellten Maßnahmen im Übrigen (dazu Ziffer 2.2.3.1.2) werden durch die nationale Wasserstoffstrategie oder andere Entwicklungen der Energiewirtschaft infrage gestellt. Der Ausbau der Nord-Süd-Verbindungen im Stromübertragungsnetz einschließlich der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen sind nach wie vor dringend erforderlich.

Ebenfalls nicht gefolgt werden kann dem Einwand, das Raumordnungsverfahren sei nicht hinreichend aktuell. Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 NROG beträgt die Geltungsdauer der Landesplanerischen Feststellung fünf Jahre. Dieser Zeitraum wird hier nicht überschritten. Es bestehen auch keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine mangelnde Aktualität der Landesplanerischen Feststellung (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.3.3).

Auch die von dem Einwender gerügte Abschnittsbildung ist nicht zu beanstanden. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.2 verwiesen werden. Soweit der Einwender vorträgt, eine Versetzung der Maststandorte erfordere eine Gesamtbetrachtung der vollständigen Trasse und könne möglicherweise an Gründen scheitern, die in einem anderen Abschnitt liegen, ist dies teilweise schon in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend und führt jedenfalls nicht zu einem rechtlichen Fehler in der Abschnittsbildung. Kleinräumige Verschiebungen von Maststandorten innerhalb des Abschnittes 5, wie von dem Einwender etwa für die Masten Nr. 2106 und 118A angesprochen, sind unabhängig von der Trassenführung in anderen Abschnitten. Soweit sich bei der Wahl der großräumigen Trassenführung Fragen stellen, die auch andere Abschnitte berühren (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.17.2.2), ist dies einer großräumigen Planung regelmäßig inhärent. Sowohl unter Gesichtspunkten der Problembewältigung als auch des effektiven Rechtsschutzes ergeben sich im konkreten Fall keine Probleme. Soweit der Einwender auf eine unterschiedliche



Handhabung der Entschädigungspraxis durch die Vorhabenträgerin in verschiedenen Abschnitten verweist, betrifft dies nicht das Planfeststellungsverfahren und ist dies auch nicht geeignet, die Abschnittsbildung in Zweifel zu ziehen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch meint der Einwender, wahrnehmungspsychologische Aspekte seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Dem kann nicht gefolgt werden. Insbesondere ist dem Wohnumfeldschutz durch Beachtung der 200 und 400 m-Abstände für die Freileitungsführung gemäß LROP 2017 Rechnung getragen worden. Soweit der Einwender die Beeinträchtigung durch Baustellenverkehr kritisiert, ist diese Belastung bei der Planfeststellung berücksichtigt worden. Sie ist aber im Ergebnis hinzunehmen. Ebenfalls hinzunehmen ist es, dass die Baustellenanbindung nicht ausschließlich über vorhandene Wege erfolgt.

Soweit der Einwender einen Eingriff in einen Gehölzabschnitt auf seinem Grundstück befürchtet, der eine Baumhöhle enthalten soll, hat die Vorhabenträgerin klargestellt, dass dies bereits auf tatsächlicher Ebene nicht zutrifft, weil dort nicht in Gehölze eingegriffen wird. Unabhängig davon können Eingriffe in Gehölzbestände durch die planfestgestellten Maßnahmen insgesamt nicht völlig vermieden werden. Sie halten sich aber im Rahmen des gesetzlich Zulässigen (siehe dazu unter anderem Ziffer 2.2.3.5).

Der Einwender hält zudem die im Hinblick auf den Bodenschutz vorgesehenen Vorkehrungen für unzureichend. Insbesondere sei die Bodenkundliche Baubegleitung in den Planunterlagen unzureichend geregelt. Insoweit verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2.3. Dort werden umfangreiche zusätzliche Anforderungen an die Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung geregelt. Weitergehende Darstellungen in den Planunterlagen oder weitergehende Regelung im Planfeststellungsbeschluss sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Soweit der Einwender den Einsatz von sog. Kompaktmasten fordert, kann auch dem nicht gefolgt werden (siehe dazu unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.2).

Soweit der Einwender den Deichschutz kritisiert und sich auf eine mutmaßlich von dem Deichverband noch einzureichende Stellungnahme beruft, kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.3.15 und 2.4.1.16 verwiesen werden. Defizite im Hinblick auf den Deichschutz kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Der Einwender hält zudem die Einbeziehung der Anpassungen der 380-kV-Leitung LH-10-3003 in die Planfeststellung für rechtlich zweifelhaft. Auch dem folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Die Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG liegen hier aufgrund der räumlichen Überlagerungen und funktionellen Abhängigkeiten der Vorhaben voneinander vor. Unabhängig davon ist die NLStBV allerdings auch für die Anpassungen der 380-kV-Leitung LH-10-3003 originär zuständig, weshalb die Zulassung der Anpassungen durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss auch unabhängig von den Voraussetzungen des § 78 Abs. 1 VwVfG statthaft wäre (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.1.1 und 2.2.1.2). Im Rahmen der Online-Konsultation hat der Einwender ergänzend ausgeführt, dass das Vorliegen der Voraussetzungen von § 78 VwVfG und auch von § 75



VwVfG für ihn nicht prüfbar sei und von der Planfeststellungsbehörde geprüft werden müsse. Hierzu ist ergänzend festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde auch für die nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG als notwendige Folgemaßnahmen einbezogenen Maßnahmen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen geprüft hat. Diese liegen vor (siehe ebenfalls oben unter Ziffer 2.2.1.1).

Der Einwender kritisiert weiter, dass bei den Rückbaumasten eine Entfernung der Fundamente nur bis 1,40 m unter Geländeoberkante vorgesehen ist. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 eine Beseitigung bis zur erforderlichen, d. h. gegebenenfalls über 1,40 m hinausgehenden, Tiefe auf Kosten der Vorhabenträgerin für den Fall vorgesehen ist, dass es durch die verbleibenden Fundamentreste zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommt. Eine weitergehende Pflicht zum generell vollständigen Rückbau ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dies würde nicht nur hohe Kosten verursachen, sondern auch zu weitergehenden bauzeitlichen Beeinträchtigungen der Umwelt führen.

Soweit der Einwender kritisiert, dass in dem Immissionsbericht keine Immissionspunkte auf seinen Grundstücken bzw. an seinen Mietshäusern gesetzt worden seien, stellt dies keinen rechtlich erheblichen Mangel dar. Die Vorhabenträgerin hat sowohl im Hinblick auf die elektromagnetischen Felder als auch hinsichtlich der von den Leitungen ausgehenden Korona-Geräusche alle maßgeblichen Immissionsorte in den Blick genommen. Dies hat ergeben, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV gewahrt werden und auch die Anforderungen der TA Lärm eingehalten sind. Für Immissionsorte, die weiter von den Leitungen entfernt sind, wie die von dem Einwender in Bezug genommenen Gebäude, lässt sich die Einhaltung der Grenzwerte und Vorgaben ohne weiteres feststellen, ohne dass es konkreter Immissionsberechnungen bedarf (siehe zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben auch oben unter Ziffer 2.2.3.4). Soweit der Einwender im Rahmen der Online-Konsultation angemerkt hat, dass die konkreten örtlichen Verhältnisse dazu führen könnten, dass an weiter entfernt liegenden Objekten eine höhere Immissionsbelastung eintritt, ist auch dies nicht geeignet, die rechtliche Bewertung in Zweifel zu ziehen. Angesichts der Abstände der Grundstücke des Einwenders von den Leitungen lässt sich eine Überschreitung der gesetzlichen Grenzwerte belastbar ausschließen, ohne dass es einer konkreten Immissionsberechnung bedürfte.

Weiter führt der Einwender aus, durch die vorgesehenen Maststandorte entstünden nicht bewirtschaftbare Zwischenflächen. Auch die Vorhabenträgerin geht davon aus, dass diese Möglichkeit besteht. Sie gibt an, dem Einwender würde für Ausfallflächen sowie unwirtschaftliche Restflächen eine Einmalzahlung im Rahmen der Entschädigungsvereinbarung angeboten bzw. dies werde im Entschädigungsverfahren bei der Bemessung der Entschädigung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Maststandorte auf den Grundstücken des Einwenders nicht zu beanstanden. Insbesondere werden mit der konkreten Position des Mastes Nr. 2106 die zum Teil widerstreitenden Interessen des Deichschutzes, der Eigentumsinanspruchnahme und der Auswirkungen auf die Flächenbewirtschaftung sowie



der technischen Anforderungen an die Trassierung von Freileitungen in einen sachgerechten Ausgleich gebracht, der nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist.

Insgesamt sieht sich der Einwender in unverhältnismäßiger Weise in seinen Eigentumsrechten betroffen. Er hebt insoweit unter anderem die Beeinträchtigungen in der Bauphase hervor. Die Planfeststellungsbehörde folgt dem nicht. Sowohl die dauerhaften als auch die bauzeitlichen Beeinträchtigungen, für die der Einwender jeweils eine Entschädigung erhält, erreichen nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit. Die dauerhaften Beeinträchtigungen sind punktuell, die Betroffenheit in der Bauphase ist zeitlich beschränkt. Sie sind im öffentlichen Interesse an einer sicheren Energieversorgung hinzunehmen.

Die Einwendung ist somit zurückzuweisen, soweit ihr nicht durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

2.4.3.9 E 10

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich ein Bestandsmast der 380-kV-Leitung LH-10-3003 befindet, an dem ein Austausch der Leiterseile vorgenommen werden soll. Sie trägt vor, das Grundstück sei baureifes Land und mit einem Mehrfamilienhaus, Nebengebäuden und einer Kläranlage bebaut. Der Neubau der 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen betreffe unmittelbar ihr Grundstück. Ein Mast stehe auf dem Grundstück in 15 m Entfernung zum Wohnhaus. Der Schutzstreifen gehe über die Kläranlage, die Nebengebäude und das Mehrfamilienhaus. Der Schutzstreifen könne wegen der Bebauung nicht eingehalten werden. Es könnten für die Baumaßnahmen keine Rodungen oder Abrisse durchgeführt werden. Eine Beschädigung der Kläranlage würde zudem zur Unbewohnbarkeit des Mehrfamilienhauses führen. Darüber hinaus führe die geplante Maßnahme zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung und zu einer gravierenden Grundstückswertminderung. Der Mindestabstand von 400 m zu Wohnbebauungen werde nicht eingehalten. Die Berechnung der Entschädigung sei unzutreffend und die Dienstbarkeitsbewilligung könne in der Form aufgrund der bestehenden Bebauung und der bestehenden Bepflanzungen mit Obstkulturen nicht unterzeichnet werden. Außerdem biete es sich an, die Trasse einige Meter weiter unterirdisch zu verlegen.

Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben und mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verbunden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich vollumfänglich in der Sache mit der Einwendung befasst.

Die Einwendung dürfte vermutlich auf einem Missverständnis beruhen und greift jedenfalls nicht durch. Das Grundstück der Einwenderin erfährt keine nennenswerte neue Belastung. Es wird kein neuer Mast auf dem Grundstück der Einwenderin errichtet. Bei dem Mast auf dem Grundstück der Einwenderin handelt es sich vielmehr um einen Bestandsmast, der seit vielen Jahren vorhanden ist. Es werden dort im Zuge der Maßnahme lediglich die Leiterseile getauscht und es ergibt sich in identischer Leitungssachse eine geringfügige Verlängerung des Spannungsfeldes, weil der nordöstlich folgende Mast Nr. 101 zurückgebaut und durch den neuen Mast Nr. 101N ersetzt wird. Weder das vorhandene Gebäude noch die sonstigen



baulichen Anlagen auf dem Flurstück sind durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdet. Die von der Einwenderin angesprochenen Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.1.1.3). Die Einwendung wird daher der Sache nach zurückgewiesen. Im Hinblick auf die Forderung nach einer Entschädigung wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

2.4.3.10 E 11

Die Einwenderin, eine Jagdgenossenschaft, wendet sich, vertreten durch ihren Jagdgenossenschaftsvorsitzenden, gegen die planfestgestellten Maßnahmen. Sie befürchtet, dass durch die mit den planfestgestellten Maßnahmen einhergehenden Eingriffe in Flora und Fauna den Jagdpächtern erhebliche Einschränkungen ihrer Jagdreviere drohen. Es drohe die Abwanderung des Tierbestandes und die Verringerung des Jagdreviers.

Die Vorhabenträgerin führt aus, eine Beeinträchtigung der Jagdmöglichkeiten während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten sei nicht wahrscheinlich. Es bestehe zwar die Möglichkeit, dass das Wild durch den Baustellenlärm gestört wird. Hierbei sei aber zu beachten, dass der Baustellenlärm nur von geringer Dauer ist. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass für die Beeinträchtigungen während der Zeit der Gründungs- und Montagearbeiten eine Pauschale für den entgangenen Jagderlös gezahlt werde oder die Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter ausgeglichen werde. Etwaige Wertminderungen von Jagdgebieten aufgrund des Baus und Betriebs von Stromleitungen seien gegebenenfalls zu entschädigen. Die Vorhabenträgerin halte jedoch Beeinträchtigungen in der Jagdausübung für unwahrscheinlich. Der dauerhafte Flächenverlust sei sehr gering und belaufe sich auf insgesamt etwa einen Hektar. Aufgrund des Abstandes von bis zu 500 m der jeweiligen Masten zueinander sei ein ausreichender Platz für die Jagdausübung gegeben. Die Masten und ihre Überspannung nehmen wenig Platz ein, sodass zu bezweifeln sei, dass der Raum für das zu jagende Wild in erheblichem Maß reduziert werde. Der Umstand, dass der Aufwuchs unterhalb der Leitungen einer Höhenbeschränkung unterliegt, beeinträchtige den Wert der Jagd nicht wesentlich. Der Bereich biete weiter Deckung und Äsung für das Wild.

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand in Form von Abwanderungen sind nicht anzunehmen. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin zugesagt, eine Pauschale für den bauzeitlich bedingten entgangenen Jagderlös oder Aufwertungsmaßnahmen zu leisten oder die Beeinträchtigungen durch Aufwertungsmaßnahmen in Absprache mit dem Revierpächter auszugleichen. Um den Belangen der Einwenderin Rechnung zu tragen, wird die Zusage der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt (siehe dazu die Zusage unter Ziffer 1.4.6). Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Weitere Regelungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich (siehe dazu auch oben unter Ziffer 2.2.3.11).



2.4.3.11 E 12

Aus Sicht der Einwenderin, ebenfalls eine Jagdgenossenschaft, spreche zunächst nichts gegen die planfestgestellten Maßnahmen. Der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft weist jedoch im Namen der Einwenderin darauf hin, dass alles getan werden müsse, um während der Baumaßnahmen und später im Betrieb Nachteile für die Landschaft, das ökologische Gefüge, die Tiere und die dort ihrer Tätigkeit nachgehenden Menschen, möglichst gering zu halten. Außerdem sei die Einwenderin dankbar, wenn sie von der Vorhabenträgerin während der Bauphase über den jeweiligen Stand und die Vorgehensweisen informiert werden.

Dem Anliegen der Jagdgenossenschaft wird insbesondere durch die Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (siehe dazu oben unter den Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.2 Rechnung getragen. Darüber hinaus sind während der Durchführung der Baumaßnahmen Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren und die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Beginn um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung planfestgestellter Maßnahmen zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3).

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG. Die TenneT TSO GmbH als Hauptansprechpartner für den von der TenneT TSO GmbH und der Avacon Netz GmbH gestellten Antrag übernimmt im Außenverhältnis die Kosten des Verfahrens. Eine Festlegung für die Kostentragung im Innenverhältnis zwischen der TenneT TSO GmbH und der Avacon Netz GmbH ist damit nicht verbunden; diese bleibt einer Aufteilung im Innenverhältnis gemäß gesonderter Absprache vorbehalten.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5



Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes betrifft dies die Maststandorte, Kabelübergangsanlagen, und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Im Falle eines Erdkabelabschnittes wird eine Entschädigung gezahlt für die von der Kabelanlage in Anspruch genommene Fläche einschließlich des Schutzbereiches der Kabelanlage. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Kabelübergangsanlage bzw. Schutzbereich, von Überspannungen bzw. Erdverkabelung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungerschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.



Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.
2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende



Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Verden (Aller), der Samtgemeinde Thedinghausen, der Gemeinde Dörverden, der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und der Samtgemeinde Steimbke für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach



vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.7 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.8 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Ochs





Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
μT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- und Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof



Abkürzung	Bedeutung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB (A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Abkürzung	Bedeutung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nlnetzsicicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz



Abkürzung	Bedeutung
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Landkreis Rotenburg (Wümme)
RROP 2013	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte



Abkürzung	Bedeutung
STD; STA	Landkreis Stade
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V 1, V 2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten